



Tägerig im Jahr 1968, Blick nach Nordnordwesten: Quelle: ETH Zürich – Fotograf: Cornet Photo AG (Zürich)

Geschichte von Tägerig

geschrieben im Jahr 1915

von

Seraphin Meier (1857–1928)

mit einem Situationsplan der alten Höfe in Tägerig

In die heutige Schrift transkribiert von Toni Rohrer, Nesselbach.

Mit Hinweisen zu damaligen Ausdrucksweisen und Personen



Das Wappen von Tägerig und Büschikon seit 1803



Transkriptionen, Ahnen-
und Familienforschung:
Toni Rohrer, Nesselnbach

Vorwort zur Transkription

Im Zusammenhang mit Arbeiten der Ahnen- und Familienforschung stiess ich auf das Buch von Seraphin Meier «Die Geschichte von Tägerig» von 1915. Dieses Buch faszinierte mich von Beginn weg.

Die Faszination des Buches von Seraphin Meier ist mehrschichtig: In erster Linie natürlich die «Geschichte von Tägerig» selbst. Diese kann aber auch auf das Reusstal und die ganze Schweiz vom 14. bis 19. Jahrhundert übertragen werden. Interessant ist zudem die damalige schriftliche Ausdrucksweise: Man schrieb wie man sprach, Rechtschreibung war noch unbekannt. Diese Umstände und die alte deutsche Schrift, in der das Buch abgedruckt wurde, erschweren es dem Leser der heutigen Zeit, das Originalbuch zu lesen und zu verstehen. Diese Tatsache hat mich zu einer buchstabengetreuen Transkription in die heutige Schrift bewogen.

Bei der Transkription wurde darauf geachtet, dass der Bezug zum Original immer möglich ist. Daher wurde die Seitennummerierung von der Originalfassung übernommen.

Damals benutzte man ganz andere Mass-, Gewichts- und Zahlungseinheiten, weshalb ich ab der nächsten Seite eine Übersicht mit einigen Hinweisen und Richtwerten aufgelistet habe. Zu erwähnen ist, dass diese Bezeichnungen und Werte zwischen dem 16.-18. Jahrhundert - je nach Jahrzehnt und Region - sehr unterschiedlich waren. Der Schweizer Franken zum Beispiel wurde erst 1850 eingeführt und war in den ersten 50 Jahren ohnehin nur das schwächelnde Anhängsel des französischen Francs. Noch schwieriger als die Zahlungseinheiten sind aus heutiger Sicht die damaligen Hohl-, Längen- und Flächenmasse zu verstehen.

Vereinzelt wurde im Text «(Anm. TR: Ergänzungen und Hinweise)» eingefügt, die nicht vom Autor Seraphin Meier stammen. Diese Einschübe sollen seine Aussagen im Buch, bezogen auf die heutige Zeit, verständlicher machen. Sämtliche im Buch enthaltenen Fussnoten stammen jedoch von Seraphin Meier.

Wer war Seraphin Meier (1857–1928)?

Seraphin Meier wurde am 04.05.1857 in Tägerig geboren und ist am 16.10.1928 in Wohlen verstorben. Seine Eltern waren Jakob Leonz Meier (Luxipeterlis, d.h.: Der Ur-Urgrossvater von Seraphin hiess Lucas und sein Ur-Grossvater Peter) und Maria Josepha Seiler. Seraphin Meier unterrichtete in Jonen und heiratete am Dienstag 27.09.1892 in Einsiedeln Maria Anna Hilfiker von Boswil, geboren am 05.10.1864. Nach seiner Lehrtätigkeit in Jonen wurde er 1908 als Volksschullehrer nach Wohlen berufen. Von 1915 bis 1922 war er zudem Bibliothekar der Gemeindebibliothek Wohlen. Seraphin Meier publizierte regelmässig zu lokalhistorischen Themen. Im Staatsarchiv des Kantons Aargau ist eine Sammlung von Familien- und Gemeindewappen sowie historischen Notizen über Tägerig und die umliegende Region hinterlegt, die ebenfalls von Seraphin Meier stammen.

Männliche Vorfahren von Seraphin Meier:

Vater: Jakob Leonz, geboren 02.12.1824; **Grossvater:** Martin, geboren: 16.11.1792;

Ur-Grossvater: Peter, geboren 28.07.1755; **Ur-Ur-Grossvater:** Lucas, geboren 03.09.1719.

Hinweis:

Hilfreich zum Nachvollziehen der Ortsbezeichnungen ist die Landkarte mit Zeitachse:

[Landkarte öffnen](#)

Schlussbemerkung zur Transkription:

Die Transkription wurde akribisch geprüft und mit dem Original verglichen. Oft wäre eine Korrektur für die Lesenden verständlicher gewesen, aber dann wäre es keine korrekte Transkription und somit keine buchstabengetreue Abschrift mehr.

Toni Rohrer (1956), Nesselbach im April 2024

Im Buch aufgeführte Mass- Gewichts- und Zahlungseinheiten

Seraphin Meier (1857-1928), schreibt in seinem Buch von 1915 oft von den alten Mass-, Gewichts- und Zahlungseinheiten. Um diese ungefähr einordnen zu können, sind diese unten erläutert. Es handelt sich dabei generell um Richtwerte: Vom 16.-18. Jahrhundert und je nach Region waren die Werte sehr unterschiedlich.

Zahlungsmittel

1 Pfennig = 2 Haller (oder Heller)

1 R. (Rappen) = 3 Heller (ab dem 17. Jahrhundert kam der Rappen als Nominale zu 3 Hallern; Seraphin Meier verwendet auch den «R» ohne Pt., das ist der «rhein. Gulden)

1 Kreuzer (Xr) = 2 Vierer = 4 Angster (A) = 8 Haller

1 β = 1 Schilling = 1,5 Kreuzer = 3 Vierer = 6 Angster (A) = 12 Haller

1 Batzen (bz) = 4 Kreuzer = 8 Vierer = 16 Angster (A) = 32 Haller

1 ⱥ (von lb) = 1 Pfund (gilt auch für Gewicht) = 20 Schilling = 30 Kreuzer = 60 Vierer

1 Gulden (Abk. gl, Gl. oder fl.) = 15 bz = 60 Kreuzer = 240 Angster (A) = 480 Haller

1 Aargauer Krone (Kr) = etwa $3\frac{1}{3}$ ₣ = 25 bz = 100 Kreuzer = 800 Haller

1 Taler = 2 Gulden = 4 Pfund = 80 Schilling = 120 Kreuzer = 240 Vierer = 960 Haller

Zitationsgeld = Vorladungsgebühr vor Gericht; der Zitationszettel ist die schriftl. Vorladung

Urtelgeld = Gerichtsgebühr für die Fällung und schriftliche Ausfertigung eines Urteils.

(Anm. TR: Wenn Seraphin Meier Franken-Vergleiche macht, ist das zu der Zeit um 1915 zu verstehen.)

Längenmasse

1 Klafter = 6 Fuss = 1,8 Meter

1 Elle = 593,87 mm (Kanton Aargau 593,87 mm bis 602.67 mm)

1 Fuss = 30 cm

Hohlmasse, trocken (v. a. Getreide)

1 Mässlein = $\frac{1}{4}$ Vierling = 0,9375 l = 937,5 ml

1 Jmi (oder Immi) = $\frac{1}{10}$ Viertel = 1,5 Liter

1 Vierling (Vrlg.) = 4 Mässlein = 3,75 Liter

1 Viertel (Vrtl.) = 4 Vierling = 10 Immi = 15 Liter

1 Sester = ein Gefäss mit 17,1 Liter Inhalt = ähnlicher Inhalt wie das Viertel

1 Mütt = 4 Viertel (Vrtl.) = 16 Vierling (flg. oder fierlg.) = 60 Liter

1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = 160 Immi = 240 Liter

Ein «Viertel» ist genau 30 Pfund (15 kg) destilliertes Wasser bei $3\frac{1}{2}^{\circ}$ Réaumur (4,375 °C).

Hohlmasse, flüssig

1 Schoppen = 1 Viertelmasse = $\frac{3}{8}$ Liter

1 Flasche = $\frac{3}{4}$ Liter

1 Mass = Masseinheit für Wein und Wasser von 1,73 l (im Jahr 1838 = $1\frac{1}{2}$ Liter)

1 Kanne = 3,46 Liter = Masseinheit für Wein und Wasser

1 Eimer = 43,22 Liter

1 Saum = 100 Mass = 173 l;

Flächen

1 UR = 100 Quadratmeter = 1 Are (a)

100 UR = 100 Are (a) = 1 Hektar (ha)

1 Juchart = 400 Quadratruten = $3'600$ m² = 36 a (Aren)

1 Schuppose = 5–15 Jucharten (je nach Region) = die Grösse eines Kleinbauernhofes

1 Mannwerk = Ehem. Flächenmass für Wiesen; = ein Schätzmass, dem Tagewerk des Mähers entsprechend, meistens 29-39 a (Aren); andere Definition: soviel ein Mann an einem Tage mit zwei Ochsen pflügen kann;

Geschichte von Tägerig

von

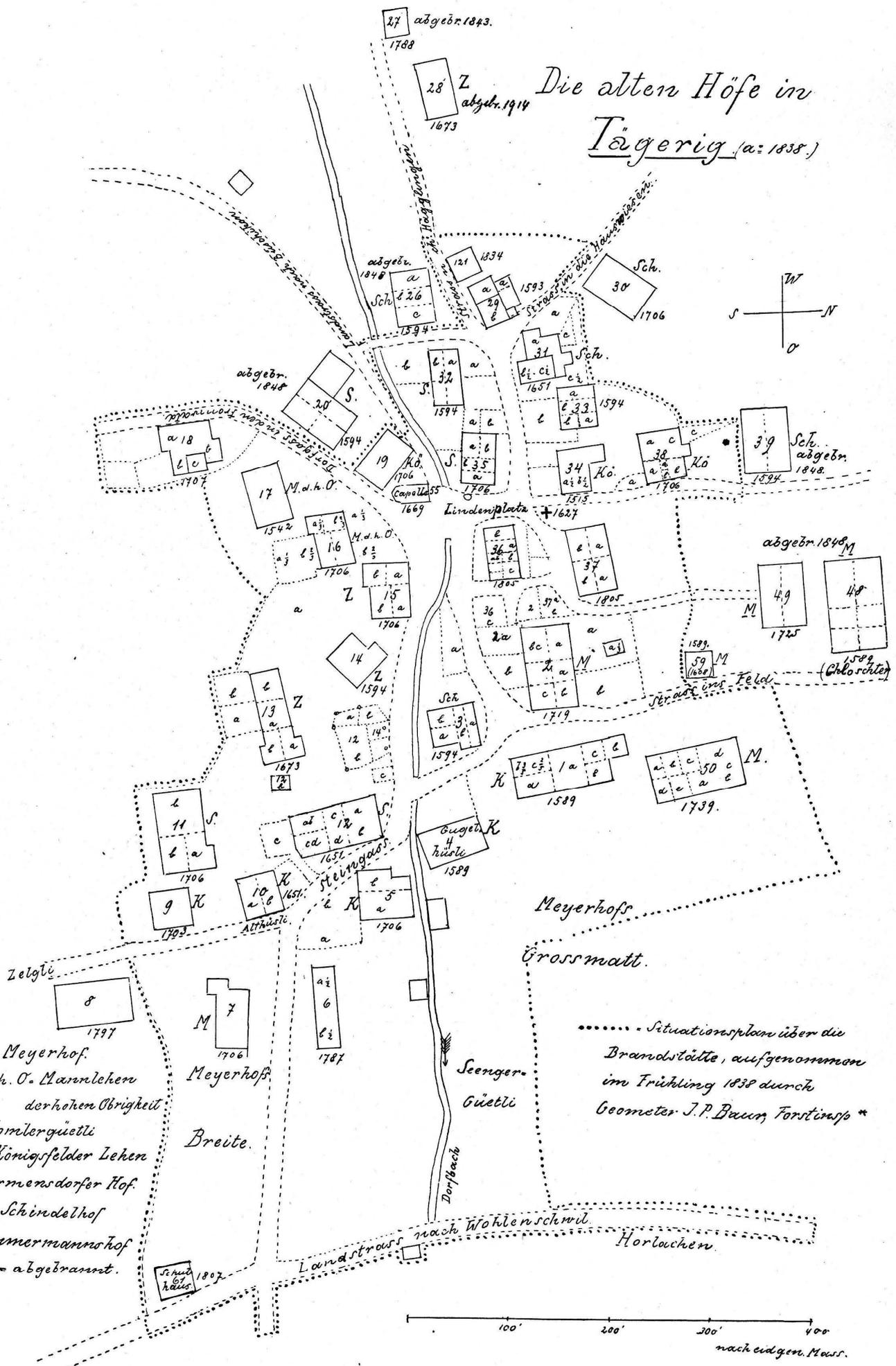
Seraphin Meier.

Mit einem Situationsplan der alten Höfe von Tägerig:



Aarau, 1915.
Buchdruckerei H.R. Sauerländer & Co.

Die alten Höfe in Tägerig (a=1838)



- M = Meyerhof
- M.d.h.O. = Mannlehen der hohen Obrigkeit
- K = Kornberggüetli
- Kö. = Königsfelder Lehen
- S = Sarmensdorfer Hof
- Sch. = Schindelhof
- Z = Zimmermannshof
- abgebr. = abgebrannt.

..... = Situationsplan über die Brandstätte, aufgenommen im Frühling 1838 durch Geometer J.P. Baum, Forstinspektor *

* Cop. x ergänzt v. S.M. 1913.

Ergänzungen: Titel, Strassen-, Hof- & Feuernumern, Jahreszahlen, Brandnotizen, Gebäud.Nr. 8, 20, 26, 27, 28, 30, 39, 48, 49, 59, 61.

Geschichte von Tägerig von Seraphin Meyer

(Anm. TR: Durch Klick auf die Hauptkapitel gelangt man direkt zur gewünschten Seite.
Mit  geht's jeweils wieder zurück auf Seite 1 des Inhaltsverzeichnisses.)

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig	1
II. Die Grenzen des Zwings Tägerig	15
III. Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig	18
a) Das Kunengut	26
b) Der Meyerhof	30
c) Der Zimmermannshof	34
d) Der Sarmensdorferhof	36
e) Das Komler Gütli	37
f) Das Seenger Gütli	39
g) Das Königsfelder Lehen	40
h) Das Lehen des Hans Zimmermann	41
i) Die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen	42
k) Der Bifang im Brunnbühl	43
l) Die Spitalmatt und das Obermoos	43
m) Der Hof Büschikon	45
IV. Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landesobrigkeit	51
V. Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig	55
VI. Die Zwing- und Gerichtsherren von Tägerig und Büschikon seit 1453 - 1798.	63
VII. Das Zwinggericht	68
VIII. Der Untervogt	84
IX. Die Dorfmeier	86

	Seite
X. Der Weibel oder Forster	88
XI. Die Zwingsgenossen	89
XII. Holz und Feld	94
XIII. Wunn und Weide	107
XIV. Hag und March	115
XV. Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen	118
XVI. Haus und Heim	120
XVII. Bauern und Tauner	129
XVIII. Heimarbeit und anderes Tun und Treiben	131
XIX. Zauberei	144
XX. Brauch und Recht	146
XXI. Bruderhaus und Dorfkapellen	157
XXII. Schulgeschichtliches	164
XXIII. Böse Kriegsjahre	167
XXIV. Anhang (Anm. TR: u.a. Verzeichnis der Fuhren für die franz. Truppen ab 1798) ..	180
XXV. Verzeichnis der benützten Quellen	206



I.

Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig.

Unter den 66 Ämtern, welche die Herrschaft Habsburg zur Zeit der Abfassung ihres Urbars vom Jahre 1303 besass, wird als fünfundzwanzigstes genannt das Amt Vilmergen (*Anm. TR: Ein Urbar war ein Verzeichnis über Besitzrechte einer Grundherrschaft*). Dasselbe umfasste ein Gebiet, dessen einzelne Teile jetzt in fünf Bezirken (Baden, Bremgarten, Kulm, Lenzburg, Muri) und im angrenzenden Kanton Luzern gesucht werden müssen. Es gehörten nämlich zum Amt Vilmergen u. a. auch die Orte Mentzkon, Gundoltzwile (Gontenschwil), Lütwile, Egliswile, Tintikon, Egwile (Eckwil [*Anm. TR: gehört seit 1905 zu Mägenwil*]), Tegerang, Nesselibach, Vischpach, Waltiswile, Walthüsern, Schongowe (Schongau) und Rüdinkon. Tegerang ist das heutige Tägerig, ein Bauerndorf, zwei Kilometer südlich von Mellingen. Der Name des Ortes hat im Laufe der Zeit gar mancherlei Formen angenommen und dürfte ursprünglich Tegerwanc gelautet haben. Am 13. März 1189 stellte Papst Clemens III. dem Benediktinerkloster St. Martin zu Muri unter Abt Anshelm einen Schirmbrief aus, worin er dasselbe in St. Peters und seinen Schutz nimmt und ihm seine Besitzungen sichert, insbesondere die Kirchen Eggenwil, Gösslikon u.s.w., die Besitzungen... Hägglingen ..., Tegeranc..., Boswil, Rüti, Wohlenschwil u.s.f. Wie im habsburgischen Urbar heisst der Ort im 14. Jahrhundert Tegerang und Tegrang, 1361 Tegrach, im 15. und 16. Jahrhundert Tägeri, daneben zuweilen auch Tägre, Dägeri, Tergerin, Tägran, Tegerig, Tegerin, Taggerig, Teggere, Tegre, Degere, Dägerich, Teggerich.

Von jeher gehörte in den Zwing Tägerig noch der benachbarte, etwa 150 m höher, am Fusse des aussichtreichen Rötler in einer tälchenartigen Vertiefung liegende Weiler Büschikon, a° 1315 Böschen, 1409 Büschiken und Püschikon genannt (*Anm. TR: der Rötler ist die Hügelkette zwischen Hägglingen und Büschikon, an der auch die Bruderklausenstätte steht*).

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir das Dorf und dessen Gemarkung samt der niedern Gerichtsbarkeit als Lehen der Herrschaft Habsburg-Österreich im Besitze der Ritter Markward und Ulrich von Reussegg. Die Herren von Reussegg waren Dienstleute der

{Seite 2}

Grafen von Kiburg und Habsburg und scheinen zu den angesehensten Freien des Landes gehört zu haben, wurde doch einem der ältesten Glieder des Geschlechts die Würde eines Landrichters im Aargau, einem andern das Landrichteramt im Aargau und Zürichgau (*Anm. TR: wurde um 820 als alemannischer Gau vom Thurgau abgetrennt*) und nebstdem noch die Reichsvogtei in Zürich übertragen. Die Stammburg der Herren von Reussegg lag unweit des linken Reussufers beim Weiler Reussegg an der Landstrasse Sins-Mühlau. Noch im Jahre 1903 waren auf dem Burghügel Reste von Mauerwerk zu sehen, jetzt aber sind auch diese verschwunden. Ritter Markward und sein Bruder Ulrich verliehen ihr Besitztum in Tägerig weiter an die Brüder Walter und Rudolf von Iberg. Die Iberg waren die Dienstmannen der

Freiherren von Eschenbach. Sie hatten im «Ibrig», zirka ½ Stunde südwestlich von Kleindietwil nahe an der luzernischen Kantonsgrenze einen burgartigen Wohnsitz. Er stand auf einem länglichrunden, zirka 260 Schritt im Umfang messenden, nordwärts von einem tiefen Bachtobel begrenzten Hügel, von dessen Spitze aus man eine reizende Aussicht ins Reusstal, ins Zuger- und Zürchergebiet und in die Berge hinein genießt. Nach der Schlacht bei Sempach, bezw. ums Jahr 1388 soll die Veste gleichzeitig mit den Burgen St. Andreas (b. Cham) und Aristau und dem Städtchen Meienberg (*Anm. TR: bei Sins*) von den Eidgenossen zerstört worden sein. Statt der einstigen Trutzmauern krönt jetzt allerlei Laubholz den Burghügel. Die letzten Überreste dieser Burg mögen im 17. Jahrhundert verschwunden sein, denn als i. J. 1651 die Gemeinde Kleindietwil (*Anm. TR: fusionierte am 01.01.2011 mit Leimiswil zur Gemeinde Madiswil BE*) beabsichtigte, ihre Kirche zu verbessern und zu vergrößern, bewilligte ihr der Rat von Luzern u. a. «die am Boden liegenden Steine von der nahen Burg zu Iberg dafür zu verwenden.» Ums Jahr 1296 besass ein Johannes von Iberg auch ein festes Haus in Mellingen, den sog. Iberg, an der Stadtmauer, südlich von der Kirche. Das Gebäude kam später als Heiratsgut durch Katharina von Iberg an deren Gemahl Johannes Segesser in Mellingen und dient nun seit vielen Jahren als städtisches Armenhaus. Ritter Rudolf von Iberg starb zwischen 1320 und 1330 unter Hinterlassung von drei Söhnen (Rudolf, Johannes und Walther) und drei Töchtern (Anna, Anastasia und Verena). Nach seinem Tode liess Walther der ältere die Güter beim und im Dorfe «ze Tegrach» (Tägerig) und die Leute, die dahin gehörten, durch Ritter Marchwart von Reussegg an die vorgeannten drei Söhne seines verstorbenen Bruders übertragen nach Lehensrecht. Ausgeschlossen vom Lehen

{Seite 3}

waren ein Haus nebst Baumgarten, die Walther als persönliches Eigentum zugehörten und die er selber bewohnte, sowie «die Schupossen, [Fussnote 1] die Bernwart und sin bruder buwent.» Die Handlung fand am 8. Brachmonat 1330 im Baumgarten vor der Burg zu Reussegg statt. Zeuge war dabei auch der soeben erwähnte Bernwart.

Das Lehen um den Zwing (*Anm. TR: Gerichtsbezirk*) Tägerig war also ein Mannlehen; es tragen deshalb auch verschiedene darauf bezügliche Lehenbriefe den Titel «Mannlehenbrief».

Ums Jahr 1350 besitzt Ritter Konrad v. Wohlen den Zwing Tägerig, vermutlich infolge Heirat. Er hatte nämlich Rudolfs von Iberg älteste Tochter Anna zur Frau genommen. Der Ehe entsprossen ein Sohn (Henmann) und drei Töchter (Ita, Anna und Elisabeth). Anna verheiratete sich später, d. h. vor 1409 mit einem der Edlen v. Greifensee. Als Aussteuer wurden ihr Güter in Tägerig angewiesen. Die Zwingsherrlichkeit daselbst blieb dagegen dem Sohne vorbehalten. Am 8. Juli 1462 verkauften die Geb. Hans, Hans Ulrich und Hans Rudolf v. Greifensee die von Anna v. Wohlen zugebrachten Güter und Einkünfte zu Tägerig an Niklaus Fricker, Hofmeister im Kloster Königsfelden.

Im Jahre 1361 verlieh Herzog Rudolf von Österreich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Zofingen dem Ritter Walter von Iberg «die Burg Iberg sowie 8 β [Fussnote 2] geltz zu Tegrach (Tägerig) und 4 Schafe zu Schwyz.»

Um die Wende des 14. Jahrhunderts scheinen auch Ritter Heinrich Gessler v. Brunegg und später dessen Söhne Hermann und Wilhelm Gessler gewisse Eigentumsrechte am Zwing Tägerig und Schultheiss Fridli Effinger (in Brugg) gewisse Güter darin besessen bezw. Einkünfte bezogen zu haben.

Henmann von Wohlen, nachmals Herr zu Habsburg, behielt den Zwing Tägerig bis ins Jahr 1409. Am Freitag vor St. Verenentag (31. Aug.) verkaufte er dann aber «wolbedachtlich und mit guter Vorbetrachtung gesunt libes und sinnen» für sich und alle seine Erben das Dorf «ze Tägran mit lüten und gütern mit gericht, twingen und bännen, mit holtz mit veld mit ackern mit matten gülden und zinsen und mit allen nützzen wiriden und eren und mit aller ehaffti

[Fussnote 1] Schuppose = $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Hube = 12 Jucharten.

(Anm. TR: 1 Schuppose war im Mittelalter eine Bezeichnung für einen Kleinbauernhof, in der Grösse von 5 bis 15 Jucharten, der eine Familie ernähren konnte; 4 Schupposen = 1 Gut)

[Fussnote 2] Ca. 3 Fr.

{Seite 4}

rechten und zugehörden und namlich alle gewaltsami so» er oder seine «vordern daran und dar inne [Fussnote 1] ie gehabt händ und untz [Fussnote 2] her bracht hän, und darzu den hoff und das gut daz man nempt [Fussnote 3] der Kunen gut ouch mit aller Zugehörde, gilt ierlich zehen mütt kernen hünere und eyer, [Fussnote 4] alles für lehen von Rüsegg» um 162 Goldgulden, [Fussnote 5] Bar geld dem fromen wysen Johansen dem Segenser [Fussnote 6] ietz sesshaff ze Arow und sinen erben.» Der Käufer oder dessen Erben dürfen «wider umb lösen und an sich ziehn allü die stuck nütz und gült, twing und benn», die der Verkäufer Henmann v. Wohlen oder seine «vordern off dem obgenanten Dorff und twing ieman versetzt oder verkoufft han, Es sy Fridlin Efinger, wylant Schultheiss ze Brugg oder miner swester von Griffense [Fussnote 7] oder von andern die pfand daselbs habend». Den Hof Büschikon, der Henmanns persönliches Eigentum war, behielt der Verkäufer für sich, mit Ausnahme der Zinse und «rechtung so der selb hoff in der egen (anten) twing ze Tegeran geban und dienen sol als von alterhar komer ist, dahin er ouch twinghörig ist.» Ausgenommen waren auch die «hohen gericht», diese gehörten laut dem eingangs erwähnten habsburgischen Urbar der gnädigen Herrschaft von Österreich. Das Urbar sagt nämlich «ze Tegerang hat die herschaft ze richtenne düb und vrevel». Der Verkäufer verpflichtete sich, den Kauf dem Segenser kostenfrei und ohne Schaden durch die Herrschaft von Österreich, oder deren Landvogt Grafen Hermann von Sultz oder durch Henmann von Reussegg fertigen zu lassen «vor gericht in der grauffschaft ze Lentzburg da es ouch gelegen ist.» Henmann von Wohlen gelobt für den Kauf Währschaft zu leisten («recht wer ze sin») und ihn «war und stet» zu halten und alles getreulich zu vollführen. Sollte er dieses nicht tun oder in irgend einem Stück säumig sein, so möge ihn Segesser oder seine Erben mit «botten oder brieffen» darum mahnen und der Verkäufer werde ihm darum «leysten» (d. h. sich freiwillig in Schuldhafte begeben und darin auf eigene Kosten verbleiben), in den

nächsten acht Tagen mit seinem eigenen Leben und mit einem Pferd oder mit einem andern ehrbaren Knecht und mit einem Pferd bei einem hierum geschworenen Eide in

Fussnote 1: darin; Fussnote 2: bis; Fussnote 3: nennt;

Fussnote 4: d. h. das Gut musste den Lehensherren alljährlich mit 10 Mütt Kernen, Hühnern und Eiern verzinst werden, 1 Mütt = 4 Viertel = 1,384 hl.

Fussnote 5: 1'800 Fr. nach jetzigem Geldwert; nach jetzigem Sachenwert 100 mal mehr = 18'000 Fr.;

Fussnote 6: Gest. 1424.; Fussnote 7: Anna v. Wohlen.

{Seite 5}

Baden oder Mellingen oder in welcher Stadt er gemahnet werde in einem «offnen wirtshus teglich vnuerdingett und denn von der leysteng [Fussnote 1] niem[er] gelassn» werden bis allem Genüge getan ist.

Die Fertigung fand schon am folgenden Tage in Lenzburg statt, wo Hans Schultheyss, Vogt daselbst im Namen und an Stelle der Herrschaft von Österreich öffentlich zu Gericht sass «vor der statt anderm Sarbach [Fussnote 2] uff offner fryer Lantstrass.»

Der neue Zwingherr über Tägerig, Johannes Segesser, stammte von Mellingen, wo sein Geschlecht bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts ansässig war als Ministerialen oder edle Dienstleute des Hauses Österreich. Vom Jahre 1382 an bis 1398 bekleidete er die Würde eines Schultheissen von Mellingen, zog dann aber nach Aarau. Er war reich begütert und besass z. B. schon vor seinem Wegzug von Mellingen die Steuer und Vogtei zu Boswil, die Reussfischenzen bei Bremgarten, die Gerichtsbarkeit zu Steinhausen, das Mannlehen zu Göslikon. Im Jahre 1402 erwarb Johannes Segesser den Dinghof zu Niederlenz und ein Gut zu Suhr, 1405 die Vogtsteuer zu Münster u.s.w. Er starb im Jahre 1424 und hinterliess fünf Söhne, von denen drei das geistliche Gewand angezogen hatten, während die zwei andern, Peter II. und Johann Ulrich I. im weltlichen Stande verharrten und nach des Vaters Tode dessen Besitzungen übernahmen. Peter blieb in Aarau, Johann Ulrich liess sich im Iberg zu Mellingen nieder. Am 25. Nov. 1424 erschien er in Aarau vor Henmann von Reuss-egg mit der Bitte «im ze lihen dz dorf Tägran.» Henmann willfahrte dem Bittsteller und lieh ihm das Dorf mit Leuten und Gütern, mit Zwingen und Bännen und mit allen Gerichten, ausgenommen die hohen Gerichte, die den Tod berühren, mit Holz und Feld, mit Wunn und Weide und mit aller Ehhafte, Nutzen, Rechten, Würden, Gewohnheiten und mit allen Leuten, die nach Tägerig gehörten (also auch die Leute zu Büschiken), mit Fällern und Ge-lässen, besonders mit aller Freiheit, Würden und Ehren und mit aller Zugehörde, wie sie Segesser und seine Vordern von Henmann genossen und hergebracht hatten und wie es die in Segessers Händen befindlichen Lehenbriefe der Vordern auswiesen. Segesser und seine Erben wurden auch berechtigt erklärt, das Lehen ruhig inne zu haben, zu

Fussnote 1: Leistung. Fussnote 2: gewöhnl. Gerichtsstätte v. Lenzburg.;

{Seite 6}

nutzen und zu niessen, zu besetzen und zu entsetzen, wie es ihnen füglich sei, nach Landes- und Lehenrecht. Vom Kunengut wurde nichts gesagt.

Drei Jahre nach dem Übergang des Zwings Tägerig an Johannes Segesser, d. h. im Jahre 1412 belehnte Herzog Friedrich von Österreich den Hans von Seengen, Chorherren zu Brixen [Fussnote 1] und seinen Bruder Kunzmann mit Turm und Fischenz zu Waltiswil, mit dem Hof zu Teger (Tägerig), mit der Mannschaft zu Affoltern und zu Perkheim (Berikon), der Vogtei zu Werd, Besenbüren und Winterswil. Unter dem hier genannten Hof zu Teger ist wahrscheinlich das weiter unten besonders behandelte Seengergüetli zu verstehen. Was die Lehenbesitzer, die Gebrüder Hans und Kunzmann, betrifft, so waren sie Söhne des Ritters Heinrich von Seengen, Herr zu Waltenschwil und gehörten zu dem in Bremgarten seit Ende des 13. Jahrhunderts eingebürgerten und wohnhaften, mehrere Generationen hindurch im Schultheissenamte und im Rate daselbst vertretenen Geschlechte gleichen Namens.

Fast anderthalb Jahrhunderte lang, d. h. bis im Mai 1543 blieb die Familie Segesser im Besitze des Zwings Tägerig, während welcher Zeit ausser der Belehnung vom 25. Nov. 1424 noch weitere Belehnungen stattfanden, so nach Hans Ulrich Segessers Tod, der am 1451 erfolgte, durch den edlen Junker «Häman von Rüsegg» an die Söhne des Verstorbenen (Hans Ulrich und Hans Rudolf), dann ein paar Jahre später (am 12. Jänner 1457) an die gleichen Brüder durch Henmanns [Fussnote 2] Sohn, Jakob v. Reussegg. Hans Rudolf war damals aber noch minderjährig und es sollte deshalb Hans Ulrich Lehenträger sein bis der Bruder «zu sinen vernunfftigen Jaren kumt.» Der Zeitpunkt der Volljährigkeit liess nicht lange auf sich warten, denn bereits im Jahre 1464 wird Hans Rudolf Gerichtsherr über den Zwing Tägerig genannt.

Eine neue Belehnung fand im Jahre 1487 statt, diesmal durch die eidgenössischen Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden (29. Juni) an Hans Rudolf Segesser, Schultheiss von Mellingen als Lehenträger für sich und seine Brüder Hans Arnold und Hans Ulrich, beide Ritter. Dabei sollten die drei Brüder einen Hof und ein Gut, «das man

Fussnote 1: im Tirol; Fussnote 2: Henmann v. R. gest. nach 1455.

{Seite 7}

nempt der Kunen gut, gilt jährlich 10 Mütt Kernen Hühner und Eier gemeinschaftlich inne haben, Rudolf aber im besondern das Dorf zu Tägern mit lüten, mit gütern, zwingen, bennen, holtz, velt, wunn und weid (*Anm. TR: = Weideland mit entsprechendem Nutzungsrecht*), auch mit den gerichtten» (ausgenommen die Hochgerichte), auch mit «aller rechtung, fryheit und ehafy», die dazu gehört, erhalten. Wenn die Belehnungen um den Zwing Tägerig vom Jahre 1424 und 1457 noch durch die Edeln von Reussegg vorgenommen wurden und erst diejenige vom Jahre 1487 durch die «rete» der sechs eidgenössischen Stände Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, obwohl die Freienämter

bereits schon im Jahre 1415 infolge der Eroberung des Aargaus Gemeingut der Eidgenossen geworden waren, so lässt dies vermuten, die Reusseger hätten bei der Übernahme des Lehens aus der Hand der Herrschaft Habsburg-Österreich auch das Recht erhalten, den Zwing Tägerig samt der niedern Gerichtsherrlichkeit daselbst weiter zu verkaufen in Lehensweise und sie hätten sich dieses Recht von den spätern Oberlehensherren, den Eidgenossen, bzw. deren Landvögten in den Freienämtern bestätigen lassen und es ausgeübt bis mit dem gegen das Jahr 1484 erfolgten Tode Jakobs von Reussegg das altberühmte Freiherrengeschlecht in der männlichen Linie erlosch.

Am 1. Februar 1494 gab Hans Rudolf Segesser seinem ältesten Sohne, Hans Wernher, der mit Margareth Rosse von Murten sich verehelichen wollte, u. a. frei voraus sein Haus und Hof in Mellingen, desgleichen die Herrlichkeit zu «Tägeri» mit Twing, Bann, Holz, Feld und den Twinghühnern, doch ohne Schaden der jährlichen Zinse, die Hans Rudolf im Zwing Tägerig zu beziehen hatte, als Aussteuer. Bestimmt wurde dabei, dass, falls Junker Wernher nach seines Vaters Tode diese Güter nicht behalten wollte, ihm aus dem nachgelassenen Gute des Vaters Hans Rudolf 400 gl. [Fussnote 1] zufließen, dagegen Haus und Hof zu Mellingen und die Herrlichkeit zu Tägerig an seine andern Geschwister fallen sollten. Die Ehe mit Margareth Rosse war aber von kurzer Dauer, denn bereits im Jahre 1500 heiratete Hans Wernher zum zweiten Mal, diesmal mit Dorothea Seiler von Luzern. Auch jetzt erhielt er von seinem Vater den Twing und Bann und Gericht zu Tägerig wieder als Aussteuer, doch genoss er sie nicht lange, denn er starb schon a° 1507, kinderlos. Am 7. März 1523 wurde dessen

Fussnote 1: ca. 2'400 Fr.

{Seite 8}

Stiefbruder Hans Ulrich Segesser (IV) mit dem Dorf und Zwing Tägerig und zwei Mütt Kernen «uff und ab dem Hoff und gutt So man nempt der Kunen gutt (*Anm. TR: den man Kunengut nennt*), zu sinem theil und anderes was Im zugehörig ist» belehnt. Die Belehnung geschah durch Fridle Dolder, Vogt der sechs eidg. Orte Zürich, Luzern, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus «Im Waggenthal in Ergüw.» Am gleichen Tage belehnte Dolder den Junker Bernhard Segesser zu Mellingen, später Schultheiss daselbst und bischöfl. konstanz. Vogt zu Kaiserstuhl, Sohn des Hans Ulrich III. Segesser und Vetter des Hans Ulrich IV. Segesser mit dem Hof Göslikon und «dem halben Hof genannt der Kunen Gut in dem twing zu Tägeri.» Von Bernhard vererbte sich nachher das Gut, das er den eidgen. Orten mit vier Mütt Kernen per Jahr verzinsen musste, direkt weiter auf den ältesten Sohn Hans Arnold, des Rats zu Luzern und dessen Nachkommen. Junker Bernhard Segesser bezog im Zwing Tägerig ziemlich bedeutende Einkünfte, nämlich (*Anm. TR: dies war die Gegenleistung dafür, dass der Leihherr dem Leibeigenen juristischen Schutz gewährte*):

1. Ab der Kunen Gut 5 Mütt 3 Viertel Kernen, 1 Malter [Fussnote 1] Haber, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 4 Herbsthühner, zwei Fasnachthühner, 60 Eier.

2. Ab des Kemlers Gütli: 2 V. Kernen, 6 Vrtl. Roggen, 3 V. Gerste, 9 V. Haber, Geld 5 β , [Fussnote 2], 4 Herbst- und 3 Fasnachthühner, 30 Eier.
3. Ab Hans Meyers Schupis und Gut 5 V. Haber, 3 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.
4. Ab Rügers 2 Schupossen 3 Viertel Kernen, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.
5. Von Hans Meyer 2 V. Gerste, 1 V. Hirs, 2½ V. Haber, Geld 5 β , 2 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 30 Eier.
6. Ab Zimmermanns Bösenlehn 1 Mütt Gerste, 5 V. Haber, 2 V. Hirs, Geld 10 β , 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.
7. Ab Heini Burgis Gütern 6 Mütt Roggen, 3 V. Kernen, 5 V. Hirs, Geld 6 β , 6 Herbsthühner, 1 Fasnachthuhn, 20 Eier.
8. Ab Zimmermanns 2 Schupiss, 1 Mütt Gerste, 2 V. Hirs, 5 V. Haber, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.
9. Ab Hans Ulrich Hübschers Schupis 6 V. Kernen.
10. Ab Meders Gütli 6 V. Roggen, Geld 7 β .

Fussnote 1: = 16 Viertel

Fussnote 2: Ca. 70 Cts.

{Seite 9}

11. Ab dem Hof zu Büschikon 1 Mütt Roggen, 1 Fasnachthuhn. (NB. Der vorgenannte Hans Ulrich Hübscher hatte seine Schupose vor 1529 von Gallus Lengg, Bürger zu Melligen, erkauft. Er zinste davon ausser den 6 Viertel Kernen, welche dem Bernhard Segesser zu entrichten waren, noch 3 Vrtl. Haber dem Andres Meier, genannt Schabhütten in Tägerig.)

Hans Rudolf Segesser hatte sich zweimal verehelicht, das erstemal mit Margareth von Erlach, das zweitemal mit Johanna von Ringoltingen. Der ersten Ehe entsprossen zwei Söhne (der bereits genannte Hans Werner und Rudolf) und eine Tochter, der andern Ehe drei Söhne (Rudolf, Itelhans und der ebenfalls genannte Hans Ulrich IV.) sowie eine Tochter. Itelhans trat ums Jahr 1501 ins Kloster Muri. Seine Eltern verschrieben sich daraufhin (6. März 1501) für die Aufnahme dem Abt und Convent zu Muri um 100 rh. Goldgulden [Fussnote 1] und verpfändeten für die Einkaufssumme in das Kloster 8 Mütt, 2 Vrtl. Kernen ab zwei Schupossen zu Tägerig.

Das Jahr 1543 brachte eine völlige Änderung in den Besitzverhältnissen betr. den Zwing Tägerig. Der damalige Zwingherr Hans Ulrich Segesser IV., starb, verschuldet, und zwar dermassen, dass die Erben (zwei minderjährige Söhne, Albrecht und Jost) oder vielmehr deren Vögte, Wendel Sonnenberg von Luzern und Bernhart Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl,

genötigt waren, den Zwing Tägerig samt den zwei Mütt Kernen Bodenzins ab dem Kunengut um die Summe von 1667 Gulden [Fussnote 2] an Schultheiss und Rat zu Mellingen zuhanden des im Jahre 1313 vom alten Schultheiss Hug gegründeten hl. Geist Spitals daselbst zu verkaufen. Immerhin wurde an den Handel, - der bezügliche Kaufbrief trägt das Datum 25. Mai 1543 die Bedingung geknüpft, sofern die beiden Brüder den Zwing samt Zugehörde innert den nächsten zehn Jahren wiederum einlösen wollten, dass ihnen diese Lösung gestattet sein solle. Die zehnjährige Lösungsfrist verfloss, aber ohne dass der Zwing Tägerig von ihren frühern Besitzern wieder eingelöst worden wäre. Die Brüder Segesser waren eine Zeitlang landesabwesend und überliessen die Vertretung ihrer Interessen in der Heimat ihren bestellten Vögten. Diese aber kümmerten sich nichts um den Zwing Tägerig und die Lösungsklausel

Fussnote 1: ca. 560 Fr.

Fussnote 2: ca. 9'000 Fr.

[Seite 10}

verlor deshalb ihre Bedeutung. Das Besitztum wurde zum Eigentum des hl. Geist Spitals. Dieser konnte es «inhaben, nutzen niessen, damit handeln, schalten, walten, tun und lassen in Mannlehens Wise». Endlich, anfangs der Sechziger Jahre erinnerten sich die inzwischen volljährig gewordenen Söhne Albrecht und Jost des alten Lehens wieder und wollten es wieder zurückkaufen. Die finanziellen Verhältnisse mussten sich also gebessert haben. Das Gesuch fand aber bei Mellingen kein Gehör. Die Segesser, die ihre Sache gleichwohl nicht verspielt geben wollten, wandten sich deshalb an die Tagsatzung und so kam es schliesslich zu einem Rechtstag der Eidgenossenboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden (7. Juni 1562), zu welchem auch die streitenden Parteien erschienen, die Segesser mit Beistand Bernhard Segessers, Vogt zu Kaiserstuhl, Mellingen vertreten durch Hans Heinrich Fryen und Rudolf Singisen, beide neu und alt Schultheissen, Poley Carle, Baumeister und Matthis Würigler des Raths daselbst. Die Segesser begründeten ihr Begehren mit dem Vorbringen, wie wohl die Jahre der Lösung längst verflossen, so möge man doch in Betracht ziehen, dass sie, die Brüder Segesser in Mellingen geboren und ihr Geschlecht wohl zweihundert Jahre daselbst gesessen und den Zwing Tägerig innegehabt, Lieb und Leid mit der Stadt Mellingen gelitten und dies auch fernerhin zu tun erbötig seien, ferner, dass ihre Vordern dort begraben, daselbst auch eine Caplanei gestiftet und der Stadt Mellingen viel Liebes und Gutes bewiesen hätten; weiters, man möge sie ihre Jugend und dass sie nicht im Lande gewesen seien und die Versäumnis ihrer Vögte und Freunde nicht entgelten lassen, sondern ihnen den Zwing Tägerig um die Kaufsumme gütlich wieder zustellen. Die Kläger erklärten sich auch bereit, Kosten, die Mellingen durch den Empfang des Lehens oder anderweitig gehabt hätte, zu ersetzen. Die Vertreter von Mellingen hingegen wandten ein, sie hätten nicht erwartet, dass die Segesser sich unterstehen würden, ihren Spital von seinem aufrechten und redlichen Kauf zu drängen, weil nicht bloss die vorbehaltenen zehn Jahre, sondern noch neun Jahre dazu verflossen seien. Ihr Spital sei gar arm und die Zahl der armen Leute und Pfründer werde immer grösser; sie liegen zwischen vier Städten, von denen aus ihnen alle armen Leute zugeschickt werden; sollte ihrem Spital also der Zwing Tägerig entzogen werden, so könnten und wüssten sie

die armen Leute nicht mehr zu erhalten. Und da nun nicht allein der Segesser, sondern aller andern alten und

[Seite 11]

ehrlicher Geschlechter Neigung vorher gewesen, den Spitalern nicht nur nichts zu entziehen, sondern vielmehr hinzugeben, so könne und wolle man dem Begehren der Brüder nicht stattgeben. Sie stellen die Sache den eidgenössischen Boten anheim, was man sie tun heisse, wollten sie als gehorsame Unterthanen erstatten. Die Boten versuchten nun die Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bringen, doch ohne Erfolg. Die Abgeordneten von Mellingen wollten einen Rechtsspruch haben. Das aber war den Tagsatzungsräten beschwerlich, besonders weil die guten jungen Ehrenleute für ihre Jugend, für ihre Landesabwesenheit und für die Saumseligkeit ihrer Vettern und Vögte büssen sollten; sie nahmen deshalb den Handel «in Abscheid», um ihn dann vor ihre Herren und Obern zu bringen. Diese wiesen nun ihre Gesandten an, zu erkennen, dass Schultheiss und Rat zu Mellingen beim getanen Kauf um den Zwing Tägerig samt zugehörigen Gülden und Gütern bleiben sollen. Der Spruch erging dieser Weisung gemäss auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden, am Freitag nach Dreikönigen 1563. Das Streitobjekt blieb also für die Segesser verloren und zwar für immer. Schultheiss und Rat von Mellingen hatten noch am 24. Dezember des vorhergegangenen Jahres Luzern ersucht, die Segesser von ihrem Vorhaben abzubringen; Luzern aber, statt dem Gesuche zu entsprechen, hatte damals das Begehren der Segesser unterstützt. Die Einkünfte, welche mit der Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig verbunden waren, mussten wohl bedeutend genug gewesen sein, dass sich jede der streitenden Parteien so lebhaft dafür gewehrt hatte. Nach der Erledigung des Streites wurde auch der Lehenbrief über den Zwing Tägerig neu bestätigt.

Die Landvögte in den Freienämtern verliehen dem Spital zu Mellingen den Zwing Tägerig und die zwei Mütt Kernen ab dem Kunengut nicht direkt, sondern sie übergaben das Lehen den gnädigen Herren Schultheiss und Rat zu Mellingen. Diese ernannten dann zum Verwalter des Zwings einen Lehenträger. Wer das Lehen empfangen wollte, musste sich zuerst darum bewerben, doch durfte nur einer aus dem kleinen Rate Lehenträger sein. Für die Bewerber war eine Anmeldefrist von einem Monat festgesetzt. Die Bewerber hatten auch beim Landvogt um das Lehen geziemend anzuhalten und zu bitten und bei der Belehnung zu huldigen und zu geloben, d. h. einen «gelerten Eydt zu Gott und den heiligen zu schwören Treuw und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu seyn und

{Seite 12}

insonderheit alles das zu thun, so einem Lehenmann seinen Herren und dem Lehen von recht und billigkeit wegen schuldig und pflichtig ist, getreuwlich und ohngefährlich.» Die Belehnung war jeweilen mit ziemlichen Kosten verbunden. Vor allem musste jedesmal, wenn der Zwing Tägerig wieder einen neuen Lehenträger erhielt, die Stadt Mellingen dem Landvogt den Ehrschatz (*Anm. TR: staatliche Handänderungsgebühr*) oder die Lehen-Recognition

entrichten. Diese Gebühr betrug im Jahre 1633 9 Kronen, [Fussnote 1] später 25 Kronen, a° 1682 100 Kronen = 150 Münzgulden, [Fussnote 2] im Jahre 1686 sogar 180 Münzgulden. Dazu kamen dann noch 13 gl. für das Ausfertigen und Siegeln des Lehenbriefs und Auslagen für Trinkgelder den Dienern des Landvogts. Landschreiber Zurlauben forderte einzig für Siegeltaxe statt 3 R 40 β, [Fussnote 3] wie es vorher üblich gewesen war, sechs Dublonen. Landvogt Weber verlangte am 16. Juni 1687 bei Anlass einer neuen Belehnung zu Ehrschatz 150 gl., liess dann aber, «in Ansehen ihrer, der Obrigkeit von Mellingen, angelegentlichen Bitt, dass das Lehen in 4 Jahren dreimal zu Fahl gekommen» 30 gl. nach. Mit der Zeit erschienen die Belehnungsgebühren den Herren zu Mellingen zu beschwerlich. Um Wandel zu schaffen, wandten sie sich an die eidg. Tagsatzung. Über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen berichtet Bd. VI 1 der eidgen. Abschiede folgendes:

1698. Ein Ausschuss von Mellingen bringt vor, von dem Lehen des Zwings Tägerig sei ihnen die Recognition von Zeit zu Zeit und zwar mit Einschluss der Siegeltaxe bereits von 12 bis auf 100 Kronen gesteigert worden und Herr Ammann Zurlauben habe ihnen gedroht, dass sie künftig 100 Thaler werden bezahlen müssen. Ammann Zurlauben stellt letzteres in Abrede und berichtet, dass laut Urbar 5%, oder was das Mannlehen ertrage, zu bezahlen sei und dass dieser Zwing ein Namhaftes mehr ertrage, als was bezahlt werde. Nachdem sich der Inhalt des belesenen Urbars also erfunden, lässt man es für dermalen dabei bewenden, überlässt aber den Obrigkeiten, ob sie hierin eine andere gewisse Taxe machen wollen. Die Mellinger ruhten nicht. Sie schickten am 27. Juli des folgenden Jahres an die damals in Baden zur Behandlung der Jahresrechnung versammelten Boten der VII Orte wieder einen Ehrenausschuss mit dem Auftrag, dieselben zu bitten, durch eine besondere Verordnung festzusetzen, was sie, die Herren von Mellingen, inskünftig für den Ehrschatz oder Lehenrecog-

Fussnote 1: ca. 72 Fr.; Fussnote 2: ca. 450 Fr.; Fussnote 3: 17 Fr. 30 Cts.

(Anm. TR: Wenn Seraphin Meier Franken-Vergleiche macht, ist das zu der Zeit um 1915 zu verstehen.)

{Seite 13}

nition des Zwings Tägerig bezahlen sollen. Die Tagsatzungsboten, mit Ausnahme derjenigen von Zug, die bei dem Inhalt des Urbars bleiben wollten, entsprachen diesmal der Bitte und setzten daraufhin den Ehrschatz auf 50 Kronen fest; die eine Hälfte davon sollte dem Landvogt gebühren, die andere dem Landschreiber. Bezüglich der Schreib- und Siegeltaxe wurde bestimmt, dass eine solche nicht mehr gefordert werden dürfe.

Als erster, durch Lehenbrief [Fussnote 1] des Gregorius Furrer, Landammann zu Schwyz, Vogt der sieben Orte «In Ampteren Ergoüw» Anm. TR: Ämtern Aargau) bestellter Lehenträger wird genannt Hans Heinrich Fry. Weitere Träger dieses Mannlehens von Tägerig waren:

Hieronimus Halm, Bürger zu Mellingen, 25. Mai 1569.

Poley Schnider 1577.

Jakob Poli des Raths 1587.

Andreas Schnider, Schulthess 1616.

Caspar Müller, Seckelmeister, des Raths 22. April 1616.

Hans Müller 1624.

Hans Jakob Huber, Stadtschreiber und Schultheiss 1639.

Rudolf Würgler des Raths und Buwher 28. V. 1639 - VI. 1682.

Johann Ulrich Zum Stein Juni 1682 - 7. V. 1686.

Anton Lehe 20. VI. 1686 - VI. 1687.

Andreas Meyer, Spitalmeister, Schultheiss und Rath 16. VI. 1687 bis 2. II. 1694.

Johann Jörg Müller, Schultheiss und Stadthauptmann 13. II. 1694 bis 1741.

Franz Joseph Wasmer, Stadtfähndrich und des Raths 2. VI. 1741 bis 1783.

Karl Joseph Müller, Schultheiss 26. V. 1783.

Nach einer im Gemeindesaal zu Mellingen hängenden, mit Ölfarben auf Leinwand gemalten Wappentafel war das Abhängigkeitsverhältnis von Tägerig und Büschikon äusserlich durch besondere Wappen kenntlich gemacht. Für Tägerig ist das älteste derselben also dargestellt: In Braun ein schreitendes, schwarzes Einhorn mit der Unterschrift «Das alte Herrschafts-Wappen zu Tägeri», demnach das gleiche Bild, wie dasjenige der Herren von Reussegg (s.S. 1 u.f.),

Fussnote 1: ausgefertigt am «Abend Viti 1543.» (Anm. TR: *Vitus, Gedenktag = 15. Juni; Heiliger Vitus = der Patron der Bierbrauer*)

{Seite 14}

doch mit verwechselten Farben, für Büschikon: Ein rotes Schildhaupt und schwarze Spitze in Grau (für Weiss) mit der Unterschrift: Das alte Herrschafts-Wappen zu Büschikon», also das Wappen der Herren von Wohlen (s. S. 3). Der Verkauf des Zwings Tägerig durch die Segesser in Mellingen, v. J. 1543 hatte auch eine Wappenänderung zur Folge. Neben den bereits genannten zwei Wappen bringt nämlich die Tafel als weiteres Bild: In Rot eine mit einem roten Kreuz belegte graue (statt weisse) Kugel mit der Unterschrift: «Das jetzige Herrschaftswappen zu Tägeri und Büschikon seit 1543». Die Kugel mit dem Kreuz findet sich auf einem Zwingmarchstein im Erlenhölzli bei den Ehretsmatten in Büschikon einge-

meisselt mit dem Datum 1758. Von dortigen Leuten wird das Wappen irrtümlicherweise für dasjenige des Stifts Münster gehalten (*Anm. TR: damit ist das heutige Beromünster gemeint*). (Der Irrtum ist erklärlich. Wie in andern Gegenden des Freiamts, so hatte nämlich das Chorherrenstift zu St. Michael in Münster auch in dem von Büschikon ca. ¼ Stunde entfernten Dorfe Hägglingen Besitzungen. Vom Grafen Ulrich von Lenzburg war schon am 9. Februar 1036 bestimmt worden, dass die Kirche zu H. dem genannten Stifte und dessen Mitgliedern zum Unterhalt dienen solle und Papst Clemens VII (*Anm. TR: das war der sog. Gegenpapst Clemens VII, geb. 1342, Widersacher von Papst Urban VI. Der eigentliche Papst Clemens VII lebte 1478–1534.*) hatte sie samt ihren Einkünften am 6. September 1389 dem Chorherrenstift inkorporiert (*Anm. TR: eingegliedert*). Das Inkorporationsverhältnis blieb bestehen bis zum Jahre 1857. Das Stift Bero-Münster besass aber in Hägglingen auch noch Zehnten und einen Hof nebst gewissen Leuten, die wegen dieser Zugehörigkeit St. Michelsleute» genannt wurden. Nach einem eidg. Abschied, dat. Baden 1436 31. V., hatten St. Michaels-Leute in gemeinen Ämtern den Eidgenossen nicht zu schwören). Ein dreiseitiger, v. J. 1618 datierter, 70 cm hoher Grenzstein am Marchenbächlein, oberhalb der Galgenmatten zwischen Tägerig und Wohlschwil, trägt auf einer Seite das Wappen des Freiamts (eine Säule), auf der zweiten und dritten eine Kugel, wovon die auf der zweiten mit einem M (Mellingen), die auf der dritten mit einem T (Tägerig) belegt ist. Einfach, d. h. unbelegt, erscheint die Kugel auf einem 70 m südlich vom vorigen, an der Landstrasse stehenden Marchstein, ebenso auf einem Grenzstein im Buchrain, mit der Jahrzahl 1409, also dem Datum der Kaufsverhandlung zwischen Henmann von Wohlen und Joh. Segesser, ferner auf einem Marchstein beim vordern Hof in Büschikon, am Weg nach Rüti (Jahrzahl 1707), am steinernen Strassenkreuz an der Wegscheide gegen Gnadental (Jahrzahl 1650), sowie an einem Grenzstein bei den

{Seite 15}

letzten Häusern von Tägerig, an der Landstrasse gegen Mellingen (Jahrzahl 1667). Das gegenwärtige Wappen der Gemeinde Tägerig weist auf blauem Schild zwei gekreuzte, silberne Schlüssel mit gesenkten Griffen und abgewendeten Bärten, überhöht von einem goldenen, fünfzackigen Stern. So findet es sich auf einem neuen, bemalten Fenster der Dorfkirche abgebildet. Auch dieses Wappen hängt noch mit der Herrschaft Mellingen zusammen und ist eine teilweise Kopie des Mellinger Fahnenwappens, das Papst Julius II. dem Städtchen geschenkt hatte und das ebenfalls auf der vorerwähnten Wappentafel figuriert. (Im gelblichen Kreis zwei gekreuzte, rötliche Schlüssel, der rechten Randhälfte entlang eine bräunliche, verschlungene Schnur) mit der Erklärung: «Papst Julius hat den 9. August 1512 in Alexandria nach Einnahme des Herzogthum Mailand durch den Cardinal Schinner, Bischof zu Sitten, der Stadt Mellingen wegen in diesem Feldzug geleisteten Hilfe und erzeigten Tapferkeit die Freyheit gegeben in ihren Fähnen zwei Schlüssel nach Gebrauch der hl. Römischen Kirche zu führen.» Nach einem bezüglichen Regest (*Anm. TR: = Verzeichniseintrag*) zur Geschichte der Stadt Mellingen (Argovia XIV.) sollten der obere und der untere Teil der Schlüssel in Gold, der mittlere aber von roter Farbe sein, umschlungen von einer gelben Schnur. Mellingens Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig dauerte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798), bzw. bis zur Schaffung des Kts. Baden.



II

Die Grenzen des Zwings Tägerig.

Ein im Auftrag der Tagsatzungsgesandten der sieben Orte von Hans Rudolff Raan des Raths der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Raths der Stadt Luzern, Gerichtsherr zu Heideck, beide alt und neu Landvögt der freyen Ämter im «Ergöuw» und Gebhart Hegner, Landschreiber, an Hand älterer Verträge und Briefe verfasstes Libell oder Rechtsordnung vom 6. Juli 1593 umschreibt die Grenzen des Zwinges Tägerig wie folgt:

Der Zwing facht an, am Himmelrych [Fussnote 1] der Rüss nach uff den graben, untz [Fussnote 2] an das Ester. [Fussnote 3]

Fussnote 1: Reusshalde zwischen Mellingen und Tägerig; (*Anm. TR: beim heutigen Tägerigerweg*)

Fussnote 2: bis (*Anm. TR: «untz», «unnz» oder «unntz» geschrieben*); Fussnote 3: Gattertor.

{Seite 16}

Von dissem ester hëruff an dem mooss, unnder deren von Tägeri Kengelstuden, untz an das ester, das an der Strass bim Hochgericht hanget, do man hinuss gen Wolenschwyl unnd Brugk gath oder farth (*Anm. TR: wo man Richtung Wohlenschwil und Brugg geht oder fährt*).

Dannenhin disser Lanndstrass, unnz ann den Bitter rein (*Anm. TR: heute «Bittrainstrasse», beim Lindenhof in Wohlenschwl*).

Dieselb Bachthalen [Fussnote 1] hinuff untz an Fronbüel, dannenhin ob dem Bitter rein untz an Hofflu. [Fussnote 2]

Von dem Hofflu dieselbenn Hagstelli uff, hinder Fronbüel, durch das holltz uff, unntz an den weg, zwüschent deren von wollenschwyl holtz, unntz an den wëg den man nempt bissester.

Denselben wëg uff biss ester, untz an die acker.

Dadurch by bissester, untz an des Zwingsmarckstein, Zeuor ein boum stund, man den Bönler genempt hat, da gat der Zwing hin an die acker.

Ob dem grab [Fussnote 3] hin, untz an das holltz, zwüschent der von Hegglingen, unntz ann das Brandt.

Zwüschent demselben holtz hin, durch der von hëgglingen holtz, untz oben an wynhalden an dem brandt hin.

Ob der wynhalden hin als veer [Fusszeile 4] das langet untz ann der von hëgglingen äcker.

Vor denselben matten nider, unntz an den Bon acher, der zum hoff Büschigkon gehört.

Ob demselbenn acher hin, unntz ob Clöuwis [Fussnote 5] rein hinan, unntz ann den acher im grondt, der ouch zu dem hoff Büschigkon gehört, obenn ann denselbenn acher.

Ob demselbenn grondt hin, unntz ann dieselb fad obenn hin, unntz herab ann den acher, genempt wirt Murers acher, der ouch zum hoff Büschigkon gehört.

Da gat ein Hagstelli hinuff, unntz ann die Oberenn eichenn, ob dem grondt hinuss.

Ob den obern eichen hinuss, als veer die oberenn eichen langet, untz an deren von hägglingen acher,

Item hinder den Oberen eichenn nider, untz ann die mattenn.

Fussnote 1: Bachtobel; Fussnote 2: sollte wohl heissen Hochfluh;

Fussnote 3: Graben; Fussnote 4: soweit;

Fusszeile 5: Ein Cleiwy Trostberg von Tägerig wird i. J. 1429 genannt. Dies und die Schreibweise lassen vermuten, dass die Marchenbeschreibung in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreicht.

{Seite 17}

Ob derselbenn mattenn, die zum hoff Büschigkon gehört hinuss, zwüschent den achern derenn von Hegglingenn, als veer die matten langet.

Hinder derselbenn matten nider, Zwüschent deren vonn Hägglingenn holltz, unntz hinab ann den Niderbach, ann die eichenn derenn vonn Nesslibach.

Denselbenn bach nider, zwüschent dem holltz, derenn vonn Nesslibach unnd Büschigkon, ann den Grath der haryn gat, ann das holltz vonn Büschigkon,

Denselben Grath harynn, Zwüschennt dem Holltz derenn vonn Nesslibach unnd Büschigkon.

Item zwüschent derenn von Tägerj holltz, ond deren von Nesslibach, hinder dem Emmet nider, unntz hinab ann den wäg der gën Röttlischwandt gath (*Anm. TR: heute «Redlischwand»*).

Die Bachthalenn nider, zwüschent deren von Tägery unnd Nesslibacher holltz nider, unntz ann den acher wolffen Schupis.

Dieselbenn Hagstelli zwüschennt derenn von Tägery holltz haryn, unntz ann die mattenn gen Obermooss.

Dazwüschent nider, ob engels matten, ann das Bächli, das zwüschent hin loufft.

Dieselbenn hagstellj haryn, zwüschen kratzwalldt, [Fussnote 1] unntz haryn am wulchenn rein.

Zwüschennt demselben kratzwalldt haryn; hinden wulchenrein, unntz ann die acker.

Dazwüschent nider über den stoubacker, unntz ann den marchstein Im hindern eych [Fussnote 2] stad, da vor Cueni mäders boum stund.

Vonn denselbenn marchstein nider an stätenn büel, [Fussnote 3] Inn den hag ann Marchstein.

Hie dissennt stäten büel nider, derselbenn hagstellj, unntz Inn die Rüss.

Inn vorgemelltenn anstössenn, unnd begriffenn, stand ouch hin unnd har, ordennliche marchstein.

Fussnote 1: Pulvern. (Die Öffnung über die «Gerichtsherrlichkeit zu Nesselbach vom 10. August 1670» hat «Kreuzwald».).

Fussnote 2: Eichacker (*Anm. TR: = nördl. Recycling Energie, N'bach*) Fussnote 3: Stetterbühl.

{Seite 18}



III.

Die Erblehenhöfe und Lehengüter im Zwing Tägerig.

Im Zwing Tägerig bestanden Jahrhunderte hindurch Höfe und Güter, die, wie der Zwing selber, als Lehen in der gleichen Familie von einer Generation auf die andere sich fortvererbten und darum auch Erblehen genannt wurden. Wer ein solches Lehen besass, durfte dasselbe «inhaben, nutzen, niessen, besetzen, entsetzen, bauen, bewerben, versetzen, verkaufen, damit schalten und walten, thun und lassen» nach Belieben, immerhin dem Lehenherren ohne Schaden. Im Falle dass der Besitzer das Gut aber verkaufen wollte, hatte er dem Lehenherrn davon Anzeige zu machen; letzterem stand auch das Vorkaufs- und Vorzugsrecht zu. Ohne Vorwissen und ohne Bewilligung des Lehenherrn durfte das Gut nicht zerteilt, davon auch nichts vertauscht oder verändert werden. Bei der Übernahme eines Lehens wurde dem Lehenmanne von der Lehenherrschaft ein besonderer Lehenbrief ausgestellt. Starb der Lehenmann und ging nachher das Gut auf seine Nachkommen über, so fand eine neue Belehnung statt und ein neuer Lehenbrief wurde ausgefertigt. In gewissen Lehenbriefen wurde für den Fall eines Verkaufes eine besondere Abgabe anbedungen, die der Käufer dem Lehenherrn entrichten sollte. Diese Abgabe hiess Ehrschatz und betrug

gewöhnlich 4% der Kaufsumme. Die Ehre, über sein Gut einen Lehenherrn zu haben, war also ziemlich hoch geschätzt.

An jedem Erblehengut haftete ein bestimmter Zins, der alljährlich, in der Regel auf Martini (*Anm. TR: 11.11.*), entrichtet werden musste. Es war dies der Bodenzins. Er bestand in Ker-
nen, zum Teil auch in Roggen, Erbsen, Hafer, Hirse, Gerste, Fasnachthühnern, Herbsthüh-
nern, Hahnen, Eiern und Geld und sollte den Lehenbesitzer stets daran erinnern, dass der
Boden, den er bebaute, oder auf dem er sein Wohnhaus errichtet hatte, eigentlich nicht
ihm, sondern dem Landesherrn gehörte (*Anm. TR: Herbsthuhn = Huhn, das im Herbst gezinst
wird*).

Über den Bodenzins hinaus war von einigen Gütern auch noch Zehnten zu entrichten und
zwar grosser Zehnten von Korn, Weizen, Gerste, Haber, Heu, Wein und kleiner Zehnten
von Hanf, Lewat (*Anm. TR: Raps*), Magsamen (*Anm. TR: Mohnsamen*), Erdäpfeln, Rüben, Reben,
Ruben, Gartengewächsen, Obst und Nüssen. Auf gewissen Wohnhäusern haftete auch Fa-
selschweinzehnten. Im 18. Jahrhundert wurde der Zehnten, insbesondere der

{Seite 19}

Heuzehnten in Geld entrichtet. Heuzehnten fiel zu jener Zeit auch nicht bloss ab Matt-
land, sondern vielfach auch ab Ackerland. Mit Heuzehnten beschwerte Äcker waren aber
ursprünglich Wiesen gewesen.

Der Zehnten durfte nicht an Wegen oder bei den Häusern entrichtet werden, vielmehr
mussten ihn die Bauern auf den Ackern und Matten selber aufstellen und zwar gleich von
Anfang an, d. h. es musste z. B. beim Garbenbinden je die zehnte Garbe aufgestellt wer-
den zuhanden des Zehntenbezügers, ebenso war in der Heuernte das Heu auf den Wiesen
an Schochen zu werfen und je der zehnte derselben dem Zehntherrn zu reservieren. Be-
sondere Zehntenaufseher mussten auch nachsehen, ob der Zehnten auf den Äckern und
Matten aufgestellt sei und Fehlbare waren dem Gericht zu verzeigen.

Ursprünglich mochten die Erblehenhöfe im Zwing Tägerig wenigstens zum Teil abgerun-
dete Güter gewesen und jedes derselben bloss von einem einzigen Besitzer und seinen
nächsten Angehörigen bewohnt und bewirtschaftet worden sein. Das Haus, in dem der
Lehenbesitzer mit seiner Familie wohnte, hiess das Sässhaus. Später fanden, gewöhnlich
infolge von Heiraten von Brüdern oder Söhnen des Familienoberhauptes, Teilungen des
Sässhauses und der Hofgüter statt. Doch konnte eine solche Teilung nur mit Bewilligung
des Zwingherren vorgenommen werden; es war auch eine Zeitlang bloss eine Halbierung
gestattet. Nach und nach erstanden aber auf dem Hofgute neue Hofstätten mit neuen
Wohnhäusern, jedes mit einem neuen Besitzer. Das bedingte wieder weitere Teilung der
Grundstücke. Überhaupt sehen wir bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts das zu den
Erblehenhöfen gehörige Land in eine Anzahl grösserer und kleinerer in den Zelgen des
Dorfes zerstreut liegender Stücke zerteilt. Zweihundert Jahre später ist die Zerstücklung

der Erblehenhöfe so weit vorgerückt, dass die Besitzer des Sässhauses und der übrigen Wohnhäuser vielleicht ein halbes Dutzend Jucharten, vielleicht nur einen ganz geringen Teil des Hoflandes innehatten, während die übrigen Grundstücke in den Händen verschiedener Dorfgenossen waren. Selbstverständlich hatte dann auch jeder dieser Grundbesitzer einen entsprechenden Teil an den Bodenzins zu leisten. Gehörte ein Hof aber auch mehreren Besitzern, so wurde er von der Lehenherrschaft doch immer noch als Ganzes betrachtet und auch als Ganzes weiterverliehen, es musste dann aber in diesem Fall für sämtliche Bodenzinspflichtige ein sog. Trager bestellt werden, d. h. einer der zinspflichtigen Bauern übernahm der Lehen-

{Seite 20}

herrschaft gegenüber die Verpflichtung zur Leistung des auf dem ganzen Hofe haftenden Bodenzinses, wogegen die übrigen Zinser ihre Zinsbetreffnisse in die «Tragerei» (dem Hauptübernehmer) einzuliefern hatten. Für die richtige Einlieferung des Zinses dienten die betreffenden Grundstücke als Unterpfund. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind auch die Tragereien geteilt und zwar in der Weise, dass z. B. einer den Kernen- und Erbsenzins übernimmt, während ein anderer als Trager über den Roggen, ein dritter als Trager über den Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen und Eier erscheint.

Die bedeutendsten Bezüger von Abgaben ab Gütern im Zwing Tägerig waren im 17. und 18. Jahrhundert der hl. Geist Spital zu Mellingen, das Rentamt (Statt Rent), die Pfarrkirche und der Pfarrer daselbst, die Hochobrigkeit der sieben Orte, an ihrer Stelle später, d. h. vom Jahre 1803 an die Regierung des Kantons Aargau, ferner die Familie Segesser in Luzern, meist kurzweg unter der Bezeichnung «Junker Segisser» aufgeführt, die Stifte Einsiedeln, Gnadenthal, Hermetschwil, Königsfelden, Münster, Wettingen und Schännis (St. Gallen), die Pfarrkirchen und Pfarrerherren zu Niederwil und Hägglingen, die Wendolin-kapelle zu Tägerig.

Das hochfürstliche Freistift Schännis hatte laut altem Urbar zuhanden eines jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil von der Gemeinde Tägerig den Heu- und Kleinzehnten zu beziehen. Tägerig entrichtete denselben viele Jahre hindurch in Geld. Anno 1745 wollte nun aber Schännis diesen Zehnten wieder in natura entrichtet wissen, und strengte, als Tägerig sich weigerte, dem Begehren zu entsprechen, gegen die Gemeinde einen Prozess an, der am 13. Oktober vor einem unparteiischen Gericht, das aus den Untervögten von Mägenwil, Villmergen und Dottikon und den Ammännern von Wohlen und Wohlenschwil bestand und vom Gerichtsherrn Bohlin präsiert wurde, zum Austrag kam und die Klägerin bei ihrem vorgezeigten Urbar schützte. Das Gericht erkannte nämlich: Tägerig soll schuldig und verbunden sein, sobald das Urbar wieder neu bereinigt wird, auf allfälliges Begehren des Stifts Schännis selbiges Jahr den Heu- und kleinen Zehnten in natura aufzustellen, in den übrigen Jahren aber, d. h. in denjenigen Jahren, in denen das Urbar nicht bereinigt wird, ist der fragliche Zehnten, wie bisher üblich, in Geld zu entrichten. An die Gerichts- und Kanzleikosten, die sich auf 76 Gl. 38 β 3 Hlr. beliefen hatte die

{Seite 21}

klagende Partei 2/3, d. h. 51 gl. 12 β 2 hlr., die Beklagte $\frac{1}{3}$, d. h. 23 gl. 26 β 1 hlr. zu bezahlen.

Das Stift Schännis war aber mit diesem Spruch nicht einverstanden und appellierte deshalb an den Landvogt der untern freien Ämter. Dieser aber bestätigte das Urteil. Die Folge war, dass beide Parteien den Streit vor das hochwohllobliche Syndikat [Fussnote 1] zogen. Schliesslich kam es dann am 15. Mai 1746 vor Junker Landschreiber Schwarzenbach zu Bremgarten als Schiedsrichter für Schännis und Schultheiss Georg Niklaus Müller als Schiedsrichter für Tägerig zu einem gütlichen Vergleich. Derselbe stipulierte folgendes:

1. Schännis wird bei seinem Urbar geschützt.
2. Was bis anhin einem jeweiligen Pfarrherrn zu Niederwil in natura geliefert worden, es sei von Fassmussfrüchten, Lewath, Magsamen lc., item denen neulich aufgekommenen Herdöpfeln, Item der Schweyn Zehnten, verspricht ein ehrsame Gemeinde Tägerig in natura zu entrichten.
3. Bezüglich der Erdäpfel behält Tägerig sich die Freiheit vor, das Freistift Schännis ehrerbietig zu bitten, dass diejenigen Armen, die sich nicht schämen würden, bei einem jeweiligen Pfarrherrn sich deshalb bittlich anzumelden, ein Anteil Jucharten zehntfrei gelassen werden sollte.
4. Die Gewächse, welche bis anhin mit Geld vergütet worden, sollen inskünftig auf folgendem Fuss bezahlt werden.
5. Tägerig soll von jetzt an jährlich für den Heu- und kleinen Zehnten 75 Gl. bezahlen zuhanden des Pfarrherrn zu Niederwil.
6. Findet Tägerig es für gut, diese Geldsumme auf die kleinen zehntbaren Güter zu verlegen, so ist das gestattet. Jede Partei trägt ihre Prozesskosten selber.

Den Fertigungsbüchern des 18. Jahrhunderts ist zu entnehmen, dass auch Bauern Eigentümer von Bodenzinsen und Zehnten waren, die auf Liegenschaften anderer hafteten. Sie verhandelten dieselben gelegentlich an Drittpersonen, ähnlich wie heutzutage Aktien, Obligationen und dergleichen Wertschriften verhandelt werden. Nachstehend hiezu einige Beispiele:

- 1) Es verkauft am 23. März 1722 Adam Seyler dem Weibel Meyer ein Viertel Roggen ewigen Bodenzins, der auf dem Neubürischen

Fussnote 1: d. h. der Tagsatzung der Abgeordneten der die untern Freienämter regierenden drei Stände Zürich, Bern und Glarus.

{Seite 22}

Hof steht, so dem H. Dr. Lafater in Zürich gehört und dazu noch den Zehnten ab dem Rüteliacker. Kaufpreis 8 Gl. bar.

- 2) 17. Mai 1724. Caspar Seyler verk. dem Felix Seyler 1 V. Kernen Bodenzins, der von Weibel Meyer zu beziehen ist. Kaufpreis 25 Gl.
NB. Um diese Zeit galt ein Mütt Kernen ungefähr vier Gulden, mithin 1 Viertel 1 Gulden. Der fragliche Bodenzins entsprach also dem Ertrage eines zu 4% angelegten Kapitals von 25 Gulden.
- 3) 9. April 1725. Leontzy Seyler verk. dem Adam Meyer allen «Obszehnten (*Anm. TR: Obstzehnten*) im Baumgarten, der S. V. (*Anm. TR: = salva venia oder «mit Verlaub»*) Schweinezehnten, 1 Imi Kernen, 5 β 2 Raben Heuzehnten», alles um 64 Gl. 33 β bar.
- 4) 7. Mai 1726. Leontzi Seyler verk. dem Schultheiss Huber in Mellingen 4 β Heuzehnten und den Zehnten ab einem Vierlig Bergacker und ab einem Marglerbaum, alles von Jogli Meyer zu beziehen; ferner 5 β Heuzehnten ab dem Baumgärtli und den Schweinezehnten ab einem Haus, von Hans Huber, dem Besitzer der Liegenschaften, zu beziehen; schliesslich den Zehnten ab 1 Juch. Moosacker, besitzt Casperli Seyler, des Jöstlis und entrichtet auch den Zehnten. Kaufpreis 28 gl.
- 5) 1. Dez. 1732, Heini Huber verk. dem Adam Hübscher in Dottikon 1 Vrlg. Kernen Bodenzins und $\frac{1}{2}$ Btz. Rebzehnten (d. h. Zehnten von Weissrüben oder Räben, *Brassica rapa*) an Jogli Widmer zu fordern. Kaufpreis 1 Gld.
- 6) 1. Febr. 1768. Die Gebrüder Joh. und Hans Caspar Seyler und Joh. Blatmer verkaufen dem Caspar Joseph Widerkehr in Mellingen den Zehnten ab 5 Äckern von zusammen $4\frac{1}{2}$ Jucharten Flächeninhalt, welche Grundstücke 13 verschiedenen Besitzern gehören. Kaufpreis 115 Gl., womit Verkäufer «allen Ansprach des Zenden abgesagt und mir als dess Käufer allen hier ob schreib güöther oder acker Eigenthümlich des Zehen an zu bezeichnen haben Soll.» Durchschnittspreis $25\frac{1}{2}$ Gl. pro Juchart.

Die Lehenherrschaften führten über die ihnen abgabenpflichtigen Güter besondere Lehenbücher und Urbarien (Ertrag und Grundbücher). Die Urbarien wurden von Zeit zu Zeit wieder neu bereinigt. Was speziell dasjenige des Spitals zu Mellingen anbetrifft, so fanden Bereinigungen desselben statt in den Jahren 1594, 1651, 1673, 1706, 1710, 1745 und 1785. Die erste Bereinigung wurde veranlasst durch «vil und mengerlei Irrung, stöss, spän, und missuerständt», welche sich zwischen Schultheiss und Rat zu Mellingen «Innamen und von wegen Ires

{Seite 23}

heiliggenn Geists Spital daselbst an einem, Sodenne den erbarn undervogt und gantzer Gmeind des Dorffs zu Tägerj... Iren Zwingsgnossen und gethrüwen lieben nachpuren, dem

andernn theil, Ordnung der Nidren Grichtzherrligkeit, Zwing, Bänen, Pott, verpotten, anderer articklen unnd Stucken halb das Dorff Tägerj antrëffende» erhoben hatten. Sie fand am 5. August 1594 statt infolge besonderer Verordnung der sieben Orte, vor Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Caspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, Gerichtsherr zu Heideck, «beid alt ond nüm Landtvögt» der Freienämter und Gebhard Hegner, Landschreiber der Freienämter, sowie in Gegenwart sämtlicher Zinsleute aus dem Dorf und Zwing Tägerig, die «by iren geschwornen eydenn, ehren und guten thrüwenn die dem Spital zinsbaren Höfe, Stücke und Güter im Dorf und Zwing Tägerig mit den rechten unnd gedingen» anzugeben hatten. Die zweite Bereinigung (vom Jahre 1651) wurde vorgenommen, weil Schultheiss und Rat von Mellingen erfahren hatten, dass ihres Spitals bodenzinsbare Höfe, Stücke und Güter zu Tägerig seit etlichen Jahren in «Erbs, Kauffs, Tauschs undt anderer Weiss villfältig undt sogar in Verenderung gerahten», so dass bei längerem Zuwarten nicht allein Unordnung und Unrichtigkeiten, sondern auch nicht geringe Nachteile, Schaden und Abgang zu befürchten waren und weil die Vertreter der sieben Orte eine neue Bereinigung verlangten. Eine von den betreffenden Ständen wohlmeinend und väterlich erlassene Verordnung wollte überhaupt, dass «hinfürter alle Stück, Zinss, Lechen undt Ehrschätzig güether zue dreissig oder viertzig Jahren umb Nach bey Mënschengedänken von ihrem Landtvogt undt Landschreiber sollent Bereyniget undt auffs Neüw beschriben werden.» Die Bereinigung wurde von Ludwig Meyer des Rathes von Luzern, damals Landvogt und vom Landschreiber Beat Jakob Zurlauben des Grossen Rats von Zug ausgeführt. Auch dieses Mal hatten alle Zinsleute und Besitzer von bodenzinspflichtigen Gütern des Spitals bei ihren geschworenen Eiden zu treuer und unverfälschter Angabe der jetzigen Besitzer und Zinsleute und Namen und Anstösser der Güter zu erscheinen. Die Angaben wurden nachher vom Schreiber protokolliert, den Zinsleuten öffentlich und deutlich vorgelesen und von letzteren eidlich bestätigt. Es schlichen sich aber doch Unrichtigkeiten ein, die Höfe wurden verteilt und die Güter aus einem Hof in den andern versetzt, ja sogar verschiedene Stücke aus dem sog. Schindelhof, welcher seinen eigenen Bodenzins trug, in andere Tragereien verteilt. Die

{Seite 24}

Unrichtigkeiten und Irrtümer wurden erst später erkannt und das Urbar dann am 9. Dezember 1706 und durch Nachtrag vom 19. August 1710 mit demjenigen vom Jahre 1594 in Übereinstimmung gebracht. Bei der Bereinigung vom Jahre 1745, die in Gegenwart des Schultheissen Joh. Georg Niklaus Müller in dessen Ehrenhause beim Löwen in Mellingen vom Vertreter der Oberherrschaft, Landvogt Paravicini Blumer, Hauptmann und des Rats des Standes Glarus vorgenommen wurde unter Mitwirkung von Geschworenen und sonst verständiger, ehrlicher Männer, zum Teil auch von Zinsern und Besitzern selbst, teilte man die Zinse in diejenigen Höfe ab und ein, in denen des Zinsers meiste Unterpfänder lagen. Landvogt Blumer bestellte auch jeden Hof mit einem Trager (*Anm. TR: einer, der den Zins einzieht*), der nach Beschaffenheit der Unterpfänder, des Einzinsers und der Person nach der Billigkeit ausersehen und gewählt worden war. Die Tragereien hatten sich nach bestimmten hochobrigkeitlichen Vorschriften zu richten. Für die Trager im Zwing Tägerig war die von den Gesandten

der eidgenössischen Orte am 21. Juli 1703 für die Grafschaft Baden erlassene Tragerordnung massgebend. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

1. Derjenige, dem Bodenzins, Ehrschatz oder Fall ab ordentlich verschriebenen Unterpfändern gebührt, hat unter denjenigen Personen, welche in derselben Tragerei Unterpfänder besitzen, nach Belieben einen Trager zu ernennen, er besitze das Sässhaus zu den verschriebenen Unterpfändern oder nicht.
2. Den Inhabern pflichtiger Güter ist gestattet, auch selber dem Bodenzins-, Fall- oder Ehrschatzherren einen annehmbaren Trager zu stellen.
3. Will man einen zum Trager ernennen, so muss derselbe «ehrlichen thuns» und ein Besitzer etwelcher in die Tragerei gehöriger Güter sein und auch zu obrigkeitlichen Handen seinen Eid bereits geleistet haben. Dem Trager soll eine ordentliche Abschrift aus dem Urbar zugestellt werden über seine Tragerei, damit er auch wisse, was für pflichtige Güter dahin gehören. Erfolgen Änderungen mit den Besitzern der pflichtigen Güter, so hat er dem Bodenzins- oder Ehrschatz- oder Fallherrn oder seinem Amtmann sobald davon Anzeige zu machen.
4. Er hat den Pflichtigen jeweilen Zeit und Tag zu bestimmen und den Ort zu bezeichnen, da sie sich mit ihrem Anteil Zins einfinden sollen, damit alsdann der ganze Zins durch den Trager auf einmal und samthaft abgeliefert werde.

{Seite 25

5. Kommt wegen der Fuhr oder sonstwie der Trager mit einem Pflichtigen dahin überein, dass der Trager nicht bloss das Seinige, sondern auch den Anteil des andern einliefern wollte, so ist dies gestattet.
6. Wird in einer Tragerei ein Stück Land verkauft, so hat der Trager das Vorzugsrecht beim Kauf, doch muss er in dem Ort, wo die Tragerei liegt, rechter Genoss oder Burger sein.
7. Fällt in einer Tragerei ein Stück Land in tote oder ewige Hände, «als da sind die Händ der Gotteshäuser, Commenthureyen, Gemeinden oder Spithäl u. dgl.», so soll darüber ein Trager bestellt werden.

Die Grundlasten wurden durch die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 und durch das aargauische Gesetz vom 11. Mai 1804 loskäuflich erklärt (den kleinen Zehnten schaffte das letztere sogar ganz ab), doch ging es noch Jahrzehnte, bis die Bauernsamen sich von den Zehnten und Grundzinsen völlig frei gemacht hatte. Am 7. November und 2. Dezember 1839 erliess der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Gesetz, zufolge welchem die Grundzinse in Geld umgewandelt werden sollten, aber die Umwandlung vollzog sich nur langsam. Mit Gnadenthal z. B. kam Tägerig diesbezüglich erst am 14. Mai 1851 in Mellingen, wohin die Grundzinspflichtigen – es waren ihrer 19 – vorgeladen worden waren, ins Reine. Nach dieser Bereinigung hatte das Kloster

alljährlich 14 Vrtl. 1¼ Mässli Kernen und 2 Vrtl. Roggen zu beziehen. Für den Kernen wurde nun ein Kapitalwert von 689 Fr. 82¼ R. oder an Jahreszins zu 4% 27 Fr. 59¼ R. angesetzt, für den Roggen ein Kapitalwert von 59 Fr. 50 R. oder an Jahreszins à 4% 2 Fr. 38 R. —

Was nun die einzelnen Lehengüter im Zwing Tägerig selber betrifft, so gehörten dazu:

- a) Das Kunengut,
- b) der Meyerhof,
- c) der Zimmermannshof,
- d) der Sarmensdorferhof,
- e) das Komler Gütli,
- f) das Seenger Gütli,
- g) das Königsfelder Lehen,
- h) das Lehen des Hans Zimmermann,
- i) die Lehen der Pfarrkirche zu Mellingen,

{Seite 26}

- k) der Bifang im Brunnbül,
- l) die Spitalmatt und das Obermoos,
- m) der Hof Büschikon.

Die Geschichte dieser Güter ist wie folgt:



a) Das Kunengut. (Der Kunen gut.)

Wie der Name zu besagen scheint, war dieser, der Zeit des Bekanntwerdens nach, älteste der ehemaligen Höfe zu Tägerig ursprünglich Besitztum von Leuten aus dem Geschlechte «Kuhn». Vom Jahre 1593 bis 1712 wird das Gut in den Urbarien des Spitals zu Mellingen stets als Mannlehen von unsern gnädigen Herren und Oberen der sieben Orte, seit der Schlacht bei Villmergen (25. Juli 1712) aber als Mannlehen der drei hohen Stände Zürich, Bern und Glarus bezeichnet. Im Jahre 1532 sitzt auf demselben Felix Meyer. Es umfasste damals Haus, Hofstatt, Baumgarten, 6 Mannwerk (*Anm. TR: 1 Mannwerk = 29 bis 39 a Land = entsprechend einem Tagewerk des Mähers; das System wurde 1877 abgeschafft*) Heugewächs und 47 Jucharten Ackerland, wovon 13 Jucharten auf der ersten Zelg, 16 Juch. auf der zweiten und 18 Jucharten auf der dritten. Es war auch mit ewigem Bodenzins behaftet und zwar hatte der Besitzer Jahr für Jahr zu entrichten:

1. Dem Junker Bernhard Segesser 5 Mütt 3 Viertel Kernen 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Malter Haber, 2 alte Hühner, 4 junge Hühner und 60 Eier.

2. Dem Junker Hans Ulrich Segesser 2 Mütt. Der Hofbesitzer war wohl jener Felix Meyer, der am 9. Juni 1534 die in Baden zur Behandlung der Jahrrechnung versammelten Tag-satzungsboten bat, ihm mit einer Beisteuer zu Hilfe zu kommen, indem sein Bruder Hans samt zwei Kindern und Haus und Hof durch eine Feuersbrunst verunglückt und ihm zwei kleine Kinder hinterlassen seien.

Zur Zeit der Bereinigung des Urbars des Spitals zu Melligen vom 5. August 1593 war der Hof in zwei Teile geteilt, den einen besass Caspar Huber von Mägenwil, den andern Clein-hans Meyer von Tägerig, der Hof hiess aber jetzt nicht mehr der Kunen Gut, sondern Schindelhof und es wurden als dazu gehörig verzeichnet:

1. Haus, genannt das «Schindelhuss», oben im Dorf am Fussweg nach Wohlenschwil (s. Nr. 39 des Plans (*Anmerkung TR: Plan siehe PDF-Seite 6; heute Manzelweg*)), Hofstatt, zwei Krautgärten, $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten.

{Seite 27}

2. Haus, Hofstatt und Baumgärtli mitten im Dorf, stösst einseits an den Dorfbach, sonst allenthalben an die Gemeinde und an die Gassen. (Nr. 3) Besitzt Vatzi Zimmerman und gibt davon hinter sich in den Hof jährlich 1 Viertel Kernen Bodenzins.
3. Haus und Hofstatt, $\frac{1}{2}$ Mannwerk Baumgarten oben im Dorf, darin entspringt der Dorfbrunnen, stösst einseits an die Strasse gen Hägglingen, anderseits an den Dorfbach. (s. Nr. 26). Besitzt Philipp Oltinger das Haus und gibt davon jährlich dem Besitzer des Hofes 1 Mütt Kernen, der Gemeinde Tägerig 12 Schilling von einem Mattplätz, liegt im Baumgarten.
4. An Mattland 8 Mannwerk (an 4 Stücken zu 1-3 Mannwerk), an Ackerland 51 Jucharten, in Stücken von $\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Jucharten. Der Bodenzins, den früher Bernhard Segesser bezogen hatte, war jetzt an Junker Ludwig Segessers sel. Kinder in Luzern zu entrichten, wogegen dann der Spital zu Melligen als Bezüger von 2 Mütt Kernen an Stelle des Junkers Hans Ulrich Segesser erscheint. Überdies waren auch dem Gotteshaus Gnadenthal noch zwei Mütt Kernen abzuliefern nebst 2 Mütt Roggen, 1 altes Huhn, 2 junge Hühner, 30 Eier. Eine im Familienarchiv des H. Jos. Segesser in Luzern befindliche Abschrift des Mellinger Urbars enthält als Zusatz die Bestimmung, dass die Besitzer des Kunengutes, «wer die je zu Zeiten sind» die Häuser und Güter des Hofes mit all ihren Rechten und Zugehörden in Dach und Gemach in guten Ehren halten sollen und ohne der Zinsherren Vorwissen, Gunst und Willen davon nichts verkaufen, vertauschen, verwechseln, noch verändern und auch nicht wieter als in zwei Teile zerteilen dürfen, desgleichen weder Heu noch Stroh darab verkaufen, sondern alles an des Hofes Nutzen verwenden und anlegen sollen, alles bei Verwirkung der Erblehenschaft.

Im Jahre 1651 gehörte eine Hälfte des Schindelhofes samt dem Schindelhaus dem Häusy Hueber. Zum Besitztum gehörte u. a. auch 1 Juchart Speiracker. Auf demselben stand i. J. 1594 ein Speicher, jetzt aber noch ein Haus (Nr. 31) mit Garten. Der Besitzer desselben,

Joachim Meyer, musste davon dem Häusy Huber 2 Viertel Kernen zinsen. Huber bezog auch den Bodenzins vom obern Hause (Nr. 26). Die andere Hälfte des Hofes, einschliesslich Haus und Speicher mitten im Dorf (Nr. 3) hatten Kaspar Huber samt seinen Brüdern inne.

{Seite 28}

Im Jahre 1673 sind Trager des Lehens und Besitzer des Schindelhauses sowie des grössten Teils der zum Hofe gehörenden Grundstücke Felix, Hans und Caspar Huber, das übrige Land besitzen aber jetzt verschiedene andere Bauern, das Haus oben im Dorf (Nr. 26) Joggli und Johannes Zimmermann, dasjenige mitten im Dorf (Nr. 3) Felix Plattner. Am 3. Dezember 1691 geht das Schindelhaus infolge Kaufs an Jakob Brem, genannt Neupur über. Brem stammte ab dem Friedlisberg, er muss sich aber schon mehrere Jahre vorher in Tägerig eingebürgert haben, denn anno 1677 wird er als Besitzer eines der dort bestehenden «vier Höfe» genannt. Nach seinem Tode, bzw. im Jahre 1713 verschreibt sich dessen Witwe Salome Müllerin um 2000 rh. Gulden gegen H. Joh. Rudolf Lavater, Doktor der Medizin und des Grossen Rats in Zürich durch ihren Vogt Jakob Müller von Holzrüti, Vater der Schuldnerin. Als Unterpfand setzt sie Haus und Hofstatt, Garten und Baumgarten, Speicher, Scheune und Stallung, 3 Mannwerk Niedermatt, 6 M. Galgenmatten, ½ M. bei der Almend, ferner an Ackerland auf der Mellingerzelg 10½ Jucharten, auf der Klosterzelg 10½ Jucharten und im kleinen Zelgli 9¼ Jucharten. Witwe Brem scheint nachher in Zahlungsschwierigkeiten geraten zu sein, denn das verpfändete Gut kam auf die Gant und fiel dabei an die Herren Lavater und Muralt in Zürich. Diese verkauften den Hof, nachdem er unter dem Namen Zürcherhof oder Neubürischer Hof eine Zeitlang (1721/22) von einem Lehenbauer (Joh. Jak. Burger) bewirtschaftet worden war, im Jahre 1734 parzellenweise an 14 verschiedene Bauern des Dorfes. Das Schindelhaus fiel an Lunz Seiler. Im Jahre 1706 teilten sich in die zwei Mütt Kernen Bodenzins, die ab dem Kunengut dem Spital zu Mellingen eingeliefert werden mussten, neun verschiedene Übernehmer. (Das Mindestmass betrug 1 Vrlg. 1 Imi Kernen.) Auf dem Speicheracker standen nun zwei Häuser (Nr. 30 und 31) nebst einem Speicher. Das erste Gebäude gehörte dem Adam Huber, das zweite dem Hans Stöckli und Heini Stöcklis sel. Erben.

Im Jahre 1715 ist Trager des Schindelhofzinses Caspar Huber, Untervogt und Mithafte, im Jahre 1745 die Erben des erstern. Um diese Zeit ist das Land unter 40 verschiedene Bauern verteilt, einen beträchtlichen Teil besitzen Untervogt Caspar Hubers Erben. Manches der Grundstücke hat gleichzeitig zwei, drei und mehr Anteilhaber. Mindestmass eines Anteilhabers ½ Vrlg.

{Seite 29}

Im Jahre 1785 beträgt die Zahl der Anteilhaber sogar 53. Eine drei Mannmerk (*Anm. TR: gemeint ist «Mannwerk»*) haltende Matte allein gehört 15 verschiedenen Bauern gemeinschaftlich zu. Trager des Zinses ist Fürsprech Jos. Blatmer für sich und Johann und Hans Jakob Stöckli Margrethen. Das Schindelhaus besitzen Jos. und Mathe Meyer Hansen, das Haus

mitten im Dorf Joh. Blatmer Weber und Kaspar Meyer Mathisen sel. Sohn, das Haus oben im Dorf (Nr. 26) Arbogast Stöckli, Hans Joggli Stöcklis sel. Erben und Jakob Meyer Lismer; das Haus Nr. 30 Fürsprech Jos. Blatmer, das Haus Nr. 31 Johannes Seiler Schuhmacher und Jakob Stöckli Margrethen.

Am 4. November 1817 kündete alt Gemeindeammann Jakob Blatmer (*Anm. TR: Jakob Blattmer, 06.11.1777–02.06.1834*), damals Trager des Schindelhofs für sich und Mithafte den auf dem Gute haftenden und dem Spitalamt Mellingen zustehenden Grundzins auf und zahlte ihn nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwerte mit Fr. 392.- gänzlich ab. Am 12. November 1823 lösten auch Jakob Huber als Trager für sich und Mithafte den dem Joseph Aurelian Segesser von Brunegg, Regierungsrat in Luzern (ein Nachkomme des Bernhard Segesser) schuldigen Grundzins von 5 Mütt 3 Viertel Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 1 Mltr. Haber, 2 alte Hühner, 4 junge Hühner und 60 Eier ab und zahlten denselben ebenfalls nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 5. Dezember 1823 dem Trager und Mithafte einen bezüglichen Kassations- und Liberationsakt zustellte. Die vier Mütt Kernen, welche die Segesser der hohen Obrigkeit zinsen mussten (s. S. 8), hatte Joseph Aurelian schon sieben Jahre vorher, d. h. am 23. Jänner 1816 bei der aargauischen Finanzdirektion abgelöst. Letztere berechnete den Mütt nach Badenermäss zu 98 Batzen und setzte demgemäss die Erkenntnisgebühr auf 39 Fr. 2 Btz. fest und das Loskaufskapital auf 58 Fr 8 Batzen (*Anm. TR: 1 Batzen war eine Silbermünze im Wert von 4 Kreuzern, die 1792 erstmals in Bern geprägt und in der Schweiz 1850 abgeschafft wurde*).

Mit Ausnahme von Nr. 30 (das sog. Muschihaus) sind sämtliche Gebäude des Schindelhofs abgebrannt, Nr. 3 (Bernhard Seiler, Schuster und Kaspar Seiler, Becken) und Nr. 31 (Kaspar Leonz Seiler, Adam Seiler, Wächter, und Thomas Seiler; Witwe Seiler, Felixen) bei der grossen Feuersbrunst vom 17. März 1838, Nr. 26 (Jakob Stöckli, Martin Meyer, Luxenpeters, Kastor Meyers Erben) am 30. März 1848, Nr. 39, das sog. Schindelhaus (Wendolin Meyer und Joseph Meyer; Mathe Meyer) am 10. Mai 1848, morgens halb zwei Uhr, mit aller Fahrhabe, mit 4 Stück Vieh und 1 Ziege. Einer der Hausbesitzer zog

{Seite 30}

sich dabei derartige Brandwunden zu, dass er einige Tage nachher starb. Sämtliche Gebäude waren mit Stroh gedeckt, Nr. 3 und 26 von Holz erbaut, die übrigen von Holz und Rieg. Die Namen des althistorischen Hofes sind bei den Bewohnern von Tägerig längst in Vergessenheit geraten.



b) Der Meyerhof.

Der Meyerhof datiert wohl aus der Zeit, da der Zwing Tägerig noch den Freiherren von Reussegg bzw. den Rittern von Iberg gehörte. Er wird damals einem ihrer Verwaltungsbeamten, einem sog. Meyer als Sitz gedient haben, von welchem aus sich dann nachher die Amtsbezeichnung «Meyer» in der Gemeinde Tägerig als Geschlechtsname weiter vererbte. Die Meyer (seit 1830 Meier geschrieben) sind nämlich urkundlich das am längsten

bekanntes Geschlecht in der Gemeinde Tägerig. Sodann ist Tatsache, dass in diesem Ort zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein Meyerhof bestand, denn es beschwören am 6. April 1429 fünf «erber knecht» von Tägerig (Hensli Bongartner, Heiny Maringer, Kuny Vislibach, Jenny Trostberg und Cleiwy Trostberg) vor Peter Ammann, alt Schultheiss und Hans Schnider des Rats, beide zu Mellingen, eidlich, von den Alten zu Tägerig und ihren Vordern «dick und vil» gehört und gesehen zu haben, dass jede der nachbenannten, im Zwing zu Tägerig liegenden fünf Schuposen, nämlich «des Schniders Schupis, des Suters Schupess, des Büschingers Schupess, Schättwis Schupess und des Meyers Schupess» von Alter her 3 Vrtl. Haber und 6 Pfennig Zins nebst dem Zehnten in den «meyerhoff ze Tägre» gegeben haben. Der Meyerhof, der in der fraglichen Urkunde auch Widmenhof genannt wird, war ebenfalls ein Erblehen und jahrhundertlang Eigentum des Spitals zu Mellingen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts brannte er infolge Entzündung durch einen Blitzstrahl ab samt aller Fahrhabe und einem «Brieff des Meyerhofs Inhallt unnd Grechtsame» betreffend, wurde aber nachher von den Besitzern, Gebr. Hans Heine, Felix und Gallus Meyer und ihrer Mutter und «mit Hilff und Handtreichung Erlichen Lüthen» wieder neu erbaut. Als der Bau vollendet war, liessen sich die Brüder von Schultheiss und Rat zu Mellingen einen neuen Brief, eine sog. «Preinigung» geben (21. März 1589). Laut demselben umfasste der Meyerhof Haus (Nr. 48 des Plans) (*Anm. TR: = im Gebiet des ehemaligen Rest. Meierhof, gegenüber Gemeindehaus*) Hofstatt, Scheune, Speicher, Baumgarten, nebst 7½ Mannw. Mattland an drei Stücken, wovon das grösste, 5½ Mannwerk haltend, unten am

{Seite 31}

Haus lag und an die Landstrasse Tägerig-Mellingen grenzte; weiters 53 Jucharten, Ackerland an 20 Stücken, worunter das grösste («das Grüt») 10 J. mass, das zweitgrösste, hinten am Haus und an der grossen Hausmatte, 9 J., das drittgrösste («z. Obermoos») 7 J., die übrigen ½ - 4 J. Dem Spital zu Mellingen standen ab demselben Grund- und Bodenzins zu, nämlich 6 Mütt Kernen, 15 Mütt Roggen, 3 Malter Haber, 1 Mütt Erbs, 2 Vrtl. Gerste, 6 ₤ Geld, 4 alte Hühner, sechs junge Hühner, 150 Eier, sonst war der Hof ledig und eigen und alles zehntenfrei. Er hatte dagegen zu beziehen ab dem «Khomlers güttli» den kleinen und grossen Zehnten, sowie den Faselschweinezehnten (*Anm. TR: = junges Schwein im Alter von 8 bis 13 Wochen*) nebst 3 Vrtl. Haber Grundzins, sodann von Dietrich Meyer ab einer Bündt 2 Vrtl. Kernen jährlich Bodenzins.

Am 5. August 1593 wurde der Meyerhof von Schultheiss und Rat der Stadt Mellingen namens des hl. Geist Spitals an Martin Merki zu Tägerig und allen seinen Erben und Nachkommen als Erblehen verliehen mit «huss, hoffstatt, Schüren, Spychern, boumgarten, achern, matten, holtz, veldt, wun, weidt, sampt der zechends gerechtigkeit [Fussnote 1] uff ettlichen güetern» wie alles im Urbar des Spitals beschrieben steht, «sonst mit grondt, grath, Stegen, wegen, wasserrunssen, Inn und ussfährten, all ander sinen eehafftinen, rächt, und gerächteiten». Merki und seine Erben sollen und mögen den Hof innehaben, nutzen, niessen, besetzen, entsetzen, bewerben, versetzen oder verkaufen, in letzterm Fall muss er aber zuerst dem Lehensherrn (Schulth. u. R. zu Mellingen) oder ihren Nachkommen zum Kaufe angeboten werden. Im besondern dürfen die Besitzer ohne Vorwissen und güttliches Bewilligen den Hof nicht zerteilen und davon nichts vertauschen noch ver-

ändern. Alljährlich sind auf Martini in den Spital «zu desselben sichern Handen, gemacht und gewalt auch ohne desselben kosten und schaden, für all krieg», Acht und Bann, Hagel, Wind, Reif, Missgewächs, Landsgebresten, Brunst, Steuern, Bräuche, Empörung, Irrung, Einfälle, Mängel, Gebresten, gütlich und freundlich, ohne alle Widerrede an guten, saubern Früchten, Kaufmanns Währschaft und Mellingermass abzuliefern 6 M. Kernen, 15 M. Roggen, 3 Mltr. Haber, 1 M. Erbsen, 2 Vrtl. Gerste, an Geld, Luzerner Währung, 6 fl Haller, 4 alte Hühner, 6 Herbsthahnen, 150 Eier. Merki hat für sich und alle seine Erben und Nachkommen mit Handschlag gelobt und versprochen, dass er, alle seine Erben und Nach-

Fussnote 1: Das Recht zum Bezug des Zehntens.

{Seite 32}

kommen den Meyerhof mit Behausungen, Dach, Gemach, Scheunen, Ställen, Äckern, Matten, Holz, Feld samt aller Zubehörde ohne alle Wüstung und Abgang in gewöhnlichem Bau und Ehren halten, auch den bestimmten Zins samthaft von einer Hand unzerteilt bezahlen sollen. Würden Merki alle seine Erben und Nachkommen seine Verpflichtungen nicht erfüllen, den Hof nicht in guten Ehren halten und nicht rechtzeitig zinsen, bzw. zwei verfallene Zinse und den laufenden schulden, so haben Schultheiss und Rat von Mellingen und ihre Nachkommen volle Gewalt und Macht, den Hof mit aller Zugehörde und Gerechtigkeit zu «bekümben», anzugreifen, umzuschlagen oder wieder zu des Spitals «handen und gewalt» zu nehmen und zu verleihen wem sie wollen.

Das 1594er Urbar verzeichnet statt $7\frac{1}{2}$ Mannw. Mattl. 9 M., wovon 7 M. unten am Haus, in einem Infang, bemerkt aber, dass aus letzterm $1\frac{1}{2}$ M. in das, dem Spital zu Bremgarten zinsbare Seengrütli gehören und ebenso auch von den 53 Jucharten Ackerland 6 J.

Im Jahre 1651 besitzt den Meyerhof und ist auch alleiniger Zinser Felix Seyler, Untervogt in Tägerig: i. J. 1706 gehört er sieben Familien aus dem gleichen Bürgergeschlecht, alle unter sich verwandt. Jede dieser Familien leistete, ihrem Anteil am Hofe entsprechend, etwas an den Bodenzins, der ebenfalls als ewiger Bodenzins bezeichnet wurde. Auf der Haushofstatt sass Kaspar Seyler, Bruder des alten Vogts Bernhard Seyler. Eine andere Haushofstatt (Nr. 7 (*Anm. TR: im Ortsplan auf der PDF-Seite 6*)) befand sich jetzt auch auf dem zum Meyerhof gehörenden 4 Jucharten grossen Althüsliacker, zuvor Breite genannt. Besitzer derselben waren Marti, Hans und Felix Meyer, die Färber. Sie gaben davon in den Meyerhof den kleinen Zehnten und den Schweinezehnten.

Bei der Bereinigung vom Jahre 1745 stieg die Zahl der Anteilhaber auf 26 und es waren Träger des Zinses Kaspar Joseph Blatmer über den Kernen und die Erbsen, Untervogt Leonti Seyler über den Roggen, Melcher Seylers sel. Erben über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Hahnen, Eier. Die kleinsten Beiträge an den Bodenzins gingen bis auf 1 Imi an Frucht, $\frac{1}{2}$ Pfund an Geld, $\frac{1}{3}$ von einem Huhn und auf 5 Eier hinunter. Auf dem Mattland standen vier Häuser, wovon zwei (Nr. 2 und Nr. 50), mit je einer, und zwei (Nr. 48 und Nr. 49) mit je zwei Behausungen. Mit Ausnahme einer einzigen (Nr. 49 a, Fürsprech Caspar und Mathe

Meyer, Engeljoggels) waren alle Wohnungen von Leuten aus dem Geschlechte der Seyler besetzt. Das Haus Nr. 49 existierte als Doppelwohnhaus bereits i. J. 1724.

[Seite 33]

Im Jahre 1785 hatte das alte Haus einen «Anhänger», in welchem seit der letzten Bereinigung auch eine Feuerstätte errichtet worden war. Von den sieben Behausungen befanden sich vier noch immer im Besitze der Seiler. Überhaupt teilten sich 43 Bauern von Tägerig in die Meyerhofschen Güter und trugen auch den Bodenzins. Über den Kernen und über die Erbsen war Trager Bernhard Leonti Seiler, Untervogts Sohn, über den Roggen Johannes Seiler, Vogt Felixen der jüngere, über Haber, Gerste, Geld, Hühner, Herbsthahnen und Eier Johannes Meyer, Engeljoggels. Beim Hause Nr. 7 (Geb. Johannes und Hans Jakob Meyer, Färbers) stand ein Speicher.

Der Meyerhof bezog auch im Jahre 1785 noch immer die gleichen Einkünfte ab den bereits in der Bereinigung vom Jahre 1589 erwähnten Liegenschaften.

Am 8. November 1823 lösten Jakob Leonz Seiler, Johann Meyer und Joseph Seiler als Träger für sich und Mithafte den auf dem Meyerhofe haftenden Grundzins nach gesetzlich bestimmtem Kapitalwert ab, worauf das Bezirksgericht Bremgarten am 3. Dezember gleichen Jahres den betreffenden Schuldnern einen Kassations- oder Liberationsakt zustellte.

Mit der Ablösung des «ewigen» Bodenzinses war der Meyerhof als aufgelöstes Gut zu betrachten. Die dazu gehörenden Gebäulichkeiten sind längst vom Erdboden verschwunden, Nr. 2 (a. Jakob Meyer Engeljoggels, b. Jos. Seiler Schuster, c. Leonz Meyer Josten), Nr. 7 (Joh. Meyer Färbers) und Nr. 50 (a. Jos. Seiler alt Exerziermeister, b. Jos. Seiler Vogts, c. Tambur Seiler, d. Peter Seiler Förster, e. Heinrich Seiler Vogts) am 17. März 1838, Nr. 48 ursprünglich Meyerhof im Volksmund «Chloster» genannt, (a. Bernhard Seiler Fürsprechen Ehfrau, b. Martin Meyer, c. Joh. Seiler jgr., d. Jak. Lz. Zimmermann und Jos. Lz. Meyer Trumber, e. Witwe Barbara Spreuer, Dietlis) und Nr. 49 (a. Joh. Jak. Meyer, Engeljoggel-hansen, b. Jak. Meyer Engeljoggelmartis am 10. Mai 1848, als weitere Opfer des Brandes, der den alten Schindelhof zerstört hatte. Alle fünf Gebäude waren von Holz und trugen Strohdächer und hatten einen Schatzungswert von zusammen 17'200 F. a.W. (*Anm. TR: = «Franken alte Währung», d.h. vor 1905. Die Gründung der Schweizerischen Nationalbank [SNB] erfolgte aufgrund eines neuen Bundesgesetzes, das am 16.01.1906 in Kraft trat. Der Geschäftsbetrieb der «SNB» wurde am 20.06.1907 aufgenommen.*), das Chloster allein einen solchen von 4'000 F. Der Meyerhofsspeicher stand noch im Jahre 1849. Er enthielt damals im Erdgeschoss ein Gehalt, das der Gemeinde als Gefangenschaftslokal diente. Im gleichen Jahre wurde er aber in ein zweistöckiges Wohnhaus mit Ziegeldach umge-

{Seite 34}

baut (Nr. 59). Der Keller scheint unverändert belassen worden zu sein. Er trägt nämlich am steinernen Bogen über der Eingangstüre die Jahrzahl 1608 eingemeisselt.



c) Der Zimmermannshof.

Die erste Kunde von der Existenz dieses Hofes gibt uns ein Schriftstück aus dem Jahre 1542. Am Donnerstag nach Auffahrt jenes Jahres urkundete nämlich Hans Ulrich Sägisser, Bürger und gesessen zu Mellingen, dass der ehrbar Hans Zimberman, wohnhaft zu Tägeri, von ihm als Gerichts- und Zwingherren einen Hof zu Tägeri, des Zimbermans Hof genannt, mit Haus (s. Nr. 14 des Plans (*Anm. TR: an der heutigen Hägglingerstrasse, ca. bei der ehemaligen Bäckerei Rudolf*)). Hof, Scheunen, Äckern, Matten, Holz, Feld, Wunn, Weide, Wasser, Wasser-runsen, Steg, Weg, Grund und Grat und allen Rechtigungen, Freiheiten, Ehaften und Zugehörden, davon er ihm dem Segesser und seinen Erben jährlich Bodenzins schuldig sei, nämlich 6 Mütt 1 Vrtl. Kernen und 10 Schilling an Geld, ebenso dem Junker Bernhart Sägisser 3 Viertel Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Mütt Gerste, 5 Viertel 1 Vrlg. Hirse, 10 Viertel Haber, 16 Schilling, 140 Eier, 9 junge Hühner, 7 alte Hühner, alles auf Martini zu bezahlen, zu Lehen empfangen und ihm auch den Ehrschatz entrichtet habe, seinen gnädigen Herren der sieben alten Orte Lehen ohne Schaden. Zimmermann und seine Erben sollen und mögen den Hof mit allen Rechtigungen und Zugehörden innhaben, nutzen, niessen, bauen und bewerben, besetzen, entsetzen, versetzen, verkaufen, und damit handeln und wandeln tun und lassen als mit ihrem eignen Gut. Sie sind auch berechtigt in des Segissers Hölzern zu diesem Hof Bauholz, Brennholz, Bachholz und Pflugholz zu der ziemlichen Notdurft zu hauen, doch dem Segesser und seinen Erben und den gnädigen Herren der sieben Orte an Bodenzinsen unschädlich. Sollten Hans Zimmermann oder dessen Erben den Hof verkaufen, so hat der Käufer denselben von Segesser oder dessen Erben zu Lehen zu empfangen und ihm auch zu rechtem Ehrschatz zu geben 4% der Kaufsumme. Nach dem Verkauf des Zwings Tägerig an Mellingen (1543) wurde auch der Zimmermannshof Eigentum des Spitals und dem neuen Zwingherren ehrschatzpflichtig.

Im Jahre 1594 umfasste der Hof Haus, Hofstatt, 1 Mannwerk Baumgarten samt 1 Juchart Acker dabei, ferner 2 Mannwerk Mattland und $3\frac{1}{4}$ Jucharten Ackerland, wovon $1\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Zelg

{Seite 35}

gegen Mellingen, $10\frac{1}{4}$ Jucharten auf der Zelg gegen Nesselbach, $10\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Zelg gegen Obermoos, im ganzen 26 Stücke von $\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Jucharten Inhalt; er war aber in zwei Teile geteilt; den einen Teil besass Untervogt Gallus Zimmermann, den andern mit Einschluss des Wohnhauses (s. Nr. 14 d. Pl.) Ueli Meyer. (Zimmermann bewohnte das Haus Nr. 17). Jeder Teilhaber hatte das Recht seinen Anteil zu verkaufen; wollte er jedoch von diesem Recht Gebrauch machen, so musste er den Anteil erst dem Besitzer der andern Hälfte anbieten und ihm auch den Vorkauf und Zug lassen. Bezüglich des Ehrschatzes war ein solcher erst zu entrichten, wenn der Hof in fremde Hände verkauft oder verändert wurde. Eine besondere Bestimmung des 1594er Urbars lautete dahin, dass der Hof ohne des Zwingherren Gunst, Wissen und Willen nicht weiter als in zwei Teile, wie er jetzt sei, geteilt werden dürfe. Was i. J. 1542 an Bodenzins dem Junker Bernhard Segesser zu entrichten war, musste jetzt den Erben seines Sohnes Hans Kaspar Segisser sel. Schultheiss zu

Mellingen, gest. 1591, entrichtet werden. Dem Hof gingen dagegen ein 3 Vrtl. Kernen ab 1 M. Stöckmatten und ab 5 Jucharten Ackerland.

Im Jahre 1651 gehörte die eine Hälfte des Zimmermannshofes einschliesslich die alte Haushofstatt dem Felix Meyer, die andere samt Haus Nr. 13 dem Häusse (Johannes) Huber. Beide lösten a° 1654 den ehemals dem Junker Bernhard Segesser gehörenden Bodenzins ab zugunsten der edlen Frau Maria Jakobea Segisserin geb. von Bernhausen, Witwe des Beat Jakob Segesser, eines Sohnes des Hans Kaspar Segesser und Enkel des Bernhard Segesser.

Im Jahre 1673 finden wir die Güter des Zimmermannshofes unter zirka 1 Dutzend Bauern verteilt, worunter Caspar Huber und Felix Plattner als Übernehmer des Bodenzinses, beide zu gleichen Teilen, ersterer zugleich als Zinser und Trager des Lehens. Das Haus Nr. 14 besassen Hans Meyer und seine Brüder, das Haus Nr. 13 Caspar Huber. Sodann war seit der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1651 auf dem Berg ein Wohnhaus erstellt worden (Nr. 28). Besitzer desselben war Felix Meier, Berger. Zu diesen dreien kam i. J. 1706 noch ein viertes (Nr. 15 [*Anm. TR: an der heutigen Hagglingerstrasse, oberhalb der ehemaligen Bäckerei Rudolf*]), dem Hans Felix Huber gehörend und dem Kloster Hermetschwil fällig und ehrschätzig.

Vom Jahre 1673 an nimmt die Zahl der Anteilhaber am Hof immer mehr zu und steigt im Jahre 1785 auf 43. Im Jahre 1745 ist

{Seite 36}

Trager des Lehens Fürsprech Hans Joggli Meyer, Schwarzhansen. A° 1785 Johannes Huber, des Fürsprech Peter Hubers Sohn.

Bei der grossen Feuersbrunst vom Jahre 1838 wurden auch die Gebäude Nr. 13, 14 und 15 ein Raub der Flammen. Alle drei waren Stroh Häuser und insgesamt zu 7'800 Fr. a. W. geschätzt. Das erstere enthielt zwei Behausungen (Joh. Huber, Jakob und Martin Huber, Gemeinderat), das zweite eine (Jos. Meyer, Trummer), das dritte zwei (Leonhard Widmer und Jos. Widmer). Das Bergerhaus sank den 11. Sept. 1914 infolge eines Blitzstrahls ebenfalls in Asche.



d) Der Sarmensdorferhof.

Von diesem Hof, der seinen Namen vermutlich einem frühern Besitzer aus dem Geschlechte der «Sarmensdorf» [Fussnote 1] verdankte, vernimmt man zum erstenmal etwas aus der Bereinigung des Urbars vom Jahre 1594. Er bestand damals aus Haus (s. Nr. 20 des Planes), Hofstatt, Speicher, Baum- und Krautgarten (ca. ½ Mannwerk gross), 15 ¼ Mannwerk Mattland, wovon 1 Mannwerk, genannt die Bündten, Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, d. h. der Besitzer der Bündt hatte das Recht, darauf ein Wohnhaus zu errichten. Zum Hof gehörten ferner noch 57½ Jucharten Ackerland, wovon 25 Jucharten auf der

Mellingerzelg, 17½ Jucharten auf der Nesselnbacherzelg und 15 Jucharten auf der Zelg gegen Niederwil, alles in allem 37 Stücke von ½ bzw. 1, 1½, 2, 3, 4 Jucharten Inhalt. Das ganze Gut gehörte den Gebrüdern Hans und Uli, den Meyern, und es war davon dem Spital zu Melligen an Bodenzins zu entrichten 13 Mütt 2 Viertel Kernen, 2½ Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Hirs, 15 Schilling an Geld, weiters dem Gotteshaus Gnadenthal, abwechselnd zwei Jahre nacheinander je 2 Viertel Kernen, das dritte Jahr aber 3 Viertel Kernen; drittens der Kirche zu Niederwil Jahrzeitins jährlich 3 Viertel Kernen, viertens der Witwe des Junker Hans Caspar Segisser sel. Schultheiss zu Melligen, Ursula Murer von Istein Bodenzins 5 Viertel Kernen, 17½ Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Hirs, 6 Fastnachthühner, 10 Herbsthahnen, 6 Schilling an Geld, 150 Eier; dagegen hatte der Sarmenstorferhof zu beziehen jährlich Bodenzins von Hans Wüest 1 Viertel Kernen «vom und ab siner Haushofstatt» (Nr. 35), die ihm von des Hof's Brunnen-

Fussnote 1: Ein «Hans Sarmenstorf» war am 1. Juli 1482 Richter zu Wohlenschwil.

{Seite 37}

mättli gegeben worden war und eine halbe «sattelen» in der Breite mass.

Im Jahre 1651 sass auf dem Sarmenstorferhof Junghans Meyer. Auf der Bündt, welche die Gerechtigkeit einer Haushofstatt hatte, stand jetzt das Haus Nr. 12. Im gleichen Jahre wurde der ehemals den Erben des Hans Kaspar Segesser sel. zustehende Bodenzins abgelöst und abbezahlt.

Im Jahre 1706 standen auf der Pünt zwei Wohnhäuser (Nr. 11 und 12), ebenso war auch auf dem Brunnenmättli noch ein zweites Haus (Nr. 32) errichtet worden. An den, dem Spital zu Melligen gebührenden Bodenzins hatten 26 Bauern Beiträge zu leisten. Trager dieses Zinses waren vermutlich die Besitzer des Hauses Nr. 20, Hans und Felix Meyer, Junghansen sel. Erben.

Im Jahre 1745 nennt das Spitalurbar als Trager des Bodenzinses Hans Heini Meyer, Junghansen, anno 1785 Kaspar Meyer, Weibel, Junghansen. Die Zahl der Anteilhaber am Hof und somit Bodenzinspflichtigen beträgt 57. Das Viertel Kernen, welches Hans Wüest 1594 in den Sarmenstorferhof gab, musste jetzt der Kirche zu Niederwil gezinst werden. Von den fünf Gebäuden, alles Strohhäuser, verbrannten am 17. März 1838 auch Nr. 11, 12, 32 und 35; im erstern wohnten damals drei Haushaltungen (Joh. Seiler, Kirchmeyer, Jakob Seiler, Weibel und Kaspar Blattmer, alt Gemeinderat), in Nr. 12 ebenfalls drei (Geb. Jos. Lz. und Jakob Seiler, Aushauers, Jakob Seiler, Lunzis, und Jakob Zimmermann, Laurenzen), in Nr. 32 zwei (Kaspar Meyer, Sigrist, und Meinrad Meyer), in Nr. 35 zwei (Florian Meyer, Engellurechen Luxen und Kaspar Meyer, Küfers). Einige Jahre später (30. März 1848) wurde auch das fünfte Haus (Nr. 20), der Kern des Sarmenstorferhofes, eingäschert und zwar gleichzeitig mit dem Schindelhöf'schen Wohnhause Nr. 26. Alle Gebäude des Sarmenstorferhofes hatten einen Schatzungswert gehabt von 14'000 Fr. a. W.



e) Das Komler Gütli.

Über den Ursprung dieses Hofes und über die Herkunft des Geschlechts-Namens ist nichts bekannt. Vielleicht steht der erstere im Zusammenhang mit jenem Gute, das im Jahre 1443 Andres Meyer von Tëgre von Junker Joh. Ulrich Segesser, Bürger zu Mellingen, unter der Bezeichnung «Cuni meyers Schuposs» für sich und seine

{Seite 38}

Erben zu einem rechten Mannlehen empfangen hatte mit der Verpflichtung, davon jährlich in den Meyerhof 3 Viertel Haber 6 Pfennig nebst Zehnten zu entrichten. Die erste sichere Nachricht von der Existenz des Komler Gutes gibt uns das Verzeichnis der Einkünfte des Bernhard Segesser vom 7. März 1523 (s.S. 8); es wird aber dort Kemlers Gütli genannt. Im Jahre 1589 war Besitzer desselben Untervogt Gallus Zimmermann. Es gehörten damals dazu Haus (Nr. 4), Hofstatt samt $\frac{1}{4}$ Mannwerk Baumgarten, ferner zwei andere Wohnhäuser (Nr. 1 und x, letzteres anno 1785 abgeschlossen), ersteres mit $\frac{1}{2}$ Mannwerk, das andere mit $\frac{1}{4}$ Mannwerk Baumgarten, weiters $4\frac{3}{4}$ Mannwerk Mattland, wovon $\frac{1}{4}$ Mannwerk Gartenmättli und 12 Jucharten Ackerland ($5\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Mellinger Zelg, 3 Jucharten auf der Nesselbacherzelg, $2\frac{1}{2}$ Jucharten auf der Niederwilerzelg) an 19 Stücken von $\frac{1}{4}$ - 3 Jucharten Inhalt. Das Haus Nr. 4, seit 1594 Gugelhüsli, anno 1756 Jenerhaus genannt, war von Heini Zimberman bewohnt, Nr. 1 von Untervogt Gallus Zimberman, das dritte von Heinrich Isler, jeder gab von seinem Hause in den Meyerhof den Faselschweinzehnten, Heine Zimmermann vom seinigen ausserdem noch drei Viertel Haber Zins. Sodann bezog der Meyerhof vom ganzen Komlergütli noch den kleinen und grossen Zehnten. Dem Spital zu Mellingen hatte der Besitzer des Gütchens auf Martini ewigen Bodenzins zu erlegen 2 Mütt Kernen, ebenso den Kindern des Junkers Hans Kaspar Segesser sel. Schultheiss zu Mellingen 1 Mütt Kernen, 6 Viertel Roggen, 9 Viertel Haber, 3 Viertel Gerste, 9 β Geld, 30 Eier, 4 Herbsthühner und 3 Fastnachthühner.

Im Jahre 1594 ist Jakob Meier im Besitze des «Gugelhäusli». anno 1651 Marti Meier. Im Gartenmättli ist seit der letzten Bereinigung des Urbars ein «Heüsslin» (Nr. 10) gebaut worden, besitzt Felix Meyer. Das Land ist unter 11 Bauern verteilt, bildet aber gleichwohl mit den dazu gehörigen Gebäuden noch immer das Kommlers Gütli. Im Jahre 1673 stehen auf dem Gartenmättli zwei «Hüsli» (Nr. 9 und 10 (*Anm. TR: nun im Bereich Kleinzeltweg*)). Vom letztern, ältern, rührt der in Tägerig jetzt noch bestehende Familienname «'s Althüslers» her. Besitzer von Nr. 9 war anno 1673 Hans Huber Tischmächerli, Besitzer von Nr. 10 Hans Huber, der Althüsler. Ein neues Wohnhaus (Nr. 5) stand auch auf einem $\frac{1}{4}$ Mannwerk grossen, unterhalb des Gugelhüsli zwischen Steingass und Dorfbach liegenden und zum Komlergütli gehörenden Stück Mattland. Es war von Felix Meyer bewohnt. Im Jahre

{Seite 39}

1706 trugen an die dem Spital Mellingen zu leistenden 2 Mütt Kernen Bodenzins acht Bauern bei, anno 1745 sind Trager dieses Zinses und Besitzer des Gugelhäuschens die Geb.

Fürsprech Caspar und Mathe Meyer. In das um diese Zeit bereits stark zerstückelte Land - Mindestmass 1 Vierling - teilten sich 40 verschiedene Bauern. Der Hof heisst jetzt Komm-lins-Güthlin. Im Jahre 1785 wird als Zinstrager genannt Johannes Seyler, Jöstlins, als Besitzer des Gugelhüsli Felix Spreuer, Dietlis. Der Bodenzins, den Hans Caspar Segisser sel. Erben zu beziehen hatten, wurde anno 1651 abgelöst, die dem Spital zu Mellingen zustehenden zwei Mütt Kernen ewigen Bodenzins dagegen erst anno 1808 abbezahlt und die bezüglichen Titel am 24. März vom Bezirksgericht Bremgarten kassiert und als entkräftet erklärt. Damit war das Komlergütli zerrissen. Im Jahre 1838 sind die auf seinem Grunde stehenden Häuser abgebrannt. Sie waren mit Stroh gedeckt, Nr. 5 von Stein und Holz erbaut, die übrigen von Holz. Ihr Schatzungswert betrug insgesamt 10'600 Fr. a.W. Nr. 1 war von drei Familien bewohnt (Jos. und Lz. Meyer, Leissen, Geb. Meyer, alt Ammanns und Ulrich Meyer), Nr. 4 von einer (Joh. Blattmer alt Gemeinderat), Nr. 5 von zwei (Joh. Seiler, Antonis und Martin Blattmer), Nr. 9 von einer (Jos. Huber, Weber) und Nr. 10 von zwei (Kaspar Zimmermann Althäuslers und Leonz Seiler, Förster).



f) Das Seenger Gütli.

Dieses Besitztums wird erstmals bei der Bereinigung der Meyerhofgüter in Tägerig vom Jahre 1594 Erwähnung getan (s. S. 32). Es war dem Spital zu Bremgarten zinsbar und mag wohl mit jenem Hof zu Teger identisch gewesen sein, den Herzog Friedrich von Österreich im Jahre 1412 dem Hans von Seengen, Chorherren zu Brixen und seinem Bruder Kunzmann zu Lehen gegeben hatte. Bei einer neuen Bereinigung (vom 14. Juni 1638) wurden als zum «Seenger Gütlin» gehörig aufgeführt Sässhaus und Hofstatt im Dorf Tägerig gelegen, 1½ Mannwerk Baumgarten, ein Mattplätz im Obermoos, sowie 12 Jucharten in den Dorfzelgen liegendes Ackerland. 1½ Mannwerk Mattland und 6 Jucharten Ackerland vom Seengergütli lagen im Meyerhof. Auf dem Gütchen sass Untervogt Joachim Seyler, genannt Mäder. Er hatte davon dem Spital zu Bremgarten zu zinsen ewigen und jährlichen Grund- und Bodenzins, Mellinger Masses

{Seite 40}

«Süberer geschauwe und Kauffmansguott» an Kernen VIII Stück (= 8 Mütt à 4 Viertel.)



g) Das Königsfelder Lehen.

Das Lehenurbar des Klosters Königsfelden vom Jahre 1544 enthält eine Eintragung dahin lautend, dass dem Andreas Meyer ein Gut, gelegen zu Tägeri, das vorher Klein Hans Meyer als Lehen innegehabt, geliehen worden sei [Fussnote 1] mit allen seinen Rechten und Zugehörden, gelten jährlich acht Mütt Kernengelds, dass Andreas Meyer darum den Leheneid (*Anm. TR: der Lehensnehmer schwor das Treueversprechen und das Akzeptieren der Folgen bei Treuebruch*) getan laut seinem Lehenbrief und das Lehen mit 6 Mütt Kernen verehrschatzt habe. [NB. Wenn zur Zeit, da Königsfelden unter der Herrschaft der Berner stand (1415 -

1798), jemand ein Lehen des Klosters empfangen hatte, so wurde ihm vom Hofmeister des Stifts ein «Leheneid» vorgelesen, worin es heisst: «Er schweret des Ersten minen g. Herren von Bern Treüw und warheyt zu halten Iren fromen und nutz zu fürdern und schaden zu wenden ouch von wegen sins empfangenen leches zu Mantagen und sonst gehorsam und gewertig zu syn ouch das lechen Inn guttem buw ond Eren zu halten das nitt zu verendern nach zu entfrömbden sondern allzitt Miner gnädigen Herren gerechtigkeit vorbehept und ob er eineich lechen wüsse oder vernäm, das verschwygen wöllte werden oder sich verlyge alsdann das Ir gnaden oder Irem amptmann zu königfelden fürbringen und anzeigen unnd sunst Alles das zu thun, das Ein lechenmann sinen lächenn Herren schuldig, unnd pflichtig ist, nach lächen unnd landsrecht, alle geuerd vermitteln.» [Fussnote 2]

Auf das Verlesen folgte der Eidschwur des Lechenmannes, mit den Worten: «Wie der Eyd wyst unnd mir vorgeläsen ist, denn wyl ich war und stät halten und dem trüwlich nachkomen und vol leysten als mir Gott helfff, an alle geuerd.»

Wie mag das Kloster Königsfelden zu seinem Hof in Tägerig gelangt sein? Zweifelsohne steht die Erwerbung im Zusammenhang mit der S. 3 erwähnten Kaufsverhandlung zwischen den Herren von Greifensee und Hofmeister Fricker vom 8. Juli 1462. Am 5. Mai 1548 leiht der Hofmeister Vinzenz Pfister das Gut dem Felix Meier, der es aber nur kurze Zeit behält, denn bereits am 3. September 1553 geht

Fussnote 1: Anno 1519.; Fussnote 2: bei Vermeidung aller Gefährde.

{Seite 41}

dasselbe infolge Kaufs in den Besitz des Gallus Zimmermann über. Letzterer musste jetzt als Ehrschatz 10 fr erlegen, nebstdem 8 Batzen für den Lehenbrief. Zum Lehen gehörten Haus, Hofstatt darauf «ein schür statt oben vor dem Brunnen im Dorf» (Nr. 34), sowie zwei Mattplätze von 1 Vierling Inhalt und 18 Jucharten Ackerland an 13 Stücken von $\frac{1}{2}$ - 3 Jucharten. Am 10. Mai 1595 fiel das Lehen infolge Erbschaft an Hans Jakob Zimmermann, Sohn des Gallus Zimmermann, am 21. Februar 1601 durch Kauf an Werni Lang. Ehrschatz 20 fr ; 8 Btz. für den Brief. Am 17. Dezember 1607 sind Jochem und Hans Seiler von Mellingen Besitzer des Gutes, am 6. Dezember 1609 Peter Seiler von Tägerig, am 20. November 1630 dessen Sohn Dietrich Seiler, ums Jahr 1650 Hans Meyer.

Anno 1706 gehörte zum Lehen noch ein zweites Haus (Nr. 38). Besitzer desselben waren die Gebrüder Marti und Hans Meyer, Färbers. Als im Jahre 1804 das Kloster Königsfelden Eigentum des Staates Aargau wurde, verlieh die aargauische Finanzdirektion das Königsfelder Lehen in Tägerig. Der letzte Lehenbrief datiert vom 14. Juni 1825 und lautet auf Joseph Meier des Leissen als Trager.

Die Häuser Nr. 34 und 38 sind am 17. März 1838 abgebrannt und zwar war es gerade das erstere, in dem die verhängnisvolle «gross Brouschd» ihren Anfang nahm (Morgens $4\frac{1}{2}$ Uhr). Beide waren von Rieg und Holz erbaut und mit Stroh gedeckt und zu 2'600 bzw. 2'200 Fr. geschätzt. In Nr. 34 wohnten damals zwei Familien (Florian Meyer, Engellurechen

Luxen, und Kaspar Meyer, Küfers), in Nr. 38 drei, (Joseph Widmer, Hanissen, Bernhard Seiler, Fürsprechen, und Joseph Meyer, Junghansen.)



h) Das Lehen des Hans Zimmermann.

Das Statutenbuch der Freienämter vom Jahre 1532 verzeichnet neben dem Kunengut als zweites hochobrigkeitliches Lehen in Tägerig den Hof des Hans Zimmermann «mit aller Zugehörd, da jetzt ein Sässhus ufstadt, dazu 2½ M. Heugewächs und zu jeder Zelg 6 Juch. Acker und ein Baumgarten, «da das Haus insteht.» Als Verleiher des Lehens wird genannt Landvogt Conrad Nussbaumer in Zug (1532). Am 6. Juni 1638 empfängt das Lehen als Träger Peter Blatter von Nesslerbach und nach dessen Absterben (27. Februar 1663) Felix Blater von Tägerig. Auch das Sässhaus dieses Hofes stand oben im Dorf

{Seite 42}

(Nr. 17). Ihm schräg gegenüber erhob sich jenseits des Weges in den Tannwald ums Jahr 1728 ein kleines Wohnhaus, das sog. «Stöckli (Nr. 19). Dieses hatte vorher einem Rudi Blatmer als Speicher gedient und gehörte ebenfalls ins Lehen der hohen Obrigkeit. Zwölf Jahre später (1736) befand sich auf dem Baumgarten, neben dem Sässhaus (Nr. 17) noch ein anderes Wohnhaus (Nr. 16), das von den Geb. Mathe und Hans Melcher Seiler bewohnt wurde. Besitzer des Sässhauses war damals Lorenz Zimmermann, Besitzer des sog. Stöckli, Heinrich Huber, Träger des Lehens aber Hans Jakob Huber. Um diese Zeit hatten an den 18 Jucharten Land zwanzig Bauern Anteil. Der kleinste Anteil mass 1 Vierling. Am 9. Januar 1827 verkaufte Michael Meyer von Büschikon (*Anm. TR: 27.06.1803-02.03.1883, Flechthändler*) Haus und Scheune (Nr. 19) samt Krautgarten und Mistwerfe dem Peter und Leonz Meyer, Steinhauers. Peter Meier kaufte dann dieses Haus, das im bezüglichen Fertigungsbuch ebenfalls als «Lehen der h. Regierung auf Kloster Königsfelden» bezeichnet wird, am 17. März 1830 durch Erlegung eines Loskaufskapitals von 56 Fr. 2 Btz. 5 R. zuzüglich einer Erkenntnisgebühr von 5% des Schätzungswertes des Gebäudes (Fr. 750) = 37 Fr. 5 Btz. los. Das Sässhaus und sein Nachbar (Nr. 16) wurden von der Feuersbrunst vom Jahre 1838 vernichtet. Beide waren Strohhäuser und jedes zu 2'400 Fr. geschätzt. Das erstere gehörte zur Hälfte dem Jakob Meyer, Schuster, zur Hälfte der Witwe Meyer, Engellurechen; das zweite (Nr. 17) dem Mathe Meyer, Lorenzen. Auch das von Stein und Holz erbaute, mit Ziegeln gedeckte und zu 800 Fr. geschätzte Gebäude Nr. 19 ist später (30. April 1849) ein Raub der Flammen geworden. Es gehörte zu jener Zeit dem Mathe Meyer.



i) Die Lehen der Pfarrkirche zu Melligen.

Das Urbar der Pfarrkirche zu Melligen vom Jahre 1706 verzeichnet an bodenzinspflichtigen Gütern in «Dageri»:

1. Haus und ½ Mannwerk Baumgarten des Hans Zimmermann stösst u. a. an die Landstrasse gegen Hägglingen (s. Nr. 33 des Planes). Von diesen Liegenschaften hat Zimmer-

mann als Trager für sich und den Mithaften Leonti Zimmermann des Felixen sel. Sohn jährlich auf Martini 1 Mütt Kernen zu zinsen. Jeder leistet an den Zins die Hälfte, d. h. 2 Viertel. Vom Haus und Baumgarten ist auch dem Kloster Gnadenthal noch Bodenzins zu leisten, nämlich

{Seite 43}

jährlich 1 Viertel Roggen. Das Haus, ein von Holz und Rieg erbautes und mit Stroh gedecktes Gebäude, ist am 17. März 1838 abgebrannt. Die damaligen Bewohner desselben waren Barbara Wettstein mit Kindern, Adam Seiler, Wagner, und Peter Seiler.

2. Ein Bifang, genannt Hirsacker, 1½ Juchart gross, stösst an die Strasse in die Hauswiesen und an den Gugel. Darab gehen jährlich in den Schindelhof 1½ Viertel Kernen. Besitzer und Zinser des Bifangs sind die vorgenannten Hans und Leonti Zimmermann und zwar jeder zur Hälfte.

3. 1 Mannwerk Mattland an der Rietschen. Besitzer derselben ist der Trager Hans Zimmermann.



k) Der Bifang im Brunnbül.

Diese Liegenschaft wird im Urbar der Pfarrkirche zu Mellingen vom Jahre 1706 und im «Lechen-Buoch» der Stadt vom Jahre 1757 genannt. Sie war ein Erblehen, mass 4 Jucharten, grenzte oben an den Wohlenschwilerhau, anderseits an das Mellingerholz, drittseits an die Hauswiesen, viertens an das Tägriger Gemeindewerk und bestand in Holz und Feld, alles «in einer Hegi». Die Pfarrkirche hatte davon ewigen Bodenzins jährlich auf Martini zu beziehen 1 Viertel Kernen. Das Lehen musste von Schultheiss und Rat empfangen werden nach «guotbedunckhen», d. h. Schultheiss und Rat konnten die bezüglichliche Lehentaxe nach ihrem Belieben festsetzen. Die Taxe schwankte denn auch zwischen 10 und 24 ₣.

[Fussnote 1]

Der «Brunbüöll» war über ein halbes Jahrhundert Besitztum der Blatmer in Tägerig, ging dann aber anno 1757 an Hans Jogli Meyer über. Im Jahre 1778 besaßen es dessen Söhne Ruedi Meyer und Hans Meyer.



l) Die Spitalmatt und das Obermoos.

Auch diese zwei Liegenschaften wurden von der h. Obrigkeit, bzw. deren Landvögten verliehen, die Spitalmatte schon im Jahre 1530 von Landvogt Heinrich zum Wyssenbach. Das Obermoos am 8. Juni 1650 von Landvogt Ludwig Meyer, Ritter, des Rats der Stadt Luzern.

Die Spitalmatt lag im «Faren oder im Boden» und grenzte 1. an des «Trostburgs gheidt» auch «ober ghey» genannt, 2. an die Sollach, 3. ans Bächli, das durchs «Himelrychgässli gadt»; 4. an die Land-

[Fussnote 1: Im Jahre 1750 galt 1 Œ Haller = $\frac{1}{2}$ Gl. = 2 Fr. 75 Rp.

{Seite 44}

strasse nach Bremgarten. Sie mass 2 Mannwerk und war zehntenfrei. Als älteste Besitzer der Matte werden genannt Hans Meyer 1530, Anna Schmidin 1534, Hans Hübscher 1538, Untervogt Felix Seiler (1651). Am 20. November 1717 empfängt das Lehen Caspar Seyler unter Erlegung einer Gebühr von 23 Gl. 30 β ; am 22. Dezember 1783 ist Trager und Besitzer desselben Johannes Seiler, im Jahre 1826 Ulrich Seiler, Küfer. Letzterer kaufte am 8. Februar gleichen Jahres die Spitalmatt los. Sie war damals zu Fr. 1'000.- geschätzt. Dieser Schätzung entsprechend wurde die Erkenntnisgebühr auf Fr. 50.-, d. h. 5% der Schätzungssumme festgesetzt, das Loskaufskapital auf Fr. 75.-.

Das Obermoos war ebenfalls Mattland und hatte vor Zeiten in den Hof des Hans Zimmermann gehört. Sie mass 1 Mannwerk und lag an der Pulvern. Am 6. September 1717 ist Besitzer und Trager derselben Marti Meyer, genannt Leyss, anno 1783 Joseph Meyer, Leyssen, 1825 Trager: Joseph Meyer, Leissen jgr., Besitzer: Johann Adam Meyer, gew. Ammann (*Anm. TR: Johann Adam Meyer-Nauer, 19.04.1768–20.09.1824, Ammann von 1803-1815; in erster Ehe verheiratet mit Maria Justa Seiler von Gössikon, 20.05.1770–07.12.1800*).

Zum Schlusse folgt hier noch der Leheneid, wie er nach dem Wortlaut des Freiämterurbars vom Jahre 1651 beim Empfang eines Mannlehens dem Landvogt geschworen werden musste:

Jeder Lehenmann, der einen Hof, Güter, Kernen-Gült oder welcherlei Stück die Lehen sindt, es seien viel oder wenig, zu einem Mannlehen empfangen wollte, soll des ersten schweren einen Eidt Leiblich zu Gott und den Heiligen mit aufgehebtten Fingern und gelehrten Worten Einem Landvogt Im Namen meiner Herren der Eidgenossen Treu und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu sein, so dick und viel man ihn darum erfordert.

Vernimt einer, dass den Eidgenossen an ihrer Freiheit, Gerechtigkeit und Mannlehenschaft wolte abbruch getan werden, so hat er das bei diesem glüpt und Eidspflicht anzuzeigen und dabei nichts verschweigen (*verschweigen?* [*Anm. TR: verschweigen*]) zu lassen, so sehr und ihm das zu wissen ist.

Wer ein Lehen empfängt oder Inhalt, soll es in keinem Weg beschweren, nichts daraus entleihen, in keinem weg von einander zerteilen ohne meiner Herren der Eidgenossen oder ihres Landvogts Gunst, Wissen und Willen.

Wollen Geschwisterte einen Lehenhof oder Güter mit einander empfangen oder ein Gmeind, ein Gotteshaus, ein Stadt oder ein Dorf, so sollen sie einen Trager geben, der darum Glüpt und Gehorsamb thue wie ein anderer Lehenmann und soll auch dasselbe

{Seite 45}

Lehen bestehen dieweil derselbe Trager lebt oder dieweyl er Trager sin will.

Geht ein Lehenmann oder Trager ab, oder will er sonst nicht mehr Trager sein, so muss das Lehengut wieder vom Landvogt empfangen werden nach Sitt und Gwohnheit und dem Vogt ist Huld zu tun wie vorbeschrieben ist und das Lehen ist vom Landvogt zu lösen um einen bescheidenen Ehrschatz (5% oder soviel das Lehen Eines Jahrs Zins ertragen hat). Der Ehrschatz verbleibt dem Landvogt und Landschreiber wie von Altem her.

Es soll auch Jeder Trager so genambset wird, darzu genugsam, ein Ehrlicher unverlümpter Mann sein, der beim Landt syge, der den Eydt tun, halten auch dem Lehen und dem Lehen Herren gewärtig sein könne.



m) Der Hof Büschikon.

Der Name dieses Hofes taucht zum ersten Mal zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf. Am 13. Juni 1315 urkunden nämlich Wernher von Goldowe, Schultheiss, und die Bürger von Mellingen, dass Ulrich der Meyer von Rordorf, [Fussnote 1] Bürger zu Mellingen, all sein liegendes und fahrendes Gut, worunter auch «ein acker zu Böschen und ein akker ze Tegrang, den Heinrich Gessler buwet» an die Meisterin und den Konvent des Gotteshauses Gnadenthal vergeben habe. Die Frauen von Gnadenthal nehmen ihn dagegen in ihr Kloster auf und gewähren ihm Pfründe bis zu seinem Tode, auch «hant si in ze schaffner und pfleger genomen uber dasselbe gut, die wile er lebet.» Die erworbenen Liegenschaften gaben sie nachher ihren Mitschwestern Margaretun, Katherinun und Richinun, Töchter des Pfrundnehmers, zu einem rechten Leibgedinge. Drei Jahre später (23. März 1318) erklären die Meisterin und der Konvent, dass die vorgenannten drei Schwestern alle die Zinse und Gefälle lebenslänglich beziehen sollen, welche ihr Vater Ulrich dem Kloster verschrieben hatte.

Am 10. August 1343 wird der Ort Büschikon zum zweitenmal genannt und zwar diesmal in der jetzt noch bestehenden Namensform. Es schenkt nämlich unter jenem Datum Conrat Bernwart (wohl der auf S. 3 genannte Bernwart oder dessen Bruder) einige Güter daselbst ebenfalls dem Kloster Gnadenthal. An die Schenkung wird die Be-

Fussnote 1: Ulrich der Meyer war s. Z. (*seines Zeichens*) Leibeigener des Klosters Salmanswiler bei Überlingen a. Bodensee gewesen, aber am 25. September 1314 von letzterem samt seiner Familie der Leibeigenschaft ledig gemacht worden (*Anm. TR: ehem. Zisterzienserklöster Salem, heute «Salmansweiler Hof»*).

{Seite 46}

dingung geknüpft, dass die Frauen nach seinem Tode «durch siner sele willen» alljährlich dem Gotteshaus zu Niederwil acht Pfenning geben sollen. Vier davon sind an die Kerzen zu verwenden, die andern vier aber «einem lütpriester der da singet» zu verabfolgen. Ausserdem ist den Armen 1 Viertel Kernen «ob sinem grab jährlich zu seinem Jahrzeit» zu geben.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie auf S. 3 schon gesagt wurde, der Zwing Tägerig und damit auch Büschikon Lehen des Edlen Konrad v. Wohlen. Dieser verkauft im Jahr 1367, am Dienstag vor Blasius, ab dem Hof in Büschikon 6 Mütt Roggen und ab Haus und Hofstatt 2 Viertel Kernen Bodenzins dem Kloster Königsfelden, ebenso ab einem Acker in Wohlen zwei Mütt Kernen, alles um die Summe von 91 Pfund (ca. Fr. 630.-).

Einhundert Jahre später entstand zwischen der Bauersame des Dorfes Hägglingen einerseits und Heinrich Bischof und Clewi Pfaff von Tägerig andererseits wegen der Lehenschaft des Hofes Büschikon ein Streit, der am 25. Juli 1460 zum Austrag kam und von Hans Ulrich Segenser, da er «ze Tägerig mit offnem verbanntem Gericht zu Gerichte sass» dahin geschlichtet wurde, dass dem Jahrzeitamt des Klosters Königsfelden die Verlehnung zustehe.

Am 6. März 1497 tauschten Anna von Stein, Äbtissin und der Konvent von Königsfelden «die Gefälle von Gütern in Büschikon» gegen solche von Gütern in Othmarsingen an die Äbtissin Margarethe Sumerin und den Konvent in Gnadenthal. Die Gefälle jedes Ortes waren mit der Abhaltung einer Jahrzeit verbunden. Im gleichen Frühjahr (am 26. Mai 1497) vertauschten Guardian und Konvent von Königsfelden ans Kloster Gnadenthal noch einen Mütt Kernen Bodenzins «von und uff dem Hof Büschikon der har kompt von frow Anna von griffensee» (s. S. 5). Vier Jahre nachher (17. August 1501) tauschte Heini Wirt, Untervogt zu Hägglingen mit der Äbtissin und dem Konvent in Gnadenthal Gefälle von sechs Viertel Kernen von Gütern in Büschikon gegen ebensoviel jährlichen Zins von Gütern in Hägglingen. Am 19. April 1509 gaben die gnädigen Frauen den Hof zu Büschikon «dem bescheiden Hans Hüpscher von Hegglingen» zu Lehen nach Zwing- und Landsrecht mit der Bedingung, dass Hans Hübscher soll Haus und Hof in Ehren haben und in «drien jaren» ins Haus eine Stube, Gaden und sonst noch zwei Gaden machen. Er soll auch Zäune und Gräben in Ehren halten, kein Heu und Stroh

{Seite 47}

verkaufen, sondern dasselbe auf dem Hof brauchen und «etzen» (füttern) er soll kein Holz vom Hof verkaufen, man soll ihm aber Holz geben und ihm zeigen zu hauen, in seinem Haus zu verbrennen, so viel er notdürftig ist. Er soll auch den Hof nicht verkaufen ohne Wissen und Willen der Äbtissin und des Konvents. Der Zins ist jährlich auf St. Martinstag zu entrichten. Als Gült und Bürgen verpflichten sich der Meyer von Anglikon und Heini Wirts Sohn von Hegglingen.

Anno 1532 gehörten ein Mütt Roggen und ein Fastnachthuhn ab dem Büschikerhof dem Junker Bernhard Segesser (s. S. 20). Nach ihm bezog diese Abgabe die «Statt Rent» zu

Mellingen. Im Jahre 1594 sass in «Büschigken» Uli Stutz. Er zinste ausser dem Mütt Roggen und dem Fastnachthuhn ins Rentamt Mellingen noch dem Kloster Gnadenthal 2 Mütt 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen und 9 Pfund 10 Schilling an Geld und alle zwei Jahre nach einander 2 Viertel Kernen, zur Brache gar nichts, ab ½ Jucharten Acker, weiters dem Spital zu Bremgarten «vermög eines ablösigen Gültbriefes um 150 Gl. Hauptgut» 1 Viertel Kernen von und ab einer Matte genannt das Houwtal.

Zufolge einer Stiftung der ehrwürdigen und geistlichen Frau Magdalena Frankin, Convent-frau des Gotteshauses Münsterlingen, gestorben 18. Oktober 1611 hatte das Kloster Her-metschwil alljährlich auf Maria Lichtmess «v» (5) Gulden zu beziehen «uff dem hoff zu Büschigkon nid wyt von Hegglingen», gegen die Verpflichtung zu Ehren der Stifterin jedes Jahr ein Jahrzeit mit einem «gesongnen Seelambt» abhalten zu lassen. Aus dem Gelde war der Priester des Convents zu befriedigen; der Überschuss sollte «allwegen an den Nutz und zier» der Kirche gewendet werden.

Im Jahre 1648 ist der Hof halbiert, die eine Hälfte trägt den Namen der vordere oder obere Hof, die andere der untere Hof. Die Teilung mag unter Ulis Söhnen stattgefunden haben.

Der vordere Hof findet sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Besitze des Heinrich Stutz und geht dann nach dessen Ableben infolge Kaufs an die Gebrüder Hans Jakob und Kaspar Schmied, Ammann Luxen sel. Söhne von Niederwil über. Diese behielten jedoch das Gut nicht lange, denn schon am 4. Dezember 1709 verkauften sie es wieder. Käufer war Joseph Hauwyler von Rüstenschwil. Die ganze Liegenschaft bestand aus Haus, Hoistatt, Scheune, Stallung, 8½ Mannwerk Mattland, 28 Jucharten Ackerland, 6½ Jucharten Holz, 1 Vierling

{Seite 48}

Pünten. Vom Mattland lagen 2½ Mannwerch im Zwing Tägerig, ebenso vom Ackerland 7½ Jucharten, der Rest war auf Hägglinger Boden; auch das Haus, ein bereits neues Ge-bäude, stand im Hägglinger Zwing, doch nahe an der Banngrenze. In den Kauf waren fer-ner eingeschlossen 1 Imb, 1 Uhr, 2 Ross, 2 Stieren, 1 aufgerüsteter Wagen, 2 Spann, 1 Spannstrick, 1 Pflug, wie man selben ins Feld führen muss, 4 Stück Veh, angeschirrt, dass man selbige am Pflug und Wagen brauchen kan, 2 Eggenleitern. Die Hofschwein und Hüh-ner sollen bei Haus dem Käufer verbleiben, die Tuben sollen 2 Jahr lang mit einander zum halben dienen. Der Käufer aber soll dazu gut Sorge haben. Er soll auch die Jahrzeit an das Käppeli, das Fastnachthuhn, ½ Pfund Wachs und der Pfarrkirche zu Gösslikon ungefähr 4 oder 5 Schilling zahlen, dagegen hat er auf der untern Hausmatt 1 Viertel Korn einzuneh-men. Kaufsumme 5'500 Münzgulden [Fussnote 1] Luzerner Währung (1 Gl. à 40 Schilling.), davon 4'000 Gl. bar auf die Fertigung (*Anm. TR: Gebühr an den Grundherrn für die gerichtliche Fer-tigung eines Kaufes*), 10 Thaler zum Trinkgeld, dann nach der Ernte 3 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, die übrigen 1'500 Gl. in jährlichen Raten à 200 Gl. ohne Zins.

Ein Jahr später hat der Hof den Besitzer neuerdings gewechselt und gehört jetzt den Gebrüdern Adam und Heinrich Füglistahler, im Jahre 1745 gehört er den Söhnen des erstern Joachim, Heinrich und Caspar. Am 23. März 1765 verkauft Heinrich Füglistahler dem Fidel Christen von Rüti «die halbe Stube, halbe Stubenkamer und mit einanderen lassen unterschlohn und die kuchi halb und die kuchikamer und der Marey Kamer und der Spihr wo die Marei hat die halb oberdili und wan sie nötig sind mit einander unterschlohn und bohen. [Fussnote 2] In der stalig der blatz für 2 Hau[p]t, blatz für die Heuwdili so breit dass der stall ist und furdern [Fussnote 3] so breit dass der stall ist, die hinder Reiti bis an das Dach halb, der under seustall.» Die vordere Mistwerfe und vor den Fenstern Platz, dass er sein Holz legen kann, ½ Garten vor dem Haus, ist noch nicht verteilt. Dazu 1 Juchart Mattland, 3¼ Jucharten Ackerland, 1½ Jucharten Holz, die Bäume ab seines Bruders «Büntli allesamen und noch ein Langstillerbaum [Fussnote 4] in der Neumatt und die Bäum im Steinbüöl.» Kaufpreis 1'250 Gl. Auf den Gütern haftet Bodenzins 2 Viertel 1 Vierling Kernen, 3 Viertel

Fussnote 1: Ca. 15'000 Fr.;

Fussnote 2: bauen.

Fussnote 3: Futtertenne.;

Fussnote 4: Birnbaum («Langstieler»).

{Seite 49}

Roggen, Heuzehnten dem Pfarrer in Hägglingen 1 Gl.; 1 Vierling [...] der Pfarrkirche Hägglingen und ein Jahrzeit zu Gössikon 2 β 3 A. dem Kirchmeyer.

Der untere Hof. Dieser vererbte sich nach Uli Stutzen Ableben an Jakob Stutz, dann an dessen gleichnamigen Sohn. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist letzterer für sich und die Geb. Jakob und Kaspar Schmied dem Rentamt zu Mellingen und dem Kloster Gnadenthal gegenüber Trager des ganzen Sässhofes, bezw. der beiden Hälften desselben und entrichtet als solcher auch den vorgeschriebenen Bodenzins. Bald darauf starb er aber, eine Witwe (Anna Stutz, geb. Hübscher) und drei Söhne (Joggli, Peter und Wilhelm) zurücklassend. Im Jahre 1718 gehörte der untere Hof den letztgenannten zwei Brüdern. Zu gleicher Zeit besaßen aber Peter und Wilhelm noch einen Hof in Hägglingen. Am 22. Oktober gleichen Jahres nahmen sie nun eine Teilung vor, zufolge welcher dann der Hof in Büschikon dem Peter zufiel, während Wilhelm auf das Gut in Hägglingen ziehen sollte. Peter vermochte aber sein Heimwesen nicht lange zu behalten; es kam auf die Gant und wurde dabei dem Joh. Carli Wegmann, Engelwirt, Schultheiss und Grossrat in Baden als Gantüberschläger zugeschlagen. Wegmann gab nachher (9. März 1725) das Erworbene dem Peter Stutz auf drei Jahre zu Lehen, unter folgenden Bedingungen: der Lehenmann soll alle Stück und Güter bewerben und bauen um und für die halbe Frucht, sowohl Sommer- als Winterfrucht; doch das Land erst ansäen und den Bodenzins abstaten, nachher die Früchte halb dem Lehenherren und halb dem Lehenmann zuteilen. Der Lehenmann soll die Steuern (Hühnergeld, Hühner, Eier) allein abstaten. Heu und Stroh müssen auf dem Hof verbraucht und der vom Stroh gemachte Bau nur auf des Lehenmannes Güter gelegt werden. Ohne Erlaubnis darf Stutz kein Holz hauen. Wegmann verspricht dagegen in der Ernte und im Tröschet dem Stutz einen Mann in seinem Lohn zu geben. Stutz soll aber denselben be-

herbergen und ihm Speise geben. Der Lehenmann darf ohne Erlaubnis auf dem Hof kein Pferd halten.

Am 11. Jänner 1749 verkaufte Wegmann den Hof dem Felix Meier, Weibel zu Tägerig, mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Nutzniessung, Beschwerden, wie es Verkäufer bis dahin besessen, genutzt und geübt, nämlich 5 Mannwerk Husmatt, samt Haus, Speicher, Krautgarten, Mistwerfe, 5½ Mannwerk anderes Mattland, 27½ Jucharten Ackerland, 1 Stück Weinreben in einer «In Hegi», 6 Jucharten Holz.

{Seite 50}

Kaufpreis 3'100 Gl. (7'200 Fr.), der Grafschaft Baden Münz und Währung. Schultheiss und Gerichtsherr Widerkehr erlaubt «Insigel» zu machen ½ Jucharten Acker auf dem Grüth, angeschlagen zu 100 Gl. [Fussnote 1] Wenn es einen Zug gibt, [Fussnote 2] so hat der Züger dem ersten Käufer (Meier) die 100 Gl. auch bar in die Fertigung zu bezahlen. Auf dem Hof haftet Bodenzins:

1. Nach Gnadenthal 1 Mütt 2 Vierling Kernen, 3 Mütt 2 Viertel Roggen, 4 Gl. 30 β an Geld.
2. Nach Mellingen 2 Viertel und ½ Hanen.
3. Nach Hermetschwil 1 Viertel Kernen.
4. In die untere Kanzlei nach Bremgarten 1 Viertel 2 Vierling Kernen.
5. Nach Hägglingen Heuzehnten 3 Gl. 14 β 3 A., dem Schaffner daselbst jährlich 2 Gl.
6. In die Pfarrkirche nach Hägglingen ½ ⚡ Wachs, 6½ Eier (*Anm. TR: wie das mit dem halben Eising ist nicht überliefert, aber es ist im Buch so gedruckt*) und ein Jahrzeit 6 β.

Zur Zeit der Abfassung des letzten Urbars des Spitals zu Mellingen (1. Juni 1785) war der Sässhof in vier Teile geteilt und zählte drei Wohnhäuser. Hans Jakob Meier, [Fussnote 3] zugleich Trager des Bodenzinses, besass davon 1½ Hans, Anton Meier [Fussnote 3] ein halbes, Lux Meier [Fussnote 3] und Heinrich Füglistahler jeder ein ganzes. Die Statt-Rent zu Mellingen bezog davon noch immer jährlich 1 Mütt Roggen und 1 Huhn. An den Roggen zinsten Heinrich Füglistahler 1½ Viertel, Lux Meier 1 Viertel, Hans Jakob Meyer, der Trager, 1 Viertel und Antoni Meier 2 Vierling. Das Huhn gaben alle vier Besitzer nach «Markzahl». Nebstdem zinsten sie dem Gotteshaus Gnadenthal 2 Mütt, 2 Viertel Kernen, 7 Mütt Roggen, 9 ⚡ 10 β an Geld.

Wie einer Verhandlung vor dem Herbstgericht zu Tägerig vom 9. Dezember 1776 zu entnehmen ist, gehörten laut hoheitl. Erkenntniss vom Jahre 1710 und Ratifikation desselben

durch die hohen Stände vom Jahre 1766 die Büschiker «wie von Alters her mit fahl, Steur, Breüch, Zug, Wacht, Bott und Verbott (*Anm. TR: Gebot und Verbot*) auch allen andern Recht-samen und Schuldigkeiten in den Zwing Tägerig und sollen einem jeweiligen Zwing- und Gerichtsherren zu Tägerig unterworfen sein in der Form

Fussnote 1: Käufer M. darf dem Verkäufer W. an Zahlungsstatt (für das erste Hundert Gulden der Kaufsumme) seinen in Tägerig liegenden Grütacker geben (einsiegeln).

Fussnote 2: Wenn ein anderer Gläubiger den Hof an sich ziehen sollte.

Fussnote 3: Söhne des Felix Meyer.

{Seite 51}

und in den Rechten wie übrige Eingesessene im Dorf zu Tägeri.» Sie hatten zu ihren Höfen auch ihr eigenes ausgemarchetes Holz, woraus sie sich beholzen konnten und mussten.

Ein anderer gerichtlicher Entscheid (vom 9. Dezember 1771) besagte: Der obere und untere Hof zu Büschiken haben jeder dem Weibel zu Hägglingen jährlich eine Garbe zu entrichten von wegen den auf dem Hägglinger Zwing liegenden Gütern, wogegen der Weibel wiederum wie bis anhin seine schuldige Obsorge haben soll.



IV.

Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landes-obrigkeit.

Bis zum Jahre 1415 erscheint der Zwing Tägerig in den Urkunden stets als Lehen «der gnädigen Herrschaft von Östrich.» Mit dieser Oberlehensherrlichkeit waren für die österreichischen Herzöge gewisse Hoheitsrechte verbunden, vor allem das Recht der Bestrafung von todwürdigen Verbrechen (Diebstahl, Todsschlag, Brandstiftung u. dgl.), d. h. der Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse erlitten aber einen argen Stoss. Herzog Friedrich IV. hatte sich zum Gegner des deutschen Kaisers Sigismund aufgeworfen und war deswegen von letzterem in die Reichsacht erklärt worden. Noch mehr, Kaiser Sigismund forderte die an den Grenzen von Österreich wohnenden Grafen, Fürsten, Reichsstädte und namentlich auch die Eidgenossen auf, dem widerspenstigen Herzog seine Lande wegzunehmen. Der Aufforderung wurde Folge geleistet. Es kam unter anderm auch zur Eroberung des Aargaus. Die Berner nahmen die Städte Zofingen Aarau, Lenzburg, Brugg; die Luzerner rückten das Freiamt hinunter vor und eroberten gemeinsam mit den fast zu gleicher Zeit eingetroffenen Zürchern das Städtchen Mellingen. Dann zogen die beiden Heere nach Bremgarten, wo sie zu den Kriegsleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug stiessen. Bremgarten kapitulierte. Vier Wochen später ergab sich auch Baden.

Damit war der Feldzug zu Ende und das Freiamt mit der Grafschaft Baden in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1415 «gemeine Herrschaft» der sechs eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geworden. Uri wollte sich anfänglich an dieser Herrschaft

{Seite 52}

nicht beteiligen und hielt sich auch wirklich eine Zeitlang davon fern, erscheint dann aber doch in einem Lehenbrief um das Dorf und Zwing Tägerig vom Abend Viti 1543 als mitregierender Ort. Nach der für die katholischen Stände unglücklichen Schlacht bei Villmergen vom 25. Juli 1712 (*Anm. TR: beim zweiten Villmergerkrieg*) wurden die Freienämter durch eine Scheidelinie, die vom Kirchturm zu Lunkhofen nach demjenigen von Fahrwangen gehen sollte, in ein oberes und ein unteres Freiamt getrennt. Die Oberhoheit über letzteres und somit auch über Tägerig nahmen darauf die protestantischen Orte Zürich, Bern und Glarus für sich allein in Anspruch. Das Gleiche geschah bezüglich der Grafschaft Baden. Die Untertanen in diesen Herrschaftsgebieten mussten den drei Ständen, bezw. Deputierten derselben, auch huldigen. So fanden z. B. Huldigungen statt am 30. Dezember, Vormittags in der Kirche zu Bremgarten, Nachmittags im Klosterhof zu Hermetschwil, am 31., auf dem Platz vor dem Wirtshaus zu Villmergen, in der Kirche zu Mellingen, beim Hochgericht unweit der Stadt Baden u.s.f. Die bezügliche Eidesformel lautete: «Ihr sollt schwören beiden löblichen Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und Frommen zu fördern und den Schaden zu wenden nach äusserstem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd.»

Der Einzug der Franzosen in die Schweiz vom Jahre 1798 machte auch dieser Untertanenherrschaft ein Ende.

Einmal Herren über die Freienämter geworden, übernahmen die Eidgenossen auch alle Hoheitsrechte, welche dem Hause Österreich daselbst zugestanden hatten. Die Ausübung ihrer Rechte übertrugen sie Landvögten, die jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wurden und zwar so, dass jeder Ort abwechselnd und der Reihe nach zur Regierung gelangte. Der erste Landvogt war Jakob Menteler aus Luzern (1415 - 1418). Nach 1712 hatte das Oberfreiamt seinen besondern Landvogt und ebenso das Unterfreiamt. Hier wechselten in der Herrschaft die Stände Zürich, Bern und Glarus mit einander ab (*Anm. TR: Mit «Freiamt» bezeichnete man im Mittelalter nicht ein Gebiet, sondern einen Personenverband von freien Bauern, die einem Gericht unterstellt waren. 1798 wurden die Freien Ämter auf Befehl der Franzosen mit der Grafschaft Baden zum Kanton Baden vereinigt*).

Das ganze Gebiet des Freienamts überhaupt schied sich seit dem 16. Jahrhundert (*Anm. TR: seit dem 15. Jahrhundert, nämlich ab 1435*) in 13 verschiedene Ämter, wovon jedes mit einem Untervogt («Amtsuntervogt») als oberstem Vorsteher. Die 13 Ämter waren: Meienberg, Muri, Bettwil, Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil, Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Niederwil, Hägglingen, Dottikon, Büblikon. Die drei erstgenannten hiessen die obern Ämter, die andern

{Seite 53}

zehn die untern. Bei der Scheidung vom 25. Juli 1712 kam Hitzkirch zum Oberfreiamt und aus dem Amt Hermetschwil wurde ein Krummammt (*Anm. TR: Der Name kam von den Krümmungen der Reuss*). Tägerig fiel dem Amt Niederwil zu, Büschikon dem Amt Häggligen.

Die Besetzung der Stellen der Amtsuntervögte regelte ein Tagsatzungsbeschluss vom Jahre 1639 wie folgt: «Bei Besetzung der Untervogteien sollen die Landvögte, wenn ein Amt ledig wird, jeder Zeit gut beleumdete, vermögliche und tüchtige Leute dazu erkiesen ohne Mieth und Gaben, also dass kein Untervogt dem Landvogt mehr als 10 oder höchstens 12 Kronen verehren darf. Es soll auch keiner zwei Ämter übernehmen, sondern sich mit einem begnügen und dasselbe treu verwalten.

Wenn der neue Landvogt sein Amt antrat, so erschien er zu Pferd, begleitet von einer Schar Reiter und anderem Gefolge. Dieser Einzug hiess Aufritt. Der Tag des Aufrittes war zugleich Schwörtag, denn da mussten die Amtsgenossen dem Landvogt huldigen, d. h. den Untertaneneid schwören. (Die Aufritte müssen den regierenden Orten bedeutende Kosten verursacht haben, denn anno 1604 beschloss die Tagsatzung: In Zukunft darf kein Landvogt mit mehr als 25 oder 30 Personen aufreiten; will eine Obrigkeit ihrem Landvogt eine grössere Begleitung begeben, so mag sie es in ihren Kosten tun; andere Personen, welche mit ihm aufreiten wollen, dürfen es nur auf des Landvogts oder auf eigene Kosten tun).

Der Landvogt für das Unterfreiamt hatte seinen Gerichtsort in Bremgarten und Villmergen. Er kam in der Regel zweimal ins Land zur sogenannten Abrichtung, d. h. zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte, das eine Mal im Mai, das andere Mal zu Martini. Während seiner Landesabwesenheit wurde er vom Landschreiber vertreten. Dieser hatte seinen Wohnsitz in Bremgarten. Wer vor das Gericht des Landvogts zitiert wurde und nicht erschien, war zu 10 β Busse verfallen.

Jedes Amt hatte seine eigenen Rechtssatzungen, die in sogenannten Amtsrechten zusammengefasst sind. Daneben gab es noch Satzungen, welche die hohe Obrigkeit kraft ihres Hoheitsrechtes für die Untertanen in den freien Ämtern überhaupt erlassen hatten. Als solche sind z. B. zu nennen die Vorschriften für die Wirte, Weinschenken und Weinschätzer, die Verordnungen über Käufe und Märkte, Viehhandel, Aussteuern und Erbauskäufe, Aufrichtung von Schuldbriefen und Testamenten, Geldstagswesen, Einzug und Abzug, Armen- und

{Seite 54}

Fremdenpolizei, Landstrassen, Hoch- und Fronwälder, Wildbann, Kriegsdienst, Appellationen usw.

Manche Satzungen und Verordnungen waren aber anfänglich zu wenig verständlich und veranlassten deshalb oft Missverständnisse unter den Gerichtsherren und Übergriffe aus einer Gerichtsherrlichkeit in die andere und schliesslich Streit. Einen Span hatte z. B. auch

Hans Rudolf Segesser in Mellingen im Jahre 1464 mit den gnädigen Herren und Obern der acht Orte auszufechten. Letztere meinten nämlich, sie hätten im Zwing Tägerig um alle Sachen und «frefinen», nichts ausgenommen, zu richten und nicht Segesser; letzterer habe nur zu richten über Sachen, die 3 β Busse antreffen. Segesser hingegen behauptete, er habe im Zwing Tägerig um alle Sachen und Frevel zu richten, ausgenommen bis an das Blut, das den Tod berührt. Der Handel kam vor die Tagsatzung. Es wurden Zeugen einvernommen. Das Resultat des Prozesses war, dass die Tagsatzungsgesandten durch einen Spruch vom 8. Juni 1464 die Ansprüche Segessers anerkannten mit dem Beifügen, wenn jemand unehrliche Sachen, z. B. Diebstahl oder sonst etwas begehe, «so Lib und Leben langete,» so sollen Segesser und seine Nachkommen oder ihr Vogt an ihrer Statt denselben ergreifen (: ob sie mögent:) und gerichtlich verhören. Ergibt sich aus dem Verhör, dass die betreffende Person den Tod verschuldet hat, so soll Segesser den Stab von sich geben zuhanden des Vogts der acht Orte, der dann richten werde. Zum Verhör, das der Segesser vornimmt, ist auch der Landvogt einzuladen. Begeht jemand zu Friedenszeiten einen Todschlag, so sollen ihn Segesser, seine Nachkommen oder sein Vogt «ob sie mögent» ergreifen und den acht Orten zur Verfügung halten. Über solche Schuldige soll der Vogt der acht Orte richten und nicht Segesser oder seine Nachkommen.

Siebenzig Jahre später (1532) beklagte sich Hans Rudolf Segesser zu Mellingen vor den Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden, der Landvogt in den freien Ämtern, Conrad Nussbaumer von Zug, unterstehe sich, ihm an seinen Gerichten und Rechten, Geboten und Verboten im Zwing Tägerig «etwas Intrag ze thunde, das jm unlidenlich sye»; er, Segesser, bitte und begehre deshalb, die Ratsboten möchten beim Landvogt dahin wirken, dass er ihn an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Geboten und Verboten laut Brief und Siegel bleiben lasse. Die Tagherren entsprachen dem Begehren und urteilten: Hans Rudolf Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen bei ihren

{Seite 55}

Briefen und Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten, allen Geboten und Verboten bis an das Malefiz zu Tägerig gänzlich bleiben.

Das folgende Jahr (1533) brachte einen Anstand zwischen dem gleichen Segesser und der Gemeinde Tägerig. Segesser verlangte nämlich von letzterer den Huldigungseid; die Tägeriger weigerten sich aber, einen solchen zu leisten. Schliesslich kam die Angelegenheit vor die Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden. Segesser begründete vor den Tagherren sein Begehren damit, dass er sagte, er und seine Vordern hätten zu Tägerig alle Gerichte, Rechte, Gebote und Verbote bis an das Malefiz, folglich sei die Gemeinde verpflichtet, ihm Gehorsam zu schwören. Die Leute von Tägerig wandten aber dagegen ein, sie hätten dem Landvogt in den freien Ämtern im Namen der acht Orte schwören müssen und halten sich demnach nicht für verpflichtet, auch noch dem Segesser einen Eid zu schwören. Die Ratsboten fällten hierauf folgenden Spruch: Die Gemeinde ist nicht schuldig, dem Segesser irgend einen Eid zu tun, weil sie dem Landvogt im Namen der acht Orte schwört; es soll aber jeder Landvogt, der ins Freiamt gesetzt werde, bei der Eidab-

nahme ihnen gebieten und sagen, dass sie bei demselben Eid dem Segesser, seinen Erben und Nachkommen gehorsam und gewärtig sein sollen und ihm alles das zu tun, das sie ihm zu tun schuldig und pflichtig sind.



V.

Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig.

Als Johann Segesser IV. im Jahre 1409 von Henmann von Wohlen den Zwing Tägerig erkaufte, wurden, wie wir bereits gesehen haben, im bezüglichen Kaufbrief als Kaufobjekte genannt das Dorf ze Tägran mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zwingen, Bännen, mit Holz, Feld, Ackern, Matten, Gülten, Zinsen, Nutzen, Würden und Ehren, Ehehaften, Rechten und Zugehörden und aller Gewaltsame, welche der Verkäufer oder seine Vordern je innegehabt. Nun entstanden aber zwischen den Untertanen in Tägerig einerseits und ihrer Herrschaft, den Segessern, andererseits, schon frühe Meinungsdivergenzen bezüglich der Eigentumsrechte. Es wenden sich nämlich bereits im Jahre 1433 Hans Ulrich Segesser, Schultheiss zu Mellingen und die gemeine

{Seite 56}

«gebursamy» zu Tägerig an Henmann von Reussegg, damit er als Schiedsrichter einen Streit schlichte wegen des Holzes, wegen der Frondienste und wegen des Falles. Der Reüssegger urteilt hierauf:

1. Hans Ulrich Segesser oder seine Erben sollen Herr und Meister sein über das Holz im Zwing Tägerig und sie mögen daraus verkaufen und geben Fremden und Gesellen oder wem sie wollen ohne der Bauersame «sumniss und irrung», immerhin dem Zwing und der Bauersame zu Tägerig ohne Schaden.
2. Von allen, die zur Zeit oder später im Dorf Tägerig gesessen seien, solle jeglicher ihm, dem Segesser oder seinen Erben jährlich 3 Schilling Haller für einen Mäder «Tagwan» geben und dazu jährlich zwei bescheidene «Tagwan» tun ohne alle «fürwort und widerred» (d. h. ohne Einwendung und Widerrede taglöhnen).
3. Segesser und seine Erben sollen inskünftig von Frauen keinen Fall mehr nehmen. Henmann von Reussegg schliesst seinen Spruch mit der Bemerkung: «Ich han och disen Spruch getan miner lichenschaft ane allen Schaden ond des vorgeannten Hans Ulrichs Segessers briefen und röden an [ohne] Schaden.»

Einen Streit wegen des Holzes und nebstdem noch wegen der Bussen, die von Einungen und Ehfaden zu Tägerig verschuldet wurden, hatten auch Hans Ulrich Segessers Söhne,

Hans Ulrich II. und Hans Rudolf, auszufechten. Er musste aber, da sich die streitenden Parteien nicht gütlich einigen konnten, von den Eidgenossenboten (Rudolf von Cham, alt Bürgermeister von Zürich, Heinrich von Hinweil, alt Schultheiss zu Luzern, Itel Reding, Landammann zu Schwyz, Heinrich Furer, Altammann zu Unterwalden, Jost Spiller, Ammann von Zug und Hans Schüblibach, Ammann zu Glarus) auf einer Zusammenkunft in Baden am Fronleichnamsabend des Jahres 1456 geschlichtet werden. Die Boten entschieden nun, wie folgt: Die Segesser und ihre Erben als Zwingherren sollen soviel Brennholz und Zimmerholz in den Hölzern des Zwinges Tägerig hauen und von dannen führen dürfen, «von den von Tegre gentslich ungesumpt (*Anm. TR: ungehindert*) und unbekümbert» als sie zu ihrem Haus zu Mellingen, in dem sie «husheblich» sind, bedürfen.

Was die Segesser als Zwingherren von Tägerig und die Leute von Tägerig unter einander in den Hölzern daselbst bisher an Brennholz gegeben haben, und was von altem hergekommen ist, dabei soll es fürbashin bleiben und die von Tägerig sollen sich damit begnügen. Die Segesser und ihre Erben dürfen ohne Wissen und Willen derer von Tägerig

{Seite 57}

und die von Tägerig und ihre Nachkommen ohne der Segesser ihrer Zwingherren und ihrer Erben Wissen und Willen aus den Hölzern zu Tägerig kein Holz verkaufen und auch niemanden geben.

Was Bussen im Zwing Tägerig von Einungen (*Anm. TR: Übereinkünften, Verträgen oder Verpflichtungen*) und Ehfaden (*Anm. TR: Umzäunung / Lattenhäge*) fallen, sollen die Leute von Tägerig einziehen und einen Teil davon dem Segesser geben, die übrigen zwei Teile aber für sich behalten.

Einen noch weitläufigeren Zwist brachte das Jahr 1539. Er betraf ebenfalls wieder das Holz, sodann auch den Weidgang und die Gerichtsherrlichkeit. Am Samstag nach St. Gallentag des genannten Jahres klagte nämlich die Gemeinde Tägerig vor Jost von Meggen des Rats zu Luzern, Landvogt zu Baden, Hans Zimberman des Rats zu Uri, Landvogt in den freyen Ämtern und Kaspar Bodmer, Landschreiber der Grafschaft Baden:

1. Ihr Zwingherr, Hans Ulrich Segesser, wolle sie «by recht pieten nit bliben lassen» und habe ihnen gedroht, sie gefänglich anzunehmen und in Eisen zu legen, was ihnen zu schwer und unleidlich sei; sie vermeinen, er habe dazu nicht Fug und Recht.
2. Segesser unterstehe sich mit seinem Vieh zu ihnen in die Hochwälder und in den gemeinen Weidgang zu fahren, drohe ihnen, auch Stieren und anderes Vieh zu kaufen und dasselbe darein zu treiben, was ihnen ebenfalls beschwerlich sei, weil sie die Güter schwer verzinsen müssen.
3. Segesser lasse den Hochwald mehrenteils abhauen, verkaufe und verschenke das Holz daraus, so dass sie in künftigen Zeiten kein Holz mehr da finden, was ihnen ebenfalls zu grossem Schaden gereiche; sie halten dafür, dass er dazu nicht befugt und berechtigt sei,

er solle nichts hauen lassen als Bau- und Brennholz zu seinen eignen Häusern und daraus nichts verkaufen und verschenken.

Segesser wandte dagegen ein, er habe mit denen von Tägerig nicht anders gehandelt, als nach Glimpf (*Anm. TR: wohlwollende Art*), Fug und Recht, er sei zu Tägerig rechter Zwingherr, habe auch daselbst alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun; er habe niemand unbilligerweise oder widerrechtlich gestraft und werde auch niemand unverdient strafen. Bezüglich des zweiten Klagepunktes, so wollte der Beklagte ebenfalls berechtigt sein, mit seinem Vieh nach Tägerig zur Weide zu fahren, Stieren zu kaufen und sie in der Kläger «veldtfart» zu treiben, indem Grund und Boden ihm gehöre und er da rechter Zwingherr sei. Auch der Wald gehöre ihm und er sei deshalb auch befugt, darin Holz zu

{Seite 58}

hauen und daraus zu verkaufen und zu verschenken; sie, die Tägeriger, hauen ihm aber darin Holz ab, verkaufen und verschenken es ohne dazu weder Gewalt noch Macht zu haben. Er begehre, dass sie davon abstehen, widrigenfalls er sie strafe, vermöge seiner Briefe und Siegel. Zudem besäßen einige Leute von Tägerig ihm gehörige Lehen und ehrschätzig Güter, die sie noch nicht von ihm empfangen hätten, obwohl dieselben nach Erkenntnis der gnädigen Herren der Eidgenossen von ihm empfangen werden müssten. Die Schiedsrichter Jost von Meggen und Hans Zimmermann fällten hierauf folgendes Urteil:

1. Hans Ulrich Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen zu Tägerig alle Gebote und Verbote bis an das Malefiz zu tun haben, laut seinen Briefen; was Bussen oder Strafen davon fallen, so sollen sie ihm und seinen Erben zugehören. Finden die Gemeinde oder etliche Privatpersonen betreffs Sachen, die sich im Zwing Tägerig zugetragen, es seien ihnen wider Recht und Billigkeit Gebote und Verbote angelegt worden, oder sie seien zu hart und unziemlich gestraft worden und weigern sie sich deshalb, die Busse zu zahlen oder erheben sie dagegen Rechtsvorschlag, so sollen Hans Ulrich Segesser oder seine Erben diejenigen, die Recht geboten haben, dabei bleiben lassen, ihnen widerrechtlich nichts zufügen, weder mit Gefängnis noch sonstwie, sondern das Recht darum ergehen lassen, zu Tägerig vor seinem Stabe. Wären in Tägerig nicht genügend unparteiische Leute, um damit das Gericht zu besetzen, so soll Segesser den jeweiligen Landvogt in den Freienämtern anrufen und bitten, ihm die nötige Anzahl unparteiischer Richter nach Tägerig zu schicken, um die fragliche Sache zu richten. Erzeigt es sich dann, dass geziemend Gebote und Verbote getan und billig gestraft worden sei, so sollen die Bestraften die auferlegte Busse ohne weiteres zahlen, dazu alle Kosten, die ihnen mit dem unparteiischen Gericht aufgelaufen, abtragen. Erfindet sich aber, dass Segesser einem oder mehreren Personen unbillige Gebote oder Verbote angelegt und sie unziemlich oder zu hart gestraft, so soll er selber die mit den unparteiischen Richtern und dem Gericht aufgelaufenen Kosten abtragen. Was von den Richtern der Strafe oder Busse halber gesprochen worden sei, dabei soll es gänzlich verbleiben.

2. Da Hans Ulrich Segesser Gerichtsherr zu Tägerig ist, und da alle Gebote und Verbote zu tun hat, so soll er berechtigt sein, mit seinem Vieh und seinen Schweinen nach Belieben zu denen von Tägerig zu Wunn und Weid zu fahren mit eigenen Boten unter ihren

{Seite 59}

Hirten, doch soll er hierin keine «guärd» brauchen, keine Lohnschweine oder magere Schweine auf «fürkauff» darein tun, auch keine Stieren oder anderes Vieh auf Vorkauf zu ihnen treiben als was er in seinem Haus braucht und zu wintern vermag. Falls aber er oder seine Erben unter kurz oder lang auf einen Hof gen Tägerig ziehen würde, so sollen sie da selbst soviel Gerechtigkeit in Wunn und Weide haben wie ein anderer in Tägerig Ansässiger. Findet die Gemeinde Tägerig für gut das Auflesen von Eicheln zu verbieten, so soll das Verbot unter Mitwirkung des Zwingherren erlassen werden und Segesser und seine Erben beim Verbot bleiben und auch keine Eicheln auflesen.

Ausgefällte Bussen sollen ohne Nachlass eingezogen und dem Hans Ulrich Segesser oder seinen Erben überantwortet werden.

3. Hinsichtlich des Holzstreites, so soll Hans Ulrich Segesser und seine Erben hinfür aus den Wäldern der Gemeinde Tägerig kein Holz verkaufen. Was er aber an Holz zu seinen Gebäuden und in seinem Haus zu brennen notdürftig ist, mag er in Ziemlichkeit wohl darin hauen. Käme aber ein Ehrenmann oder ein guter Gesell und spräche ihn um ein «Buwholtz, zwey oder drüw Boüw[hölzli]» an, so mag er ihnen solches wohl schenken und abzuhauen vergönnen, doch zum allerunschädlichsten. Auch die von Tägerig sollen aus dem Holz niemanden nichts verkaufen noch verschenken, bloss Brennholz mögen sie zu ihrer ziemlichen Notdurft darin hauen. Wollte einer von Tägerig, der dem Hans Ulrich Segesser von seinen Gütern zinset, bauen und wäre dazu Bauholzes bedürftig, so soll er mit den Geschwornen des Dorfs zu Tägerig zu ihm, Hans Ulrich Segesser gehen, ihm das anzeigen und ihn darum bitten und dieser soll dem Bittsteller in Ziemlichkeit Bauholz zu geben vergönnen. Solches Holz darf aber, ob roh oder «gwerchet» (zuge richtet), weder verkauft noch verschenkt werden bei einer Busse von 5 Œ Haller von jedem Stumpen.

4. Wer von Hans Ulrich Segesser Lehen und ehrschtzige Güter innehat, soll sie beförderlich von ihm empfangen und er sei auch mit dem Ehrschatz bescheidenlich zu halten.

Vier Jahre nach dem Austrag dieses Handels, d. h. am 25. Mai 1543 verkauften die Segesser bekanntlich Zwing und Bann von Tägerig an Mellingen. Nun blieben aber auch unter der neuen Herrschaft Anstände nicht aus. Der erste derselben fiel ins Jahr 1571 und stand im Zusammenhang mit jenem Weidestreit, der bereits auf Seite 57

{Seite 60}

besprochen worden ist. Mellingen verlangte nämlich ausser der Weideberechtigung von Tägerig noch genügend Brennholz für den Spital. Damit war nun aber die Gemeinde

Tägerig nicht einverstanden, vielmehr glaubte sie, da Schultheiss und Rat in Mellingen den Zwing und das Gericht zu Tägerig von Hans Ulrich Segesser zuhanden ihres Spitals erkaufte hätten und sie Brennholz nur nach ziemlicher Notdurft zu geben schuldig seien, es sei unter der Bezeichnung Brennholz nach ziemlicher Notdurft soviel Brennholz verstanden, als eine «Husshaab» (Haushaltung) und nicht ein ganzer Spital brauche und sie wollte deshalb das bezügliche Holzquantum entsprechend reduzieren. Die von der Tagsatzung mit der Schlichtung des Prozesses betrauten Landvögte Imfeld und Fleckenstein setzten das geforderte Holz auf 45 Klafter fest, «hinfür zu künftigen und ewigen Zeiten dem gedachten Spital jährlich zu entrichten».

Am 29. Juni 1693 wollte die Gemeinde Tägerig die Holzservitut in eine Fruchtservitut umwandeln, indem sie den Herren von Mellingen als Ersatz für die 45 Klafter Holz 10 Mütt Kernen offerierte, ebenfalls für ewige Zeiten. Es wurde aber nichts aus dem Tausch, dagegen fand dann am 19. Christmonat 1800 ein Loskauf statt, freilich erst nach langwierigen Unterhandlungen und geführtem Prozess. Als nämlich die alte Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 durch französischen Machtspruch in eine einzige und unteilbare Republik umgewandelt worden war und dem Regiment in den gemeinen Herrschaften und somit auch in den Freienämtern die letzte Stunde geschlagen hatte, glaubten die Leute von Tägerig sich auch aller Verpflichtung gegenüber ihren Herren und Oberen in Mellingen entbunden und beantworteten in öffentlicher Gemeindeversammlung die Frage, ob man dem Kaplan in Mellingen und dem Spital daselbst wie bis anhin Holz geben wolle einmütig und einhellig dahin, «man glaubt der Neuen Cunstutio (Konstitution) nicht mehr schuldig zu sein, weil es dar in heisst man soll kein Grund und Boden mit einem ewigen Beschweren belegt werden.» Die Holzlieferungen wurden dann auch richtig sistiert. Damit war aber Mellingen nicht einverstanden. Es beharrte auf seinen verbrieften Rechten und machte die Angelegenheit beim Bezirksgericht Bremgarten anhängig. Die Folge war, dass Tägerig einlenkte und den Mellingern einen Loskauf anbot. Die Gemeinde wählte diese Art der Abfindung, weil sie angeblich nicht mehr länger vermögend sei, solches Holz geben zu können. Mellingen

{Seite 61}

wollte sich den Loskauf gefallen lassen, wenn die pro 1798, 1799 und 1800 noch rückständigen Holzlieferungen eingelangt seien. Was die Loskaufssumme betrifft, so forderte es speziell betr. das Spitalholz 100 R. [Fussnote 1] pro Klafter, also 4'500 R. Tägerig offerierte anfänglich 1'200 R., nachher 1'500 R. Schliesslich einigten sich die Parteien auf 2'125 R. Nebst dem lieferte Tägerig für das rückständige Spitalholz pro 1798 und 1799 35 Klafter und pro 1800 10 Klafter. An Prozesskosten hatte die Gemeinde zu zahlen 59 Gl. 7 β. Wie weitläufig und umständlich die Prozessführung war, mag aus folgenden Protokoll-Angaben ersehen werden:

2 Mann nach Wettschwil zum Afikat (Advokat).

3 Mann nach Mellingen, wegen dem Spitalholz, wo wir ihnen gütlichen Loskauf anerbotten haben.

10 Mann nach Mellingen akkordieren mit Vorbehalt der Gemeinde betr. Loskauf des Spitalholzes.

6 Mann in Mellingen wegen dem Holz.

7 Mann nach Mellingen wo mir den Akkord getroffen haben namblich mit 2'125 Gl. mit Vorbehalt beider Gemeinden.

17. Dezember Tägerig nimmt den Vertrag einhellig an.

18. Dezember 7 Mann nach Mellingen und haben den Akkord bestätigt.

19. Dezember 2 Mann nach Mellingen zur Fertigung des Vertrags. Dem Gericht in Bremgarten bezahlt 17 Gl. 3 β.

Im Jahre 1593 beklagten sich die Tägeriger bei den eidgenössischen Ratsboten, die Bürger und Einwohner, Männer und Weibspersonen zu Mellingen fügen ihnen in ihren Hölzern und Feldern täglich grossen Schaden zu, sie zerreißen ihnen Zäune und Häge, tragen und führen Gerten, Zünstecken, Scheyen u. dgl. hinweg und hauen Tannen, Eichen, Buchen u. dgl. Holz ab, stücken, führen und tragen es weg und wollen ihnen, wenn sie denselben die Einungen abfordern, nichts geben, verspotten und verlachen sie vielmehr noch und unterstehen sich mit Ausreden zu antworten, sie die Gemeinde Tägerig könne das nicht mehr länger dulden und leiden. Die Ratsboten überwiesen den Handel an die regierenden Landvögte Hans Rudolf Rahn, Ratsherr von Zürich und Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern und Gerichtsherr zu Heideck

Fussnote 1: 1 R. (Gulden) = 2 Fr. 37 Rp.

{Seite 62}

und diese bestimmten nun bei Anlass der Bereinigung des Libells (*kleine Schrift in dem die Rechte aufgeführt sind*) der Gemeinde Tägerig vom 6. Juli obgenannten Jahres: Was «mann alld wybspersonen von Mellingen oder andern orthenn her fürohin denen zu Tägerig Inn Irenn höltzer, velder oder güetern, mit holtzstücken, geerth, houwen, zün oder häg, zer-ryssen unnd derglychenn wyter Schaden zufüge», soll von jedem Ast, Gert und Stecken, klein oder gross, 1 ⌘ Haller zu Einigung verfallen sein. Jeder Zwingherr soll, nachdem er dessen berichtet, verbunden sein, die Übertreter zur Zahlung zu verhalten. Ein Drittel der Bussen falle ihm zu, die andern zwei Drittel der Gemeinde. Im Falle der Zwingherr die Übertreter nicht zum Gehorsam anhalte und die Gemeinde ohne seine Hilfe für sich selber das thut, so sollen solche Einungen der Gemeinde allein zufallen und der Zwingherr keinen Anspruch daran haben.

Gleichzeitig wurde auch der Holzverkauf wieder neu geregelt und Alinea 3 des Rechtspruches vom Jahre 1539, wonach es weder dem Zwingherrn noch der Gemeinde Tägerig gestattet war, «einiche stumpen oss des Dorffs höltzern zu verkouffen» aufgehoben und durch folgenden Passus ersetzt: «Wann sy (d. h. der Zwingherr und die Gemeinde Tägerig) sich hierfür künfftiglich mit einanderen verglychen unnd einheilig werden, holtz zu verkouffenn als dann sömlichs beschicht, der erlöste kouffpfennig, sige klein oder gross, Jedem theil, halb zugehören unnd dienen soll.»

Am 9. Juni 1770 wurde die Gemeinde Tägerig vom Gerichtsherrn in Melligen, weil sie in den Jahren 1751 und 1761 mit den Küfern wegen Reifstangen rechtliche Akkörde gemacht, auch wiederholt Abholz verkauft, ohne dem Spital die schuldige Hälfte des Erlöses zu verabfolgen, zu einer Busse von 250 ₣ [Fussnote 1] samt Kosten verurteilt; auf wiederholtes inständiges Bitten der Ausgeschossenen der Gemeinde (Untervogt, Fürsprecher und Dorfmeier) ermässigte der Zwingherr dann aber nachher die Busse auf 175 ₣. Das bezügliche Protokoll spricht von vielen Umtrieben und Umkösten, welche durch dieses Vorgehen verschuldet worden seien und fügt bei, die Gemeinde wäre deswegen in eine sehr grosse Busse verfallen, in der Hoffnung aber, sie werde sich bessern und ihre Pflichten künftig sorgfältiger beobachten, werde die Busse mit Gnaden auf die obgenannten 250 ₣ festgesetzt, samt Kosten.

Fussnote 1: 1₣ = 1 Fr. 15 Rp.

{Seite 63}



VI.

Die Zwing- und Gerichtsherren von Tägerig und Bäschikon seit 1453— 1798.

Als der Zwing Tägerig unter die Herrschaft von Melligen gekommen war, übte die Stadt die Gerichtsherrlichkeit im neu erworbenen Gebiete nicht selber aus, vielmehr wurde hierzu ein besonderer Zwing- und Gerichtsherr bestellt und zwar in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl desselben war Sache des Kleinen Rates und erfolgte gewöhnlich im November. Eine Zeitlang entnahm die genannte Behörde den Zwingherren immer den eigenen Reihen und es ging bei der Bestellung desselben der Kehrordnung nach, so dass alle Mitglieder des Kollegiums zum Regimente kamen. Da erhob aber der Grosse Rat [Fussnote 1] Einwendungen gegen dieses einseitige Vorgehen und verlangte Mitbeteiligung. Sie wurde ihm durch Beschluss vom 28. November 1625 gewährt, doch sollte nur «der Colator oder Schultheiss des Grossen Rates, nachdem es im kleinen Rat umgangen, zu einem Zwingherrn gesetzt werden. Etwa vierzehn Tage nach der Ernennung wurde der neue Gerichtsherr vom Schultheiss und Rat oder vom Schultheiss und einigen Abgeordneten des

Rates «gen Tägerig ofgeführt» und der Gemeinde präsentiert oder vorgestellt. Der Zug dorthin erfolgte zu Pferd und hiess deshalb auch Aufritt.

Bei der Präsentation dankte der Amtsschultheiss «in gewöhnlicher Übung und Ordnung» dem alten Gerichtsherrn für seine löbliche Regierung, er gratulierte auch dem neuen Gerichtsherrn und erinnerte die Gerichtsangehörigen daran, dass sie «nach ihren aufhabenden Eidspflichten dem Herrn Gerichtsherrn in allen ziemlichen und billigen Sachen, Gebot und Verbot wollen gehorsam und gewärtig sein.»

An die Präsentation schloss sich die «Gerichtsbesatzung» (Wahl der Fürsprecher und Richter) und die andern «Amtssatzungen», oder wie es auch noch heisst, die andern Besatzungen von Diensten (Wahl der Dorfmeier, des Weibels, Sigrists, Kirchmeiers und des Untervogts, sowie der Weinschätzer). Hierauf wurde dem Untervogt durch den Stadtschreiber der Eid vor- und abgelesen, nämlich:

Fussnote 1: Mellingen hatte einen Kleinen und einen Grossen Rat und zwei Schultheissen. Der Kleine Rat bestand aus den beiden Schultheissen, dem Statthalter und 6 Mitgliedern nebst Stadtschreiber. Der Grosse Rat zählte 18 Mitglieder.

{Seite 64}

«Ihr undervogt werden da an Eyd Stadt geloben und Schweren Zuo Gott und den Heiligen, dass Ihr dem Edelvesten und wohlwysen Herren N. N. alss dermahlen Eüwerm Gerichts- und Zwingherren In allen Ehrbaren gezimmend und billigen Sachen wolle getreüw gewertig und gehorsamb Sein, allen schaden wehren und wenden, den Nutzen nach bester möglichkeit fördern und allem demjenigen, was zum Nutzen und freyheit des Zwings Tägerig dienet, Steif abhalten, hingegen alles schedliche nach Erforderung des Libells In treüwen Leidten und anzeigen Alles getreuwlich und ohngefährlich.»

Der Untervogt «prästierte» dem Zwing- und Gerichtsherrn den Eid der Treue, indem er mit zum Schwur erhobener Rechten («mit aufgehebtten fingern») sprach:

«Alles das Jenige, So mihr Ist vor und abgelesen worden, dass will Ich Steiff und vest halten, treüwlich und ohne alle gefahr, dar zuo mihr Gott helfe und alle Liebe Heiligen. Amen.»

Nach diesem wurde auch den Geschworenen und der Gemeinde «ihre Pflicht und Schuldigkeit vorgeöffnet und abgelesen» nach folgender Formel:

«Weybell und Irr, Zwings Gnossen, eine gantze Gemeindt wass euch von dem Zwingherren uss zerrichten zuethuon beuollen, Eröffnet und uferlegt wirdt, dass Ir in allen und Jeden Zimlich und billichen Sachen Ime auch dem undervogt wellendt gehorsam Sein, So Sollen Irr im in Sein handt bey dem Eydt Herren Landtvogt in freyen Emptern Gethon, anloben, versprechen und halten, Getreüwlich zu Erstaten, ohne alles Geuerdte (*Anm. TR: ohne jede Gefahr*).»

Der Verlesung folgte die Huldigung, d. h. die Geschworenen und sämtliche Zwingsgenossen leisteten dem Zwing- und Gerichtsherrn ein Handgelöbniß. Im Jahre 1790 erschienen zur Huldigung 96 Zwingsgenossen, anno 1792 94. War auch die Huldigung erledigt, so begannen die Gerichtsverhandlungen unter dem Vorsitz des Gerichtsherrn, der während der Sitzung das Zeichen der richterlichen Gewalt, den Gerichtsstab, in der Rechten hielt.

Konnte ein Zwingherr wegen Erkrankung oder aus andern Gründen nicht seines Amtes walten, so trat an seine Stelle der regierende Schultheiss als «Amtsstatthalter.»

Neben der Ausübung der Ziviljustiz besorgte der Gerichtsherr noch andere Funktionen: Er war Betreibungsbeamter und schickte als solcher an die Schuldner, «Bot», «Schuldbott» (Zahlungsbefehle), er

{Seite 65}

leitete die Ganten oder Geldstagssteigerungen, vermittelte und entschied bei Holz- und Weidenutzungsstreitigkeiten der Gemeindegensossen; er erteilte Konzessionen zur Errichtung neuer Häuser und wirkte mit bei der Anlage neuer Landstrassen; er bekräftigte die in der städtischen Kanzlei ausgefertigten Kaufbriefe, Gültverschreibungen, Versicherungs- und Aufschlagbriefe [Fussnote 1], Vergleiche u. dgl., amtliche Dokumente durch Anbringen seines eigenen Siegels. Er wählte auch den Untervogt.

Nachstehend nun noch die Liste der Gerichtsherren über den Zwing Tägerig im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Datum der Aufführung:

1624. Hans Sänn.

1624. 19. November. Felix Würgler.

1639. 22. November. Johann Ullrich Beie (erwählt am 7. November).

1641. 1. November. Georg Gebensdorf.

1643. 24. November. Johann Ratgeb, Schultheiss.

1645. 5. August. Rudolf Würgler, Seckelmeister und des Raths.

1647. 12. Dezember. Wernher Wassmer d. R.

1649. 21. Dezember. Felix Welti, Schultheiss.

1651. 18. Dezember. Rudolf Stutz.

1653. 18. Dezember. Jakob Zum Stein d. R.

1656. 16. März. Klaus Meier d. R.

1657. 20. Dezember. Hanns Bolli d. R.

1659. 18. Dezember. Jakob Stern d. R.

1661. 15. Dezember. Johann Georg Horrer d. R. und Stadtfendrich.

1663. 13. Dezember. Johann Ulrich Schwendimann, alt Schultheiss.

1665. 17. Dezember. Johann Hauenstein d. R.
 1667. 15. Dezember. Arbogast Müller d. R.
 1669. 12. Dezember. Michael Boli d. R.
 1671. 17. Dezember. Johann Jakob Hablütz d. R.
 1673. 14. Dezember. Rudolf Würgler, Statthalter.
 1675. 12. Dezember. Rudolf Stutz, Schultheiss † 1676.
 1676. 24. November. Niklaus Meyer d. R.
 1678. 15. Dezember. Joh. Ulrich Schwendimann, Schultheiss.
 1680. 12. Dezember. Johann Hauenstein d. R.
 1682. 17. Dezember. Joh. Arbogast Müller, Schultheiss.
 1684. 14. Dezember. Michael Bolli, † vor Ende Juni 1686.

Fussnote 1: Briefe, in denen Ehemänner das Vermögen ihrer Ehefrauen dadurch sicherstellen, dass sie es auf gewisse Liegenschaften schlagen (Hypotheken errichten).

{Seite 66}

1686. 30. VI.— 2. XII. Hauenstein, Statthalter.
 1686. 12. Dezember. Adam Lehe.
 1688. 14. Dezember. Christoffel Wassmer.
 1690. 14. Dezember. Johannes Halter.
 1692. 18. Dezember. Joh. Jörg Widerkehr.
 1694. 16. Dezember. Jakob Mäschli.
 1696. 13. Dezember. Heinrich Wick.
 1700. 16. Juli. Joh. Geörg Müller, regierender Schultheiss.
 1700. 16. Dezember. Gotthard Beye.
 1702. 14. Dezember. Joh. Jakob Ablütz.
 1704. 18. Dezember. Johannes Glade Lehe.
 1706. 23. Dezember. Ronimus Wassmer.
 1708. 12. Dezember. Johann Netscher.
 1710. 23. Dezember. Hans Geörg Hümbeli (bis 11. November 1712).
 1712. . Dezember. Hans Jakob Schwarz; (bis 10. Dezember 1714).
 1714. . Dezember. Wilhelm Frey (tot 4. März 1715.)
 1715. 28. Februar. Caspar Ablütz (gewählt 4. März).

1716. 22. Dezember. Rudolf Würgler.
1718. 15. Dezember. Franz Xaver Widerkehr.
1720. 16. Dezember. Arbogast Gauch.
1722. 17. Dezember. Georg Ulrich Wikh.
1724. 19. Dezember. Johann Melchior Frey.
1726. 10. Dezember. Joh. Georg Huber, Amtsschultheiss.
1728. 23. Dezember. Johann Arbogast Stöcklin.
1730. 14. Dezember. Peter Leodegari Widerkehr, Schultheiss und des Grossen Rats.
1732. 17. Dezember. Alt Schultheiss Joh. Geörg Müller.
1734. 16. Dezember. Amts-Schultheiss Franz Xaver Widerkehr.
1736. 12. Dezember. Statthalter Joh. Arbogast Gauch.
1738. 21. Dezember. Seckelmeister Geörg Ulrich Wick.
1740. 20. Dezember. Franz Heinrich Zumstein.
1742. 10. Dezember. Stadtfähndrich Franz Joseph Wasmer.
1744. 17. Dezember. Georg Ulrich Bohli.
1746. 15. Dezember. Georg Niklaus Müller, Altschultheiss.
1748. 11. Dezember. Franz Xaver Widerkehr, Amtsschultheiss.
1750. 17. Dezember. Wendel Stern, des innern Rats.
1752. 14. Dezember. Caspar Ludwig Huber d. i. R.
1754. 12. Dezember. Bernhard Leonti Schwendimann d. i. R.

{Seite 67}

1756. 16. Dezember. Alphons Widerkehr.
1758. 14. Dezember. Franz Xaver Zumstein.
1760. 18. Dezember. Arbogast Hümbeli.
1762. 16. Dezember. Arbogast Frey.
1764. 12. Dezember. Carli Jos. Müller, Schultheiss (für Christophel Halter).
1766. 18. Dezember. Carli Jos. Müller, alt Schultheiss.
1768. 15. Dezember. Carli Anton Frey.
1770. 12. Dezember. Joan Christoffel Wassmer.
1772. 17. Dezember. Joh. Christian Gretener, Seckelmeister, des Rats.

1774. 15. Dezember. Georg Casper Huber, Stadtvenner, Dr. med. und des innern Rats.
(Anm. TR: Stadtvenner = Fähnrich)
1775. 20. Mai. Alt Schultheiss Joh. Arbogast Frey, als Amtsstatthalter für Dr. Huber.
1776. 12. August. Alt Schultheiss Carl Joseph Müller als Amtsstatthalter für Dr. Huber, der gemütskrank und verstört im Kopf.
1777. 6. Mai. Collator Joh. Baptist Ablütz.
1777. 17. August. Altschultheiss Jos. Arb. Frey, als Amtsstatthalter für Gerichtsherr Dr. G. C. Huber.
1778. 17. Dezember. Franz Joseph Wassmer, Statthalter und des innern Rats
1780. 14. Dezember. Xaver Zumstein, d. i. R.
1782. 12. Dezember. Joh. Arbogast Frey.
1784. 16. Dezember. Jakob Christophel Halter.
1786. 11. Mai. Arbogast Frey, namens Ratsherr Christoffel Halter.
1786. 14. Dezember. Carl Joseph Müller, Schultheiss.
1788. 18. Dezember. Carl Antoni Frey.
1790. 16. Dezember. Johann Christian Gretener, d. i. R.
1792. 12. Dezember. Carl Joseph Müller, Alt Schultheiss, Amtsstatthalter für den erkrankten Georg Kaspar Huber.
1794. 17. Dezember. Carl Joseph Müller, alt Schultheiss für Joh. Baptist Wassmer, d. R., der freiwillig resignierte.
1795. 28. April. Augustin Müller, Schultheiss, für seinen kurz vorher verstorbenen Vater Carl Jos. Müller.
1796. 15. Dezember bis 1798. 14. März. Joan Kaspar Schwarz, d. i. R., letzter Gerichtsherr.

{Seite 68}

Wie aus vorstehender Liste ersichtlich ist, kamen verschiedene Ratsglieder bei der Gerichtsherrenwahl für den Zwing Tägerig wiederholt an die Reihe.



VII. Das Zwinggericht.

Unter dem Regiment derer von Mellingen sassen bei den Gerichtsverhandlungen neben dem Gerichtsherren noch vier Richter, auch Fürsprecher oder Gerichtssässen genannt.

Diese wurden aus der Mitte der Bürgerschaft des Dorfes gewählt und waren meist vermögliche (*Anm. TR: vermögende*) Bauern, doch kam es auch vor, dass Tauner, d. h. Halbbauern oder Tagelöhner zu Richtern ernannt wurden. Auf jeden Fall musste der zu wählende Richter ein Biedermann sein und etwas auf sich halten. Er musste sich auch hüten, Handlungen zu begehen, die geeignet waren, ihn in seinem Ansehen zu schädigen. Hiezu ein Beispiel aus dem Gerichtsprotokoll vom 12. Dezember 1746: «Fürsprech Caspar Meyer ist verzeigt, dass er in letzter Fastnacht als ein Narr verkleidet und öffentlich sich also gezeigt und herum gelaufen, welches einem Fürsprech und Richter sehr übel anständig seye und sich hiemit ganz verächtlich gemacht, als ist hierüber erkannt, dass er wegen diesem üblen aufführen und sonderlich, dass er sich in Weiberkleider verkleidet, soll hiemit Buss geben 8 fl .» Nach altem Brauch und Vorschrift sollten jährlich zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattfinden, die eine im Mai (das sogenannte Meyengericht oder die Meyenabrichtung), die andere im Herbst (das Herbstgericht, im 18. Jahrhundert auch etwa Jahrgericht oder ordinari Gericht genannt), beide auf Kosten des Zwingherren.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts scheinen in Tägerig gar keine Gerichte abgehalten worden zu sein. Kamen im Zwing Händel gerichtlicher Natur vor, so wurden sie vom Kleinen Rat in Mellingen erledigt. Dieser hielt seine Sitzungen gewöhnlich jeden Donnerstag ab. Man nannte das Gericht deshalb auch Wochengericht. Wer in Gerichtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichtsstand überging, hatte Strafe zu gewärtigen. Das erfuhr H. M. von Tägerig. Hunde des Klosters Gnadenthal hatten demselben nämlich angeblich eine Geiss gebissen. Statt aber dieses seiner rechten Obrigkeit in Mellingen anzuzeigen, wandte er sich an den

{Seite 69}

Landschreiber. M. wurde deshalb am 23. Dezember 1638 vom Kleinen Rat mit etlichen Stunden Gefangenschaft gebüsst.

Am 4. November 1660 begaben sich der Untervogt und etliche Bauern von Tägerig nach Mellingen und begehrten von den Herren, man solle ihnen zu Tägerig Herbst- und Maiengericht halten «etliche Händel abzurichten.» Es wurde ihnen «vergünstigt mit der Form, so etwas um die Hand fiel» (Verschreibungen) so könne solches wohl geschehen; was aber Frevel, Scheltworte, Schlägereien und dgl. betreffe, so solle dieses vor den Zwingherren und Rat gehören.

Siebenzehn Jahre später (6. Juli 1677) meldet das Gerichtsprotokoll Zwingherr Niklaus Meyer (*Anm. TR: Niklaus Meyer war bereits Vogt mit jeweils einjähriger Amtszeit im 1667, 1671 und 1673*) habe im Beisein von Schultheiss Schwendimann und Schultheiss Müller «das in und von 70 Jaren her erste Meyen Gericht zue Tegerig» gehalten; ferner s. d. 23. Mai 1678 Zwingherr Meyer und beide Schultheissen der Stadt Mellingen haben «das andere Meyengericht zu Tegerig» gehalten.

Die meisten Herbstgerichte fanden im Dezember statt, manche Maigerichte schon im März oder April. Einzelne derselben nahmen zwei auf einander folgende Sitzungstage in Anspruch.

Im 18. Jahrhundert kam es wiederholt vor, dass das Gericht sich zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen finden musste.

Die Gerichtsverhandlungen mögen sich in älterer Zeit unter freiem Himmel oben im Dorf auf dem Lindenplatz (*Anm. TR: beim heutigen Manzelweg*) abgespielt haben, wurden aber schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ins Haus des jeweiligen Untervogts verlegt, der dann für dieselben ein besonderes Gemach, die sog. Gerichtsstube zur Verfügung zu stellen hatte. Noch jetzt besteht in Tägerig sub Nr. 30 d. Pl. ein Gebäude, das ehemals den Herren vom Gericht bei ihren Verhandlungen Obdach gewährte.

Nach dem Libell vom Jahre 1593 hatten an den Mai- und Herbstgerichten die Zwingsgenossen «all sampt und sonders» persönlich zu erscheinen. Wer vom Untervogt oder Wiebel rechtlicher Weise vorgeladen wurde «verfallener bussenn, Pott unnd verpottenn halb» und ohne «ehehaffte ursachen» von den Gerichtsverhandlungen wegblieb, hatte Strafe zu gewärtigen «nach Gerichtserkanntnus.»

Wenn der Zwingherr zu Gericht sass, so hielt er in der Rechten zum Zeichen seiner Macht einen sog. Gerichtsstab. Einen Streit vor das Gericht zu Tägerig bringen, hiess deshalb auch ihn «für den ersten Stab» bringen. An den Gerichtsverhandlungen nahm auch der Stadtschreiber von Mellingen teil. Er fungierte als Protokollführer und

{Seite 70}

verzeichnete die behandelten Geschäfte im «Gerichtsbuch». Den Weibeldienst besorgte der Grossweibel von Mellingen.

Bevor die eigentliche Sitzung ihren Anfang nahm, wurde das Gericht von zwei aus der Zahl der Gerichtsgenossen eigens hiefür bestellten «Gerichtsverbannern» verbannt. Worin aber das Verbannen bestand, ist aus den noch vorhandenen Gerichtsprotokollen - es sind deren sieben, das älteste im Format eines dickleibigen, gebundenen Rodels mit dem Jahre 1639 beginnend, das letzte bis zum November 1797 reichend - nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ging es dabei ähnlich zu, wie beim alten freiämterischen Blutgerichtsverfahren, wo zufolge einer Ordnung allemal zwei der anwesenden Männer erst aus den Gerichtsschranken hinaustreten mussten, um zu sehen, ob es Tagzeit sei zu richten, worauf alsdann der Freiamtmann nach Geheiss des Landrichters und unter Anwendung einer bestimmten Verbannungsformel bei der höchsten Busse jegliche Störung der Gerichtsverhandlung durch Wort oder Tätlichkeiten verbot.

Jeder Kläger oder Beklagte konnte sich durch einen Fürsprechen verbeiständen lassen. Ein solcher Anwalt wurde erlaubter Fürsprech genannt. Wenn er seine Sache vorträgt, so re-

det er «im Rechten.» Anerbietet eine Partei dem Gericht diesen oder jenen des anhängig gemachten Falles Kundigen als Zeugen, so heisst das «ihn zur Kundschaft erbiehen.» Wird letztere schriftlich und verschlossen gegeben, so ist es eine «verschlossene Kundschaft.» Nimmt das Gericht in einer streitigen Angelegenheit an Ort und Stelle einen Augenschein vor, so steht es «uf dem Stoss.» Musste bei einer Gerichtsverhandlung jemand zur Bekräftigung seiner Aussage einen Eid schwören, so wurden Fenster und Türen geöffnet.

Neben den ordentlichen Gerichten fanden nicht selten auch ausserordentliche Gerichtstage statt, zumal wenn sie von den Zwingsgenossen oder von ausserhalb des Zwings sitzenden und wohnhaften Personen besonders verlangt wurden und der Landvogt oder der Landschreiber dieselben erlaubt hatten. Sie mussten aber extra bezahlt werden und hieszen darum gekaufte Gerichte. Im Amt Villmergen durfte ein gekauftes Gericht nicht mehr als zwei Gulden kosten. Prozessierte die ganze Gemeinde entweder als Klägerin oder als Beklagte, so trat ein unparteiisches Gericht in Funktion. Es wurde vom Landvogt oder, falls dieser nicht anwesend war, vom Landschreiber bestellt und bestand, wie das ordinäri Gericht, aus fünf Mitgliedern. Als Richter

{Seite 71}

wurden angesehene Männer aus benachbarten Gemeinden, namentlich Untervögte, herbeigezogen. Anwesend war dabei auch der Zwingherr, doch leitete er die Gerichtsverhandlung nicht selber, vielmehr besorgte dies ein sogenannter Obmann, der dann gleichzeitig den Stab zu übernehmen hatte und deshalb auch Stabführer genannt wurde. Auch bei den gekauften und unparteiischen Gerichten führte der Stadtschreiber von Melligen das Protokoll. Nach der Sitzung versammelten sich die Herren um einen Wirtstisch, zur «Mollzeit Essen und Trinkhen.» Die Auslagen hiefür, sowie das Sitzgeld, beides, «wie billich und brüchlich», hatten die streitenden Parteien zu bezahlen. Eine sogenannte Moderation der regierenden Orte vom Jahre 1653 betr. die unparteiischen Gerichte verordnete, dass jedem Richter für Zehrung und Kosten nicht mehr als 20 Batzen gegeben werden sollen. Im 18. Jahrhundert kostete unter den Gerichtsherren von Melligen ein gekauftes Gericht 18 R (rheinische Gulden). Davon gebührten dem Gerichtsherren und Stadtschreiber je ein Speziesdukaten (4½ R), dem Grossweibel von Melligen 30 Batzen und jedem Richter 1 R.

Das Gericht in Tägerig hatte sich bloss mit der Ziviljustiz zu befassen, d. h. mit der Behandlung und Aburteilung folgender Gegenstände: Widerrechtliche Anmassung und Ausübung von Amtsbefugnissen, unschickliches Benehmen der Geschworenen, Widersetzlichkeit gegen die Obern, Beschimpfungen, Scheltungen und Verleumdungen, Fluchen und Schwören, Misshandlungen, Schlägereien, Körperverletzungen, Spielen zu verbotener Zeit, Tabaktrinken, unerlaubtes Schiessen, Einbruch, kleinere Diebstähle, Hehlerei, Betrug, Ausgeben von verrufenem Geld, vorzeitiger Beischlaf, aussereheliche Niederkunft, Ehebruch, unbefugtes Wirten, Überbauen, Überhacken, Überackern, Marchen- und Wässerstreitigkeiten, widerrechtliches Pflanzen von Obstbäumen, Streitigkeiten betr. Nutzungsrechte, Frevel an Obst, Feldfrüchten, im Weinberg und im Wald, Jagdfrevel, unbefugtes Weiden, Grasen, Eichelnauflesen, Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer und Licht, Erb-, Forderungs-

und Zehntenstreitigkeiten, Streitigkeiten betr. Zugrecht bei Liegenschaftskäufen, Sachenbeschädigungen, Ruhestörungen, Nachtschwärmen u. dgl. Die Fehlbaren wurden teils mit Geld, teils mit Gefangenschaft gebüsst. Man steckte sie auch etwa auf ein paar Stunden zum allgemeinen Gespött in die Trülle, oder liess sie unter der Aufsicht des Dorfwächters an der Lasterstud (*Anm. TR: Pranger oder auch Schandpfahl genannt*) stehen. Die Trülle, d. h. ein drehbarer, mannshoher, vergitterter Käfig mag, wie die Lasterstud, ihren Stand-

{Seite 72}

ort auf dem Lindenplatz (*Anm. TR: beim heute noch stehenden Pestkreuz von 1627, am Manzelweg in Tägerig*) gehabt haben. Noch im Jahre 1795, am 14. Dezember, wurde eine neue Lasterstud aufgerichtet und bei diesem Anlass dem Steinhauer an Wein und Brot gegeben 1 Gl. 7 β 3 A. (*Anm. TR: Angster*). Auch Leibesstrafen kamen zur Anwendung. Der Wächter musste den Schuldigen eine gewisse Anzahl Streiche verabfolgen, speziell Minderjährigen mit der Kinderrute. Ein beliebtes Strafmittel war ferner, die Leute in die Dorfkapelle oder in eine der benachbarten Kirchen zu schicken, mit dem Befehl, darin einen oder zwei Rosenkränze oder gar einen Psalter zu beten, nicht selten vor dem Altar, kniend und mit ausgespannten Armen, oder die hl. Messe anzuhören und zu beichten. Bei der Aburteilung von Sachen, die «Erb- und Eigen, Schulden und derglychen ansprachen» betrafen, hatte sich das Gericht laut Libell vom Jahre 1593, «wie von Alters her, nach Gewohnheit und Brauch des Zwings- und Amtsrechts zu Hägglingen und Büblikén» zu richten.

In Fällen von Scheltungen und Verleumdungen musste die bestrafte Partei über die Busse hinaus dem Gegner gewöhnlich abreden, die Hand bieten und sagen, dass sie nichts wisse als «Liebs und Guets.» Betraf die Verleumdung den Zwingherrn oder sonst einen Vertreter der höhern Obrigkeit, so musste das Abbitten kniefällig geschehen. Alle gefallenen Geldbussen gehörten dem Gerichtsherrn. Die Spruchgebühr, Urteilgeld genannt, betrug in der Regel 10 β , ausnahmsweise 5 β , auch 1 - 2 fl . Häufig hielten die Gebüssten beim Gerichtsherrn um Ermässigung der Geldbusse an und baten um Gnade, worauf dann in den meisten Fällen wirklich auch eine Reduktion auf drei Viertel oder zwei Drittel oder noch weiter hinunter erfolgte. Brauch war auch, dass sich der Gebüsste vor dem Gericht noch bedankte. War ein Bestrafter mit dem Urteil nicht einverstanden, so konnte er «Verdank nehmen», d. h. Bedenkzeit verlangen oder das Urteil weiterziehen. Die nächste Appellationsinstanz war das Amtsgericht zu Villmergen. War er auch mit dem Spruch zu Villmergen nicht zufrieden, so konnte er ans Landvogteiamt in Bremgarten appellieren. Die letzte Appellationsinstanz waren die «gnedigen und gönstigen lieben Herren der Siben Orthen Rahtspotten» in Baden. (Libell 1593 (*Anm. TR: = kleine Schrift in der die Rechte definiert sind*)). Die Tagsatzungsgesandten entschieden auch in Streitfällen, die sich zwischen den Herren und Obern der regierenden Orte bzw. deren Landvögten und den Untertanen erhoben. Die Appellationsfrist gegen Urteile erster Instanz betrug 14 Tage.

{Seite 73}

(Das Recht der Appellation an ein unparteiisches Bauerngericht in Fällen, wo ein Gebüsster sich über die vom Gerichtsherrn ausgefallte Busse beschweren zu müssen glaubte

(s. S 58), wurde 1776 anlässlich eines Streites der Gemeinde Tägerig wider den Gerichtsherrn Gretener von den regierenden Orten als eine widersinnige Einrichtung aufgehoben und der Rath von Mellingen als Appellationsbehörde und dem dortigen Rathschreiber 1 Dukaten Gerichtskosten, dem Rathweibel 3 Fl. für Beiwohnung bestimmt.)

Wenn zwei Streitende nach getroffenem Vergleich einen Trunk hatten, so hiess dieser Trunk Friedenstrunk.

Nachstehend in gekürzter Form noch eine Anzahl Erkenntnisse des Zwinggerichts von Tägerig.

1. Anmassung von hoheitlichen Befugnissen:

1741. 14. Dezember. St. in Eckwil, weil er den S. von Tägerig betreffs einer Geldschuld veranlasst hatte, ihm anzuloben (*Anm. TR: eidlich etwas geloben*), «welches Anloben keiner andern Person als einer Obrigkeit gebührt,» soll wegen dieses Eingriffs und Frevels 5 ⚔ Busse zahlen. S., weil er angelobt, 3 ⚔. Urtekgeld jeder 10 β.

2. Umgehung der rechtmässigen Obrigkeit:

1687. 15. Dezember. C. H., der Wirt, weil er sich nach Bremgarten zitieren und um 11 ⚔ strafen liess, und «sich einer fremden Obrigkeit anhängig gemacht», wird mit 15 ⚔ gebüsst und erhält zudem noch Gefangenschaft.

3. Beschimpfungen von Beamten.

1687. 15. Dezember. A. M. Frauenlob, weil sie geredt, dass wenn einer hätte, was der Untervogt verdirbt im Geweinwesen, könne einer wohl einen Trottbäum machen und weil sie auch den Weibel dergestalt angegriffen, wird mit Gnade zu 10 ⚔ Busse nebst Gefangenschaft verurteilt.

A. B., weil er den Weibel zu einem Lügner machen wollte, «mit Gnadt» 15 ⚔ Busse.

1692. 15. Dezember. L. H., weil er neuerdings die Dorfmeier gescholten, mit Gnade 20 ⚔ und abreden.

1693. 14. Dezember. R. Bl., weil er gesagt, der alt Zwingherr hab ihm nix bieten zlassen und weil er gesagt, der Untervogt habe ihm manche Suppe angericht, 25 ⚔ Busse und Gefangenschaft. Nachher wird ihm die Busse geschenkt; soll im Turm büssen.

{Seite 74}

1701. 14. Dezember. C. Bl., weil er den Ammann Hufschmied von Niederwil «ein futzenammen geheissen», undt scheint Ehr habe Bald so vil an die Kloster gedenkht als an den Ammann», soll 5 ⚔ Buss geben. (*Anm. TR: Der Ammann von Niederwil war Melchior Huobschmid. Er heiratete am 14.01.1686 Anna Maria Spatz von Villmergen und lebte bis am 17.04.1702.*)

1701. 20. Dezember. F. M. hat den Schultheiss zu Stadt und Land, auch in öffentlichen Wirtshäusern als verlogenen Mann bezeichnet und verleumdet, 300 ₰ Busse, Gefangenschaft, Gerichtskosten, dem Schultheiss einen öffentlichen Widerruf tun und selbst sagen, «dass er ihme Schultheiss zuo kurtz und unrecht gedon habe, diss mit einem fuossfall.» Auf ganz flehentliches um Gnad beten wird die Busse um 100 ₰ ermässigt.

1707. 9. Juni. H. M. hat dem Untervogt vor dem «gesessnen Gericht ehrverletzlich mit unverschämten Worten angerüörth». 30 ₰ Busse und soll in Thurm. Auf inständiges Bitten des Untervogts selber wird dem M. die Gefangenschaft geschenkt, soll aber 15 ₰ zahlen.

1714. 10. Dezember. M. und S. haben die Richter «Bluodtsuger» geheissen. Jeder 2 ₰, Urteilgeld und Abreden.

1727. 16. Dezember. P. St. hat das ganze Gericht Narren gescholten; wird wegen dieser «frefentlichen (*Anm. TR: frechen, unbesonnenen*)» Scheltung mit 5 ₰ gebüsst.

1728. 22. Dezember. J. Bl. hat das Gericht beschimpft; sämtliche seien nichts wert. Busse 15 ₰. Beklagter will sich nicht entsinnen; wenn es aber sei, so seis ihm herzlich leid; bittet um Verzeihung. Mit Gnad 5 ₰ und Urteilgeld.

1729. 21. Jänner. C. S. hat wider den Gerichtsherren «spöttlich, schandtlich und ehrenrührerische (*Anm. TR: ehrverletzende*) Worte» ausgestossen. 20 ₰ Busse und 2 mal 24 Stunden Gefangenschaft, nebst Urteilgeld.

Dorfmeier A. Bl. hat den Fürsprech F. M. Broddieb, Schelm, «bernheütter» gescholten und umgekehrt M. den Bl. Ehrendieb, Schelm. Erkennt: Weil beide Parteien Vorgesetzte, also der Gmeind schlimmes Exempel gegeben mit dergleichen Scheltungen hat M. als Anfänger 8 ₰ Busse, Bl. 5 ₰ zu erlegen. Mit Gnade 4 ₰ resp. 2 ₰, nebst Urteilgeld.

1732. 10. Dezember. J. S. hat den Fürsprech M. «als ein fuhler Tröler (*Anm. TR: liederlicher, elender Kerl*) geschulten.» Busse 3 ₰, mit Gnade 1 ₰, abreden und die Worte zurücknehmen.

1746. 12. Dezember. J. Bl. hat den Fürsprech M., da dieser im Gemeindwerk kommandierte, einen Narren gescholten. Busse 3 ₰.

1749. 16. Dezember. J. Bl. hat zu seinem Bruder A. Bl. Weübel gesagt, «er seie ein faulerer Lump als wie Er.» J. Bl. muss deshalb abreden und «für sein buoss zwey hl. Messen zu Gösslikon anhören.

{Seite 75}

1756. J. M hat den Gerichtsherren «schimpflich mit zornigen Worten angefallen, ja prämeditierter (*Anm. TR: in beabsichtigter oder bedachter*) Weis gedautzet.» 11 ₰ Busse.

1757. 2. Dezember. H. M. hat den Untervogt vor allen Richtern und Dorfmeiern und andern Ehrenleuten «Schölm» gescholten. Busse 25 ƒ , dem Untervogt die Hand bieten und entschlagen. Die Richter und Dorfmeister, «weil sie bei gedachter Scheltung gesessen und nit nach Schuldigkeit dem Gerichtsherrn geleitet», d. h. angezeigt, jeder 2 ƒ .

1761. 17. Dezember. J. F. hat dem Fürsprech H. M. Bappeler gesagt; soll wegen dieser unanständigen Red 6 ƒ Buss.

1763. 18. Juni. G. M. hat sich gegen seinen Vogt «unchöstlich» aufgeführt, muss deshalb den Gerichtsherrn und den Vogt kniefällig um Verzeihung bitten.

1766. 6. Mai wird J. M. wegen respektlosen groben und trutzigen und pöchischen (*Anm. TR: trotzig und hinterhältigen*) Worten gegen seine Obrigkeit mit 5 ƒ Busse belegt. Gericht und Beklagter halten beim Gerichtsherrn inständig um Gnade an. Mit Gnade 2 ƒ .

1768. 30. Mai. C M. hat gesagt, «man sollte den Geschworenen die Augen ausstechen und dann ihnen in die Löcher schissen». Busse: Soll den Richter um Verzeihung bitten und 3mal 24 Stunden nach Mellingen in den Thurm. Mit Gnade 16 ƒ oder 2mal 24 Stunden Gefangenschaft.

1769. 8. Mai. J. B. hat das Gericht beschimpft, soll deshalb vor demselben einen Fussfall (*Anm. TR: rituelle Demutsgeste*) tun, Abbitte leisten, die Worte zurücknehmen, 20 ƒ Busse zahlen. Auf inständiges Bitten mit Gnade 12 Gl., 1 Urtegelgeld. «Hat sich höflich bedankt.»

1774. 16. Mai. C. M. hat zum Untervogt gesagt, «er rede dieses wie ein schölm», hat auch gefrevelt im Holz. Soll dem Untervogt «ein Abbitt (*Anm. TR: um Verzeihung bitten*) tun und zu seiner Buss 10 Streiche an der Stud aushalten, die ihm der hiesige Dorfwechter geben soll, deme für seine Mühe 20 β und $\frac{1}{2}$ Mass Wein samt 1 ƒ Brod für den Lohn geben soll und dem Grossweibel für seine Mühe 20 β .»

1791. 12. Dezember. Ein Knabe ist dem Untervogt mit groben Worten begegnet und hat ihm Pflaumen ab einem Bäumlein genommen. Soll deswegen in der Kapelle drei Tage nacheinander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz mitbeten.

1795. 28. April. J. M. hat den Dorfmeister M. M. «schlüngell» gescholten. Busse 3 ƒ und abitten.

{Seite 76}

1795. 16. Dezember. B. S., weil er den J. Z. verklagt, dass er den Untervogt einen Spitzbuben gescholten und doch es nicht auf Zeugsame ankommen lassen, wegen seines Überbringens, mit 25 ƒ gebüsst. 2 Urtegelgeld.

4. Beschimpfungen und Verleumdungen von Privatpersonen:

1657. 4. Mai. Vogt Felixen Knab hat Felix Meiers Knab «Banckhart» (Bastard) gescholten. Soll abreden und der Vater soll 40 ₰ zahlen. (M. hatte einen Brief von seiner päpstlichen Heiligkeit, dass der Bub geehlicht worden sei).

1677. 6. Juli. T. H., weil er den H. S. «fuller kätzer (*Anm. TR: aktiver Abweichler der offiziellen Kirchenlehre*)» gescholten, mit 10 ₰ Busse belegt; S. weil er dazu Anlass gegeben 2 ₰.

1683. 17. Mai. Frau Bl. hat den A. B. «ketzer» gescholten und umgekehrt A. B. die Bl. «ein Hex.» Busse: A. Bl. 5 ₰; Frau Bl. 3 ₰. Das mit Gnad.

A. St., weil er die ganze Gemeinde und auch des Vogts Frau gescholten, soll beiden abreden und 8 ₰ Busse zahlen.

1686. 30. Juni. A. Bl., weil er u. a. gesagt, dass die Herren von Mellingen dem Untervogt nur ein Nör(d)linger Blätz zum Mantel geben, soll sich verantworten.

1688. 13. Juli. F. M. hat den C. Bl. einen Dieb gescholten. Soll mit Gnad 5 ₰ und dem Bl. abreden.

C. S. hat den C. Bl. beschuldigt, er habe dem Zehntherrn das Seinige hinterhalten; kann die Beschuldigung aber nicht beweisen. Busse 250 ₰ und in Gefangenschaft. Ist ihm «gnadt mittheilt worden». Soll geben 100 ₰. Gab 60 ₰.

1708. 22. Mai. J. Sch. hat den J. Sch. wegen einer Schuld Tausend Sakraments Schölm gescholten. Soll deswegen mit grosser Gnad geben 15 ₰ und abreden und sagen, dass er nichts Nüws als Ehe Liebs und Guts wüsse.

1709. 9. Dezember. P. K. hat in betrunkenem Zustande gesagt, die Kapelle zu Büschikon sei eine «Huoren Capellen.» Busse: 25 ₰ und in Gefangenschaft. Audienzgeld 2 Gl. Mit Gnad 8 ₰.

1713. J. M. hat gesagt: Hans Heinis Kind sei unter der Decke erstickt. Erkennt: J. M. soll mit grosser Gnad 50 ₰ Busse erlegen und die Worte zurücknehmen.

1715. 4. März. K. S. hat eine Frau Zwick und Hex gescholten. Busse 5 ₰.

1726. 9. Dezember. A. Bl. hat die Frau des Dorfmeiers Z. eine Hex gescholten. Busse 10 ₰. Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 3 ₰.

{Seite 77}

1727. 16. Dezember. J. M. hat ausgesagt, A. B. habe diebischer Weise Fleisch ausgehauen. 6 ₰ Busse. Mit Gnade 2 ₰.

1729. 21. Oktober. F. M. hat ausgestreut, H. H. habe ihm Ammelmehl gestohlen. Busse 10 ₰. Mit Gnade 4 ₰ (Anm. TR: Die Herstellung von «Ammelemehl» war eine wichtige Hausindustrie, insbesondere in Tägerig. Das Ausgangsmaterial war Dinkel oder Weizen. Abnehmer waren vor allem die vielen Zigarren- und Tabakfabriken).

1734. 15. Dezember. F. M. beklagt den C. Bl., er habe ihm den Garten mit Heublumen an-geseit, kann es aber nicht beweisen. Busse 20 ₰. Mit Gnade 15 ₰.

F. klagt weiter, C. Bl. habe seiner Frau alle Spott und Schand zugeredt, als Loos (Anm. TR: Mutterschwein, unsaubere Weibsperson), Hex, Schelmengesind. Bl. behauptet, die Gegenpartei habe ihm dazu Anlass gegeben. Erkennt: Beide Parteien sollen einander die Hand bieten und entschlagen. M. soll auch Buss geben 6 ₰, Bl. 10 ₰. Mit Gnad 4 ₰ resp. 6 ₰.

1739. 14. Dezember. B. S. hat den S. Bättlermacher, Ketzer, Schlucker, gescholten. Busse 20 ₰. Mit Gnade 12 ₰.

1743. 12. August. J. B. hat den B. S. gescholten, er sei ein «rächter Dröler, ein schnoggi, ein Sauger, der andern Leuten das ihrige abziehe.» Bl. soll als Buss 10 ₰, mit Gnad 3 ₰ zahlen.

1746. 12. Dezember. Frau Bl. hat Frau M. E. «schleikh» gescholten, umgekehrt hat Frau M. E. von ersterer gesagt, sie habe 18 Schoppen Wein getrunken. Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben, dass sie nichts anders als alles Liebs und Guts über einander wüssen, dazu Frau Bl. 3 ₰ Busse geben, Frau E. 1 ₰.

1749. 16. Dezember. J. M. hat eine Frau Hur gescholten. Soll ihr «Entschlagen und wegen diesem Frevel in die Gefangenschaft erkennt sein.»

1751. 13. Dezember. J. M. hat den F. S. fälschlicherweise des Staudendiebstahls bezichtigt. Erkennt: Soll für eine Stunde in die Trülle und dem S. abreden.

1753. 12. Dezember. Frau Bl. klagt, Frau A. M. habe ihr «biss 4 Mahl futz gesagt». Erk.: Frau M. soll der Bl. die Hand bieten und für ihr Buss auf Gösslikon in die Kirchen gehen.

1755. 13. März. J. H., weil er ausgestreut, J. B. müsse und werde vergantet werden, soll abreden, die Worte zurücknehmen und bis am Abend in den Turm.

1763. 15. Dezember. Frau S. hat zu Frau Sp. Los gesagt und sie lasse ihre Kinder gleichsam Hunger sterben. Busse 6 ₰ und 2 Sitzgeld oder dann 2mal 24 Stunden mit Wasser und Brod eingesperrt werden.

Frau M. St. hat gesagt, C. Sp. besitze ungerechtes Gut und wenn er das nicht hätte, vermöchte er keine Jungfrau. Soll bei offener Türe dem

{Seite 78}

Sp. abreden und Gott und die Obrigkeit wegen ihrem hartnäckigen Leugnen um Verzeihung bitten und zur Buss 15 ₰, Urteilgeld 10 β.

1766. 16. Dezember. H. S. hat Frau S. S. verfluchte Los, verdammte «plitzg» gescholten. Busse 4 ₰ und der Klägerin abbitten.

1771. 9. Dezember. Frau F. hat den J. B. «seelen hundt» gescholten, soll wegen diesem Fehler eine Beichte ablegen und den Beichtzettel bringen.

1776. 7. Mai. Z. hat den M. «Dieb, Lügner, schölm, und spitzbub» gescholten, soll «ihme hier bey offner porten vor Gericht abbitten, seine Wort zurücknehmen, ihme entschlagen und alls ehrlichen Mann erkennen und zu Buss 25 ₰ zahlen, oder zwei mal 24 St. in Thurm, nebst Kosten. Um Gnad 20 ₰.»

1784. J. H. hat den Ratsherrn K. in Mellingen beschimpft. Soll ihm abbitten und sagen, dass er ihn als einen Ehrenherren erkenne und nichts als alles Liebs und Guts über ihn wüsse und soll anstatt seiner Buss in Ansehung seiner Unvermögenheit am nächsten Sonntag in der Kapelle einen Psalter mit lauter Stimme nach Schlag 11 Uhr beten.

1797. 2. Mai. M. M. hat seine Schwägerin eine Bestie, eine Canalien und eine Graswürm-macherin gescholten und umgekehrt, hat der Mann der Beklagten ihn Seelenmörder und seine Frau eine Heudiebin gescholten, ihn auch mit einer Schaufel geschlagen. Beide haben einander auch «geknebelt». Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben und entschlagen. Jeder 8 ₰ Buss.

1797. 4. September. W. S. hat Frau M. eine Huor, Hex, Canalien, Bestie gescholten, Busse 10 ₰ und abreden. Mit Gnade 8 ₰. 2 Urteilgeld.

5. Fluchen und Schwören.

1684. 16. Mai. R. von Anglikon und H. G. von Hägglingen wegen «fluoehens» 10 ₰ resp. 8 ₰ Busse. (R. hatte den H. «S. V. [Fussnote 1] ein ketzer geheissen und dabei noch geschworen, der Donner soll In Boden schlagen.»)

F. Bl. «Dass Er So Endtsätzlich geschworen, dass der Donner In dass wirdtzhaus schlagen und auch darbey der oberkeit dass augenschein gelt nit glifferet und darbey der A. sein gelt dem Teufel geschenkt.» Erk.: B. soll in Gefangenschaft und dem Gericht zur Buss geben mit gnad 20 ₰.

Fussnote 1: S. V. = salva venia (mit Erlaubnis zu sagen).

(Anm. TR: andere Varianten für s. v.: «unter Beibehaltung der Nachsicht» – «mit Verlaub». – «Bitte um Erlaubnis, einen anstößigen Ausdruck zu verwenden».)

{Seite 79}

1686. 30. Juni. F. Bl. hat vor einem «Ersamben gericht so gotts Lësterlich geschworen»; soll «zur Buss mit gnadt für die freffen wordt 20 ₰ und In Thurn.»

1706. 1. Februar. K. S. hat beim Tausend Sakrament geschworen, wird wegen dieser Gotteslästerung mit 7 ₰ gebüsst.

1709. 5. Dezember. H. H. soll wegen «fluchens und schwörens 15 ₰ Buss und in die Gefangenschaft. Mit Gnad 3 ₰ und in Thurn.»

6. Diebstahl.

1687. 13. Dezember. F. M. soll Holz genommen haben; er leugnet aber und wird «weil er so Ervergessen sich verfält und vor einem Ersammen gericht (*Anm. TR: ehrbaren Gericht*) ge-laugnet mit grossen gnaden zur buss 20 ₰ und 3 Tag und Nacht In Turn undt dass am Leib abbüossen» [Fussnote 1].

1692. 15. Dezember. Witwe M. hat dem Weibel M., da sie von Niederwil vom Beichten kam, heimlicherweise 1 Vrlg. Reisten (*Anm. TR: Holz*) aus dem Haus genommen; soll deshalb mit Gnad 20 ₰ Busse erlegen, 2 Std. in die Trülle und künftigen Sonntag nach Bremgarten zu den H. Vätern Kapuzinern die Beicht verrichten und dem Schultheiss oder Zwingherren den Beichtzeddel ablegen.

1693. 14. Dezember. Frau H. ist in Bl's. Haus gekommen und hat dort ein «Tüpfli» [Fussnote 2] weggenommen und heimgetragen in der Meinung, es sei das ihr gestohlene. Busse 30 ₰. Mit Gnade 20 ₰.

1730. 11. Dezember. F. Sp. hat dem J. Bl. «ohnbefüögt grundt» hinweggenommen. Busse 6 ₰. Mit Gnad 2 ₰.

1736. 10. Dezember. J. M. hat in Zürich eine Sense entfremdet, wurde darob ertappt und musste dafür 5 Btz. zahlen. Wird für diesen Frevel mit 10 ₰ am gebüsst. Mit Gnade 8 ₰.

1744. 13. Dezember. J. B. hat bei Nacht und Nebel «Herdöpfel» gestohlen. Wird, weil das «ein grosser frevell und gleichsam ein Diebstahl» aus «sonderbahren gnaden» mit 15 ₰ gebüsst und in den «Thurn» erkennt. Der Beklagte bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnad erlegen 3 1. Die Gefangenschaft wird ihm geschenkt.

1748. 7. Februar. Jud B. hat eine vom Weber abgekaufte Geiss aus dem Stall genommen, ohne dem Weber davon etwas zu sagen. Soll wegen dieses Frevels 6 ₰ Busse und Kosten zahlen.

Fussnote 1: Auf schmale Kost gesetzt werden.

Fussnote 2: Töpfchen mit Wasser, zum Benetzen der Finger beim Strohflechten.

{Seite 80}

1766. 16. Dezember. J. S. hat dem C. M. zur Betzeit abends einen Hinterwagen, «namlich ein ax samt greteln» [Fussnote 1] vom Schopf weggenommen. Busse 25 ₰ und 1 Thlr. Schadenersatz. S. bittet inständig um Gnade; soll mit Gnade 15 ₰.

1768. 19. Oktober. Aktum vor Schultheiss Müller zu Mellingen, als Gerichtsherrn zu Tägerig. C. M. wiederholt bestraft, ist etwa 16mal heimlicherweise in die Kammer seines Nachbars gedrungen und hat daraus jedesmal ca. 1 Vierling Frucht, daneben auch Erdäpfel, Brod, Stroh, Ammlung entwendet. (Die Kammertüre hatte er mit einem selbstgemachten «Diebsnagel» geöffnet.) Wird in Ansehung seiner Verwandtschaft und besonders seines noch unerzogenen Knaben, auch in der Hoffnung, er werde sich gemäss seines dormalen wiederholt und feierlich gegebenen Versprechens noch bessern «heutiges tags von 1 Uhr bis um 2 Uhr nachmittag zum pranger oder halseisen allhier mit Einer ruthen in der Hand (Zum Zeichen, dass er sie verdient hätte) gestellt und ihm der Diebsnagel, mit dem er aufgebrochen, an den Hals gehenkt nebst der ihm anzuhängenden Aufschrift in folgendem Bestehendem wegen öfters widerholten Diebereyen und darauf mit 25 Streichen an der Stud abgebeücht werden solle. Nebst Gerichtskosten und Schadenersatz auch «atzungs und gefangnus Cösten.»

Die Frau des Beklagten, weil sie von den Diebstählen Kenntnis gehabt und zwei oder dreimal mitgeholfen, soll aus besonderer Gnade zu ihrer wohlverdienten Strafe bis heute Abend in den untern Thurn gesperrt werden und dann bei «nechst zu haltendem öffentlichen Rosenkrantz zu Tägeri durch den dasigen Weibel dahin geführt und solle knieend mit ausgespannten armen in der Mitte des Ganges bis der Rosenkrantz vollendet verharren und auf sie durch den Weibel zu Tägerig Obacht gehalten werden und dass sie diese ihre buss ändern zu einem Exempel verrichte; nebstdem wird ihr ein scharfer Zuspruch. Kosten: Dem Grossweübel für C. M. in Verhaft und anhero (*Anm. TR: hierher*) bringen zu lassen 20 ₰. – 11. Oktober. Gerichtsherr und Canzley für die Examination und Mühwalt 2 Gl. 26 β 4 A. 13. Oktober do. Dem Grossweübel für atzungs- und Thurnkosten vom 10. Oktober bis

Fussnote 1: Achse samt Greteln (jetzt auch Grätten, d. h. die mit dem querlaufenden Achsenstock verbundenen, hölzernen und bogigen Seitenarme am Hinterwagen des gewöhnlichen Bauernwagens).

{Seite 81}

15 Oktober 2 Gl. 10 β. - dem Grossweübel für Turnlösung [Fussnote 1] von C. M. und dessen Frau 20 β. – 15. Oktober. An dem Executionstag, als an welchem die Urteil gemacht und vollzogen, dem Gerichtsherrn und Canzlei für Mühwalt 2 gl. 26 β 4 hlr. lc.

Summa Summarum 24 gl. 28 β 4 a (*Anm. TR: «gl.» oder «Gl.» für Gulden und «a» oder «A» für «Angster»*).

1778. 15. Dezember. C. M. und dessen Sohn, weil der Untervogt «hinder» ihnen zwei Messer gefunden, die ihm genommen wurden, sollen dreimal nach der St. Antoni Kapelle (bei Mellingen) wallfahrten und «allzeit einen Rosenkranz samt 5 Vaterunser und Ave Maria beten.»

7. Hehlerei.

1726. 9. Dezember. Frau R. B., weil sie einen bei ihr versetzten, gestohlenen roten Leibrock nicht zurückgeben wollte, wird mit 10 ₰ gebüsst und in die Gefangenschaft erkannt. Bittet um Gnade. Soll mit Gnade 4 ₰ erlegen. Die Gefangenschaft wird ihr geschenkt.

8. Diebstahlsversuch.

J. S. wollte im Kloster Königsfelden einen Sack Mehl entfremden, wurde aber darob er-
tappt und dafür mit 50 Gl. gebüsst. Beim Gerichtsherrn verzeigt, ist er «wegen diesem so grossen Frevel in grosse Ungnad und Straf gefallen. Soll demnach gnedig angesehen sein und zur fernern Besserung Buss bezahlen 30 ₰ und in die Gefangenschaft erkennt sein. Mit Gnade 12 ₰. Die Gefangenschaft wird ihm geschenkt.» (1733. 22. Dezember.)

9. Vorzeitiger Beischlaf und Ehebruch.

1764. 10. Dezember. H. M. S. hat mit seiner jetzigen Frau vorzeitigen Beischlaf ausgeübt, so dass er sie heiraten musste. Soll Gott um Verzeihung bitten und 30 ₰ Busse zahlen. Mit Gnade 20 ₰.

1765. M. B. wegen frühzeitigem Beischlaf. «Wegen disem Grossen freffel soll er weilen er sich am lesteren Exempel nit gespieglet» zur Busse geben 40 ₰. Mit Gnade 25 ₰.

1779. 20. April. H. M., verheiratet, arm, Vater vieler Kinder, wird wegen Ehebruchs mit einer ledigen, fremden Weibsperson, die in Tägerig diente und in der Fremde kindbettete, mit 60 ₰ gebüsst, nebst obrigkeitl. Kosten. Hält wiederholt demütigst um Gnade an, worauf die Busse auf 35 ₰ reduziert wird. Muss auch Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten.

Fussnote 1: Gebühr für Entlassung aus der Haft.

{Seite 82}

1784. 16. Dezember. J. M. wegen «früozeitigem» Beischlaf aus Gnaden vom Gerichtsherrn mit 15 ₰ gebüsst.

1785. 12. Dezember. A. M. hatte ein uneheliches Kind. «Soll vor Gericht bei offner Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem Fehler und gegebener Ärgernus umb Verzeihung bitten, dann anderen zu einem Exempel mit einem Streüwen krantz von dem Gerichtshauss bis an die laster Stud allda gefüehrt und bei derselben zu ihrer Buss ein Stund Stehen» und dem Wächter für seine Mühe 20 β bezahlen.

10. Betrug.

J. Bl. entlehnte in Baden 50 Gl., um daraus angeblich eine Schuld zu bezahlen, liess aber den grössten Teil seines Hausrates nach Zürich führen und machte sich mit dem entlehnten Geld aus dem Staube. Seine Frau und Tochter, die von allem Kenntnis hatten, schafften die übrige Fahrhabe nach Rüti. Bl. kehrte nachher wieder von Zürich zurück und versteckte sich im Holz bei Rüti. Alle drei wurden gefänglich eingezogen, die Frau nach Mellingen abgeführt, Vater und Tochter nach Bremgarten, gütlich und peinlich examiniert. Mutter und Tochter leugnen und widersprechen sich. Die ganze Familie wird wegen ihres Vergehens für zwei Jahre aus dem Gericht der Stadt Mellingen «bannisiert» (ausgewiesen). Sie haben auch dem Grossweibel anzuloben, dass sie während der Zeit der Verbannung dieses Land nicht mehr betreten werden. Ihr Vermögen und Habschaft wird zur Bestreitung der ergangenen Kosten und der vorhandenen Schulden verwendet. (1746. 15. Dezember.)

11. Schlägereien, Misshandlungen, Körperverletzungen.

1677. 6. Juli. Frau Bl. hat die Vögtin mit «bösen Worten zuegereth, geschimpft, geschmaht und geschendt, fuli alti schellen geheissen, soll zur Straf geben mit Gnad 2 ₰.»

1684. 16. Mai. Vier Knaben (junge Bursche) von W., N. und T. haben an der Kilbi zu Tägerig einander geschlagen. Busse 1 - 3 ₰.

F. H. der Wirt, weil er «dem Zwingherren nit angezeigt, wie dass er Eydshalber doch schuldig anzuzeigen, soll Buss geben mit Gnad 20 ₰.»

1711. 17. Juni. M. hat den S. beim Gemeindewerke am Dorfbach mit einer Stange geschlagen; S. seinerseits hebt wider den M. einen Stein auf und sagt: Was ist das für ein fuler Ketzer? M. wird für seinen Fehler zu 35 ₰ Busse verurteilt, S. zu 15 ₰.

{Seite 83}

1725. 17. Dezember. 1. W. St. hat einen Knecht in der Stube unter die Bank gelegt und gestossen und umgekehrt hat der Knecht den St. mit einem Lichtstock geschlagen und «Bluothross» (blutrünstig) gemacht. Erk.: Weil St. also «harte klegte Eingelegt, dass es auf Criminalsach sein Aussehen hatte, so soll er mit 50 ₰ und 10 β Urtegelgeld gebüsst werden. Mit Gnaden 15 ₰. Der Knecht 15 ₰, Urtegelgeld 10 β und den kundschaft sagen ihr Lohn, jedem 2 Btz.» 2. Die Geb. A. Bl. und H. J. Bl. haben an der Kilbi den M. Sch. ohne Ursache angegriffen mit «horraupfen und Stossen und herumb Zehren.» Busse: jeder 10 ₰, nebst Kosten.

1728. 22. Dezember. Frau M. hat dem H. H. vor der Gerichtsstube die Hand ins Gesicht geschlagen, dass er geblutet. Busse 3 ₰. Mit Gnade 1 ₰.

1729. 6. Mai. B. von Brugg und F. K. von Oberburg haben dem Bedienten A. B. in Gnaden-
thal auf offener Strasse mit Gewalt das Rohr (Flinte) entrissen, dasselbe stark beschädigt
und nachher den A. B. arg traktiert. Urteil: B. soll 45 R. Busse zahlen, K. 30 R., Schmerzen-
geld, Mühwalt, Kosten und für das zerschlagene Rohr beide 12 R. Mit Gnade B. 36 R., K.
16 R. und jeder dem Kläger 6 R.

1736. 10. Dezember. Ein Knabe hat mit einem spitzigen Stein einen andern Knaben am
Kopf und Brust gefährlich verletzt; soll deswegen 2 Stunden in die Trülle. Seine Eltern aber,
weil er also übel und frech erzogen, sollen zur Warnung, den Knaben besser zu ziehen,
Buss geben 10 ₰.

1753. 12. Dezember. H. J. St. hat einen Stein unter das Volk geworfen und den J. S. am
Arm getroffen. Urteil: 24 Stunden Gefangenschaft.

1759. 10. Dezember. C. F. hat mit den Füßen seinen Bruder H. «auf die gemäch [Ge-
schlechtsteile] gestossen auch mit den Händen darnach griffen», dass H. den Schärer von
Wohlen habe brauchen müssen. Erk.: 50 ₰ Busse «aus sonderer Gnad.»

1764. 24. Mai. M. H. von Nesselbach wurde am 26. Dezember 1763 «von einigen Knaben
von Tägerig also entsetzlich angegriffen und geschlagen, dass er zu seiner Curierung und
pflēgung zu Mellingen 11 Täg in der Leistung gelegen auch nachgendes bis 23 Täg untaug-
lich ware Einige Arbeit zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzen.» (Der
Gerichtsherr hatte wegen dieses Schlag-

{Seite 84}

handels vier Sitzungen in seinem Hause gehalten und Verhöre aufgenommen, bei denen
die Beklagten vorgaben, der Geschädigte habe sie «schölmenbuben, ammellemelltrucker,
schnuderbuben» gescholten). Erk.: Alle Schuldigen (5) werden mit 20 - 30 ₰ gebüsst. Die
Leistungs- und Barbierkosten (*Anm. TR: in diesem Zusammenhang ist die Stube für die Gerichtsver-
handlung gemeint*) sollen die ärgsten Schläger (3) zahlen. Für Versäumnis, Schmerzensgeld,
ausgegebenes Geld zahlen alle fünf 20 ₰. Auf inständiges Anhalten wird jedem an der Bus-
se 5 ₰ geschenkt (*Anm. TR: Bei M. H. von Nesselbach handelte es sich um Magnus Huobschmid
[25.01.1742–21.07.1820]. Seine Eltern waren Joseph Huobschmid [22.07.1698–14.06.1767], der Nesseln-
bacher Ammann, der am 10.01.1740 die Anna Maria geb. Steinmann heiratete*).

1772. 15. Dezember. C. M. hat Frau Z. geschlagen. Busse 4 ₰ und soll heut in der Kapelle
1 Psalter beten. Auf Anhalten der Gnad 2 ₰ und den Psalter beten. Falls er bis 12 Uhr dies
Tags seine gnädige Busse nit verrichte, muss er an die Stud.

12. Religiöses.

1644. 1. November. Ulrich Stutz in Büschikon wird, weil er in Mellingen in öffentlicher
Wirtschaft zu Gunsten Zwinglis und seiner Lehre geredet, mit 400 ₰ und Gefangenschaft
bestraft.



VIII.

Der Untervogt.

Seit wann die Bauersame (*Anm. TR: damit ist die Gemeinschaft aller Bauern gemeint*) von Tägerig eine organisierte Gemeinde mit eigenen Vorstehern bildet, ist nicht bekannt. Einen bestimmten Anhaltspunkt für eine bestehende Organisation gibt uns erst ein Spruchbrief vom Jahre 1571 betreffs Weidgang, worin es heisst, es habe sich wegen des Weidgangs ein Span erhoben zwischen Schultheiss und Rat einerseits und dem «Ehrbaren Vogt» und ganzer Gemeinde anderseits. Das Oberhaupt der Gemeinde Tägerig war demnach zu jener Zeit ein Vogt. Das Libell vom Jahre 1593 nennt als obersten Vorsteher einen «unndervogt» und bestimmt bezüglich dieses Beamten folgendes: Jeder Zwingherr hat Gewalt, alle Jahre, wenn er Maien- oder Herbstgericht hält, aus den Zwingsgenossen einen, der ihm angenehm, gefällig und lieb ist, zum Untervogt zu ernennen und zu erwählen. Derselbe hat dem Zwingherren einen «uffghepten eydt» leiblich zu Gott und den Heiligen zu schwören in allen und jeden ziemlichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, alle vorkommenden Pott (*Anm. TR: Gebote*), Verbot, Frefel, die ihm vorkommen und zur Kenntnis gelangen, getreulich zu leiden und anzuzeigen, den Zwingsgerechtigkeiten

{Seite 85}

und Zugehörden, soviel ihm möglich, nichts verschwinen lassen, handhaben, beschützen und beschirmen helfen, getreulich und ohne alles Gefährde. Der Untervogt war also das Vollziehungs- und Aufsichtsorgan des Zwingherren. Eine spätere Vorschrift verlangte, dass er sich auch fleissig beim Gemeinwerk einstellen solle.

Im 17. und 18. Jahrhundert fand die Wahl des Untervogts alle zwei Jahre statt, gewöhnlich im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr aufgeführt wurde. Nur vermögliche Bauern gelangten zur Würde eines obersten Vorstehers der Gemeinde. War einer gewählt, so musste er «nachgehnds noch zur Confirmation vor Rath zu Mellingen vorgestellt» werden. Bestätigte ihn dieser, so überreichte der Grossweibel alsdann dem neuen Untervogt im Namen der gnädigen Herren und Oberen ein besonderes Amtskleid, bestehend in einem Mantel mit den Farben der Stadt (rot und weiss). Der Vogt musste nachher dieses Kleid bei seinen amtlichen Sitzungen und bei öffentlichen Gemeindeversammlungen tragen. Als Gegenleistung für die ihm zuteil gewordene Ehre hatte jeder neue Untervogt den Herren in Mellingen einen silbernen Becher zu verehren und eine Mahlzeit zu zahlen. Der Silbergehalt des Bechers war im 17. Jahrhundert auf 15 Loth festgesetzt, im 18. Jahrhundert aber wurden 16löthige, d.h. rein silberne Becher gefordert.

War die zweijährige Amtsperiode verflossen, so musste der Vogt bei der Präsentation des neuen Gerichtsherrn sein Amt wieder aufgeben und den Mantel ablegen. Dabei erforderte es der Brauch, dass er sich wegen des ihm bisher überlassenen Dienstes bedankte. Wünschte er das Amt noch weiter zu versehen, konnte er wieder darum anhalten.

Gewöhnlich fand eine Wiederbestätigung statt. Bevor diese aber erfolgte, hatte sich der Vogt «in Abstand» zu begeben. Während er dann draussen war, frug der Gerichtsherr die Gemeindegossen, ob sie etwas Fehlbares betr. seiner Aufführung wissen. Wollte ein Vogt vor Ablauf der Amtsperiode von seinem Amte zurücktreten, so musste er das Entlassungsbegehren direkt an die Obrigkeit in Mellingen richten, d. h. «vor m. G. Herren zu Mellingen vor Roth instehn.» Den erhaltenen Mantel durfte ein abtretender Untervogt als Eigentum für sich behalten.

Mit dem Amte eines Untervogts war auch das Kirchmeieramt und der Sigristendienst vereinbart, ebenso das Betreiben einer Wirt-

{Seite 86}

schaft. Eine solche führte z. B. im Jahre 1786 Untervogt Bernhard Seiler. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts fungiert ein Untervogt gleichen Namens bei einer Gerichtssitzung als «Gerichtsverbaner.»

Nachstehend nun noch die Liste der Untervögte, soweit diese bekannt sind:

Gallus Zimmermann 1589 - 1594.

Joachim Seiler, genannt Mäder, 12. Februar 1626 - September 1634.

Felix Seiler, gen. Mäder, Enkel des vorigen, 22. September 1634 bis 14. Dezember 1684.

Bernhard Seiler 22. Januar 1685 - 14. Dezember 1702.

Caspar Huber, Schuhmacher, 15. Dezember 1702 - 29. Mai 1721 (Todestag).

Melcher Seiler 29. Mai 1721 - 9. Mai 1727.

Caspar Huber 27. Mai 1727 - 15. April 1745.

Leonti Seiler 28. August 1745 - 22. Februar 1755.

Johannes Seiler 4. Dezember 1753 - 18. Februar 1757.

Felix Seiler 14. Februar 1758 - 26. Mai 1759.

Mathe Meyer 9. Oktober 1760 - 26. Mai 1766.

Bernhard Seiler, Madlenis, 26. Mai 1766 - 18. November 1796.

Joseph Blatmer 15. Dezember 1796 - 14. März 1798.

Einige der Vorgenannten haben Anlass gegeben zur Bildung folgender, in Tägerig jetzt noch bekannter Familien-Zunamen:

's Vogs, Vogsbenetlis (von Bernhard Seiler), Vogshanesslis (von Johannes), Vogchaspers, Vogchasperjoseepe (von Joseph des Vogtkaspers), Vogtfelixe, Vogstambure, Vogslunzis.



IX. Die Dorfmeier.

Das Libell (*Anm. TR: Das Libell [von lateinisch libellus «Büchlein», «Kleine Schrift»]*) über den Zwing Tägerig kennt neben dem Untervogt und dem Weibel noch Beamte, die es einfach mit dem Namen Geschworene bezeichnet. Ihre Aufgabe bestand darin, an St. Martinstag und Maitag zur Abendzeit nachzusehen, ob die Ehfaden (*Anm. TR: vorgeschriebene Umzäunung*) gut und währschaft gemacht seien und falls sich daran Mängel oder Gebresten fanden, für Hebung derselben zu sorgen und die verfallenen Einungsbussen einzuziehen, über die eingezogenen Gelder Rechnung zu führen und den dritten Teil davon dem Zwingherren zuzustellen, die übrigen

{Seite 87}

zwei Drittel aber zuhanden der Gemeinde zu behalten, ferner den Leuten das Brenn-, Bau- oder Nutzholz anzuweisen, welches für den ordentlichen Abhieb bestimmt worden war, oder welches ihnen die Gemeinde Tägerig und die Obrigkeit in Mellingen sonstwie erlaubt hatten. Im 17. Jahrhundert besorgen diese Aufgaben sog. Dorfmeier. Wir begegnen ihnen zum ersten Mal im Gerichtsprotokoll vom 23. Mai 1678. Sie führen die Aufsicht über die Ehfaden, Etter und Ester, über den Dorfbach und über die Dorfbrunnen, sie helfen beim Gemeindewerk mit, beteiligen sich beim «Holzausgeben» und beim Verkaufe von Gemeinholz und Gemeindefrüchten, beim Verleihen von Rütenen; sie führen auch Rechnung über den Gemeindehaushalt. Der Umsatz der Gemeinde Tägerig war in der guten alten Zeit noch nicht bedeutend. Es ergab sich z. B. bei der Rechnungsablage vom 11. November 1796 ein

Total-Einnahmen von bloss	1'052 Gl. 34 <i>β</i>
gegenüber einem Ausgeben von	<u>649 Gl. 32 <i>β</i></u>
mithin Mehreinnahmen	403 Gl. 2 <i>β</i>
	=====

Im Jahre 1823 betruhen	die Einnahmen	2'510 Fr. 3 Btz. 7 R.
	die Ausgaben	<u>1'578 Fr. 5 Btz.</u>
	Mehreinnahmen	931 Fr. 8 Btz. 7 R.
		=====

Im Jahre 1833:	Einnahmen	1'503 Fr. 3 Btz. 3½ R.
	Ausgaben	<u>1'133 Fr. 6 Btz. 6½ R.</u>
	Mehreinnahmen	369 Fr. 6 Btz. 7 R.
		=====

Die Dorfmeier wurden von den Gemeindegossen gewählt im Anschluss an die Wahl der Richter. Ihre Amtsdauer betrug, wie diejenige des Untervogts und überhaupt aller Vorgesetzten des Dorfes zwei Jahre und reichte von einer ordentlichen Gerichts- und Amtsbesetzung zur andern. War diese Zeit um, so mussten sie, wie der Vogt und übrige Vorsteher, ihr Amt wieder aufgeben, konnten aber ebenfalls zu gleicher Zeit wieder darum anhalten, oder diesen oder jenen «dargeben», d. h. zum Nachfolger vorschlagen. Gefiel dem Zwingherrn der Vorgeschlagene nicht, so war er berechtigt, der Gemeinde drei andere Namen vorzuschlagen. Auch die Gemeindegossen hatten ein Vorschlagsrecht, doch durften sie jeweilen nur einen Gossen «dargeben». Nach der Wahl folgte die übliche Anlobung. Bis zur Zeit der Helvetik hatte Tägerig immer nur zwei Dorfmeier. Die letzten waren Caspar Meyer und Mathe Meyer (*Anm. TR: Mathae Meyer-Huber, 14.09.1764–30.04.1839*).

{Seite 88}



X.

Der Weibel oder Forster.

Jahrhunderte hindurch verstand man in Tägerig unter dem Weibel auch den Forster. Er wurde von den Zwingsgenossen gewählt, im 16. Jahrhundert alljährlich im Mai- oder Herbstgericht und «Inn bywesenn eines Zwingherren», im 17. und 18. Jahrhundert alle zwei Jahre, im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr auftritt. Erfordernis für einen Bewerber um den Weibeldienst war, dass er den Wählern zum Amt «Togenlich (*Anm. TR: tugendlich: Befähigt, das sichtlich Gute zu verwirklichen*) und geschickt sin bedunke.» Er musste auch dem Landvogt in den Freienämtern einen Treueid leisten und nachher noch bei diesem Eid dem Zwingherrn in die Hand geloben und versprechen, dass er alles, was ihm vom Zwingherrn und der ganzen Gemeinde zu verrichten und zu tun befohlen worden, getreulich und ohne alles Gefährde erstatten wolle; der Weibel wurde deshalb auch zu den Geschworenen gerechnet. Im Jahre 1639 betätigte sich als Weibel oder Forster «Hanss Huober». Die Gemeinde wählte ihn am Martinstag «widerumb» mit der ausdrücklichen Verpflichtung, dass er solle zu den Wäldern und Brunnen mit Fleiss schauen und die «Vortrabendten mit fleis unnd Ernst Leiden», d. h. die Fehlbaren verzeigen. Am Maigericht des Jahres 1666 strafte Schultheiss und Rat von Melligen den Weibel von Tägerig mit 5 fl Busse, weil er am Maiabend die «Häg nit geschauet» hatte.

Wenn der Weibel einem «bieten», d. h. ihm die Aufforderung zur Zahlung einer Schuld zustellen, oder ihn vor Gericht zitieren musste, so hatte er von demselben nach altem Brauch 1 β für seine Mühe zu beziehen. Am 14. Dezember 1673 beschloss die Gemeinde, jeder Bauer, der ins Feld fahre, habe dem Weibel eine Korngarbe zu geben ein Thaurer (*Anm. TR: Kleinbauer*) aber 4 β . Im Jahre 1732 wurde ermehrt, dass fürderhin der Dienst eines Weibels solle in der Kehre versehen werden, das ist alle zwei Jahre ein anderer, solle aber keinen andern Lohn haben, als wie ordinäre der Untervogt. Im Jahre 1750 erklärte

die Gemeinde den Weibel als wachtfrei. Als am 18. Dezember 1766 die Ämter wieder neu besetzt werden sollten, so mussten bei der Wahl des Weibels und der Dorfmeier diejenigen, welche nicht eigen Feuer und Licht besaßen und nicht Hausväter waren, sich in den Ausstand begeben, weil selbige, wie das bezügliche Protokoll sagt, für den Weibel und dergleichen zu mehren nicht befugt sein sollen. Am 8. Juli 1798

{Seite 89}

wählte die Gemeinde den Wendel Seiler zum Holzforster mit der Verpflichtung, er solle alle Tage in der Waldung herumgehen und gute Aufsicht halten. Lohn jährlich 15 Münzgulden. Trifft er einen oder mehrere Holzfrevler, so muss ihm jeder 8 Zürichschilling geben für seine Bemühung. Im folgenden Jahre wurde die Besoldung auf 20 Gl. und die Verleidergebühr auf 10 β pro Einung erhöht. Anno 1804 betrug der Lohn 22 Gl. 20 β, anno 1807 25 Gl. Trifft der Holzförster einen Fehlbaren bei der Nacht im Wald oder anderswo, der Schaden tut, so hat er von demselben 1 Gl. zu beziehen. Im Jahre 1811 wurde beschlossen, dass der Förster die Bussen bei den Frevlern selber einziehen solle. Um diese Zeit war das Amt eines Försters vom Weibeldienst bereits getrennt. Das Wort eines Weibels oder überhaupt eines Beamten galt bei der Obrigkeit mehr als dasjenige irgend einer andern Person. Als nämlich einst ein Bürger von Tägerig, der vom Weibel wegen eines Holzdiebstahls und gleichzeitiger Scheltung beim Gericht verklagt worden war, die gegen ihn erhobene Anschuldigung zurückwies mit der Bemerkung, der Weibel «rede diss nit wie ein bidermann», so erkannte das Gericht, «weil man dem Weübel als Einem geschwornen mehr glauben dan sonst Einem particular beymessen müsse, als solle der Mathis Seiler (Anm: TR: 05.03.1774–07.03.1844) den Weübel Entschlagen und 5 ₣ Buss Erlegen.»



XI.

Die Zwingsgenossen.

Wer im Dorf und Zwing Tägerig Hof oder Güter kaufen und sich daselbst haushäblich niederlassen und setzen wollte, durfte vom Zwingherren und von der Gemeinde nur mit Gunst, Wissen und Willen des Landvogts in den freien Ämtern angenommen werden. Der Bewerber musste auch vorher dem Landvogt und dem Landschreiber «für augen gestellt» und von diesen angenehm und gefällig befunden werden. Nebstdem hatte er ihnen sein «manss recht, Abscheid unnd Geburtsbrieff», d. h. ein Zeugnis über seine Ehrenfähigkeit, ein Zeugnis betr. seines frühern Wohnorts und einen Geburtsschein vorzuweisen. Schliesslich mussten noch gewisse Gebühren entrichtet werden, nämlich dem Landvogt zuhanden der hohen Obrigkeit und zwar vor dem Aufzug auf das neue Heimwesen 20 ₣, dem Zwingherren 5 ₣ und

{Seite 90}

der Gemeinde 5 ₣. Für Landesfremde betrug das Einzugsgeld 50 ₣. Mit der Erwerbung des Heimwesens und der Entrichtung des Einzugsgeldes wurde der Eingewanderte Zwingsgenosse oder Bürger.

Wer das Dorf verliess, um sich in einer andern Gemeinde dauernd niederzulassen, verlor sein Bürgerrecht und galt samt seinen Angehörigen in den Augen der bisherigen Mitbürger als Fremder. Das mussten sogar die Söhne jenes Felix Meier Weibel, Lips von Tägerig, erfahren, der am 11. Januar 1749 den untern Hof in Büschikon gekauft und einen Monat später sein Heimwesen in Tägerig dem Hans Heini Meyer zu kaufen gegeben hatte. Sie hätten das väterliche Gut in Tägerig gerne für sich selber gehabt und erhoben deshalb, als der Käufer es an sich ziehen wollte, Einwendungen. Die Sache kam vor Gericht. Dieses erkannte darauf, da genanntes Haus und Heimat (Dialektform: (das) Haimet (Dim. Haimetli), Heimwesen) zum grössten Schaden und Nachteil für Felix Meyers Söhne verkauft worden und letztere hiedurch des «genuss burgerrechtens zu Tägerig beraubt, ja schon wirklich zu T. als frömbde tractiert werden, das erste und beste Zugrecht haben, sollen und können hiemit dis ihr Haus und Heimat mit zimlich und billichen Cösten an sich ziehen, damit sie ihr Burgerrecht zu T. (*Anm.: gemeint ist von «Tägerig»*) weiters geniessen mögen.

Neben den festsitzenden Zwingsgenossen gab es aber auch Leute, die sich nur vorübergehend im Zwing niederliessen, ohne daselbst das Bürgerrecht zu erwerben. Solche Niedergelassene hiessen «Hindersässen». Ein Hausbesitzer, der Hintersassen als Mietleute zu sich ins Haus aufnahm, wurde Hausvater genannt.

Am 5. Juli 1788 erschien vor Gerichtsherr C. J. Müller zu Melligen Johann Mariger von Laufen im Elsass, Musikant und Krämer, mit dem Gesuch, man möchte ihm gestatten, dass er, seine Frau und drei Kinder sich in Tägerig für das eint oder andere Jahr niederlassen und eine Behausung von einem Inwohner zu Lehen haben dürfe. Das Gesuch wurde bewilligt, doch daran die Bedingung geknüpft, er solle auch den obrigkeitlichen Verordnungen und Satzungen unterziehen, der Obrigkeit allweg den gebührenden Respekt zeigen und sich gegen die Gemeindegossen friedfertig betragen und fromm und ehrlich verhalten; er solle auch jährlich 2 Gl. Schutz- und Schirmgeld entrichten, jeweilen voraus zahlbar. Dafür erhielt dann Mariger einen besondern «Brief» (Aufenthaltsschein) zugestellt. Das Audienzgeld betrug 2 R. 2 β. Die Gebühren für Brief und Siegel 2 R. 8 β.

{Seite 91}

Die Hintersassen galten immer als Fremde und wurden auch als solche behandelt. Bemerkenswert ist ein Beschluss, den die Gemeinde am 29. Januar 1804 wegen der Niedergelassenen fasste. Er lautet: «Alle Hindersässen oder frömden Bürger müssen am 6. Hornung 1804 aus der Gemeinde abmarschieren. Wenn sie nicht fort sind, so soll der Hausvater, der fremde Leute im Haus hat, gehalten sein, der Gemeinde 10 R. zu bezahlen und soll nicht mehr Bürger sein und keinen Genuss mehr von der Gemeinde zu beziehen haben.»

Was die Leute von Tägerig veranlasst haben mochte, einen so rigorosen Beschluss zu fassen, ist nicht bekannt.

Wollte zu jener Zeit ein Passant bei einem der Dorfbewohner übernachten, so musste er beim Ammann zuerst eine Bewilligung, das heisst einen Nachtzettel einholen. Leute über Nacht halten, ohne ihnen den Nachtzettel abzuverlangen, war strafbar. So erhielt am 14. November 1812 L. S., «weil er ohne Bewilligung des Ammanns oder Nachtzettel eine Weibsperson mehrmals über Nacht gehalten», eine Busse von 2 Fr. 5 Btz. 8 R. zudiktirt.

Holte sich ein heiratslustiger Tägeriger seine Ehefrau ausserhalb des Amtes, so musste er für dieselbe eine Einzugsgebühr entrichten. Im Jahre 1796 betrug diese Gebühr 5 Gl. Am 16. Dezember 1807 wurde sie aber auf 20 Fr. erhöht. Das Einzugs geld musste am Hochzeitstag bezahlt werden und fiel in die Gemeindekasse.

Im Jahre 1822 zählte die Gemeinde Tägerig mit Büschikon laut dem um jene Zeit angelegten Bürgerregister 146 Bürgersfrauen. Davon entstammten 100 von auswärts (51 aus dem Bezirk Bremgarten, 42 aus andern Kantonen, eine aus dem Schwarzwald) und nur 46 Ehefrauen waren einheimischer Herkunft. Die gesamte Bürgerschaft verteilte sich auf 8 Geschlechter. Es waren dies die Blattmer, Huber, Meyer, Seiler, Spreuer, Stöckli, Witmer, Zimmermann, dazu der Ehrenbürger Klemenz Uhr, Vikar und Schulherr. Die stärkste Vertretung wiesen dabei auf die Meyer und Seiler. Nach dem Erscheinen, in Urkunden geordnet, wäre die Reihenfolge so: Meyer (im Jahre 1429), Zimberman 1542, Huber 1594, Seiler 1651, Plattner 1673, Spreüwer (*Anm. TR: Spreuer*), Stöckli und Widmer 1706. (Die Letztern stammen aus Lengnau). Ausser diesen Namen nennen alte Schriften noch einige andere Geschlechter, die ehemals in Tägerig ansässig waren, aber wieder verschwunden sind, nämlich Gesseler 1315, Bernwart 1343, Bongarter, Büschinger, Maringer, Schättwis, Schnider, Suter, Trostberg, Vislisbach

{Seite 92}

1429, Ritt 1455, Bischof, Pfaff 1460, Hübscher 1529, Altinger, Isler 1589, Merki 1593, Wüest 1594, Huobschmid 1650, Bräm 1691, Müller 1714, Widerkehr 1720, Burger 1721.

Die meisten der im vorgenannten Bürgerregister eingetragenen Familien - es sind deren 227 - waren mit Kindern reich gesegnet; es zählten nämlich 17 ein Kind, 26 zwei, 17 drei, 26 vier, 18 fünf, 27 sechs, 20 sieben, 20 acht, 21 neun, 12 zehn, 6 elf, 6 zwölf, 4 dreizehn, 1 fünfzehn und 1 achtzehn Kinder; bloss 5 Familien waren kinderlos.

Was die gesamte Seelenzahl betrifft, so betrug diese im Jahre 1808 579, anno 1844 955 (467 männliche und 468 weibliche) Personen. Büschikon zählte allein 40 Personen.

Die Mannschaft im Dorf und Zwing Tägerig gehörte den Herren der die Freiämter regierenden Orte und zwar, wie das Libell sagt: «dergestalt all sampt und sonders schuldig und pflichtig sind, Inn allen fürfallendenn notfällenn, mit denen im ampt Buebliken zereisen

wie ehrlichenn lüthen zustad mit lyb unnd gut zedienen.» Nach einer Eintragung in einem der Ratsprotokolle von Mellingen hatten die Freiämter im Jahre 1676, also vor der Trennung, in Kriegsfällen 200 Mann zu stellen. Hieran gaben das Amt Meyenberg 50, das Amt Muri 25, das Amt Hitzkirch 25, das Amt Boswil und Hermetschwil 28, Villmergen 28 (gibt Sarmenstorf alweg der Dritte Teil), Wohlen 10, Niederwil und Nesselnbach 5, Bettwil und Dottikon 10, Hegglingen 10, Wohlenschwil, Büblikon, Megenwil und Tägerig 8, alle Dörfer im Niederamt zusammen 1.

Wie aus dem Schiedsspruch vom Jahre 1433 ersichtlich ist, so war jeder, der im Zwing Tägerig auf einem Heimwesen sass, verpflichtet, alljährlich dem Segesser an zwei Tagen Frohndienste zu leisten und einen Taglohn von 3 β für einen Mähder zu geben. Nach dem Übergang des Zwings an Mellingen erlitt diese Bestimmung eine Abänderung. Die Leistungen kamen jetzt neuen Zwingherren zu gut und zwar alle zwei Jahre einem andern. Sie wurden auch nur von dem im Dorfe Tägerig haushäblich Sitzenden gefordert. Jeder sollte dem Zwingherren alljährlich einen Tag als Mähder frohnen und dazu zwei Taglöhne im Betrage von zusammen 7 β entrichten. Diese Frohndienste an den Zwingherren hiessen Ehetauwen.

Den Leuten von Tägerig waren aber noch andere Lasten auferlegt. Jede Feuerstatt, d.h. jede Haushaltung musste dem Landvogt

{Seite 93}

in den freien Ämtern jährlich ein Fastnachthuhn abliefern, desgleichen eines dem Zwingherren. Starb im Zwing aus einer Familie «vom Mannesstamm» das älteste Glied, so verfiel von demselben dem Zwingherren das beste Haupt Vieh, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid, das der Verstorbene zu Lebzeiten zur Kirche und zu Markt getragen hatte. Diese Abgabe hiess Fall. Von abgestorbenen Frauenspersonen musste seit 1433 kein Fall gegeben werden. [Fussnote 1] Als einst ein Bürger von Tägerig den Fall (eine Kuh) der Obrigkeit nicht selber zuführen wollte, so dass das Stück Vieh von Mellingen aus abgeholt werden musste, belegte das Gericht den Widerspenstigen mit einer Busse von 12 fl . Der Fall wurde von der Gemeinde als harte Bürde empfunden. Um sie los zu werden, oder wenigstens abzuändern und namentlich den Witwen und Waisenkindern Erleichterung zu verschaffen, beschloss die Gemeinde am 26. Dezember 1797, einen viergliedrigen Ausschuss nach Mellingen zu schicken, mit dem Auftrag, bei der Obrigkeit daselbst ein Gesuch auf Umwandlung des Falles in eine bestimmte Summe Geldes zu stellen. Dem Gesuche scheint entsprochen worden zu sein; denn als am 26. Januar des folgenden Jahres der Untervogt von Tägerig dem Rat und Amtschultheiss in Mellingen anzeigte, Jakob Meyer habe sich bei seinem Vater Heinrich Meyer, Junghansen, verleibdinget (d. h. verpfündet) und er besitze eine Kuh, die «fällig» und von ihm (Untervogt) zu 22 Neuthaler geschätzt worden sei, erkannten Schultheiss und Rat, Heinrich Meyer solle den Fall zahlen und dafür 30 R. geben.

Der Fall mag für den Spital zu Mellingen eine nicht zu verachtende Einnahmequelle gewesen sein, warf er doch für den Zeitraum vom Jahre 1717 bis 1770 2300 fl ab.

Wenn der Kaufbrief vom 31. August 1409 um den Zwing Tägerig ausdrücklich sagt, Henmann von Wohlen habe dem Johann Segesser «das Dorf ze Tägran mit lüten und gütern» usw. zu kaufen gegeben, so muss angenommen werden, die Leute daselbst seien Eigeneute oder Leibeigene des Lehensherren gewesen. Diese Leute konnten sich aber, wie nachfolgendes Beispiel beweist, von der Leibeigenschaft loskaufen. Am Mittwoch vor St. Laurententag 1455 urkundet nämlich Greta Kittin, Tochter des Heini Kitt sel. von Tägerig und der Elly Rittin und Ehefrau des Hans Megger, Müller, Burger zu Baden, mit

Fussnote 1: Spruchbrief Henmanns v. Reussegg d. d. Sonntag vor Auffahrt 1433.

{Seite 94}

Gunst, Wissen und Willen ihres Mannes und rechten Vogtes, dass sie samt ihren Eltern und Geschwistern in die Eigenschaft und Zwing Tägerig gehört und auch nach Recht und Herkommen des Zwings gedient habe, sich aber jetzt für ihre eigene Person, für die bereits vorhandenen und allfällig noch werdenden Kinder durch Erlegung von 18 rheinischen Gulden [Fussnote 1] zuhanden der Gebrüder Hans Ulrich und Hans Rudolf Segesser, letztere vertreten durch ihren Vogt Hans Tegervälder zu Mellingen, von dieser Eigenschaft des Zwings Tägerig loskaufe und deswegen von niemanden mehr angefordert und angesprochen werden solle.

Als Gesamtheit betrachtet hatten die Zwingsgenossen wenig Befugnisse. Sie konnten sich, wenn sie es für gut fanden, als Gemeinde versammeln. Die Einberufung der letztern war Sache des Untervogts und erfolgte durch den Weibel. Als im Jahre 1746 Fürsprech M. dem Weibel befahl, dass er keine Gemeinde versammeln solle, wenn es der Untervogt schon befehle, wurde diese Einmischung in die Befugnisse des Gemeindeoberhauptes als Frevel betrachtet und M. vom Gerichte mit 4 fl gebüsst. Im Jahre 1640 verordneten Schultheiss und Rat von Mellingen, wenn in Tägerig eine Gemeinde gehalten werde, so solle jeder bei 5 fl Busse dabei erscheinen, oder er habe dann wichtige Geschäfte zu verrichten.

Die Gemeinde trat zusammen, um über das Gemeinwerken in Wald, auf Strassen und Wegen, am Dorfbach usw. Beratung zu pflegen und bezügliche Beschlüsse zu fassen; sie bestimmte, wann mit dem Holzschlag, mit der Ernte und mit dem gemeinen Weidgang begonnen werden solle; sie setzte die Frevelbussen (Einungen) fest, verlieh oder verkaufte Gemeindeland und Gemeindefrüchte und erliess Verordnungen über das Halten von Hühnern und Tauben; sie wählte die Richter und Dorfmeier, den Weibel, den Nachtwächter, den Kaplan und den Schulmeister, die Hebamme. Bei den Gemeindeversammlungen führte der Untervogt den Vorsitz.



XII. Holz und Feld.

Der gesamte Grundbesitz der Gemeinde Tägerig umfasst heute 280 ha (*Anm. TR: im Jahre 1915*). Der grössere Teil davon, zirka 170 ha, ist im Privatbesitz, der Rest ist Gemeindegut der Ortsbürger und besteht aus Wald und offenem Land.

Fussnote 1: Ca. 130 Fr. Ebensoviel kostete anno 1441 in Mellingen 1 Juchart Ackerland.

{Seite 95}

Vor etwas mehr als 100 Jahren war das Gemeingut noch grösser gewesen, die Bürgerschaft hatte aber zu wiederholten Malen kleinere und grössere Stücke davon verkauft, nämlich im November 1793 4½ Jucharten ab der Klosterzelg.

Am 2. Mai 1796	1 Vierling Land für	57 Gl. 20 β.
	1 Blätz in der Kengelstud	15 Gl. 25 β
	2 andere Stücke	7 Gl. 42 β 3 a
11. August.	Das Himmelrich	562 Gl. 20 β
30. Dezember 1833.	Land in der untern Rüşhalde	162 Gl.

Das Gemeindeland, einschliesslich Waldboden führte und führt jetzt noch den Namen Gemeinwerk, die meisten Waldungen ziehen auch an den Berghalden oberhalb des Dorfes hin und grenzen südlich an das Nesselbacher und Niederwiler Holz, nördlich ans Mellinger Holz.

Ungefähr 60 Hektaren des Waldgrundes sind mit Mittel- und Niederwald (Buchen, Birken, Eichen, Eschen, Ahorn, Erlen, Lärchen, Ulmen, Hainbuchen) besetzt und etwa 45 Hektaren mit Rottannen, Weisstannen, «Tuglastannen» und Föhren.

Alljährlich im November und Dezember, wenn in den Bäumen der Saft aus den Zweigen und Ästen sich nach dem Wurzelstock hinunter zurückgezogen hat und das Laub abgefallen ist, finden in den Wäldern Durchforstungen und strichweise Niederschläge statt, die erstern dort, wo die Bestände oder das Astwerk zu dicht, die Niederschläge da, wo das Holz schlagreif geworden ist. Im Laubwald ist der Nachwuchs in 20 - 25 Jahren wieder schlagreif, im Tannenwald dagegen wiederholt sich der Holzschlag auf ein und derselben Strecke alle achtzig Jahre einmal. Das periodische Abschlagen des Laubwaldes gab schon frühe Veranlassung zur Entstehung der Bezeichnung Hau. Tägerig unterscheidet einen Weiermatthau (27½ ha, teils Laub-, teils Tannenwald), einen Hauswiesenhau (11 ha Laub- und Tannenwald), einen Brudermatthau (5½ ha). Dazu kommen dann noch der Gugel (Gugelbau 19 ha, Laubholz und Tannen), westlich der Mellinger Galgenmatten, die Pulvern (Pulverbau 5,9 ha, auf einer mässig hohen Seitenmoräne zwischen Nesselbach und Tägerig), der Giger (14 ha Laub- und Nadelwald westlich der Pulvern), der Buchenrain

(15,3 ha), der Holzboden im Thalrain oder die Reusshalde (1,9 ha Laub- und Nadelholz) und das Morgendra (2,4 ha). Der Flurwald (12 ha) trägt zur einen Hälfte Laubholz und zur andern Nadelholz. Aus

{Seite 96}

schliesslich Hochwald findet sich im Estrich [Fussnote 1], im Pfannenstiel und am Brandhübel. Während in verschiedenen Gemeinden des Freiamts die Nutzung des Waldes und des offenen Gemeindelandes oder der Allmend nur einem gewissen Teile der ansässigen Ortsbürger, den sogenannten Gerechtigkeitsbesitzern, zustand und teilweise jetzt noch zusteht (z. B. in Jonen), haben in Tägerig bis auf den heutigen Tag sämtliche Gemeindeglieder Anspruch auf die Erträgnisse der Waldungen und Allmendgüter. Früher hatten sie in den Wäldern für ihr Vieh auch noch das Weiderecht. Diesen Rechten gegenüber hatten sie dann aber auch die Pflicht, bei den Durchforstungen und Holzschlägen, bei den Neupflanzungen (Tannlisetzen), bei der Anlage und dem Unterhalte von Waldwegen und Gemeindestrassen, überhaupt bei der Bewirtschaftung des Gemeindegutes in entsprechendem Masse mitzuhelfen. Sie müssen «is Gmeiwärch' - «go gmeiwärche». Das Gemeinwerken erfolgte früher unter Aufsicht des Försters und der Dorfmeier, nach vorausgegangener Anzeige durch den Weibel. Blieb jemand vom Gemeindegewerk fern, so hatte er Busse zu gewärtigen. (Im Jahre 1802 10 Btz.; im Jahre 1815 Handlanger 8 Btz., Bauern mit Fuhrwerk 2 Fr.)

Ausser der Pflicht der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindegutes ist den Ortsbürgern auch die Sorge für die Armen der Gemeinde überbunden. Ortsabwesende Gemeindeglieder sind vom Gemeinwerken befreit, doch nicht von der Unterstützung ihrer verarmten Mitbürger. Sie erhalten auch keine Holzgaben, dagegen wird ihnen bei allfälliger Erhebung von Armensteuern der Nettowert der Holzgaben in Abrechnung gebracht. Bevor man mit dem Holzen begann, mussten der Förster und die Geschwornen (Vorgesetzten) das für den Abtrieb bestimmte Holz «anzeichnen» und «ausgeben», d. h. mit Nummern bezeichnen und diese nachher durchs Loos ziehen lassen. Mit dem Holzausgeben war für die Vorgesetzten ein Trunk auf Gemeindegeldern verbunden. Es wurde gemeinschaftlich geholt unter Leitung des Försters und der Dorfmeier oder Fürsprecher. Am 19. April 1640 beschloss die Gemeinde: Wenn Holz ausgegeben wird, sollen alle dasselbe im Winter aufmachen bei 5 ⌘ Busse und nicht im Sommer, damit die

Fussnote 1: von Bissester, s. S. 16.

{Seite 97}

Häu gepflanzt werden. Fällt Grossholz um, so sollen sie dasselbe auch bei 5 ⌘ Busse einander helfen machen und teilen.

Die Verteilung des geschlagenen Holzes richtete sich nach der Anzahl der vorhandenen Haushaltungen. Soviele Haushaltungen soviele Holzgaben. Man unterschied «Holzgaben»

und «Ofenholz». Zu letzterm gehörten die «Stude» (Holzwellen), zu den erstern das Langholz oder Scheiterholz. Mit jeder Gabe war ein Ablöserlohn verbunden. Die Höhe desselben wurde jeweilen vor der Nummernziehung von der Bürgergemeinde bestimmt unter gleichzeitiger Festsetzung einer Lösungsfrist von 3 bis 4 Wochen. Wer seine Gabe während dieser Zeit nicht einlöste, der sollte das nächste Jahr gar keine bekommen, man drohte dem Säumigen wohl auch mit dem Verkaufe der Gabe durch die Vorgesetzten der Gemeinde.

Unterm 15. Dezember 1796 notiert der Seckelmeister im Gemeinderechnungsprotokoll: Ofenholz eingenommen von 78 Theil à 10 β = 19 Gl. 20 β . Am 20. Oktober 1797: Holzgeld von 51 Gaben, per Gab à 40 β = 51 Gl.

8. November haben die Vorgesetzten beim Holzausgeben «verthon» 7 Gl. 20 β .

1798. 10. November. An Holzgeld von 51 Gaben à 32 Z. β (Zürichschilling) eingenommen 40 Gl. 32 β .

8. Dezember. Holzzeichen ausgegeben 56 Gaben à 1 Gl. = 56 Gl.

1816. 13. Jänner. Für 54 Holzgaben à 4 Gl. = 216 Gl.

7. März. Für 93 Teile Ofenholz à 24 Btz. und 28 Btz. 145 Gl. 10 β .

Im Jahre 1833 kamen 136 Holzgaben à 32 Btz. und 36 Teile Ofenholz à 3 Fr. zur Verteilung.

Da das Ofenholz zum Heizen der Stubenöfen bestimmt war, so entspricht die Zahl der Ofenholz-Teile, die jeweilen auf einmal ausgegeben wurden, der Zahl der bestehenden Stubenöfen.

Um einen Kahlschlag im abzuholenden Hau zu verhüten, beschloss die Gemeinde am 26. November 1803: Wer eine Gabe hat, soll darin ein Stück stehen lassen bei 1 Fr. Busse.

Ausser Brennholz lieferte der Gemeindewald den Bürgern auch das zur Erstellung ihrer Wohnhäuser, Scheunen, Speicher und Schweineställe nötige Bauholz. Wer aber bauen wollte, musste das Holz zuerst den Geschwornen zeigen. (Gerichtsb. Tägerig 1755).

{Seite 98}

Jahre 1780 hielt Jakob Meyer von Büschikon bei der Gemeinde Tägerig um Bauholz für ein Haus und eine Scheune an, worauf ihm das Gericht 51 Stumpen bewilligte. Am 8. Juli 1810 wurden dem Bernhard Seiler, Melcherlis, «Stümben» Bauholz zugesichert zu einem neuen Hüsli zu bauen. Wird es nicht verbaut, so fällt es wieder der Gemeinde zu.

Die Bauern bezogen aus den Gemeindewäldern auch ihren Bedarf an Nutzholz für Heubrüg- gel, Seubrügel, Bindbäume, Leiterbäume, Güllenkästenbäume, Mistbännenbäume, Land- wieden, Deichselstangen, Gretel, Stützen u. dgl. immerhin in Anwesenheit des Holzförsters und gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr (anno 1804 4 Btz. pro Stück). Nach einem Gemeindebeschluss vom Jahre 1797 sollten zwei halbe Bauern an Pflug- und Wagnerholz soviel beziehen dürfen, wie ein ganzer Bauer.

Besondere Gemeindebeschlüsse veranlassten die Küfer, die ihre Fässer, Standen, Taussen u. dergl. früher mit hölzernen Reifen banden. So lautet eine Abmehung vom 30. Novem- ber 1807: Wenn die Küfer im Wald Reifen hauen wollen, so darf dies nur im Beisein des Holzforsters geschehen. Für jeden Stumpen haben sie 1 R. zu bezahlen. Zuwiderhandeln wird nach Gesetz bestraft.

1810. 25. März. Reife dürfen zweimal im Jahr gehauen werden und zwar im Frühjahr und Herbst, allemal mit Bewilligung des Gemeinderates. Sollte ein Küfer in der Zwischenzeit «Reüft hauen» und solche ausser der Gemeinde verkaufen oder verarbeiten, so soll ihm das Reifhauen abgetan sein und er nach gesetzlicher Verfügung bestraft werden.

Im Januar 181] beschloss die Gemeinde, es sollen keine Seubrüg- gel mehr gezeigt werden bis auf weiteres Verfüg- en, auch kein Bauholz, Landwieden, Leiterbäume, Güllenkästen- bäume, überhaupt alles, was bis dato üblich gewesen, ausgenommen die Bindbäume. Solche sollen noch abgegeben werden zur Notdurft. Gebühr 20 β.

Hinsichtlich des Abfallholzes (Leseholzes) wurde am 29. Januar 1804 bestimmt: Alle Wo- chen ist ein Holztag erlaubt, aber mit der Bedingung, dass aus einem Haus nur eine Person soll gehen und ohne ein gehauenes Geschirr und allemal unter der Linde soll abstellen, bis der Holzförster es besichtigt hat und wenn einer seine Burdi Holz am Mittag 12 Uhr nicht unter der Linde wird abstellen, soll er 1 Fr. Busse geben und denselben Tag nicht mehr ins Holz gehen dürfen.

{Seite 99}

Den Gemeindebürgern war das Verkaufen von Gabenholz oder anderm Holz, das ihnen die Gemeinde gegeben hatte, untersagt, anno 1800 bei zwei Neuthaler Busse und «soll aufs Jahr im Martini kein Holz mehr haben. Auch der Käufer soll zwei Neuthaler geben.»

Wer Holz frevelte, wurde empfindlich gebüsst. Das Libell über das Dorf Tägerig vom Jahre 1593 bestimmte diesbezüglich: Wer in des Dorfes Hölzern unerlaubterweise einige oder mehrere Stumpen Holz als Eichen, Buchen, Tannen und dergleichen, die grösser wären «dann ein karen achs», abhaut, verfällt dem Zwingherren von jedem Stumpen in eine Stra- fe von 5 ₰ Haller. Wäre der Stumpen kleiner oder geringer als eine Karrenachse, so solle die Strafe 1 ₰ Haller sein, welche die Geschwornen des Dorfes einziehen und zu zwei Drit- teilen zuhanden der Gemeinde behalten möchten, während der dritte Pfennig, d. h. das letzte Drittel des Bussengeldes, dem Zwingherren zuzustellen sei.

Auch wider das Auflesen von Eicheln oder Buchnüssen im Wald und von «Bau» (Viehkot) auf der Allmend, das Besenreishauen, das Pflücken von Holzkirschen, das Gras an den Hecken usw. wurden Verbote erlassen und Fehlbaren bestimmte Bussen, sogenannte Einigungen oder Einungen angedroht. [Fussnote 1] Vor dem Frevelgericht erscheinen, heisst im Volksmund jetzt noch «a d'Einig goh», einen Frevler bestrafen, heisst ihn «ab-einige».

Nachstehend einige bezügliche Strafbeispiele:

1649. H. L. wegen schädlichem Besenreishauen 5 ₣.
1662. Der Harzer von Hägglingen, weil er im Tägeriger Holz angetroffen worden war, 3 ₣ Busse.
- 1681 H. und Z. wegen Tachruten- bzw. Besenreishauen jeder 10 β.
1685. Ein Wagner von Hägglingen, weil er 1 Landenbaum und Holz zu einer Stossbähre gehauen, 2 ₣ Busse dem Zwingherrn und der Gemeinde Einig 10 β.
1685. Zweien Frauen wegen Holzauflesen in der Pulvern, soll jede mit Gnad geben 12 β, bringt 8 Btz.
1685. B. von Rüti und seine Frau, die im Weyermatthau mit 2 Burdi Besenreis angetroffen wurden, «soll umb sein verbrechen geben zur buoss mit Gnad 5 ₣ und In Turn (Anm. TR: Gefängnis / tiefe, enge, gemauerte Grube, Schacht).»

Fussnote 1: Im Jahre 1803 z.B. das Besenreishauen bei 10 Btz.; anno 1807 das Pfeifen- und Halmenbandhauen bei 1 Fr. Busse.

{Seite 100}

1688. S. hat ohne Erlaubnis der Dorfmeier Holz gehauen. 20 ₣.
1689. L. hat vom Spitalholz und andern Bürgern Holz genommen, leugnet. «Busse 20 ₣ und 3 Tag und Nacht in Turn».
1690. S., weil er einen «Wäg und Strass durch den Wald gehauen, soll dafür Buss mit gnad 15 ₣.
1690. N. von Hägglingen, weil er «in den fron Wälten zu Tägerig kriesi genomen und gonnen 3 ₣ Buss und 1 ₣ Einig».
1692. Sch. von Wohlenschwil, weil er Pflugsgeissen gehauen, 5 ₣.
1700. Ein Hägglinger und seine Frau haben im Tägeriger Tannwald geharzet «über Verbot» und wegen Laugnen, sollen mit Gnad geben 6 ₣ und dem Stadtbott sein Lohn 1 β.
1707. Bl. hat zweimal Besenreis gehauen, trotzdem dies bei 30 ₣ Busse untersagt war. Soll der Gemeinde geben 2 ₣ Einig und 30 ₣ Busse. Mit Gnade 6 ₣ und 10 β Urteilgeld.
1722. Ein Knabe von Büschikon hat wider Verbot Eicheln aufgelesen. 20 β Einig, dem Angeber 10 β. Dazu 10 ₣ Busse. Mit Gnad 4 ₣.

1725. Zwei Bürger wegen verbotenem Eichelnauflesen, je 1 ƒ , Einig und Urtegelgeld 10 β .
1729. S. wegen Schädigung mit Widenhauen 4 ƒ , mit Gnad 1 ƒ . Urtegelgeld 10 β .
1734. S., weil er bei Nacht und Nebel eine Tanne umgehauen und heimgetragen, 5 ƒ Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 2 ƒ und ein Einig 10 β .
1738. S. hat nächtlicherweile ein Tannli abgehauen. 8 ƒ und ein Einig nebst Urtegelgeld 10 β . Soll mit Gnad geben 3 ƒ .
1741. M., weil er junges gerth abgehauen, Buss mit Gnad 2 ƒ . Urtegelgeld 10 β .
1768. M. hat im Gugel Holz und Besenreis gehauen, soll dem Gemeinwesen in Mellingen 4 Tag frohnen oder das Taggeld geben.
1769. M. hat Besenreis gehauen. Besitzt kein Geld. Soll vor Untervogts Haus 15 Streich erhalten durch den M., der auch schon an der Stud gewesen. Bittet um Gnade. Urteil 3 ƒ oder Streich.
1770. A. M. hat von einem Kinde wider Verbot von seines Vaters Holz abgekauft, soll andern zum Exempel 2 Stund an der Stud unter der Linden mit etwas Scheiter auf den Armen stehen; auf Anhalten nur $\frac{1}{2}$ Std. und der Wächter soll dabei stehen.

{Seite 101}

1770. Elise T. hat auf dem Gemeindwerk Bau aufgelesen und wider das Gesetz gehandelt. Busse: 3 ƒ und Urtegelgeld. Mit Gnad 1 ƒ .
1771. M. und dessen Frau haben wiederholt Besenreis gehauen. Sollen mit einem Besen in der Hand 1 Stunde neben die Stud gestellt werden.
1780. M., weil er eine Bürde Sticklig (Rebstecken) am Palmsonntag im Gemeinwerk abgehauen und heimgetragen, soll bis zum folgenden Morgen in den Turm und an der neuen Strasse zu Mellingen noch 6 Tage arbeiten gehn und dann am nächsten Sonntag, «anstatt, dass er es am balntag hätte thuen sollen und wie es ihm anständig gewesen wäre, beichten und seinem Pfarrherrn einen Beichtschein vorweisen.»
1782. Anneli M. hat einen kleinen Holzfrevel begangen. Wird mit der Busse verschont, soll aber in der Kapelle zu Tägerig einen Rosenkranz beten.
1782. M. hat 40 Reifstangen [Fussnote 1] gefrevelt, leugnet trotz vieler gegen ihn «gewesener Prob.» [Fussnote 2] Urteil: 120 ƒ Busse, den Geschworenen für Gäng und Kösten 10 R. 10 β , wegen dem Schaden für Einigung 37 R. 25 β . Bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnade geben 70 ƒ Busse und 50 R. Einigung.
1785. W. wegen Holzfrevel und Leugnen, soll mit einem Bündeli Holz eine Viertelstunde bei der Stud stehen, den andern zum Exempel und wegen vieler Mühe 2 Urtegelgeld.

1791. C. Sp. und J. H. haben wider das Gebot von ihrem Gemeindeholz verkauft. Sie schützen Armut vor. Der Gerichtsherr spricht ihnen zu, schenkt die Busse, sollen aber in der Kapelle für das Wohl der Gemeinde ein Gebet verrichten.

Das Recht in den Wäldern des Zwings Tägerig zu jagen, stand den Zwingherren zu. Vergehen gegen dasselbe wurden empfindlich bestraft. So büsste das Gericht am 22. Dezember 1767 den J. H., weil er mit einem Jagdrohr öfters auf den Tuss (Schleichjagd) auf das Gewild gegangen wider Verbot mit 1 fl , den J. Bl., der des gleichen Vergehens beklagt war, die Anschuldigung aber bestritt, mit 30 fl .

Ausser dem Gemeinwerk umfasste der Bann der Gemeinde Tägerig vor fünfzig Jahren (*Anm. TR: 1865*) etwa 370 Jucharten ertragreiches Ackerland und ca. 130 Jucharten gutes Wiesland. Daneben hatte von jeher jeder

Fussnote 1: Stangenholz für Fassreife.

Fussnote 2: Beweise.

{Seite 102}

Bauer in der Nähe seiner Behausung einen Krautgarten und einen Baumgarten und bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts unweit der Dorfgrenze auch eine Bündt.

Das Ackerland erstreckt sich südlich gegen Gnadenthal und Nesselbach, westlich an den Berg hinauf und nördlich bis zum «Gheiderai» Ein beträchtlicher Teil der Wiesengründe liegt gegen Süden in der Richtung von Niederwil, zwischen der Pulvern und dem Gigerhau, ein anderer liegt unten am Dorf, der Rest dehnt sich am Fusse des Gheidrains aus gegen Wohlenschwil und Mellingen.

Das Ackerland war in drei Zelgen eingeteilt und ihrer Lage entsprechend wurden diese Zelgen auch benannt, nämlich 1. die Zelg gegen Mellingen, 2. die Zelg gegen Nesselbach und 3. die Zelg gegen Obermoos. Letztere hiess auch Zelg gegen Niederwil oder kleine Zelg. Die zweite Zelg wurde auch Gnadenthalerzelg oder Klosterzelg genannt. Daneben erscheint zuweilen als vierte Zelg die Zelg im Berg.

Nachstehend eine Anzahl seit 1594 urkundlich belegter Namen von Äckern:

1. Zelg. Auf- und Niederacker, Äugstler, Birkacker, Eberacker, Fadacker, Flossacker, Füdliacker, Galgenacker, Gheid, Grossacker, Grütacker, Gugelacker, Helgenstüdl [Fussnote 1] (1594 im Heilgenstüdl, 1673 beim Hellgenstüdtler), Huttenbühl, Imber Baumacker, Kängelstud, Kolleracker, Kreuzacker, Langacker, Lewatacker, Moosacker, Nussbaumacker, Spitzacker, Staffler, Steinacker, Stelzenacker, Stockacker (1594 Flossacker, 1706 Gerstenacker), Strassacker, Winkelacker.

2. Zelg. Auf der Breite (1594 - 1706 Fortz Brunnenacker), Bättleracker, Beim Eich, beim Kreuz, Bodenacker, Breite (1594 Grossacker), Breitli, Eichacker, Ertzbrunnenacker, Fardacker, Grienacker, Hurdacker (1594 uffgänden acher), im Bifang, im innern Thal

(1594 bis 1706 im Thal), im Krähenbühl (1594 am Kreyenbüchel), Kernenbühl, Klosteracker [Fussnote 2], Kriesbaumacker (1594 Grünen Byrböümler, 1651 bis 1785 Langacker), Kreuzacker, Langacker, Marchsteinacker, Nesslenbacheracker, Obermargler, Oberstrassacker, Pulveracker, Pulveräckerli, Schellenwerk [Fussnote 3], Schiff, Schiffacker, Scheürbirbaumacker, Schwehren Ester (1594 Schwären Ester) [Fussnote 4], Spitzacker (1594 bim grünen Byrboum),

Fussnote 1: Helgenstud = Bildstöckli;

Fussnote 2: beim Kloster Gnadenthal;

Fussnote 3: an der Landstrasse;

Fussnote 4: Schwehren = Schwirren, Pfähle.

{Seite 103}

Stangenlochacker, Staubacker, Strassacker, Thalacker, Trettacker, Uf- und Nideracker, Unter Margler [Fussnote 1] (1594 Mürlerboumacher), Weidstöckenacker, Wydstöckenackerli.

3. Zelg. Althüsliacker (1594 - 1745 im kleinen Zelgli), Auf- und Niederacker, Bachthalen, Bandacker, Baumgärtliacker, Breite, Büölacker, Eberacker, Fahrtacker, Gruobacker, hinten am Husacker, Kilchacker, Langacker, Langackerli, Margler, Mosacker, Mürggen, Museracker, Neeser (1594 - 1745 im kleinen Zelgli), Obermoos, ob der Buchstuden, Rüheliacker (1594 Bulferacker, [Fussnote 2] 1651 Reutely Acker), Schuopissacker, [Fussnote 3] Steinacker, Steinmüri, Schwerester, unten am Bann (1594 under dem Ban).

Andere Namen sind noch:

Ägerten, Brünneliacker, Chlöpferbaumacker, [Fussnote 4] Forenacher, [Fussnote 5] Gassacker, Gheidacherli, Hofacker, Hühneracker, Hirsacker, Kratzacker (1718), Mäthliacker, Mülibirbaumacker, Neuacker, Rebacher, Rifenkopfacher, Röteler (1765), Sandacker, Schibler, Spiracher, [Fussnote 6] Steinbül, verlerner Acher, Weberacker, Wegacker, Winkelacker, Zopf.

Die meisten dieser obgenannten Grundstücke massen 1 Vierling, bezw. $\frac{1}{2}$ Juchart, daneben gab es noch Stücke von $1\frac{1}{2}$ Vierling bis 10 Jucharten. [Fussnote 7] Bezüglich der Preise galt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1 Vierling Ackerland 25 - 75 Gl., $\frac{1}{2}$ Vierling Bünt ca. 50 Gl.

Die Zelgen wurden Jahrhunderte hindurch nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft mit Winterfrucht (Korn und Roggen) und Sommerfrucht (Haber, Gerste, Hirse) bepflanzt und jede derselben der Reihe nach alle drei Jahre brach gelassen. Frucht wurde auch auf dem Gemeindeland gepflanzt und nachher, d. h. zur Dreschenszeit, gemeinwerksweise gedroschen und der Ertrag an Körnern und Stroh verkauft. Im Jahre 1808 löste die Gemeinde Tägerig für 14 Viertel Kernen, 5 Mütt Roggen und 94 Stück Strohwellen 36 Gl. 8 β (1 Mütt Kernen à 10 Gl.).

Als im Jahre 1784 J. Sp. von einem Dorfmeier aufgefordert wurde, zu kommen, um die Gemeindefrucht dreschen zu helfen, gab er demselben zur Antwort, er frage dem Dorfmeier nichts darnach, er soll ihm s.v. in den Hindern blasen. Beim Gericht deswegen verklagt, musste

- Fussnote 1: Margler (Birnensorte); Fussnote 2: bei der Pulvern (Wald);
Fussnote 3: Schuopiss = Schuppose; Fussnote 4: Chlöpfer (bekannte Kirschensorte);
Fussnote 5: Fore = Föhren; Fussnote 6: von Spir = Speicher.
Fussnote 7: Im Jahre 1790 wurde die Juchart zu 34'000 Bernschuh gerechnet.
(Anm. TR: Bernschuh = Massschuh nach Berner Eichung = 29,33 cm)

{Seite 104}

nachher Sp. dem Dorfmeier öffentlich vor Gericht Abbitte leisten und entweder 24 Stunden in Gefangenschaft oder 12 fl Busse und Gerichtskosten entrichten. Mit Gnade 10 fl .

Da ganze Zelgen mit der gleichen Fruchtart bepflanzt waren, so konnte der einzelne Bauer nicht nach Belieben Ernte halten, vielmehr musste er sich nach der Gemeinde oder nach einer besonders eingesetzten Kommission richten. Diese allein bestimmten den Tag des Ernteanfanges, ähnlich wie jetzt noch in Weinbau treibenden Orten die Rebenbesitzer im Herbst, wenn die Trauben reif geworden sind, bestimmen, wann man mit der Weinlese beginnen wolle. War die Ernte da, so musste in Tägerig ein Geistlicher (z. B. der Kaplan in Melligen) während acht Tagen jeden Morgen um 4 Uhr auf Kosten der Gemeinde eine Messe lesen, dies, damit die Ernte einen günstigen Verlauf nehme. Wer vor vollendeter Messe oder vor dem festgesetzten Tage mit dem Schneiden begann (allgemein wurde in Tägerig bis in die Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts die Frucht mit der Sichel geschnitten) hatte 1 - 2 Fr. Busse pro Schnitter, bezw. Schnitterin, zu gewärtigen. Eine gleiche Strafe war auch für solche angedroht, die in der Fruchtzelg zu früh ackerten.

Hinsichtlich der Gewächse, die auf den Bündten gepflanzt wurden, so waren dies Hanf, Flachs, Lewat, Magsamen (Mohn), Bohnen, Erbsen, Malunen (Kürbisse), Kohl, Rüben, Reben (bereits i. J. 1739), im Jahre 1743 auch Kartoffeln. Letztere wurden damals in Nesselnbach als «eine neue Erfindung» bezeichnet. Im Herbstmonat 1762 soll J. Bauer, genannt Burlihägi, die ersten Erdäpfel aus dem Elsass nach Sarmenstorf gebracht haben. Im Jahre 1770 galten sie 12 Batzen, das Viertel. Im Jahre 1725 musste noch Hirs gezehntet werden, was beweist, dass die Bauern zu jener Zeit noch diese Getreideart bauten.

Der Hanf und der Flachs durften wegen der Feuersgefahr (weitaus die meisten Häuser waren von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt), nur an bestimmten Orten im Freien, z. B. in der Horlachen gedörnt und gerätscht werden. Doch kam es vor, dass «rätzwerch» auch in der Stube auf dem Ofen gedörnt oder vor den Häusern bei Nachtzeit «geretzt» wurde. Am 12. Februar 1768 erkannte das Gericht gegen eine Frau, die Hanf im Ofen gedörnt, der nachher in Brand geriet, sodass eine Feuersbrunst entstand und dadurch das ganze Dorf in Gefahr gesetzt wurde, 15 fl Busse und Gefangenschaft. Im

{Seite 105}

Jahre 1805, 2. September verbot die Gemeinde das Rätschen «mit dem kleinen Haus» bei den Häusern bei 4 Fr. Busse, am 7. September 1806 das Hanfdörren im Ofen bei 8 Fr. und am 21. September 1811 das Rätschen von Hanf und Flachs im Sandloch oben im Dorf bei 40 Fr.

In den Gärten pflanzten die Bauersfrauen vornehmlich Kraut für die Schweine, die Gärten hiessen darum meist einfach Krautgärten.

Eine Zeitlang wurde im Zwing Tägerig auch etwas Weinbau getrieben. Die ersten Angaben hierüber reichen bis ins Jahr 1593 zurück. Das betreffende Reb Gelände lag oben am Dorf und trug den Namen «Wynhalde». [Fussnote 1] Am 5. Jänner 1722 erschienen vor dem Gericht in Tägerig vier Bauern und brachten vor, sie hätten angefangen auf Ägertenland, auf der Mellinger Zelg auf dem Grüt Rāben einzuschlagen und anzupflanzen, jeder ½ Jucharte, es sei ihnen dieses vom Zwingherren, von der Zehntenfrau in Schännis, d. h. von der Abtissin des dortigen Klosters und von den Gemeindegossen selbst erlaubt worden.

Während in gewissen Gegenden des Freiamts die ehemaligen Zelgen wegen der vielen im Laufe des letzten Jahrhunderts gesetzten stattlichen Apfel- und Birnbäume fast kaum mehr zu erkennen sind, liegen die grossen Ackerfelder um Tägerig herum noch offen da. Obstbäume finden sich meist nur in der Nähe der Häuser, in den Baumgärten, an den Berghalden und den Strassen entlang. Was dann noch die Obstsorten selber betrifft, die früher in Tägerig gezogen wurden, so sind dieselben bald aufgezählt:

Holzäpfel, Jahräpfel, Kornäpfel, Kupferschmied, «Mälöpfel», Pfaffenäpfel, Süssvreniker, Zweihollziker (von Zweiholz = Ppropfholz, gepropfter Baum).

Islerbirnen, Langstieler, Lederbirnen, Marglerbirnen, Mulbirnen, Mürlerbirnen, Thatikamerbirnen, Rimbrästler, Wasserbirnen, Weissbirnen.

Nüsse, Kirschen, Kryen, Pflaumen, Zwetschgen. Kirschbäume wurden auch in die Weinreben gepflanzt. Von den Obstbäumen, die nahe an Marchen standen, gehörte das überhängende Obst, das sog. Überriis, dem Anstösser.

Fussnote 1: Auch in Büschikon soll ein kleiner Rebberg mit dem Namen Wihalde bestanden haben.

{Seite 106}

Am 13. Dezember 1751 klagten zwei Bauern vor Gericht gegen einen dritten, dass er etwelche Nussbäume neben ihren Acker gesetzt habe, die ihnen grossen Schaden zufügen. Das Gericht erkannte daraufhin, solche Bäume müssen hinweggetan werden und an deren Stelle könne man Birnen- oder Apfelbäume setzen.

Obstfrevel wurde ebenfalls strenge geahndet. So belegte das Gericht am 16. Dezember 1727 eine Frau wegen Schaden tun in Räben und Trauben mit 10 ₰ Busse, am 14. Dezember 1741 einen Bürger, der einem andern Zwetschgen und Kryen abgenommen und Bäume verderbt mit 6 ₰, soll auch in die Trülle und 10 Btz. Schadenersatz zahlen; am 12. Dezember 1791 einen Knaben, der dem Untervogt mit groben Worten begegnet, ihm auch Pflaumen ab einem Bäumli genommen, mit einer Ehrenstrafe. (Er soll in der Kapelle drei Tage nach einander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz beten).

Noch strenger bestrafte man das Überackern: Es erhielt z. B. am 23. September 1659 ein Bauer wegen dieses Frevels 20 ₰ Busse zudiktirt, im Jahre 1663 zwei andere 50 bzw. 150 ₰.

Im Jahre 1771 wurde ein Bürger aus einer benachbarten Gemeinde, der Korn und Roggenähren abgerauft hatte, «wegen diesem groben in dieser Thüre [Fussnote 1] begangenen Fehler zu 6 Streichen an der Stud oder 10 ₰ Busse nebst 7 Gl. 6 β 4 Hlr. Kosten verurteilt.

Am 16. August 1801 beschloss die Gemeinde: Keiner darf dem andern in sein Stück Gut gehen, Obs abtun, weder auf Feld noch Wiese noch Bauerngüter, auch kein Knoblauch, Böllen, Herdöpfel oder andere Früchten u. s. w. bei 4 Fr. Busse und Schadenersatz. Der Beschluss soll durch Kirchenruf bekannt gemacht werden.

Am 10. September 1809: Keiner darf dem andern seine Güter betreten, wo etwas Getreide oder Obs angepflanzt ist, bei einer Busse von 4 Fr. und Schadenersatz.

Am 26. Juli 1811: Wer andern Leuten in den Magsamen geht oder in die Bohnen, Herdöpfel, Haselnuss wird mit 4 Fr. gebüsst. Die Busse gehört dem Verleider (*Anm. TR: Verleider = war derjenige der eine bussenfähige Übertretung zur Anzeige bringt und dies oft unter Gewährung der Geheimhaltung des Namens des Anklägers*).

Von der im Jahre 1817 infolge Misswachs eingetretenen Hungersnot wurde auch die Gemeinde Tägerig betroffen. Die schwere Heimsuchung scheint sich bereits im Februar bemerkbar gemacht zu haben (*Anm. TR: 1817 war ein Hungersjahrjahr. Auslöser war ein Ausbruch des Vulkans Tambora in Indonesien, dem auf einen Schlag 100'000 Menschen zum Opfer fielen.*),

Fussnote 1: Teuren Zeit (Teuerung).

{Seite 107}

denn am 25. d. M. begab sich Gemeinderat Johann Seiler nach Bremgarten zum Oberamtman, wie das Protokoll sagt, wegen der Sparsuppen und den notdürftigen Armen. Ende April fertigte der Gemeindeschreiber, wohl auf höhere Weisung hin, zwei tabellarische Verzeichnisse an betr. die vorrätigen Naturalien, Früchte und Hausbedarf bis zur bevorstehenden Erntezeit. Tatsächlich wurden nachher auch in Tägerig für die bedürftigsten Armen Sparsuppen gekocht und zwar den ganzen Sommer hindurch, d.h. vom Mai bis zum August. Man kaufte von Bauern Erdäpfel, Bohnen, Anken und von verschiedenen Müllern

Mehl. Auch Reis kam bei der Zubereitung der Sparsuppen zur Verwendung. 1 Viertel Erdäpfel kostete im Mai 1½ - 4 Gl., 1 Viertel Bohnen 4 Gl., 1 Vierling Mehl 1 Gl. 30 β, 1 ⚖ Salz 3 β. Die Auslagen für die Sparsuppen beliefen sich auf 154 Gl. und wurden zum Teil durch Erhebung einer besondern Steuer unter der Bürgerschaft im Monat Oktober gedeckt. Zum Schlusse noch einige Angaben über Lebensmittelpreise aus älterer Zeit:

Im Jahre 1631 kosteten 1 Saum Wein, 1 Mütt Kernen, 1 Zentner Käs und ½ Viertel Salz «jedes Stück» 3 Gl. Im Jahre 1728 1 Viertel Nüsse 16 Btz. 2 β. Im Jahre 1748 2 ⚖ Anken 8 Btz., 2 Pärli Brod 5 β. Im Jahre 1794 ein aufgehäuftes Viertel dürre Birnenschnitz 18 Btz., ein abgestrichenes Viertel 12 Btz.



XIII. Wunn und Weide.

Während die Güterverzeichnisse und Fertigungsprotokolle für den Zwing Tägerig eine Fülle von Ackernamen aufweisen, ist die Zahl der Wiesennamen ziemlich beschränkt (*Anm. TR: Bis am 01.01.1912 wurden die Besitzverhältnisse jeder Gemeinde durch die Fertigungsbehörde in sog. «Fertigungsprotokollen» abgefasst. Erst danach kamen die Grundbücher.*). Es werden nämlich bloss folgende genannt: Ankenmättli, Bachdalen, Bruder matt (im «Brudermatthau» wo ehemals die Waldbrüder hausten), Büschickermatt, das Bandt, Ehrentsmatt (von Ehruns = alter Bachlauf), [Fussnote 1] Galgenmatten, [Fussnote 2] Grossmatt, Harlachen (von mhd. Horlache = Schlammputze), Himmelrichmatt, Hupfenmatt, Huswiesen, Leimgrub (von ahd. laim = Lehm), Moosmättli, Niedermatt, Neumatt, Redlischwand (vgl. S. 17), Rietschen

Fussnote 1: Unweit der Ehretsmatten fliesst ein Grenzbächlein des Zwings Tägerig.

Fussnote 2: In der Nähe der Galgenmatten stand früher der Galgen der Stadt Mellingen.

{Seite 108}

(von Ried), Sohlach (von ahd. sol, Saulache), Stiermatt, [Fussnote 1] Stöckmatt, Undermatt, Wohlenschwilermatt, Weyermatt.

Der Flächeninhalt der einzelnen Matten betrug vor 1800 im Minimum ¼ Mannwerk, im Maximum 7 Mannwerk. Das gewöhnliche Mass war ½ bis 1 Mannwerk.

Um die Wiesen ertragfähig zu erhalten, wurden sie zu bestimmten Zeiten gewässert. Das Wässern erfolgte der Kehre nach, so dass z. B. Bauer A. seine im Bereiche eines gewissen Baches liegende Wiese alle Wochen am Donnerstag Morgen von Betzeitläuten an bis abends 7 Uhr (zur Sommerszeit), resp. bis 5 Uhr (im Herbst und Winter) wässern durfte, B. aber vom Abend bis am Morgen usw. Überreste von Schleusseneinrichtungen («Brüttsche») deuten jetzt noch auf jenen Brauch hin. Im Jahre 1765 war Fürsprech Bl. mit sei-

nem Mitbürger J. M. wegen einer Wässerung in Streit geraten und hatte ihm das Recht dargeschlagen, worauf der Gegner zur Antwort gab, er scheisse ihm auf das Recht. Beim Gericht deswegen verklagt, wollte M. von seiner üblen Rede nichts mehr wissen; er wurde daher vom Gericht wegen «seinem unverschanten» und hartnäckigen Leugnen zu 30 ₰ Busse und zwei Sitzungsgeldern verurteilt und musste Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Auf Anhalten wurde nachher die Busse mit Gnade um 5 ₰ ermässigt.

Ein Zweig der Landwirtschaft, der im Laufe des letzten Jahrhunderts stark zurückgegangen ist, ist die Weidenutzung; denn während man im Freiamt bereits seit mehreren Dezennien nur noch im Herbst und bloss auf die Wiesen zur Weide zieht, wurde früher auch auf dem Brachfeld und in den Laubwäldern geweidet. Man trieb in Tägerig alles Vieh aus, das die Leute im Stalle zu halten pflegten: Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine.

(NB. Was speziell die Schweinezucht anbetrifft, so erliess Zwingherr Joh. Melchior Frey am Martinstag 1726 eine «Ordnung ein s. v. Über zu halten.» Nach derselben verpflichteten sich 34 Gemeindegossen zu Tägerig (einschliesslich eine Witwe) «allzeit immer auf Verenentag ein gefellige und wärschaften s. v. Eber (*Anm. TR: m. Schwein*) kaufen und herzutun und selbige 1 Jahr lang bis wieder auf Verenentag halten und erhalten und so einer nichts nutz ein andern herzuthun schuldig

Fussnote 1: anderwärts Munimatt genannt, d. h. eine dem Zuchtstierhalter zur Nutzung überlassene Gemeindewiese.

{Seite 109}

sin sollen und solle solches nach der Keri umgehn, wie sie verzeichnet von dem ersten bis zum letzten und also fort widerum vom ersten bis zum letzten allzeit sein Fortgang haben soll.») Das Weidevieh stand unter der Aufsicht besonderer Hirten. Solche waren der Kuhhirt, der Schweinehirt, der Geissenhirt.

Mit den Schweinen zog man namentlich dann in den Laubwald, wenn die Eicheln und Buchnüsse reif waren. Man nannte das «ins Acherig» fahren. Bezüglich der Geissen mehrte am 9. April 1809 die Gemeinde Tägerig ab, dieselben sollen nur im ältesten Hau, der das folgende Jahr abgeholzet wird, zur Weide fahren. Weidenlassen in jungen oder geschlossenen Häuen, an Hecken, auf Privateigentum, auch das Weiden zur Unzeit, wurde bestraft. Eine bezügliche Bestimmung im Libell der Gemeinde Tägerig vom Jahre 1593 lautet: Wird Vieh, kleines oder grosses, im Holz und Feld der Gemeinde Tägerig oder auf Privatgütern, die im Zwinde gelegen, an Schaden gefunden, wohin es nicht «weidgang, thryb und thratt» [Fussnote 1] hat, so sollen es die Dorfleute eintun und so lang behalten, bis ihnen an jedem Haupt «der gewonlich einigung» erlegt worden ist. Gehört das Vieh in eine andere Gemeinde, so richtet sich die Busse nach der dort üblichen Einigung. Nebstdem ist allfällig verursachter Schaden zu ersetzen nach Erkenntnis unparteiischer biderber Leute.

Die verfallenen Einigungen sollen von den Gemeinde-Verordneten eingezogen und $\frac{1}{3}$ davon dem Zwingherren, $\frac{2}{3}$ zuhanden der Gemeinde behalten werden. Am 23. Januar 1648 wurde P. St. von Büschikon von Schultheiss und Rat mit 25 ƒ gebüsst, weil er sein Vieh im Tägeriger Hau zur Weide getrieben, am 23. März 1679 der Schweinehirt, weil er die s. v. Geissen in junge Häue gelassen, mit 1 ƒ Einig, am 14. Dezember 1680 verschiedene Bauern, weil sie mehr als drei Schweine «ins Acherig» gelassen, jeder mit 10 β Einig pro Stück; am 16. Mai 1684 ein Bauer, weil seine Kuh im beschlossenen Hau über Nacht gangen; Einiggeld 10 Btz. (Anm. TR: Einig = Vereinbarung einer Vereinigung freier Gemeinds- oder Gewerbsgenossen; Einiggeld = gesetzte Geldbusse)

Weiters wurden bestraft:

Am 17. Dezember 1758 eine Frau, weil sie am Sonntag auf dem Kirchgang den Geissen an den Hegen graset, mit 5 ƒ . Urteilgeld 10 β .

22. Dezember 1728. Ein Bauer, der in beschlossener Zelg mit seinem Vieh gefahren, da die Acker mit Reben angeseit, 1 ƒ , der Gemeind Einig, Urteilgeld 10 β .

Fussnote 1: Das Recht zu treiben und zu treten.

{Seite 110}

12. Dezember 1740. Drei Bauern, die ihre Esel wider Verbot auf den Weidgang getrieben, jeder 1 ƒ Busse.

19. August 1743 eine Frau, weil sie im jungen Hau gegraset, 1 ƒ Busse, 10 Batzen Citationsgeld, 10 β Urteilgeld.

13. Dezember 1751. Drei Bauern, weil sie mit dem Vieh zu Weid gefahren auf das Feld, da die Zehntengarben annoch stunden, jeder 2 ƒ Busse.

1755. Ein Bauer, der seinen Esel ohne Hirt ausgelassen und hin und wieder in jungen Hau geschadet, 5 ƒ Buss und 1 Einig.

5. Dezember 1765 ein Bauer, weil er sein Pferd auf des Gerichtsherrn Galgenmatt hineingethan, den Hag geöffnet und als das Pferd darin, den Hag wieder vermacht, mithin gröblich gefrevelt, soll zum Exempel 12 Streich an der Stud aushalten oder 25 ƒ Busse und dem Schultheissen den Schaden abtragen. 2 Urteilgeld. Mit Gnaden 15 ƒ .

22. Dezember 1767. Ein Bauer, der im verbotenen Weidgang gegen Hägglingen, da selbiges Dorf wegen Viehsucht im Banne war, zur Weid gefahren, 10 ƒ Busse, 1 Urteilgeld.

Mit den Nachbargemeinden Nesselbach, Hägglingen, Mellingen und Wohlenschwil und mit dem Hof Büschikon stand Tägerig inbezug auf das Weiden in einem besondern Rechtsverhältnis, d. h., wenn die Leute von Tägerig ihr Vieh auf das gemeine Werk zur Weide trieben, durften auch die Nachbarn aus den genannten Orten mit dem ihrigen dorthin fahren und umgekehrt.

Ein Vertrag mit Nesselbach vom Jahre 1606 bestimmte:

Wenn die Zelg ausgeht, leer und ledig ist, sollen und mögen beide Gemeinden, Tägerig und Nesselbach darin zusammenfahren und mit einander weiden.

Gegenüber Hägglingen war nach einem Bericht der Gemeinde Tägerig vom 9. Februar 1805 an Bezirksamtmann Konrad in Bremgarten das Verhältnis so:

Tägerig besass das Weiderecht:

1. im Hägglinger Feld und in Gemeindegütern und urbarem Land so Hägglingen gehört, zirka 24 Jucharten;
2. in zwei Waldungen (Lohrentannen und Stumpentannen genannt der Gemeinde Hägglingen zirka 52 Jucharten) hingegen hatte Tägerig zirka 4 Jucharten urbares Gemeindeland, auf dem der Gemeinde Hägglingen das Weiderecht zustand. Hägglingen hatte auch das Weiderecht im Tannenholz und

{Seite 111}

im Gestrüpp im Berg (zirka 7 Jucharten gross). Der Weidgang wurde im Frühjahr eröffnet und dauerte bis Ende des Spätjahres dort, wo keine Frucht angesät war.

Mellingen hatte nach altem Brauch und Herkommen das Recht, mit seinem Vieh alle Wochen je einen Tag zu denen von Wohlenschwil, Tägerig und Büblikon in Holz und Feld und in die offenen Zelgen, wenn der Raub darab kam, zur Weide zu fahren. Nun entstanden aber ums Jahr 1526 zwischen den beiden Parteien wegen des Weidgangs Zwistigkeiten. Der Handel kam vor die eidgenössische Tagsatzung, auf der Jahrrechnung zu Baden. Die Tagsatzungsherren überwiesen aber denselben den Ratsherren Heinrich Eggli von Luzern und Ulrich Dürler von Uri, ersterer Landvogt in den Freien Ämtern zu Meyenberg, der zweite Landvogt zu Baden, mit dem Auftrag, zwischen den Streitenden wenn möglich einen gütlichen Vergleich herbeizuführen. Der Vergleich kam auch wirklich zustande und endigte mit einem Spruche, worin Mellingen bei seinem behaupteten Rechte geschützt wurde. (1. August 1526).

Im Jahre 1571 entstand ein neuer Zwist wegen des Weidganges, diesmal zwischen Tägerig und Mellingen allein. Die Leute von Tägerig meinten nämlich, Mellingen solle zu ihnen nur weidgenössig sein, wenn die Zelgen ledig und der Raub darab gekommen sei. Auch dieser Zwist kam vor die Tagsatzung, bzw. vor die damals regierenden Landvögte in den Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden, (Ratsherr Niklaus Im Veld von Unterwalden und Ratsherr Heinrich Fläckhenstein von Luzern). Letztere erkannten hierauf mit Spruch vom Dienstag nach Simon und Judä 1571: Wenn inskünftig und «Ewigen Zytten» die von Tägerig mit gezäumten Rossen und gebundenem und «gewättnem» Vieh und Rindern in ihre Zelgen oder Hölzer fahren, so sollen Schultheiss und Rat oder Bürger von Mellingen auch mit gezäumten Rossen und gewättnten Rindern oder Vieh alle Wochen einen Tag zu denen von Tägerig fahren dürfen. Fahren die von Tägerig mit ihrer ganzen Herde Vieh und

mit den Hirten in die Zelgen oder Hölzer, so dürfen Schultheiss und Rat oder Bürger auch mit ihrer ganzen Herde und den Hirten alle Wochen einen Tag zu ihnen fahren.

Obwohl dieser neue gütliche Vergleich für ewige Zeiten Gültigkeit haben sollte, so erhoben sich doch zwischen den beiden Gemeinden bereits im Jahre 1593 bezüglich der gegenseitigen Weiderechte wieder Schwierigkeiten, die nur durch obrigkeitlichen Spruch beigelegt werden

{Seite 112}

konnten. Einen schiedsrichterlichen Entscheid in der gleichen Angelegenheit brachte ferner das Jahr 1680, doch soll er von denen von Tägerig «wiederum nit beobachtet» worden sein. Die von Mellingen wandten sich deshalb an die Tagsatzung mit der untertänigen Bitte, «einen Entscheid diser Weydung zu machen,» dass sie inskünftig mit denen von Tägerig «desswege rüehwig und ohne fernerem streit leben köndten.» Ein gleiches Begehren stellte aber auch Tägerig. Den Begehren wurde am 2. Juli 1685 auf der Jahrrechnung zu Baden entsprochen und zwar erkannten die Boten der sieben die Freienämter regierenden Orte:

1. Die von Tägerig mögen zu denen von Mellingen wöchentlich drei Tage, nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch mit ihrer Viehherde und mit den Rossen auf die gemeine Weide fahren samt einem guten Hirten, damit niemand in eigenen verfangenen Gütern Schaden geschehe, jedoch sollen sie morgens rechtzeitig auf- und abends rechtzeitig abfahren; an den übrigen Tagen der Woche aber sollen sie mit ihrem Vieh und den Rossen auf dem ihrigen bleiben und mit einem Hirten weiden, damit auch niemand kein Schaden geschehe. Geschieht denen von Mellingen von Übertretern der Ordnung Schaden, so sind sie berechtigt, die Fehlbaren «wol in die Einung» zu ziehen.

2. Die von Mellingen sollen wie von altem her ihren Tag wochentlich zu denen von Tägerig mit ihrem Vieh, Rossen oder Schweinen zu Weid fahren und ihnen hiezu der Montag bestimmt sein. Können sie wegen beschlossnen Zelgen diesen Tag nicht «geniessen» so werden ihnen, wie von alters her, als Ersatz zwei wochentliche Tage (Montag und Dienstag) gesetzt. Nun brauchten aber die Bauern in Tägerig ihre Pferde während des Tages zur Arbeit und konnten sie demnach nicht zur Weide schicken. Um daher in dieser Beziehung keinen Nachteil zu erleiden, schickte die Gemeinde eine Abordnung nach Mellingen mit dem Auftrag, die Obrigkeit daselbst zu ersuchen, ihnen zu gestatten, an den im Spruchbrief genannten drei Tagen (Montag, Dienstag und Mittwoch) die Rosse des Nachts auf die Weide treiben zu dürfen. Dem Gesuche wurde entsprochen mit dem Beifügen, «dass Sie von Tägerij mit Ihren Rossen abends umb vier Uhr auf und morgens umb Siben Uhr ab der weyd fahren mögen»). Einige Jahrzehnte später (22. Juni 1761) beehrten die Tägeriger mit ihren Rossen nicht bloss am Montag, Dienstag und Mittwoch nachts auf der Mellinger Allmend zu weiden, sondern alle Tage; sie wurden aber von Schultheiss und Rat abschlägig beschieden.

{Seite 113}

Am 11. Dezember 1747 beschwerte sich Tägerig vor Gericht, die von Büschikon hätten den Weidgang der Tägriger schon eine Zeit lang überjagt und die Gemeinde belangte deshalb die Fehlbaren wegen des zugefügten Schadens um 60 Einungen. Die Büschiker baten um Gnade. Das Gericht erkannte daraufhin auf eine Busse von 4 fr und der Gemeinde Tägerig 20 Einungen.

Im Mai 1775 hinwiederum erhob die Gemeinde Nesselbach vor einem unparteiischen Gericht Klage, die Gemeinde Tägerig habe ihnen den Weidgang abgeschlagen «in der Brachzelg, wo fassmuoss darin angepflanzt und wo sie doch glauben mit ihrem s. v. Vieh hierauf berechtigt zu sein.» Sie stützte sich dabei auf den Vertragsbrief vom Jahre 1606 und hoffte, dass eine Brachzelg sie vom Weidgangsrecht nicht ausschliesse, «wan fassmuoss also bonen und andere dergleichen Früchten darin gepflanzt wurden, sondern diese müssen eingeschlagen und gehüetet werden.»

Im Juli 1790 wollte Melligen auf der grossen Allmend einen Aufbruch machen, die weidgenössigen Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlenschwil erhoben aber dagegen Einspruch. Darauf wandte sich Melligen an das Syndikat. Dieses riet jedoch zu einem gütlichen Vergleich. Er kam auch wirklich am 10. August zustande und zwar einigten sich die drei Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlenschwil, bzw. Abgeordnete derselben, mit Melligen in folgender Weise: Melligen darf auf der grossen Allmend auf einem ihm beliebigen Ort, doch an einem Ende derselben 5 Jucharten [Fussnote 1] einschlagen und zu allen ewigen Zeiten nutzen und brauchen, schalten und walten nach Belieben. Die drei Gemeinden treten ihre Weidgangsrechte auf der Allmend ab, wogegen ihnen Melligen gestattet, Klee, Lüzerne und Esper zu pflanzen. Die übrigen Weidgangsrechte bleiben in Kraft.

Am 29. November 1793 erschienen in Melligen die Geschworenen von Tägerig, um namens ihrer Gemeinde Schultheiss und Rat zu ersuchen, sie möchten ihnen den Verkauf von $4\frac{1}{2}$ Jucharten Gemeindewerk ab der Klosterzelg an die Dorfgenossen bewilligen und gestatten, das erlöste Geld zu der Gemeinde Nutzen zu verwenden, den Weidgangsrechten unbeschadet. Der Verkauf wurde ihnen gnädiglich gestattet und bewilligt, jedoch soll er den Melligern an den Weidgangsund gerichtlichen Rechten nichts schaden.

Fussnote 1: 1 Juchart = 34'000 Bernerschuh (*Anm. TR: 1 Bs = 130 Pariser Linien = 29,3254 cm*).

{Seite 114}

Die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 erklärte alle ehehaften Rechte, die Gerechtigkeiten, Grundzinse und Zehnten usw. für loskäuflich. Gestützt hierauf wollte Hägglingen im Jahre 1803 den Weidgang einschlagen und das Gemeinwerk in der Lutern Eichen für Rütene ausleihen, jedoch ohne vorher mit der weidberechtigten Nachbargemeinde Tägerig

über den Loskauf zu unterhandeln; Tägerig aber erhob dagegen rechtliche Einsprache und verlangte, Hägglingen solle ihnen entweder den Weidgang offen halten oder einen Loskauf vornehmen. Die beklagte Gemeinde wählte das letztere und es fand also, doch erst ein paar Jahre später (anno 1808), ein Loskauf statt, welcher der Gemeinde Tägerig einen Entschädigungsbetrag von 170 Gl. eintrug.

Sechs Jahre später (1814) prozessierte Tägerig auch mit Mellingen wegen der Allmend, ebenfalls mit Erfolg. Die Stadt musste der Klägerin eine Loskaufssumme von 412 Gl. 20 β entrichten, dagegen hatte Tägerig denen von Mellingen an Prozesskosten 43 Gl. 30 β zu zahlen, ebenso dem Anwalt «Afikat Rohr für Abschrift» 13 Gl. 7 β.

Über das Weiden auf dem eigenen Gebiete fasste Tägerig um jene Zeit folgende Beschlüsse:

1. Am 1. Mai 1807. Wer mit dem Vieh auf die Weide fahren will, soll es auf die Weide führen; wer das nicht tut, wird mit 1 Fr. gebüsst und soll Schadenersatz leisten.

2. Am 15. Mai 1808. Niemand darf mit einem Stück Vieh oder Pferd oder Geiss einem Fussweg nachfahren in den Fruchtzelgen und Matten. Der Weidgang in Holz und Feld soll gänzlich verboten sein bei 4 Fr. Busse. Wer Schafe hat, soll sie im Stall behalten. Er darf nur auf sein Eigentum fahren.

3. Am 10. September 1809. Wer mit Pferden oder anderm Vieh in den Kleeäckern im Reb-
feld zu Weid fährt und das Vieh nicht an den Riemen oder Halfter führt, soll mit 4 Fr. gebüsst werden und den Schaden ersetzen. Im folgenden Jahre lieh die Gemeinde das Land im Berg parzellenweise (an 15 Stücken), ebenso die Kengelstud und den hintern Berg bei den Hauswiesen auf sechs Jahre zum Weidgang aus und bestimmte gleichzeitig, es dürfe auf diesem Land kein Holz gehauen werden; wer dem andern auf sein Lehen zu Weid fahre, soll auf jedes Haupt Vieh 2 Fr. Busse zahlen und den Schaden ersetzen. Das ausgeliehene Land trug an Lehenzinsen 31 Gl. 37 β ein. Das Gemeinderechnungsprotokoll verzeichnet übrigens schon an Ein-

{Seite 115}

nahmen «von dem Vieh, welches im Sommer 1802 auf die Weide gekommen ist, per Stück à 6 β = 6 Gl. 30 β, im Sommer 1803 für Weidvieh gelöst per Stück à 6 β = 7 Gl. 10 β.»

In einem frühern Kapitel ist gezeigt worden, dass die Lehenhöfe in Tägerig u. a. auch zur Abgabe von Hühnern und Eiern verpflichtet waren. Beispielsweise gingen ab dem Meyerhof 10 Hühner und 150 Eier, ab dem Sarmenstorferhof 6 Fastnachthühner, 10 Herbsthähnen und 150 Eier. Die Bauern waren also genötigt, neben der Viehzucht auch Hühnerzucht zu treiben. Die Hühner hatten ihr Weiderecht, doch war dies auf gewisse Zeiten beschränkt. Dem Besitzer des Meyerhofs z. B. war in einem Briefe vorgeschrieben, dass er und die Seinigen «die Hüener im Sehet und vor der Erndt Sol 14 Tag inn haben.»

Am 26. Dezember 1797 mehrte die Gemeinde ab: Kein Bürger soll mehr als zwei Hühner haben bei zwei Einigen Busse. Jeder Bürger soll das Recht haben, die Hühner zu schiessen.

Am 2. Juli 1806: Wer Hühner und Tauben hat, dessen Tauben sollen gänzlich abgekennt sein und erschossen werden dürfen; auch die Hühner im Feld und im Eigentum, d. h. jedermann durfte fremde Hühner, die er auf seinem Eigentum traf, erschiessen.

Am 15. Mai 1808. Kein Bürger darf mehr als zwei Hühner haben. Wem die Hühner Schaden zufügen, der darf sie erschiessen. Wer mehr als zwei Hühner hat, soll dieselben bis 10'000 Rittertag (22. Juni [Anm. TR: Gedenktag zum Murtensieg]) abschaffen, andernfalls sie hinweggenommen werden, bei 2 Fr. Busse. Es sollen im Freien keine Tauben mehr geduldet werden, man soll sie im Stall oder im Taubenhaus behalten.

Am 8. Oktober 1810: Keiner soll die Tauben fliegen lassen bei 8 Fr. Busse. Der Holzforster soll achtgeben, wer das Taubenhaus offen habe. Er erhält, wenn er einen anzeigt, 4 Fr. Der Rest gehört der Gemeinde.



XIV. Hag und March.

Alles war früher eingefriedet, das Dorf, der Bann, die Häue, Helgen, Wiesengründe, Bünten, Weinreben, Baumgärten, Krautgärten, Neubrüche d. h. neu aufgebrochenes Land, urbar gemachter Waldboden. Am die Zelgen zog man künstliche Zäune aus Stangenholz, sog. Ehfaden oder «tote Häg», die nach der Ernte geöffnet oder

{Seite 116}

entfernt wurden. Die Häue, grössere Wiesen, Bünten, Weinreben, Krautgärten und Neubrüche waren von lebenden Hecken umschlossen, ebenso das Dorf. Der Dorfzaun hiess Etter. Die Grenze des ganzen Gemeindebannes wurde, soweit dieselbe nicht durch Gräben, Bäche, Töbel, Wege bezeichnet war, durch Marchsteine (Zwingsmarchsteine oder Zwingstöcke) und Grünhecken kenntlich gemacht. Hecken, die die Zwinggrenze bezeichneten, hiessen Zielhäge, Fadhäge. Die Einfriedigung eines einzelnen Grundstückes oder überhaupt einer Liegenschaft hiess Inhegi oder Einschlag. Die meisten Zäune und Hecken, Ehfaden (Anm. TR: vorgeschriebene Umzäunungen) und Zielhäge sind längst verschwunden.

Wo die Grenze über einen Feldweg oder über eine Strasse führte, wie z. B. beim Hochgericht und oberhalb dem Himmelreich wurde ein hölzernes, leichtes Tor (Gatter oder Ester) angebracht. Es konnte bei der Durchfahrt geöffnet werden, doch musste man es nachher wieder schliessen. Noch jetzt sind an gewissen Stellen Überbleibsel von dergleichen Abschliessvorrichtungen vorhanden in Form von aufrechtstehenden, vierkantig zugehauenen, mit Nuten und Löchern versehenen Steinsäulen, sog. Türlistöcken, so z. B. nahe bei

der Kirche. Zäune und Ester dienten vornehmlich dazu, das Weidevieh vom Überlaufen abzuhalten.

Laut dem Libell vom Jahre 1593 hatten die Geschwornen von Tägerig nach gemeinem Landsbrauch und Gewohnheit an St. Martinstag und Maitag abends alle Ehfaden zu besichtigen und darauf zu achten, ob dieselben gut und währschaft gemacht worden seien oder nicht. Fanden sich Mängel und Gebresten vor, so verfielen diejenigen, welche die betreffenden Ehfaden zu machen verbunden waren, jedesmal zu 1 ƒ Haller Einigung. Der Bezug der Einungsgelder hatte durch die Geschwornen selber zu erfolgen; sie sollten ohne allen Nachlass eingezogen werden. Über die eingezogenen Bussengelder hatten die Geschwornen am nächsten Mai- oder Herbstgericht ordentliche Rechnung zu stellen. Ein Drittel gehörte dem Zwingherren, die übrigen zwei Drittel der Gemeinde. Entstand wegen mangelhafter Ehfaden Schaden, so musste dieser nach Erkenntnis unparteiischer biderber (*Anm. TR: ehrenwerter oder rechtsschaffener*) Leute vergütet werden. Wer gewaltsam oder mutwillig oder gefährlicher Weise «beschlossene» Ehfaden aufbrach oder zerriss, war dem Zwingherren zu einer Strafe und Busse von 10 ƒ Haller verfallen und musste Schadenersatz leisten.

Die Umwandlung von Ackerland in Bünten und von Mattland in Baumgärten und das Einhegen derselben konnte nur im Einver-

{Seite 117}

ständnis mit der Gemeinde und der Obrigkeit geschehen. Zuwiderhandelnde hatten hohe Strafen zu gewärtigen. Hiezu einige Beispiele:

3. April 1696. Die Gemeinde Tägerig hält bei Schultheiss und Rat in Mellingen um «Gert an damit fasmis einzuhagen.» Bewilligt.

19. Oktober 1663. H. M., der vor Jahren ein Stücklein Matten zu einem Baumgarten eingeschlagen, darf auf Bitten hin den Hag bleiben lassen und das Stück als Baumgarten nutzen, muss aber 30 ƒ Strafe zahlen.

27. November 1664. Vor Sch. und R. in Mellingen zeigt M. von Tägerig an, er begehre eine Bünt einzuhagen; die Gemeinde habe es ihm bewilligt, bittet nun, die Herren möchtens ihm auch bewilligen. Dem Begehren wird entsprochen, M. darf aber nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Juchart einhagen und soll den Herren 15 ƒ geben.

11. Februar 1666. Der Untervogt verzeigt den F. H. beim Schultheiss und Rat, H. begehre seinen Teil Hauswiesen einzuhagen, die Gemeinde wolle es aber nicht bewilligen, da es dem Holz grossen Abbruch tun würde, wenn jeder seine Matten einhagen wolle. Sch. und R. erkennen hierauf: Es dürfen keine Matten mehr eingehaget werden.

20. Mai 1666. J. M. wird, weil er die Esterstud versetzt und im Brunbül mit Salweiden gehaget, mit 15 ₰ gebüsst, der Weibel und die Gemeinde, weil sie ihn dazu «angemacht», mit ebensoviel Busse belegt.

Ums Jahr 1690 beschloss die Gemeinde Tägerig, dass die toten Häg gar und gänzlich hinweg und abgekennt sein sollen und dass sich inskünftig niemand mehr unterfangen solle, solche Häg zu machen. Das Holz müsse für Gabenholz gebraucht werden. Ein Gemeindegänger, der diesem Beschluss «nit stat gethan» wurde zur Strafe mit 30 ₰ gebüsst, ein anderer, weil er ein Loch in der Ehfad hatte mit 1 ₰ und 1 ₰ Einig; am 21. Dezember 1733 Fürsprech M., weil er dem S. über die «Fuhre» [Fussnote 1] gefahren und wider die Gewohnheit den Gatter verschlagen, mit 12 ₰, S., weil er es der Obrigkeit nicht angezeigt und weil er den Fürsprech Grunddieb gescholten, ebenfalls mit 12 ₰. Am 18. Mai 1758 büsste das Maiengericht den J. Z., weil er den «schwer Ester Gatter ruiniert» und Ring und Zapfen davon genommen, mit 1 ₰.

Fussnote 1: Furche.

{Seite 118}



XV.

Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen.

Hinsichtlich der Strassen und Wege bestimmte das Libell: Gemeine, offene, freie Landstrassen und Fusswege im Zwing darf jedermann, Fremde und Einheimische bei Tag und bei Nacht, zu Ross und zu Fuss benützen. Die Gemeinde und Zwingsgenossen müssen sie in Ehren halten und machen. Dem Zwingherren und nicht der Gemeinde soll es aber gebühren und zustehen, diesbezüglich zu gebieten. Ungehorsam mag der Zwingherr strafen. Jeder Zwingsgenosse hat dem andern in seine Güter Weg und Steg zu geben, sie in Wärschaft und guten Ehren zu erhalten. Werden an denselben Mängel und Gebresten erfunden, so sind die Fehlbaren zu Einigung 1 ₰ Haller verfallen. Dem Zwingherrn fällt davon $\frac{1}{3}$ zu, der Gemeinde der Rest ($\frac{2}{3}$).

Am 31. Jänner 1765 steckten Gerichtsherr C. J. Müller und alt Gerichtsherr A. Fry, Stadtschreiber Wassmer, der Grossweibel, alle von Melligen, mit den Fürsprechen und dem Weibel von Tägerig vom Stadtmarchstein beim Himmelreich, d. h. bei den ersten Häusern im «Reusstal» bis zum Marchstein an der Strasse ob den Klosterreben (bei Gnadenthal), die neu anzulegende Landstrasse (Melligen-Bremgarten) aus und gleichzeitig auch vom bereits genannten Marchstein ob den Klosterreben die Strasse «gegen und in das Dorf Tägerig bis hinauf zum Stadtmarchstein, «wo jetzt der neue Zollstock auf der Allmend steht.» Die Büschiker weigerten sich nachher aber, an dieser Strasse zu arbeiten, es wurde ihnen jedoch befohlen, mitzuhelfen, wie die Eingesessenen zu Tägerig.

Im Jahre 1796 sollte die Strasse nach Wohlenschwil angelegt werden. Diesmal scheint Tägerig nicht willens gewesen zu sein, beim Bau sich zu betätigen. Es entstand nämlich wegen dieser Strasse ein Prozess, der die Leute von Tägerig 149 Gl. 15 β kostete. Schliesslich verstand sich die Gemeinde am 19. Februar 1797 zu einem gütlichen Vergleich mit den interessierten Gemeinden Wohlenschwil und Mellingen, dahingehend, dass sie die ihr zugedachte Teilstrecke vom Mellinger Marchstein bis zur Kapelle im Dorfe Wohlenschwil zu machen sich verpflichtete. Die Strasse kam nachher auch wirklich zustande. Bei ihrer Anlage hatten auf der Seite Tägerigs zwei halbe Bauern wie ein ganzer Bauer «an der Strasse zu fahren», d. h. Fuhrwerksdienste zu leisten. Wer zum Fuhrwerken aufgeboten war und nicht erschien, wurde mit 1 Neuthaler pro Tag gebüsst, ausbleibende Tauner mit 10 Btz.

{Seite 119}

Am 15. Oktober gleichen Jahres beschloss die Gemeinde Tägerig die Erstellung einer gewölbten steinernen Brücke [Fussnote 1] über den Bach und verdingte sie dem Maurer «für dieselbe zu gewelben» um 2 Neuthaler.

Eine Korrektur des Dorfbaches und der demselben entlang führenden Hauptstrasse durch das Dorf hinunter (früher Steingasse geheissen) in der jetzigen Gestalt wurde von der Feuersbrunst vom 17. März 1838 veranlasst. Vor der Brunst hatte nämlich der Bach einen ziemlich krummen Lauf und die Steingasse bog ungefähr da, wo jetzt die Post steht (*Anm. TR: wo im Jahr 1915 die Post stand, heute Haus Hägglingerstrasse 12*), so von ihm rechts ab, dass sie gegenüber dem Weg ins Fard in die Strasse Wohlenschwil-Bremgarten einmündete. Der Bach diente zum Bewässern der Baumgärten und der Niedermatten unterhalb des Dorfes an der «Horlachen». Es waren deshalb zu diesem Zwecke an verschiedenen Orten Schwellvorrichtungen angebracht. Verunreinigungen des Dorfbaches wurden bestraft.

Schon im 17. Jahrhundert besass die Gemeinde oben im Dorf nahe bei der Kapelle einen öffentlichen Brunnen, der jetzt noch besteht und ein vorzügliches Trinkwasser liefert. Ende 1814 wurde unten im Dorf ein zweiter Brunnen errichtet. Die Zuleitung des Wassers erfolgte durch hölzerne Dünkel. Neben den Gemeindebrunnen gab es aber in der Nähe der Bauernhäuser eine Anzahl privater Sodbrunnen. Das zu ihrem Unterhalt notwendige Holz gab die Gemeinde eine Zeitlang ihren Genossen auf «bittliches Anhalten» unentgeltlich. Am 21. November 1809 fasste sie aber den Beschluss: Bei jedem Brunnen sollen per Jahr 2 Dünkel gegeben werden à 5 Btz. das Stück. Das Abholz gehört der Gemeinde.

Am 21. Oktober 1821 bewilligte die Gemeinde dem Jos. Stöckli ein Brunnenrecht aus dem Gugelhau durchs Gemeindegut zu seinem zwei Jahre vorher beim Kreuz hinten im Dorf neuerbauten Haus zu führen gegen Bezahlung von 12 Fr. 8 Btz. für den Brunnen und 12 Fr. 8 Btz. für das Leitungsrecht. Will er zu diesem Brunnen durchs Gemeindegut neue Dünkel legen, so hat er dem Gemeinderat Anzeige zu machen.

Hin und wieder kam es vor, dass Frauen im Gemeindebrunnen Gewand spülten oder wuschen. Das gab dann den Dorfgenossen jeweilen wieder Anlass, bezügliche Verbote zu er-

lassen mit Bussenandrohung, so z. B. am 26. November 1803: Wer sich erfrecht, aus dem Gemeindebrunnen Wasser zu schöpfen oder darin zu waschen, soll 1 Fr. Busse geben.

Fussnote 1: Sie sollte wohl einen Steg oder eine Furt ersetzen.

{Seite 120}

26. Juli 1811. Niemand darf im Brunnen waschen, noch etwas darin verschwellen (d. h. leck gewordene Kübel, Zuber, Standen u. dgl. hölzerne Gefässe einlegen) bei 4 Fr. Busse.

Während an andern Orten schon zu Ende des 18. Jahrhunderts öffentliche Waschhäuser errichtet worden waren, fehlte es in Tägerig an solchen noch anno 1810.



XVI. Haus und Heim.

Die Anlage und Besiedelung des Dorfes Tägerig erfolgte längs des Dorfbaches in der Richtung von Westen nach Osten, bezw. vom Brandhübel aus, der wohl ehemals ganz bewaldet gewesen, aber durch Feuer urbar gemacht worden war. Die Lokalsage lässt das Dorf aus drei Höfen entstehen. Es mögen unter diesen Höfen verstanden werden der Meyerhof, der Schindelhof und der Zimmermannshof. Zu Ende des 16. Jahrhunderts erstreckte sich der Dorfteil links des Baches nicht weiter als bis zur «Strasse, so man ins Feld fährt gegen Mellingen, d. h. bis zur jetzigen Mitteldorfstrasse (Post - Spritzenhäuschen), der Teil rechts bis zur Abbiegung der Steingasse und zur «Strass ins kleine Zelgli.» Das ganze, östlich von der Strasse Wohlenschwil-Bremgarten, westlich von der Mitteldorfstrasse, südlich vom Dorfbach, nördlich von der Strasse ins Grüt begrenzte Viereck bildete damals die Grossmatt des Meyerhofs. Die zu diesem Hof gehörenden Gebäulichkeiten standen westlich von der Mitteldorfstrasse nahe am Fussweg gegen Mellingen. Sie hatten als Nachbarn das sogenannte Schindelhaus (nebst Zubehör) des Kunenguts oder Schindelhofs. Rechts vom Bach lagen die Gebäude des Zimmermannshofes, oben, zwischen dem Dorfbach und der «Landstrass nach Büschiken» das Sässhaus des Sarmensdorferhofs (der in einem Lehenbuch der Stadt Mellingen auch halber Hof genannt wird) und neben diesem das Haus Nr. 26 des Kunenguts usw. Im ganzen dürften kaum mehr als etwa zwanzig Bauernhäuser nebst einigen Nebengebäuden zu zählen gewesen sein.

Um eine unnötige Beschwerung des Gemeinwerks und ein Anwachsen der Ortschaften in den Freienämtern zu verhindern, hatten die Vertreter der hohen Landesobrigkeit im Jahre 1606 verordnet, dass inskünftig keine Gemeinde und kein Dorf ohne Verwilligung des Landvogts Gewalt haben soll, Gemeindeland für neue Haushofstätten

{Seite 121}

(Bauplätze) auszuteilen. In Tägerig durfte einer ohne Erlaubnis der gnädigen Herren zu Mellingen nicht einmal auf seinem eigenen Grund und Boden ein Gebäude errichten, gemäss einem Beschlusse des Kleinen Rates vom 21. April 1667, dahin lautend: Wer bauen will, soll vor m. g. H. und der Gemeinde anhalten. Darnach soll ihm nach Gebühr und Billigkeit erlaubt werden.

Im Jahre 1794 erschien Joh. Meier des Luxen (*Anm. TR: 03.02.1763–08.03.1832*) vor dem Gerichtsherrn Carl Josef Müller mit der Bitte, ihm zu erlauben, für seine Haushaltung auf seinem Mätteli in der Horlachen ein neues Haus und Feuerstatt samt Zugehörd errichten zu dürfen. Der Gerichtsherr entsprach der Bitte, mittelst besonderem Conzessions-Instrument, datiert den 29. Januar 1794, und gestattete also dem J. M., eine «neue Behausung und Feuerstatt samt Scheurungen und Stallungen zu bauen und aufrichten zu dürfen, auch ein solches allda künftig inhaben zu können in üblicher Rechtsform nach habendem Recht jedoch der Stadt Mellingen an ihren zu Tägerig habenden Rechten ohne Schaden und Nachteil.» Weitaus die meisten Gebäude waren von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Das nötige Holz lieferte der Gemeindewald. Zum Teil musste es bezahlt werden, zum Teil erhielt es der Bauer von der Gemeinde geschenkt. Wollte er aber Holz geschenkt haben, so musste er vorher bei der Gemeinde und der Obrigkeit extra darum anhalten. Am 18. Januar 1663 erlaubten Schultheiss und Rat dem Untervogt Felix Seiler, der beabsichtigte, ein neues Haus zu bauen, Tannen und drei Eichen zu «Sellen» (Schwellen). Was weiter nötig ist, soll er aus seinen Gütern nehmen oder kaufen. Am 24. März 1667 beehrte Felix Meier von Schultheiss und Rat etliche Rafen zu seinem baulosen Haus, beifügend, die Gemeinde hab's ihm schon erlaubt. Die Obrigkeit gewährte ihm sechs Tannen mit dem Bemerken, er solle lügen, wo er die Rafen kaufe. Am 5. Januar 1688 wurde Z. vom Gericht mit 10 fl gebüsst, weil er die Gemeinde «überbauwen», d. h. zu nahe an die Strasse gebaut; soll auch den Bau ändern bezw. $1\frac{1}{2}$ Schuh von der Strasse hinwegsetzen, damit man «ohnverhinderlich» fahren könne. Am 9. Dezember 1743 strafte das Gericht den Bl., weil er zu den Schweineställen, die er machen liess, mehr Holz abschlug, als ihm dazu gezeigt worden war, mit einer Einig der Gemeinde und 10 β Urteilgeld.

Entsprechend der Betätigung der grossen Mehrzahl der Dorfbewohner als Bauern war die Anlage und Einrichtung der Ge-

{Seite 122}

bäulichkeiten. Da haben wir vorerst die Behausung, bestehend aus Stube, Stübli (= Nebestube), Küche und Küchekämmerli, Stubenkammer, Stüblikammer und Hinterkammern, Obertili oder Estrich und Keller. Die erstgenannten vier Räumlichkeiten liegen fast zu ebener Erde, die Kammern befinden sich im zweiten Stockwerk, der Estrich direkt unter dem Dach. Dieses hängt fast bis auf die Stubenfenster hinunter. Die Rafen (Dachsparren) liegen ungleich schräg auf dem Dachstuhl, sie sind auch unregelmässig behauen und durch «Dachruten» mit einander verbunden. Das Deckmaterial besteht aus «Dachschaub» und wird mit «Tachbanden» befestigt.

An die Behausung schliesst sich die «Schürig» mit der «Stallig» (Dreschtenne und Stall; über der Dreschtenne die Garbenreite, über dem Stall die Heubühni, auch Heubrügi und Heutili genannt). Gewisse Bauernhäuser haben zudem noch Lauben, Walmen, oder «Tachschild», Futtertenne und obere Reite. Die Wohnräume werden durch Fenster mit Butzenscheiben erhellt. Die Türen können durch hölzerne Fallen geschlossen werden, die Fenster durch rotgeflamnte Fensterläden. Zum Erwärmen der Stube im Winter und zum Backen des Hausbrottes dient ein grosser Kachelofen. Wärme spendet auch ein «Chouscht» (Sitzofen). Die Stubenwärme kann durch eine über dem Ofen in der Diele ausgeschnittene, mittelst eines Schiebers verschliessbare, viereckige Öffnung in die Stubenkammer hinauf entweichen und gleichzeitig dieselbe erwärmen. Wo im Winter die Ofenwärme nicht ausreicht, werden in einem Becken oder steinernen Hafen («Glüethafe»), feurige Kohlen («Glüet») auf oder unter den Tisch gestellt. Der Küchenboden und der Boden der Tenne bestehen aus festgestampftem Lehm. Ein Abort fehlt meist im Haus, steht aber gewöhnlich unter dem vorspringenden Dach.

Zu jedem Bauernhause gehören auch ein oder zwei Schweineställe, eine Mistwerfe, ein Krautgarten und ein Baumgarten. Zur Aufbewahrung der gedroschenen Frucht, des gesponnenen Hanfes und Flachses, des Dörrobstes usw. dient da und dort ein Speicher. Auch die Baumtrotte fehlt nicht im Dorf. Das Obst wird, nachdem es im schwachgebogenen, eichenen Reibetrog mittelst des Reibsteins zerquetscht worden ist, ins Trottbett verbracht und durch Pressklötze und Trottbäum ausgepresst. Manches Wohnhaus beherbergt zwei und mehr Familien, die meist gesondert von einander leben und eigenen Feuerherd, eigenen Ofen und eigenes Licht haben.

{Seite 123}

Am 15. Dezember 1774 kommt eine Fertigung zustande, wonach Jogi Blatmer, der Muser, dem Caspar Meyer, Mandli ein Kämmerli gegen der Gass und umgekehrt der Mandli dem Muser ab der Stuben gibt «und die Türfallen soll das Marg sein. Und der Muser verspricht dem Mandli noch zu geben 4 Gl. und 1 Vrlg. Frucht und verspricht einer dem andern, dass 1776 im Augstmonat unterschlagen [Fussnote 1] werden soll.»

Am 15. Dezember 1763 wird Sp., weil er nach einem Wortwechsel seinem Vetter nachts vor dessen Haus gekommen und zwar mit einem Nachtgeschirr und mit dessen «unflat die Hausläden unverschamt bemackelt oder angestrichen» vom Gericht mit 15 ₣ Busse und 2 Sitzgeldern belegt.

Obwohl Tägerig schon im Kaufbrief vom Jahre 1409 als Dorf bezeichnet wird, zählt der Ort noch zu Ende des 16. Jahrhunderts kaum anderthalb Dutzend bewohnte Gebäude. Mit dem Hinfall des landvögtischen Regiments und der Zwingherrlichkeit des Städtchens Mellingen vom Jahre 1798 fiel auch für die Tägeriger die Verpflichtung dahin, höhern Orts erst um Erlaubnis fragen zu müssen, wenn sie bauen wollten. Es mehrte sich deshalb von jenem Zeitpunkt an die Zahl der Gebäude verhältnismässig rascher. Man fing an, vom Dorfe weg zu bauen. Es erstanden des Hansen Haus (1801 gebaut, von 1839 an auch bekannt

unter dem Namen Armenhaus), des Stöcklis zwei Häuser am Weg ins Grüt, des B. Seiler, Fürsprechen (später Guetimanns) Haus im Reusstal, ein Haus (Madlunechappers) gegen Wohlenschwil u.s.f. Im Jahre 1807 zählt der Ort nach dem alten «Brand-Assekuranz-Kataster 45 Wohnhäuser mit angebauter Scheune und Schweineställen, 1 Holzsäge mit Gerstenstampfe, 1 Mosttrotte, 4 Speicher, 1 Schulhaus und 1 Kapelle; in Büschikon fünf Wohnhäuser mit angebauter Scheune und Schweinestall, zwei einzelstehende Scheunen und ein Speicher. Von diesen 61 Gebäuden waren 48 von Holz erbaut, 11 von Stein und Holz, 2 von Stein (Schulhaus und Kapelle); 48 hatten Strohdächer, 12 Ziegeldächer; 1 (ein Speicher) war mit Ziegeln und Stroh gedeckt, 16 der Bauernhäuser waren für eine Familie eingerichtet, 25 enthielten zwei Behausungen, 7 drei und 2 fünf.

Was den Schätzungswert der Bauernhäuser mit einer Wohnung betrifft, so schwankte derselbe zwischen 750 und 2'200 Fr., derjenige der Gebäude mit zwei und mehr Behausungen zwischen 900 und 4'200 Fr., die zwei allein stehenden Scheunen waren zu je 100 Fr. ge-

Fussnote 1: eine Scheidewand errichtet.

{Seite 124}

schätzt, vier der sechs Speicher zu je 50 Fr., die übrigen zwei zu je 150 Fr., die Säge- und Gerstenstampfe und die Kapelle zu je 700 Fr., das Schulhaus zu 3'000 Fr., oder alle 60 Gebäude zusammen zu 85'550 Fr. (Diejenigen in Büschikon allein zu 3'200 Fr.).

In den nächsten zwanzig Jahren wurden in Tägerig 8 neue alleinstehende Wohnhäuser errichtet, ferner 14 Bauernhäuser, jedes mit Scheune, 4 Speicher, 2 Waschwäuser, wovon eins mit Trotte, 10 Schweineställe, fast sämtliche Gebäude mit Ziegeldach, die meisten der Wohngebäude nebstdem aus Stein und Holz im Schätzungswert von 200 - 4'000 Fr.

Die Holzkonstruktion der Wohnhäuser und das Decken derselben mit Stroh erhöhte selbstverständlich die Feuersgefährlichkeit, doch wussten die Leute zu ihren Häusern Sorge zu tragen, sonst würde man nicht in jedem Dorfe noch Gebäude dieser Art antreffen, die vor hundert und mehr Jahren erstellt worden sind. Sorglosigkeit im Umgang mit Feuer und Licht wurde übrigens auch gewöhnlich empfindlich gebüsst, teils mit Geld, teils mit Gefangenschaft, teils mit beiden zugleich, so am 15. Dezember 1693. R. Bl., weil er in seinem Haus unbehutsam mit dem Feuer gewesen, dass ihm selbes ankommen, soll in Gefangenschaft und 15 ₰ Busse zahlen.

22. Dezember 1728 wird eine Frau wegen starkem Feuern im Ofen, so dass ein starker Rauch aufgefahren und das Volk heimlich in der Furcht, es sei Feuer ausgegangen, mit 4 ₰ gebüsst.

11. Dezember 1747. Frau S., die mit dem Licht ohne Laterne auf der obern Tili die Hühner gesucht, mit 10 ₰.

9. Dezember 1748. Bl., der unterm Schaubdach und einmal nahe bei den Häusern geschossen, mit 5 ₣.

10. März 1759. C. M., weil er ein abgebranntes Büscheli «Schwebelhölzli» und zwei Büscheli abgebrannten Schaub» hinter seines Bruders Haus gelegt, um seinen Bruder und «Geschwei» (Schwägerin) glauben zu machen, dass A. B. ihm sein Haus anzünden wollen, soll ¼ Stunde an die Stud gestellt werden und 12 Streiche erhalten.

24. Mai 1764. C. M., der ob dem Dorf einen «Motthufen auf den Abend gemacht, welcher um Bettgloggenzeit ankommen» [Fussnote 1], dass man meinte, es brenne im Dorf, soll mit Gnad und ohne Anstand 1 hl. Rosenkranz zu Ehren der hl. Dorfpatronin Agata in der Kapelle beten hier zu Tägerig.

10. Mai 1773. Frau M., weil sie ungehorsam mit dem Licht umgegangen und im Stall ein offenes Licht gehabt, soll in der St. Wendolin-

Fussnote 1: in Brand geraten.

{Seite 125}

kapelle 3 Psalter beten. (NB. Um einen Psalter, d. h. 3 Rosenkränze zu beten, braucht man gewöhnlich eine Stunde Zeit.)

26. April 1775. M. Z. endlich, die feurige Glüet in einem Becki auf den Tisch gestellt in die Stuben, wo Strau (Abgang von Flechtstroh) auf dem Boden gelegen, wird aus Gnade mit 3 ₣ bestraft.

Brach irgendwo Feuer aus, so wurden die Feuereimer und andere Gefässe hervorgeholt. Eine Feuerspritze war nicht in jedem Dorfe zu finden. Tägerig z. B. hatte eine Zeitlang Anteil an der Feuerspritze der Pfarrgemeinde Wohlenschwil. Im Jahre 1805 zahlt der Seckelmeister von Tägerig an das «Fürsprützenhaus» zu Wohlenschwil 22 Gl. 16 β; am 14. März 1813 «wegen der Benedizion für Feuersprützen und Ürte 18 β (*Anm. TR: Ürte = Anteil eines Beitrages einzelner Mitglieder zu einer gemeinschaftlichen Kasse*)»; am 21. Dezember 1814 dem Ratsherrn Fischer in Schaffhausen «für die Brandspritze 660 fl.» Fuhrkosten 12 Gl.

Entstand ein Brand ausserhalb des Dorfes, so wurde der Feuerlauf aufgeboden. Er bestand im Jahre 1728 aus fünf Mann, d. h. aus einem Feuerhauptmann und vier Läufern mit Feuerhaken, Eimern und einer Rundöle (Windlicht). (Von den Feuerläufern von Mellingen weiss man, dass sie mit Springstöcken ausgerüstet waren.)

Am 25. Mai 1678 wurden die Feuerläufer, weil sie die Eimer gehabt und doch «nit zum Für geloffen», vom Gericht jeder zu 10 ₣ Einig verurteilt und einer derselben, weil er dem Weibel, der kam dem Feuereimer nachzufragen u. a. zur Antwort gegeben, «er frag niemand nüd no», ausserdem noch mit 10 β Busse bestraft.

Am 26. Jänner 1806 beschloss die Gemeinde, jeder in der Gemeinde Wohnhafte, welcher die Kehr als Feuerläufer habe und beim Ausbruch einer Feuersbrunst nicht erscheine, solle das erste Mal mit 4 Fr., das zweite Mal mit 8 Fr. gebüsst werden, das dritte Mal soll er vor der Gemeinde erscheinen. Wer ausser der Gemeinde wohne und nicht erscheine, verliere sein Bürgerrecht.

Nach einem Verzeichnis vom 2. Dezember 1816 hatte Tägerig eine Feuerwehrmannschaft, die folgendermassen bestellt war:

6 Mann zum Feuerlauf mit Kübeln, 1 Spiess, 1 Rundöle.

2 Mann als Feuerbeschauer.

1 Mann zum Wendrohr bei der Brandsprützen.

1 Mann zum Schlauch bei der Brandsprützen.

16 Mann zu der Druckstangen.

7 Mann zu den feür Högen.

4 Mann zu der feür leiter.

{Seite 126}

1 Mann als feür reüther.

4 Mann zur Wacht.

In der Nacht vom Freitag auf den Samstag, 17. März 1838, wurde das Dorf von einem schweren Brandunglück heimgesucht. Nach den von alt Bezirksrichter Joh. Meier sel. von Tägerig, geb. 1820, in seinem 72. Altersjahr (*Anm. TR: 26.11.1820–02.03.1902*) aus der Erinnerung gemachten Aufzeichnungen, fielen den Flammen 28 der grössten Wohnhäuser nebst 14 Nebengebäuden und der Kapelle zum Opfer. Sämtliche Gebäude waren zu 88'200 Fr. brandversichert, von Holz gebaut und mit Ausnahme von zwei einzigen mit Stroh gedeckt. Das Mobiliar war nicht versichert. Das Feuer verwandelte in wenigen Stunden die meisten Gebäude bis auf den Grund in Asche, nur die Feuerherde und einiges Gemäuer blieben stehen. Fahrhabe wurde wenig gerettet; man musste froh sein, mit dem Leben davon zu kommen. Der Brand war auf 15 Stunden im Umkreis sichtbar. Feuerschüsse ertönten auf den Schlössern Lenzburg und Brunegg. Spritzen eilten herbei und die Feuerläufer der benachbarten Orte. Sie richteten aber wenig aus; es herrschte Wassermangel und ein starker Wind wehte, der das Feuer stets zu Boden trieb. Anstatt des mangelnden Wassers spritzte man mit Jauche. Rings um das Dorf herum war ein Gewimmel und Geheul von Menschen und Vieh. Ganze Scharen von Zuschauern erschienen auf dem Brandplatze. Ungefähr um 10 Uhr vormittags hatte der Brand sein Ende erreicht und konnten die Hausplätze wieder betreten werden. 478 Personen hatten Schaden gelitten. Von den obdachlos Gewordenen fanden 17 Personen in Gnadenthal Unterkunft, 10 im dortigen Rebhaus, andere im Spital zu Mellingen und in Wohlenschwil. Da in der Kapelle kein Gottesdienst gehalten werden konnte, errichtete Kaplan Übelmann im Schulhaus einen Altar und las darauf am folgenden Tag (Sonntag) die Frühmesse.

Kurz nach dem Brande, dessen Ursache nie ermittelt werden konnte, wurde ein Hilfskomitee ernannt, mit Sitz in Mellingen. Es erliess in den öffentlichen Blättern einen Aufruf um Unterstützung; die Regierung liess in den Pfarrkirchen des Kantons eine Proklamation verlesen und mahnte zu freiwilligen Beiträgen. Die Gaben flossen reichlich. Von allen Seiten langten Lebensmittel, Kleider, Hausrat, Geld usw. ein.

Inzwischen machte man sich bereits mit dem Gedanken des Wiederaufbaus des Dorfes vertraut. Strasseninspektor Baur von Sarmenstorf wurde berufen. Er musste die Brandplätze vermessen, die Strassen

{Seite 127}

neu einteilen, einen Plan aufnehmen. Nachher wurden unter Aufsicht des Stadtammanns Frey von Mellingen die Strassen und der Bach «ausgesteckt» und in Arbeit genommen, das Mauerwerk verakkordiert, die Plattensteine von Mägenwil herbeigeschafft. Dann gings an die Errichtung der Wohnhäuser. Sie durften nicht mehr so nahe zusammengebaut werden, wie die alten; es musste eine Entfernung von 30 Fuss beobachtet werden. Neues Bauland kam auf 7 bis 12 Rp. zu stehen, das Fuder Steine kostete im Ankauf 12 Btz. Steine von Wohlenschwil auf den Platz geliefert, kosteten 42 Btz. per Fuder. 100 Ziegel und das Malter Kalk kosteten 30 bis 32 Btz. Für das Klafter Mauer wurde 25 Btz. gefordert.

Am 20. November standen 27 neue Gebäude da, das folgende Jahr wurden bis zum Herbst 17 andere erbaut. Die Lebensmittel waren sehr billig; ein Saum Wein kostete 12 Fr. Nachstehend zum Schlusse noch die Generalrechnung über die eingegangenen Liebessteuern und deren Verwendung.

Einnahmen:

Vom Bischof in Solothurn	Fr. 16.-
Stadtverwaltung Solothurn	Fr. 280.-
Stadtrat Zürich	Fr. 160.-
Hülfsgesellschaft Zürich	Fr. 70.76
Direktion für Brandbeschädigte, Zürich	Fr. 32.-
Hülfsgesellschaft Winterthur	Fr. 319.-
Stadtrat Zug	Fr. 50.-
Gemeindeverwaltung Diessenhofen	Fr. 163.07½
Klosterverwaltung Kathrinenthal: Bettwaren und Lebensmittel.	
Verwaltung des Klosters Ittingen	Fr. 100.-
Stadtrat Luzern für sich und die Armen- und Waisenbehörde, Korporationsverwaltung, das Franziskanerkloster in der Au und das Frauenkloster zu St. Anna	Fr. 239.50
Kloster St. Urban zu Gunsten der Kapelle	Fr. 64.-
Regierungsrat Schaffhausen	Fr. 100.-
Stadtkasse Schaffhausen und Private	Fr. 512.60
Stadtbehörde Neuenburg	<u>Fr. 304.50</u>

Übertrag Fr. 2'411. 43½

{Seite 128}

	Übertrag	Fr. 2'411.43½
Gemeinde Einsiedeln Kloster Einsiedeln und Kloster in der Au		Fr. 247.60
Stadtgemeinde Freiburg		Fr. 217.50
Arbeiter in der Spinnerei Liestal		Fr. 56.-
Ungenannt		Fr. 192.-
do.		<u>Fr. 14.-</u>
	Total	Fr. 3'138.53½

Steuern aus dem Aargau:

Von der Staatskasse		Fr. 3'000.-
Aus den Gemeinden der 11 Bezirke in Geld und Viktualien <i>(Anm. TR: Viktualien ist eine alte Bezeichnung für Nahrungsmittel/Lebensmittel)</i>		Fr. 29'529. 16½
Vermischtes (Kulturgesellschaft in Bremgarten und von Privaten)		Fr. 571.40
Gewinn auf Geldsorten		Fr. 11.40
In Viktualien, Kleidung, Hausrat und Bauholz		<u>Fr. 8'833.31</u>
	Total	Fr. 45'083.81 =====

Ausgaben.

An 478 Brandbetroffene nach Mitgabe ihrer erlittenen Verluste und Vermögensverhältnisse in verschiedenen Malen vom März 1838 bis Ende Februar 1840 an Geld und Viktualien verteilt		Fr. 39'817. 13
An die Kapelle Tägerig (v. Kloster St. Urban)		Fr. 64.-
Kosten für Reinigung der Brandstätte, Vermessung, Baupläne, Änderung des Bachbettes, Entschädigung der Aufseher und Sekretär		Fr. 4'451.84
Entschädigung für abgetretenes Land zur Ausgleichung von Bauplätzen.		<u>Fr. 750.84</u>
	Total	Fr. 45'083.81 =====

welche den Einnahmen gleichkommen.

Für die Armenkommission des Kantons Aargau:

Der Reg.-Rat, Präsident desselben:

(sig.) Plüss.

Der Sekretär:

(sig.) Spuhler.

{Seite 129}

Der Totalschaden, den das schreckliche Brandunglück verursacht hatte, wurde auf 125'830 Fr. alte Währung geschätzt.

Zehn Jahre später, am 30. März 1848, d. h. an demselben Tage, da in Fislisbach 42 Häuser in Flammen aufgingen, brannten in Tägerig (Hinterdorf) fünf weitere Firsten ab im Schätzungswert von 10'357 Fr. und am 10. Mai gleichen Jahres nochmals fünf, nebstdem wurde ein sechstes beschädigt. Diesmal betrug der Schaden 17'710 Fr.



XVII. Bauern und Tauner.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung teilte sich in Bauern, Mittelbauern und Tauner. Zu den Bauern und Mittelbauern wurde gerechnet, wer mit eigenem Pflug ins Feld fuhr. Eigentliche Bauern waren die Besitzer der Erblehenhöfe. Die Tauner (von tagwan d. h. eintägige Feldarbeit um Lohn) waren Tagelöhner; doch besaßen sie auch etwas Land und dazu einige Ziegen oder eine Kuh. Das Vieh durften sie unter Aufsicht der Dorfhirten auf die Allmend und auf andere Güter treiben, wie die Bauern und Halbbauern. Inbezug auf die Holznutzung waren sie aber im Nachteil. Sie machten deshalb auch wiederholt Anstrengungen, um eine Gleichberechtigung herbeizuführen, so z.B. im Jahre 1710. Am 8. März erschienen nämlich vor Zwingherr Joh. Netscher und dem Lehenträger Schultheiss Joh. Georg Müller Ausgeschossene der Bauern und Tauner von Tägerig. Dabei erklärten die Tauner, dass sie soviel Brennholz haben wollen, als die Bauern. Die Ausschüsse der letztern wandten dagegen ein, sie müssen von ihren Höfen und Haushofstätten grössere Zinsen und Beschwerden geben und hätten also nach ihrer Meinung ein grösseres Anspruchsrecht «in Holz und Stecken», als die Tauner. Daraufhin ward in Bestätigung eines im Jahre 1677 von Landvogt Joh. Jak. Heidegger veranlassten Rezesses erkannt, dass inskünftig jeder Bauer und Mittelbauer drei, jeder Tauner und jede Witwe zwei Klafter Brennholz erhalten sollen. Das Ofenholz betreffend, soll jeder, der eine Feuerstatt allein besitze und nutze, seien es dann Bauern, Mittelbauern, Tauner oder Witweiber, jährlich zwei Klafter beziehen. Hinsichtlich des Steckenholzes (Stangenholz für Zäune), so wird jeder nach Billigkeit und Notdurft, d. h. entsprechend der Länge der seine Güter

{Seite 130}

begrenzenden Ehefaden, versehen werden. Hecken um zugekaufte Güter, die ausserhalb des Zwinges liegen, haben die betreffenden Eigentümer auf ihre Kosten zu unterhalten.

Zehn Jahre später (1. und 3. Februar 1720) beklagten sich Ausgeschossene der Tauner vor Zwingherr Widerkehr und Schultheiss Müller als Lehenträger, etwelche Halbbauern neh-

men in Nutzniessung des Gemeindeholzes gleich den ganzen und grossen Bauern ganze Gaben, weiters, es werde Vieh in die «angeblühten» (angesäten) Zelgen auf die «überlegeren» Acker zur Weide getrieben, die Bauern seien «überweydig», sie fahren schon auf das Feld, bevor die Garben abgeführt worden seien, sie protestieren also, dass kein Vieh auf die Zelgen geführt werden dürfe, bis und so lang die Zehnten-Garben aus dem Feld seien, sie begehren auch, dass jeder, nach der Anzahl der Stücke Vieh, die er auf die Weide treibe, besteuert werden solle; schliesslich soll den Bauern auch nicht mehr gestattet sein, mit Wägen in die Fronwälder und auf die Felder zu fahren, um zu lauben, wie es bisher bei denselben bräuchig gewesen sei. Die Einwendungen der ebenfalls durch Ausschüsse vertretenen Bauern gingen dahin, «es sei immer üblich gewesen, dass die Bauern ihr Zugvieh auf «überlegeren» Äcker (Brachfeld) geweydet haben, dieweilen sie keine andere Weyd haben. Würde ihnen das verboten, könnten sie nicht mehr bestehen, wenn die Tauner, die sich stärker vermehren als die Bauern, alles an sich ziehen würden, wer dann das Feld noch bauen würde?»

Das Holz betreffend, so sei es allzeit bräuchig gewesen, dass, wer mit einem Pflug ins Feld fahre, eine «Burengab» genommen habe; wenn also die halben Bauern ganze Gaben nehmen, so sei das nur billig, zumal sie auch alle Beschwerden leiden müssen in Verbesserung an Wegen und Strassen, auch in «kriegsleüffen und andern sachen, wie ein Bur».

Bezüglich Steuer und Bräuch, so seien diese immer verteilt worden, wie an andern Orten, d. h. einem Bauern zwei Teile und einem Tauner ein Teil. Hinsichtlich des Laubes, so sei bräuchig gewesen, dass eine Person aus einem Hause gehe; vermochte diese viel zusammenzurechen, so sei es gleichgültig gewesen, ob sie das Laub heimgetragen, oder heimgeführt habe.

Kurz gefasst, fällt der Zwingherr nun folgenden Entscheid:

1. Wer mit einem Pflug ins Feld und mit seinem eigenen Vieh zu Strass und Acker fährt und gleich den grossen Bauern seine Be-

{Seite 131}

schwerden im Gemeindewerk (z. B. beim Arbeiten an Strassen usw.) leiden muss, hat soviel Holz aus dem Laubwald als Gabenholz zu beziehen, wie andere Bauern. Angesichts des schwachen Holzbestandes sollen die Holzgaben für die Bauern und Tauner nach Verhältnis verkleinert werden. Die Austeilung hat durch das Los zu geschehen.

Damit die Fronwälder nicht «untertrieben» werden, soll furohin, wer ins Holz geht, bei Straf der Trullen kein «hauend Geschirr» mit sich in die Fronwälder tragen. Sticklig dürfen nur noch mit Erlaubnis der Gemeinde und des Zwingherren und in Fällen der höchsten Not gehauen werden, dies, um dem stark eingegriffenen Missbrauch, alle Jahre frisch zu hauen und sie, die Sticklig, zu verbrennen, zum höchsten Schaden der Fronwälder, entgegenzutreten.

Der Weidgang. Die Bauern sollen auch fernerhin das Recht haben, bis zum Beginn der Ernte auf den Äckern zu weiden. Nachher soll das Weiden aber eingestellt sein bis die letzte Zehntengarbe aus dem Feld geschafft ist. Nach Schluss der Ernte darf wieder geweidet werden, wie von altem her geübt worden. Entsteht vor der Erntezeit beim Auftreiben des Viehes in die Ägerten den Anstössern Schaden und wird der Name des Täters bzw. Schuldigen verschwiegen, so haben alle Bauern insgesamt den Beschädigten schadlos zu halten.

Die Stür und Bruch sollen, wie bisher, geübt werden, d. h. die Bauern zahlen zwei Teile daran, die Tauner einen Teil.

Lauben. Was einer in einem Tag zusammenrechen kann, darf er heimführen oder heimtragen.



XVIII.

Heimarbeit und anderes Tun und Treiben.

Wenn weitaus die grosse Mehrheit der Leute von Tägerig von jeher sich landwirtschaftlicher Tätigkeit widmete, so gab es im Dorfe auch verschiedene Handwerker, namentlich Schuhmacher, Schneider, Lismer (1685), Strumpfweber, Küfer, Schreiner, Tischmacher (Johann Huber, Tischmächerli 1673), Wagner. Daneben gab es noch Färber, Pudermacher (1722), Salpeterbrenner, Ammelemähler und, wenn von Zunamen stets auf einen Beruf geschlossen werden darf, Kerzenmacher und Seifensieder (eine Familie hatte den Zunamen «Kerzenmanns», eine andere «Seifensieders»)

{Seite 132}

Das Färben war kein freies Gewerbe. Als nämlich im Jahre 1663 Adam Meier von Tägerig in seiner Heimatgemeinde den Färberberuf ausüben wollte, so musste er vorerst von Färber Kurz in Mellingen die Bewilligung hiezu einholen. Er erhielt sie gegen eine jährliche Gebühr von 3 Gl. Doch wurde an die Erlaubnis die Bedingung geknüpft, «Meier dürfe den Leuten nicht nachlaufen mit dem Färben ins Haus.» Die Abmachung erfolgte auch vor Schultheiss und Rat und wurde von denselben urkundlich festgelegt.

Im 18. Jahrhundert war es unter den wohlhabenden Klassen Brauch, Perrücken zu tragen und die Haare mit zu Pulver zerriebener Weizenstärke (Puder) zu bestreuen. Die Herstellung dieses Haarpuders erfolgte durch den Pudermacher. Ein solcher war Hans Jakob Meyer zu Tägerig (1723 - 34). Er bediente sich bei der Puderfabrikation einer «Pudermühli». Diese hatte ihren Platz in einem Raume des Wohnhauses und wurde vermutlich von Hand in Bewegung gesetzt.

Ein wichtiger Erwerbszweig der Tägeriger war die Amlungfabrikation. Sie wurde als Hausindustrie betrieben und hat sich bis in die Neuzeit zu erhalten gewusst. Während aber noch vor sechzig Jahren sozusagen in jedem Bauernhause «Ammelemähl» fabriziert wurde, beschäftigt sich jetzt nur noch eine Familie mit der Herstellung dieses Stärkemittels. Auch in den Nachbardörfern Nesselbach, Niederwil, Wohlen und Mägenwil gab es früher «Ammelemähler», wie die Amlungfabrikanten kurzweg genannt wurden. Doch scheint der Hauptsitz der Fabrikation Tägerig gewesen zu sein. Wann, von wem und von woher sie hier eingeführt wurde, lässt sich nicht sagen. Die ältesten Nachrichten gehen in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Am 23. Januar 1649 erschienen nämlich Ulrich Zimmermann und Marti Meier, beide von Tägerig, vor dem Kleinen Rat zu Mellingen. Dabei liess ersterer vorbringen, Meier habe gesagt, er, Zimmermann, habe halbe Pfunde Ammelmehl für ganze Pfunde verkauft. Am 4. Februar 1650 bezeugten Felix Seiler und Jogli Meier von Tägerig vor der gleichen Behörde, sie hätten gesehen, wie Heinrich Huobschmid, ebenfalls von Tägerig, auf dem Markt zu Neuenburg beim Wägen von Ammelmehl in betrügerischer Weise die Schnur auf den Wagsteg gelegt, bzw. um den «wagkennel» herumgewickelt habe. Huobschmid wurde nachher wegen Betrug und anfänglichem Leugnen zu 400 fl Busse, Gefangenschaft und Kosten verfällt.

{Seite 133}

Bei der Herstellung der Amlung verwendete man vorzugsweise Kernen von Dinkel, zuweilen auch von Weizen, aber der Dinkel liefert besseres Ammelmehl. Der Betrieb war ziemlich einfach. In eine eichene Stande von 150 bis 300 Liter Inhalt werden 5 bis 6 Sester (*Anm. TR: 85 bis 102 Liter Inhalt*) Frucht eingelegt, diese mit Wasser übergossen, bis sie davon völlig bedeckt ist. Die Stande hat ihren Platz im Hintergaden neben der Küche, zur Winterszeit in der Wohnstube. Das Einlegen erfolgt gewöhnlich am Morgen. Nach ca. 3 Tagen geht die Frucht in Gärung über und quillt auf, das Wasser wird sauer und es entstehen auf der Oberfläche desselben kleine und grössere Blasen, die aber gegen das Ende des Gärungsprozesses nach und nach wieder platzen und zusammenfallen. Ist dieser Moment eingetreten – im Sommer geht das, vom Zeitpunkt des Einlegens an gerechnet, 4 -5 Tage, im Winter 8 Tage –, so wird der ganze Inhalt herausgehoben und in eine sogenannte Spülstande geschüttet. Diese hat unten, nahe am Boden, ein Loch mit einem Zapfen darin und über diesem einen beweglichen Rost aus Weissblech mit Löchlein, so gross, dass sie wohl das Wasser, nicht aber die inzwischen ganz weich gewordenen Körner, durchlassen. Nun wird der Kernen ausgewaschen, d. h. man lässt durch Ausziehen des Zapfens das Gährwasser abfliessen, schüttet frisches Wasser über die Frucht, rührt alles mit einem meterlangen, hölzernen Ruder untereinander, zieht den Zapfen wieder heraus und fährt so fort, bis der Kernen völlig sauber gewaschen und gespült ist. Das Abwasser dient als guter Trank für die Schweine. Nachher wird die Frucht mittelst einer «Mahli» gemahlen. Diese besteht der Hauptsache nach aus zwei 45 cm langen, 20 cm dicken, durch Kurbeln drehbaren Walze und einer auf letztere gestellten, vierkantigen «Drucke», in welche die zu mahlende Frucht geschüttet wird. Die Mahli ruht auf einer von vier hölzernen Füßen gestützten «Trage». Nicht zu vergessen auch das Tragständli, d. h. eine etwa fusshohe, über zwei Fuss weite Kufe, welche direkt unter die Walzen auf den Boden gestellt wird und zur Aufnahme der

gemahlene Frucht bestimmt ist. In älterer Zeit hatte man hölzerne Walzen, in neuerer Zeit dagegen Walzen aus Stahl.

Auf das Mahlen folgt ein nochmaliges Spülen. Dabei entsteht jetzt aber eine weisse Brühe. Man schüttet dieselbe durch ein feines Rosshaarsieb in eine grössere, leere Stande, fasst den Bodensatz in den dünngewobenen, leicht durchlässigen Trechtsack und walkt ihn mit den Fäusten gehörig durch, unter Zuschütten von frischem Wasser (*Anm. TR: Eine Information aus der ETH-Bibliothek, die ebenfalls von Seraphin Meier verfasst wurde. Zu «Trechtsack»: «De ist eppen achtevierzg Cantimeter lang und sächsefüzgz Cantimeter brait und tünns gschlage; 's ist liechte und g'löchleten Ambelasch dra, so-n-en Art Chästuech, wi d'Käser bim Chäse bruchid.»*). Lässt

{Seite 134}

sich nichts mehr aus dem Sack herauspressen, so wird er zusammengeschlagen und unter den Schlägel gelegt. Dies ist ein gevierter, 44x30x16 cm grosser, an einem langen Hebel befestigter Holzklötz. Das eine Ende des Hebels ist in einem senkrecht stehenden Pfosten eingelassen, am andern hängt an einer Kette ein 60 - 70pfündiger Stein. Der Schlägel drückt das letzte Tröpflein Wasser aus dem Sack. Was im letztern jetzt noch zurückbleibt, sind nur die Häutchen der Körner. Man heisst sie «Huble». Sie sind gut für's Rindvieh und für die Schweine, auch die Hühner fressen sie gern. Das abgelaufene Wasser lässt man einen Tag lang stehen, damit sich die gewonnene Stärke völlig setzen kann, schöpft nachher das Wasser ab, ersetzt es durch frisches, rührt das Ganze wieder, schliesslich wird der Bodensatz herausgenommen. Was ganz fest ist, heisst Vorschutz oder Fini und gibt das feinste, das weisse Ammelmehl. Die oberste, weniger feste Schicht gibt das «ruche» Ammelmehl. Mit einander vermischt, ergeben sie «'s Mittel». Nach dem Herausnehmen wird die Stärke in ein Stück ungebleichtes Baumwollentuch gefasst und unter dem Schlägel nochmals ausgepresst, diesmal in würfelförmigen Stücken von ca. 16 cm Durchmesser. Man lässt die Stücke gehörig austrocknen auf Säcken oder hölzernen Gättern, im Winter auf dem warmen Steinofen («Chouschd»), oder auf dem Kachelofen, im Sommer auf der Holzbeige vor den Stubenfenstern. Da sich während des Trocknens Staub und andere Unreinigkeiten an die Stücke setzen, so müssen diese nachher auf allen Seiten geschabt werden. Ist der Tröckneprozess beendet, so werden die Stöcklein in kleine Stücke zerbrochen, zuletzt zerfällt alles in kleine Krümchen. Dann ist das Ammelmehl fertig und verkaufsfähig.

Je nachdem einer für seine Ware Absatz fand, kam er in den Fall, wöchentlich zwei-, drei-, viermal oder gar täglich Amlung zu fabrizieren. Das meiste Mehl wurde verhausiert. Männer fassten es in Säcke, einen bis anderthalben Zentner (*Anm. TR: damals war 1 Zentner = 50 kg*) auf einmal, luden es auf ein Räf (*Anm. TR: = Rückentrage*) und trugen es so am Rücken mit sich weg, andere beluden damit eine Stossbähre und nahmen doppelte Last. Auch ältere Meitli zogen aus, doch trugen sie die Amlung in langen, niedern Zeinen auf dem Kopf. Eine kleine Schalenwaage durfte dabei nie fehlen. Die Reise ging nach allen Richtungen und nahm Tage und Wochen in Anspruch. Das Weibervolk hausierte in den näher liegenden Dörfern und Talschaften, das Männervolk dagegen kam bis nach Zofingen, Bern, ins Welschland hinein. Im 17. Jahrhundert fuhren sie auf

{Seite 135}

dem Luzerner Güterschiff die Reuss, Aare und Rhein hinunter bis nach Basel. Abnehmer waren besonders die Buchbinder und Buchdrucker, die Baumwollenweber, die Hausfrauen, in neuerer Zeit auch die Zigarrenfabrikanten im Seetal. Was den Preis anbetrifft, galt im Jahre 1718 das Pfund «Ammelemähl» einen halben Gulden. - Reichte die selbstgepflanzte Frucht nicht aus, so bezog man auch Kernen von auswärts, sogar vom Rafzerfelde her. Manche Amlunghausierer mögen auf ihren Reisen gleichzeitig Botendienste besorgt haben. Wenigstens weiss man, dass am 19. April 1794 die Stadt Bern den Beitrag von 4'000 Gl., welchen sie auf Ansuchen der Herren von Mellingen für den Bau einer neuen Brücke über die Reuss geliehen hatte, nebenbei bemerkt, zum bescheidenen Zinsfuss von 1%, dem Johannes Stöckli, Ammelemähler zur Vermittlung anvertraute, der das Geld dann auch richtig seiner Obrigkeit in Mellingen überbrachte.

Im Jahre 1774 kamen C. M. und J. B. (*Anm. TR: J. B. war Johann Blattmer, 21.04.1743–10.02.1807*) vor Gericht wegen Benützung der gemeinsamen Stube zur Amlungfabrikation. Sie verneinen, dass jeder seinen Platz brauche und mithin die Stube geteilt werde und keiner vom andern gehindert werden sollte. Das Gericht erkannte hierauf, sie sollen die Stube miteinander teilen nach Billigkeit, oder dann mit einander ein Überkommnus treffen.

Eine Industrie, die im Freiamt Hunderte von fleissigen Händen beschäftigt, ist bekanntlich die Strohflechterei. Sie soll zu Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Schwarzwald nach Wohlen verpflanzt worden sein und sich von dort in die benachbarten Dörfer weiter verbreitet haben. Sicher ist, dass sie ihren Weg bald auch nach Tägerig fand, indem dort bereits im Jahre 1725 Strohgeflecht angefertigt wurde. Die Strohflechterei wurde ebenfalls als Hausindustrie betrieben. Als Arbeitslokal diente die Wohnstube. Auch das Zurüsten des Materials (das Ausschneiden der Halmen aus dem Flechtschaub, oder das «Halmenushau») erfolgte in der Stube. Während die Amlungfabrikation fast ausschliesslich Sache der Männer war, betätigten sich bei der Strohflechterei vorzugsweise Frauen und Kinder. Hatten sie ein Stück Flecht fertig, so wurde es mittelst der hölzernen «Flächtribi» glatt «gerieben» (gewalzt), nachher auf das «Flächtmäs» (ellenlanges, = 60 cm langes, dünnes, glattes Brettchen) «ufgschlage» (gespannt). Um während des Flechtens von Zeit zu Zeit die Finger benetzen zu können, hatten die Flechterinnen auf dem Tisch ein «Tüpfi», d. h. ein kleines Geschirr (Tasse) mit Wasser darin, vor sich stehen.

{Seite 136}

Am 2. September 1773 wurde bei Anlass einer Fertigung Johannes der «Scheinhütler» genannt. Dieser Zuname lässt vermuten, dass damals in Tägerig neben der Strohflechterei noch «Schinhüte», d. h. 60 cm im Durchmesser haltende, niedere Strohhüte für Frauen angefertigt wurden.

Eine wichtige häusliche Beschäftigung des weiblichen Geschlechts war das Spinnen des Hanfes und des Flachses. Es fehlte deshalb in den Bauernstuben das Spinnrad nicht und der Haspel.

Im 18. Jahrhundert finden wir zu Tägerig unter den Fahrhabegegenständen auch Baumwollräder und Baumwollkarden, was darauf schliessen lässt, dass die Besitzer derselben mit der Verarbeitung von Baumwolle etwas zu verdienen suchten.

Bei der Strumpfweberei bediente man sich besonderer Webstühle. Es gab zweierlei Webstühle, feine, sogenannte Dreinadelstühle und grobe (Zweinadelstühle). U.-Vogt Bernhard Seiler kaufte im Jahre 1785 von Strumpfweber Bernhard Seiler zu Möriken ein Paar solcher Stühle um 36 Dublonen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts betrieb Joseph Stöckli an der Reuss eine Sägemühle. Im Frühjahr 1805 bewarb er sich beim Kleinen Rat des Kantons Aargau um das Recht, neben der Säge noch eine Schleife errichten zu dürfen. Das Gesuch wurde ihm mittelst Konzession vom 10. Mai gleichen Jahres bewilligt unter «Auflag jedoch von fünf Batzen jährlichen Bodenzinses, welchen er jeweilen auf Martinstag und zwar das erstemahl im Jahre 1805 an den Bezirksverwalter in Bremgarten abzuliefern haben wird, Alles so lang es uns beliebt und gefällt und der Stöckli oder andere Besitzer dieses Wasserwerks nicht zu begründeten Klagen Anlass geben.»

Eine Zeitlang waren mit der Säge und der Schleife auch eine Gipsmühle, sowie eine Gerstenstampfe verbunden. Das Gebäude ist im Jahre 1885 abgebrannt.

Eine Getreidemühle fehlte zu Tägerig unter dem alten Regiment. Die Leute waren also genötigt, ihre Frucht auswärts mahlen zu lassen, zum grössten Teil, wenn nicht ausschliesslich, wohl in Mellingen selber, wo bereits im Jahre 1248 eine Mühle bestand, zu der dann später noch eine zweite kam. Das Fehlen einer Getreidemühle im Zwing Tägerig zur Zeit der Untertanenherrschaft mag mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, dass zur Errichtung solcher gewerblicher Betriebe die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich war.

{Seite 137}

Das Jahr 1838 half dem Mangel ab. Peter Meier (*Anm. TR: 14.05.1799–16.05.1869*) von Tägerig reichte nämlich dem Kleinen Rate ein Gesuch betr. «Konzession eines Radrechts für eine Getreidemühle auf dem seinem Hause gegenüberliegenden, ihm eigenthümlich angehörigen Platze am dortigen Dorfbache» ein. Neunzehn Bürger des Orts erhoben zwar gegen die Errichtung dieser Mühle Protest, da sie eine Schädigung ihrer Interessen befürchteten. Sie wurden aber abgewiesen, indem der Kleine Rat dafür hielt, es könne von einer Störung des Dorfbaches keine Rede sein, die Opponenten würden an dem freien Gebrauche des Wassers gar nicht gehindert werden, dagegen aber könne die Errichtung dieser Mühle für ganz Tägerig vorteilhaft sein. Die Konzession wurde also erteilt (13. August 1838) und das Mahlwerk kam zustande. Als Rekognitionsgebühr hatte Meier jedes Jahr, erstmals auf Martini 1838 den Betrag von Fr. 40.- zu entrichten. Die Mühle hat mehrere Jahrzehnte hindurch geklappert, ist aber, dem Beispiel von Dutzenden anderer Bauernmühlen folgend, wieder verstummt.

In der oberhalb des Dorfes sich öffnenden, vom Dorfbach und vom Mühlebach durchflossenen Schlucht, früher Sandloch genannt, beuteten die Besitzer der Mühle lange Zeit hindurch einen Sandsteinbruch aus. Schon am 19. Oktober 1819 hatte Mathe Meyer (*Anm. TR: 17.09.1764–30.04.1839, Sohn des Joseph Meyer und der Anna Maria Huober*), Josten, Vater des vorgenannten Peter Meier von der Gemeinde Tägerig zum Preise von 208 Fr. ca. ½ Jucharten Steinbruchland in der gleichen Gegend gekauft. Dabei war von der Verkäuferin die Bedingung gestellt worden, es solle nur der Steinbruch und nicht der Platz verkauft sein, so dass dieser zu allen Zeiten der Gemeinde zugehören und verbleiben soll. Der Käufer soll auch verpflichtet sein, den Schuh Stein einem Gemeindegänger um 2 Kreuzer «rechter» zu verkaufen, als einem Fremden, d. h. einem Einsassen oder Auswärtigen. Der Käufer soll «befügt sein, keine Mursteine aussert der Gemeinde zu verkaufen. Zum Gemeindebrunnen soll er einen Brunnenstock aus diesem Steinbruch unentgeltlich geben.»

Handel und Verkehr. Der Handel war nicht freigegeben, vielmehr wurde er wiederholt durch hochobrigkeitliche Mandate eingeschränkt. Überflüssige Frucht z. B. durfte nicht bei den Häusern oder Speichern der Bauern noch bei den Mühlen gekauft oder verkauft werden, sondern die Verkäufer hatten dieselbe ins Kaufhaus nach Mellingen zu bringen. Bloss den Nachbarn durften an Ort und Stelle ½ bis 2 Mütt zur Nahrung verkauft werden. Wer

{Seite 138}

auf Jahr- oder Viehmärkten Vieh aufkaufte, musste dasselbe 6 Wochen und 3 Tage an seiner «Fuohr» (Fütterung) erhalten, bevor er es wieder verkaufen durfte. Zwischenhandel auf dem Markte war verboten, ebenso auch der Vorkauf. Als im Jahre 1662 ein Tägeriger auf der Strasse einem Fuhrmann «Scheyen» (Zaunpfähle) abkaufte, «af dem fürkauf und ihn nit lassen in die Stadt kommen, dass ein jeder Bürger könne kaufen, wie er», büsste ihn der Rat zu Mellingen mit 12 Batzen; gleicherweise musste im nächstfolgenden Jahre ein anderer, weil er am Jahrmarkt ein Schwein gekauft und dasselbe sofort wieder verkaufen wollte, ohne es «abzutreiben», d. h. mit sich heimzunehmen, 5 ℥ Busse zahlen (*Anm. TR: «fürkauf» = Vorwegkauf zu Spekulationszwecken von für den Markt bestimmten Waren*).

Im Jahre 1795 endlich wurden sieben Bauern von Tägerig, die trotz oberhoheitlichen Mandaten im eigenen Dorfe Kernen gekauft, bzw. verkauft hatten, statt im «behörigen Kaufhaus», so bestraft, dass jeder Verkäufer, vom Mütt, den er verkauft 2 ℥ und jeder Käufer vom Mütt, den er gekauft, 1 ℥ Busse zahlen musste.

Der Warenverkehr erfolgte zu Wasser und zu Land, auf der Reuss durch Frachtschiffe, auf der Landstrasse durch fahrende Boten. Im Jahre 1684 wird als Luzernerbote genannt Felix Meier von Tägerig.

Am 10. Mai 1773 büsste das Meyengericht zu Tägerig den Joseph Werder von Mellingen, weil er wider hoheitl. Verordnung auf der Landstrasse in dem «Zwing Tägeri mit der gabelfuohr [Fussnote 1] gefahren», mit 10 ℥ (laut Ordnung). Auf Anhalten aber der Gnaden und weil er nur etwas «Capuziner wahren» gratis geführt, soll er aus besondern Gnaden 3 ℥ und 1 Urtegeld.

In Tägerig wurde bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts öffentlich gewirtet, im Jahre 1757 in zwei Wirtschaften. Es waren aber keine ehehafte Gasthäuser oder Herbergen, bloss Schenken. Das Wirten war schon damals an gewisse Verordnungen oder Satzungen gebunden, welche von der Landesobrigkeit erlassen worden waren. Es durfte z.B. kein Wirt und kein Weinschenk in den freien Ämtern einem Gast für mehr als ein Pfund Haller Zehrung geben, ausgenommen Fuhrleuten, die auf der Strasse fahren und denen, «die so leistend», ebenso Kindbetterinnen (Verordnung vom Jahre 1551).

Almosengemässige und solche, die in den Gotteshäusern Spenden bezogen, durften überhaupt nicht bewirtet werden gegen Bezahlung.

Fussnote 1: d. h. mit einem leichten, zweirädrigen Wagen mit einer Gabel statt der Deichsel.

{Seite 139}

(Die Leistung war eine eigentümliche Einrichtung, die noch aus dem frühen Mittelalter stammte. Wer nämlich «auf einen bestimmten Tag etwas zu zahlen oder zu leisten hatte, bezeichnete der Gegenpartei einige seiner Freunde oder Bekannten als «giseln» (*Anm. TR: Geisel nehmen*) und diese verpflichteten sich, wenn das Versprechen nicht auf die bestimmte Zeit erfüllt wurde, auf Kosten des säumigen Schuldners sich in einem Wirtshaus einzulagern, bis der Handel abgetan war.» Am 17. November 1529 verscrieb sich Ulrich Hübscher von Tägerig gegen Schultheiss und Räte in Mellingen um die Summe von 40 ƒ Haller, der dortigen Pfarrkirche jährlich auf Martinstag mit 2 ƒ Haller zu verzinsen. Als Unterpand setzte er dagegen Haus, Hof und was dazu gehörte an Äckern, Matten, Wunn und Weide und aller Gerechtigkeit und stellte ausserdem Heinrich Wirt, Untervogt in Hägglingen und Jakob Meyer von Dottikon als Mitgülden und Bürgen. Im weitem vereinbarten Gläubiger und Schuldner: Wird der Zins von 2 ƒ Haller nicht auf Ziel und Tag entrichtet und mahnen Schultheiss und Rat oder ihre Kirchenpfeleger die Bürgen und Mitgülden zu Haus und zu Hof oder unter Augen, mündlich oder brieflich, so sollen beide innert den nächsten acht Tagen bei ihrem Eid jedweder selber oder mit einem ehrbaren Knecht an seiner Statt zu Mellingen in das Gasthaus, in das sie gemahnt werden, einziehen und darin so lange «Giselschaft» (*Anm. TR: = persönliche Bürgschaft*) leisten, bis der schuldige Zins abgetragen und bezahlt ist. Vergeht darob ein Monat und wird der Zins nicht entrichtet, so mögen alsdann die von Mellingen oder ihr Gotteshauspfeleger den Hübscher oder seine Erben und die Unterpänder, und so diese nicht genügen sollten, auch die Güter der Mitgülden und Bürgen samt und sonders angreifen nach Zinsrecht, Sitt und Gewohnheit, bis der Zins samt allen Kosten und Schaden gewährt und bezahlt ist. Geht ein Bürge oder Mitgült (*Anm. TR: Schuldbrief auf sein Gut machen lassen*) mit Tod ab, oder wird er sonstwie unnütz zum leisten, so soll er durch einen andern ersetzt werden.

In die Leiste lag auch, wer wegen einer bei einem Streithandel erlittenen Körperletzung, die ärztliche Hilfe erforderte, beim Gericht Klage auf Entschädigung erheben wollte. So vernehmen wir aus einer am 24. Mai 1764 vor dem Meyengericht zu Tägerig stattgefundenen Verhandlung, dass des Ammanns Sohn von Nesselbach, Magnus Huobschmid am

26. Dezember 1763 von einigen Knaben von Tägerig also «entsetzlich angegriffen und geschlagen worden, dass er in die Leistung erkennt und dessetwegen zu seiner Curierung und

{Seite 140}

Pflegung zu Melligen 11 Täg in der Leistung gelegen, auch nachgendes bis 23 Täg untauglich ware, Einige arbeith zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzten»

(Anm. TR: Wie von Seraphin Meier bereits auf Seite 84, [PDF-Seite 81] beschrieben: Es war Magnus Anton Huobschmid [25.01.1742–21.07.1820], der am 26.01.1766 in Luzern Anna Catharina Clementia Amrein von Gunzwil LU [01.03.1746–09.03.1826] heiratete).

In jeder Ortschaft, wo eine Wirtschaft bestand, gab es besondere, beeidigte Weinschätzer. Tägerig hatte deren zwei. Sie wurden jeweilen bei der Aufführung des Zwingherren von den Zwingsgenossen gewählt. Bei der Wahl kamen in erster Linie Untervögte und Dorfmeister in Betracht. Die Weinschätzer hatten den Auftrag, sämtliche Weine, die für die Verwirtung bestimmt waren, nach Geschmack, Farbe und Wert zu schätzen. Andererseits waren die Wirte gehalten, jedesmal, wenn sie wieder ein oder mehrere Fass Wein in den Keller legen wollten, die Weinschätzer zu beschicken. Ungehorsame hatten seitens des Landvogts Strafen an Leib, Ehren oder Gut zu gewärtigen. Am 15. Dezember 1692 wurden z. B. Jakob Bräm vom Gericht mit 5 ₣ gebüsst, weil er gewirtet, ohne den Schätzern Anzeige zu machen, ebenso am 19. Dezember 1737 Wirt Felix, weil er ohne Vorwissen der Weinschätzer und ohne dass er den Wein hat lassen «anmachen» ausgewirtet, mit 10 ₣.

Der von den Weinschätzern aufgestellte Schatzungspreis war der Verkaufspreis, d. h. nur um diesen Preis durfte der Wein verwirtet werden. Von dem zu verwirtenden Getränk musste auch zuhanden der Obrigkeit eine Abgabe entrichtet werden, das sogenannte Umgeld; nur was der Wirt an Getränken für den eigenen Haushalt verbrauchte, war abgabefrei. [Fussnote 1]

Die Wirte und Weinschenken hatten dem Landvogt einen besondern Eid zu schwören, u. a. mit der Verpflichtung, alle Frevel, die sich tags oder nachts in ihren Häusern ereignen würden, innert acht Tagen dem Untervogt anzuzeigen (Verordnung vom Jahre 1555).

Am 12. Dezember 1686 sprachen Schultheiss und Rat in Melligen den Wirten zu, dass sie den jungen Burschen bei der Nacht nicht so lang zu trinken geben bis um 7 Uhr. Am 12. April 1779 wurde Wirt Caspar Spreuer mit 5 ₣ gebüsst, weil er über 12 und 1 Uhr hinaus gewirtet hatte. Die Wirtschaften, Tavernen und Weinschenken mussten der Obrigkeit alljährlich einen Tavernenzins im Betrage von

Fussnote 1: 1742 verordnete die Tagsatzung, dass das Weinohmgeld nicht nur von dem Elsässer- und Markgräflerwein, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll *(Anm. TR: Weinohmgeld = auch Un- oder Umgeld genannt = eine ehemalige Verbrauchs- und Umsatzsteuer).*

{Seite 141}

4—10 ₰ abstaten, dafür wurden sie dann aber von derselben gebührend beschirmt.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1786 stellten einige Dorfgenossen dem Untervogt Bernhard Seiler, der das zum Meyerhof gehörende Gebäude Nr. 50 bewohnte, einen «Wirts Meyen» auf. Nach der Aufrichtung gabs in der Stube des Wirts einen Trunk.

Am 24. Oktober 1828 erteilte der Kleine Rat dem Alt-Ammann Leonhard Stöckli zu Tägerig die Bewilligung zur Ausübung einer Tavernenwirtschaft mit dem Aushängeschild zu den 3 Sternen bis Ende 1830 gegen Entrichtung einer jährlichen Rekognitionsgebühr von 50 Fr. Diese Wirtschaft bestand bis gegen das Jahr 1876 (*Anm. TR: Leonhard Stöckli-Keller [21.11.1787–28.01.1862]; die Taverne stand zwischen dem Spritzwerk Hallauer und der Carrosserie Jost*).

Im 18. Jahrhundert wurde bereits mit Karten gespielt, auch das Kegelspiel war bekannt. Da aber die Obrigkeiten fanden, dass «uss dem spilen by dem gemeinen man uffm Landt allerley ungehorsamme der Jugent und Diensten gegen Ihren elteren und meisteren Gotzlesterung fluchen, schweren vil und mancherlei Zweytracht und verderbens, sonderlich by der nacht erfolgen und entspringen», so wurde verordnet, «dass niemand, weder Jung noch Alt, tags oder nachts, bei 20 ₰ Strafe irgend ein Spiel, gross oder klein, welche Namen sie auch haben möchten, treiben dürfen; Wirt oder Weinschenken oder Privatpersonen, die wider dieses Verbot in ihren Häusern spielen lassen würden, hätten doppelte Busse, also 40 ₰ zu gewärtigen. Als einst zwei Burschen in Tägerig wegen des Spielgeldes in Streit gerieten und deswegen der eine den andern beim Gericht verklagte, wurde das streitige Spielgeld vom Gerichtsherrn einfach konfisziert. Am 12. Dezember 1791 wurde Fürsprech Zimmermann von einem Mitbürger verklagt, er lasse an Sonn- und Feiertagen unter dem Gottesdienst und die ganze Nacht kegeln, 8- 10- 12jährige Buben können schon «keiglen» wie 30jährige. Die liebe Jugend werde angewandt zum Lügen und Betrügen, Rauben und Stehlen, weit und breit finde man kein solches Unglücksspiel, ein «so Sünden Keigel Spiel», er klage es zum Höchsten, dass man solches dulde».

Drei Jahre später (14. Mai 1794) strafte der Gerichtsherr wegen verbotenen Spiels und Meisterlosigkeit zwei Knaben in der Weise, dass sie zwei Stunden neben der «Stud» (Lasterstud, Pranger) stehen mussten. Damit andere meisterlosige Knaben hieran sich «spiegeln», sollen denselben Karten von einem Spiel mitgegeben und auf ihre Hüte geheftet werden. Der Wächter musste dabei Wache halten.

{Seite 142}

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird als Genussmittel der Tabak genannt. Er wurde aus Pfeifen geraucht. Die Obrigkeiten waren aber mit dem Tabaktrinken, wie man damals das Rauchen nannte, nicht einverstanden und erliessen deshalb auch wiederholt Verbote gegen dasselbe. So erkannten am 17. Dezember 1665 Schultheiss und Kleiner Rat von Mellingen, es solle bei 10 ₰ Busse verboten sein, dass Fremde oder Einheimische Tabak feilhalten oder trinken. Einige Monate später beschickte die gleiche Behörde etliche vom Grossen Rat und von den Bürgern wegen Tabaktrinkens vor sich. Die Beklagten ent-

schuldigten sich nun damit, es sei an andern Orten auch verboten worden und nit gehalten, sie hätten also gemeint, es möge nichts schaden. Doch bitten sie um Gnade. Der Rat entliess die Beklagten mit der Ermahnung, sie sollen nicht mehr trinken. (!).

Im Jahre 1784 hatte J. Bl. in Tägerig dem kleinen Sohn des Untervogts Schiesspulver in eine Tabakspfeife getan und ihn damit am Gesicht beschädigt. Zur Strafe für diese Bosheit musste Bl. am Sonntag in der Kapelle während des Ordinäri Rosenkranzes am Abend bei dem Altar knien und beten mit ausgespannten Armen. Eine fernere Busse erliess man ihm wegen seiner «Unvermögenheit».

Im Jahre 1780 wird auch der Tabakdose und des Schnupftuchs Erwähnung getan. Es wurde also damals auch Tabak geschnupft.

Am 8. November 1812 beschloss die Gemeinde Tägerig, niemand soll unter einem Strohdach oder auf einem Mist rauchen bei 4 Fr. Buss.

Von Volksbelustigungen ist nicht viel zu berichten. Frohe Tage, an denen es im Wirtshaus besonders hoch herging, waren: Die alljährlich wiederkehrende Kirchweihe, die Nachkilbi, das Erntefest, wo sich das Schnittervolk zum «Schnittertanz» zusammenfand. Manche dieser Festlichkeiten hatten aber als Nachspiel eine Schlägerei, die nachher noch das Gericht beschäftigte.

Die ärztliche Kunst wurde auf den Dörfern von Balbierern oder Scherern (Barbiere, Bartscherer) ausgeübt. Studierte Ärzte gab es nur in Städten. Die Balbierer schlugen zu Ader und schröpften. Manche hatten noch eine Badstube inne. Eine solche bestand im Jahre 1633 auch in Mellingen. Sie wurde am 20. Mai jenes Jahres dem Palbierer Jörg Kuon von Oberberken im Elsass, der bei Anlass seiner Bewerbung um das Hintersassenrecht darum nachgesucht hatte, übergeben. Als Lohn sollte er von jedem (Badenden), der schröpft, 1 Batzen beziehen, von dem, der nicht schröpft, aber 1 *β* (*Anm. TR: = 1 Schilling*).

{Seite 143}

Auch die Hebamme befasste sich mit dem Schröpfen; nebstdem wusste sie mit der Klysterspritze (*Anm. TR: für Darmeinlauf*) umzugehen und allerlei heilkräftige Tränklein und Salben zu bereiten. Am 17. Dezember 1778 erinnerte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach (*Anm. TR: von Arth, Pfarrer in Niederwil von 1776–1788*), die Gemeinde Tägerig vor Gericht daran, dass der Hebamme der Lohn aufgebessert werden sollte, weil er sehr schlecht sei und «weil doch viel an einer guten Hebamme gelegen.» Die Gemeinde bestimmte hierauf,

die, welche die Hebamme brauchen, sollen inskünftig 10 Batzen geben, dann Speis und Trank nach der alten Ordnung und das ist gesetzt für alle künftigen Zeiten.

Aussereheliche Niederkunft wurde gerichtlich bestraft. Als z.B. im Jahre 1785 eine Jungfrau ein Kind geboren hatte, erkannte das Gericht, die Fehlbare soll vor Gericht bei offener Porten (*Anm. TR: Pforte / Türe*) Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem Fehler und

gegebenen Ärgernis um Verzeihung bitten, den andern zum Exempel, mit einem Stroh-
kranz vom Gerichtshaus bis an die Lasterstud geführt und bei derselben zur Straf 1 Stunde
stehen, dem Wächter dann für seine Mühe 20 β bezahlen.

Nahe beim ehemaligen Lindenplatz erhebt sich ein steinernes Kreuz mit der Jahrzahl 1627.
Der Ortssage nach soll dasselbe an einen grossen Sterbet erinnern, dessen Opfer an der
gleichen Stelle, auf der dieses Kreuz steht, begraben worden seien. 1627 war in der Tat ein
Pestjahr. Alte Leute zitierten auch einen bezüglichen, übrigens noch für andere Gegenden
bezeugten Gedenkvers, der folgendermassen lautet:

Ist das nid ein Grus,
Vierzähni us eim Hus?
Ist das nid e Schmach
Dritthalbhundert i eim Grab?

(Anm. TR: dritthalb = 2,5; dritthalbhundert somit 250)

Im Juli des Jahres 1815 herrschten im Dorfe die Kindsblattern, darauf erschienen am
28. Oktober die «Impfer», um die Kinder zu impfen.

Wie hinsichtlich der Doktoren für die Menschen, so war Tägerig auch bezüglich der Tier-
ärzte von jeher auf andere Orte angewiesen. Stand ein Stück Vieh um, so wurde es, falls
von demselben nichts zu Nutzen gezogen werden konnte, auf einem besondern, etwas
abseits gelegenen Wasenblätz oder sog. «schindackher» verlochert. Die Anlage solcher
Plätze war durch Gesetz vom 24. Dezember 1804 anbefohlen worden. Tägerig hatte sei-
nen Schindacker in den Tannen, ausserhalb der Rütenen, herwärts der Bandmatten. (Anm.
TR: Schindacker hiess ein Platz, an dem Tierkadaver verscharrt oder Aasfressern überlassen wurde).

{Seite 144}

Das Verdolben war Sache besonderer Beamten, sogenannter Wasenmeister. Im 18. Jahr-
hundert übertrugen die Obrigkeiten den Wasenmeisterdienst, der durch einen besondern
«Brief» geregelt war, dem Scharfrichter. Nach einem sub d. 12. Dezember 1782 im Ge-
richtsbuch Tägerig eingetragenen Auszug aus diesem Brief war dem Meister nach altem
Gebrauch zugelassen, sowohl an Märkten, als andern Zeiten des Jahres in den freien Ämt-
ern, im Fall ein Haupt Vieh oder Pferd unter 5 R. verkauft würde, dasselbe «um 10 Btz. für
die Haut zu seinen Händen und gewalt nemen. Dann solle niemand der Unterthanen we-
der durch sich selbst noch durch andere einich vieh - ross - rinder oder anderes weder
klein noch grosses, lebendigs noch todtnes, so abgeht oder sonst zu keiner arbeit mehr
nutz wäre, selbst hinweg thun oder vergraben, sondern solches einem scharfrichter zu-
kommen und durch ihn oder seinen bestellten Knecht, die man bei seinem Haus erfordern
soll, hinweg thun lassen solle bei 10 ₣ Busse dem übersehenden, wovon man ihm scharf-
richter lohnen solle, so vieles sie von altem hero gebraucht werden.»

Im Jahre 1809 brach in Tägerig unter dem Vieh der Zungenkrebs aus. Da kamen die «Be-
schauer», um jedes Stück zu «beschauen». (Lohn: 3 β pro Stück.

Bis in die Neuzeit hinein gab es in Tägerig eine Familie mit dem Zunamen «'sUshauers.» Der gleiche Name kommt in Urkunden schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor. Der Träger desselben befasste sich mit dem Kastrieren der Kälber und Schweine.

Der Metzgerberuf durfte nur mit Bewilligung der Obrigkeit ausgeübt werden. Als im Jahre 1708 Bartli Drast von Büblikon in Tägerig ohne Vorwissen der Herren von Melligen ein Häuptli Vieh schlachtete, verklagten ihn zwei Metzger des Städtchens. Die Folge war, dass Drast mit einer Geldbusse von 3 ₣ belegt wurde.



XIX. Zauberei.

Die Leute waren früher stark dem Aberglauben ergeben. Man glaubte noch im 18. Jahrhundert an Gespenster, Hexen und Schwarzkünstler und hielt es für möglich, dass Wieber imstande seien, «Graswürmer» (Raupen) zu machen, oder dass gestohlenen bezw. Verlorenes Gut mit Hilfe geheimer Künste dem rechtmässigen Eigentümer wieder

{Seite 145}

zurückeroberet werden könne. Einen interessanten Beleg hiefür bietet ein gerichtliches Verhör vom 9. Juni 1736 mit Johann Blatmer von Tägerig, dem Geld abhanden gekommen war. Bl. sollte nämlich öffentlich behauptet haben, er habe sein verlorenes Geld durch eine Kunst wieder bekommen; er habe auf dem Kirchhof von drei neuen Gräbern drei Hände voll Erde genommen und ohne irgend einem Menschen ein Wörtchen hievon zu sagen, die Erde unter Hersagung eines gewissen Segensspruches in einer Pfanne ob dem Feuer geröstet. Darauf sei derjenige, der ihm das Geld gestohlen, ungesäumt in aller Eile daher gekommen und «habe wegen dem Diebstahl mit Ihm Einen Willen geschaffet.» Vom Gericht allen «Ernstes befragt, ob Er diese ohn Erlaubte Kunst also gebraucht? Und sein gelth bekommen habe? Und von Wemme Er Solches Erlehrnet?» antwortete Bl., es habe Leontzi, der Költschweber zu Anglikon, ihn zwar diese Kunst gelehrt, allein er habe solches niemals gebraucht, auch sei es ganz gewiss, dass er sein Geld nicht wieder zurück bekommen habe.

Der Zwing Tägerig hatte auch seine Gespenster. So wussten ältere Leute noch in den Siebzigerjahren des letztverflossenen Jahrhunderts den Kindern zu erzählen, wie sich nachts gegen die zwölfte Stunde ein gewaltiger, schwarzer Hund, der sog. «Dorfhund», im Dorfe herumtreibe; dass im Pulverhau (*Anm. TR: Wald beim Schützenhaus Tägerig*) das «Pulverfraueli» spucke, dessen Gesicht aber noch niemand habe erkennen können. Ein Förster wollte ihm einst eines Abends spät auf seinem Rundgange durch jenes Holz nahe gekommen sein, doch wusste auch er nicht anzugeben, wie das Fraueli im Gesicht aussah, obwohl es den Kopf einmal nach ihm umgewendet habe. Berichtet wurde ferner, dass im Gigerhau (*Anm. TR: = zwischen dem Nesselbacher Weiher [Häftermoss] und Büschikon*) zu gewissen Zeiten der be-

rüchtigte Stifeliriter des Klosters Muri auf seinem weissen Rösslein sich herumtummle, sowie dass im Rebhäuschen auf dem Klosterhübel oder Stetterbühl bei Gnadenthal eine Flasche eingemauert sei, in welche die Kapuziner von Baden einst einen bösen Geist eingeschworen hätten.

Zum Schlusse noch ein Hexenstücklein, das der Verfasser in seinen Knabenjahren beim Flechten erzählen hörte:

Im Dorf obe, is... Hus inn, ischd früener e Frau gsi, si hed chönne häxe, si hed chönne mache, dass d'Küe roti Milch ggeh händ. Ainischd hed si ä is ... e Chue verhäxet, dass si am Morge, wo de Lieni isch cho mäle, ganz roti Milch ggeh hed und ä z'Obig no und am andere Tag. De Lieni hed tänkt: Wa ischd ä da! Do wird di

{Seite 146}

Frau chrank und hed müsse-n is Bett ligge. Do lohd si de Lieni lo b'richte, er sel echli zue- n-ere ue cho, si müs em öppis säge. De Lieni gohd. Won er i dr Stuben inn ischd und si merkt, das epper duss ischd, sö rüeft si hübschli: Bisch du do, Lieli? und wone-r said: Jo, so said si: Chum do Dübi ie! De Lieni gohd zuneren is Stübli ie. Do zaigt si mit dr Hand uf e Laden a dr Tili obe (*Anm. TR: an der Decke*) und said: Gib deet Büechli abe. De Lieni hed 's Büechli abeggnoh und hed er es äne ggeh. D'Häx list e Cheri drinn, tud's de wider zue und said: Gang iz hai und minch (milch = melke). De Lieni ischd ggange und hed di Chue ggmole. Do hed si wider wissi Milch ggeh wie voräne.



XX.

Brauch und Recht.

Wie andere Gemeinden, so hatte auch Tägerig seine besondern Satzungen, Gewohnheiten und Rechtsame. Einige derselben stützen sich auf altes Herkommen, andere auf Spruchbriefe der Herren von Reussegg, auf Zwingrodel und Vertragsbriefe, oder auf Verordnungen, Erkenntnisse und Abschiede der Tagsatzungsboten. Wiederholte Streitigkeiten, Missverständnisse, Zwiste und Späne zwischen Schultheiss und Rat von Melligen einerseits und ihren Untertanen im Zwing Tägerig andererseits, veranlassten im Jahre 1593 die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Abgesandten der eidgenössischen Orte einer Dreierkommission, bestehend aus Hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, beide alt und neu Landvögt der Freienämter und Landschreiber Gebhart Hegner den Auftrag zu erteilen, alle bezüglichen «Gewahrsaminen, Brieff und Sigel, Zwingrodel» u. dgl. verlesen, «abhören und erduren und alsdann alle Punkt und Artikel zu bereinigen und zusammen vergriffen und verfassen.» Die Kommission kam dem Auftrag nach und vereinigte die einschlägigen Materien in einem «Libell». Die Sammlung trägt das Datum 6. Juli 1593 und enthält folgende Kapitel:

1. Des ersten des Zwings Inhalt, begriff, anfang unnd assgang, ouch anstöss derselben.
2. Von Pott und verpottenn, wie hoch ouch ein Zwingherr zu Tägerj ze straffenn hatt.
3. Wie umb freffel und Bussenn, gricht, das rächt brucht, unnd an wellichem Orth gehalten werden soll.

{Seite 147}

4. Wie umb eigen und erb gericht werden soll.
5. Wie die Meyen: und herpst Gricht, Jerlich gehalten werden sollen.
6. Eynigung über Eefadenn, holtz und völdt.
7. Was für Vich, Inn holtz und veldt an schaden fonden, was der einigung sin soll.
8. Der Zwingherr und Genossen zu Tägerj, uss der Gmeind höltzern einich holtz verkouffen, wie Jerlich Brennholtz usstheilt, mit dem Buwholtz gehalten und wellicher unerloupt abhouwt, was die Straff sin soll.
9. Wann holtz verkoufft, wie das erlösst Gellt theilt werden soll.
10. Was für Brënn und Buwholtz, dem Spital zu Mellingen, Zwingsgerechtigkeit wegen, geben werden soll.
11. Einigung, die Thannen, eichen, buchen und derglychen holtz, stöcken, geerth houwent, und Zün zerrysent.
12. Wie die Landtstrassen, wëg unnd Stëg, in ehren gehalten, und die ungehorsamen gestrafft werden sollen.
13. Was im Zwing für weidt gerichtigkeit Ein Zwingherr hat.
14. Wie einer des Zwings gnoss (*Anm. TR: Zwinggenosse*) werden unnd sich Insetzen mag.
15. Lybfäl, wem die zugehörenn (*Anm. TR: dem Leibeigenen zufallende Stück; Erbe*).
16. Erleüterung der Eerschätzen (*Anm. TR: ein Lehen «ehrschätzig», d.h. zu Erlehen machen*).
17. Von Jerlichen Tagwen (*Anm. TR: auch «Tagwan», Tagwerk / Tageslohn*).
18. Fassnachthënnen (*Anm. TR: eine dem «Vogt» zu Fastnacht zu entrichtende Abgabe*).
19. Wem die Mannschafft Im Dorff unnd Zwing Tägerj zugehört.
20. Wer im Zwing ein undervogt zusetzen hab, und was derselbig hulden und schweren soll.
21. Wer den weibell oder vorster (*Anm. TR: Weibel oder Forster*) zu setzenn hat.
22. Von wem sollicher Zwing Mannlëchen ist.
23. Wie es mit denn Uffählehn (*Anm. TR: Konkursen*) zu Dägery gehalten werden soll.

Neben diesen besondern Satzungen waren aber auch noch das Amtsrecht und die Satzungen, Mandate und Verordnungen zu befolgen, welche die eidgenössischen Orte für die Freienämter erliessen, oder schon erlassen hatten. Verschiedene der im Libell, im Amts-

recht, in Mandaten usw. bekannt gegebenen Artikel sind in den vorausgeschickten Kapiteln bereits angeführt worden. Nachfolgend noch Einiges betr. ehel. Güterrecht, Erbsachen, Güterhandel, Gültverschreibungen, Geldstagswesen u.s.f.

{Seite 148}

Die Aussteuer einer Braut war im 18. Jahrhundert einfach. Sie bestand bloss aus Bett und Kasten und ein paar Leintüchern. Diese Gegenstände blieben ihr persönliches Eigentum und bildeten mit dem von ihren Eltern oder sonstigen Verwandten noch zu erwartenden Vermögen das Frauengut. Der Ehemann hatte über dieses Gut das Nutzniessungsrecht, er musste aber das Vermögen auf Verlangen versichern. Die Versicherung geschah gewöhnlich durch Verschreibung von Grundbesitz (Haus oder Land oder beides zugleich). Das Aktum wird im bezüglichen Protokoll eingeleitet mit der Formel: N. N. «veraufschlagt [Fussnote 1] seine Hausfrau (N. N.) umb Ihr zuogebrahtes Heürathguoth der ... gl. Setzet Ihro zur Versicherung folgende Stückh undt güöter ... oder N. N. veraufschlaget und versichert seiner Hausfrau N. N. um ihr zugebrachtes Gut ... gl.» (folgen die Namen der Pfandobjekte). Das Amtsrecht bestimmte auch ausdrücklich, dass wenn zwei Ehemenschen mit einander (punkto Vermögen) mündliche oder schriftliche Abmachungen treffen, diese ohne Widerrede bestehen und verbleiben sollen, «dann bedingte recht brechen Lantsrecht.» Nach dem Amtsrecht musste das Weibergut auch wieder hinausgegeben werden, wie es hineingekommen war (1753). Frauen konnten in Rechtsgeschäften nicht selbständig handeln, es bedurfte dabei der Mitwirkung eines Beistandes oder Vogtes. Er wurde von der Obrigkeit bestellt und dem Verwandtenkreise der Frau entnommen. Auch die Waisenkinder erhielten einen Vogt (Waisenvogt). Er musste von Zeit zu Zeit vor Schultheiss und Rat über die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel Rechnung ablegen (Waisenrechnung).

Wollte ein Ehemann Liegenschaften verkaufen, die Unterpfang waren für eingekehrtes Frauengut, so konnte dies nur mit Einwilligung seiner Frau und ihres Vogtes geschehen. Ging ein Witwer eine neue Ehe ein, so konnten seine Töchter, und im Falle diese verheiratet waren, ihre Ehemänner, verlangen, dass er das mütterliche Erbgut entweder herausgebe oder sicher stelle.

Im Jahre 1752 erkannte das Gericht Tägerig in einem Falle, wo eine Frau, die bei ihrem Schwiegervater wohnte und Witwe geworden war, der «schwächer Vatter» habe, so lange er lebe, seine Sohnesfrau ehrlich zu unterhalten, oder ihr die Leibnis zu geben jährlich 3 Mütt Frucht, 2 Mass Anken, 2 Mass Öl, 2 R. Geld für

Fussnote 1: Vgl. S. 65.

{Seite 149}

Hauszins und Salz, 3 Körb Ruben und 2 Zeinen Obs. Die Leibnis (Leibgeding) hiess auch Schleiss (*Anm. TR: Leibgeding = meistens lebenslängliches Nutzungsrecht eines Gutes bzw. Kapitals*).

Im Jahre 1750 bezog Caspar Seiler von jedem seiner zwei Söhne als Leibding jährlich 9 Viertel Kernen, 9 Viertel Roggen und an Geld für Anken und Milch 8 Gl., an Reben 1 Fuder, an Halmen 2 Schäub; er konnte auch einen Garten benutzen. Nebstdem hatten die Söhne ihm alljährlich 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Hosen und 1 Libli anzuschaffen und im Krankheitsfalle ihn abwechselnd abzuwarten (letzteres 1. Gerichts-Erkenntnis vom Jahre 1759). Am 13. September 1751 vermacht F. M. seiner lieben Ehefrau wegen geleisteten Diensten und Abwart zwei Hühner und sichert ihr den Witwensitz zu, so lang sie im Witwenstand verbleibt, sie darf auch den Peteröpfelbaum geniessen. Weit aus günstiger gestellt ist aber Frau Maria Füglistaller in Büschikon. Ihr Ehemann testiert am 26. Dezember 1759 zu ihren Gunsten, wie folgt:

1. es sollen «nach seinem Absterben seinem Eheweib die 100 gl., welche Er Ihro am Ehe-tag für dass Erb Recht versprochen für eigentümlich hinausgegeben und bezahlt werden»;
2. sein Eheweib soll «wegen Ihme geleisteter treüwen Ehelichen diensten und abwart jährlich, so Lang Sie im Leben sein und im Wittwen Standt Verbleiben wird, auss seinen Mittlen und Verlassenschaft» zu beziehen haben 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Vrtl. Kernen zu Weissmehl, alles Kaufmannsgut, ½ Saum Wein, «so fehrn jn ihren Eignen Wein Räben desselben Jahrs gewachsen, 12 fl schweinfleisch, 6 Mass guten anken, 3 Mass Öhl, 4 fl reisten, 6 fl Barten, 2 Vrtl. Byreschnitz, 1 Vrtl. Öpfelschnitz, 1 Vrtl. Byren, 5 Zeinen voll ruoben, 2 Zeinen voll Herdöpfel. Dann kan sie lebenslänglich für sich behalten die 2 Öpfelbäum so auf dem Port stehen, den Läder Birrbaum vor den pfenstern und Kan auch drey Zwetschgen Bäum auss allen nach gefallen für sich ausslesen; Item solle Ihro auch jährlich 1 Viertell saltz und wuchentlich zwei Beckhi voll Milch, so solche im Hauss vorhanden, gegeben werden. An Hausrath Soll der M. M. Zu Kommen 1 pfannen, 1 gatzen, 1 Mehl Sackh, 2 Erdene Beckhi und 2 Blatten, auch scheitterholtz, so vill Sie Nöthig, die Kammer, alwo Sie anjetzo ihr Liger-Statt hat, solle Ihro verbleiben, in der Stuben geduldet, und Nebst dissrem allem jährliche 10 gl. Bahres Geld geflissentlich Bezahlt werden.»

Am 9. März 1651 nahmen Schultheiss und Rat zu Melligen die Barbel Zimmermann von Tägerig als Pfründnerin in ihren

{Seite 150}

Spital auf um 350 Gl. Das bezügliche Protokoll machte dazu die Bemerkung: Wäre sie nicht im Zwing anheimisch, so hätte man sie um diesen Preis nicht genommen.

Wer ein Testament aufrichten wollte, musste dazu die nächsten Erben rechtlich berufen, es mussten auch sämtliche Erben mit dem Testament zufrieden sein (1748). Alle «überkommnisse», Vermächnisse und Testamente bedurften der obrigkeitlichen Ratifikation.

Erbgut von Verschollenen konnte erst nach Verfluss von 25 Jahren verteilt werden.

Starb jemand, so wurde über dessen Hinterlassenschaft ein Inventar aufgenommen und dieses in der Kanzlei zu Mellingen zu Protokoll gebracht. Nachstehend, was ein gewöhnlicher Bauer gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Tägerig besessen haben mochte.

Inventarium über Mathias Seyler sel. Verlassenschaft zu Tägeri, so verflossen auf den 1. Jenner 1780 (*Anm. TR: Mathias Seiler, 29.07.1728–19.01.1780*).

Haus scheürung s. v. Mistwerffi samt krautgarten, Ein frlg. baumgarten nebst verschiedenen andern Grundstücken (folgen die Namen derselben), weiters noch etwas wenig antheil an gewüssen beümen, zwey Eichlin in der galgen Matt. Item vier bäum auf Jakob Stöcklis matten. Item ein kriessbaum auf Joannes meyers Matt bey büschiken.

Alles Land geschätzt zu	2'072 Gl.
Ferner an Geld	650 Gl 6 β
An Gülten und Zinsen	1'208 Gl. 27 β 7 Hlr.
An Schulden	599 Gl. 37 β.

An fahrnussen und Hausgereth.

Alss an Tuoch und Werch.

bärtis Tuoch 23 Ell, ristigs Tuoch 11 Ell, Barten 4 ⚡, risten 4 ⚡.

An s. v. Vieh.

Zwey küöhe darvon Eine für d'schuldigen fahl gehört
item 4 hüöner.

An unterschiedlichen früchten heüw und Strauw und Esswaren.

Heüw 12 klafter, Strauw 80 Wellen, scheüb [Fussnote 1] 100, an durren birren und schnitzen Ein fässli und ein halbes voll, an durren öpfelschnitzen Ein Muolten [Fussnote 2] voll, Zwestgen Ein halb Viertel, kriessi Ein viertel.

Fussnote 1: Dachstroh;

Fussnote 2: Backmulde.

{Seite 151}

Item ancken 2 Maass und öll 1 Maass, mistleten frucht drey saltz fessli voll, korn zwey saltz fessli voll, Item ungefähr 3 Müth roggen, gross bonen Ein fessli voll, feld Erbsli Ein Viertel, Wind Erbsli [Fussnote 1] und Stetter bönli Ein halb Viertel, hassel Nuss und mallunen [Fussnote 2] kernen ½ frlg. Item 1 fessli voll nuss, heröpfel ungefehr 45 Zeinen voll, Eichlen 10 Müth, Ein Viertel krüsch und Ein halb Standen voll Eschen (Asche).

An Manss-kleidung.

Zwei rothe Wullhemli, Ein gassagen, Ein baar hossen, Zwei rothe brustleiblin, Ein brustleiblin von beltz, hembter achte, Strümpf [Fussnote 3] drey baar, schuow zwey baar.

An bettzeüg und bettstetten.

Zwey aufgerüstet better Jedes zwey mahl anzogen etwan sex Bett-Stett, von obigen betteren gehört Eins den Döchteren Erster und dass andere der Tochter zweyter Ehe samt Jedem Theil ein bett Statt darzu, weil sie von Ihren Mütterren harkommen.

Item noch ein feder Deckli, Zwey Tisch tüöcher, Ein schwamBettlin, Zwey lange seck. Ein Mellsack. 8 secklin. Ein reissseckli. [Fussnote 4]

an kupfer-Geschirr.

Ein kupfer haffen, Ein kupfer pffannen, Ein küpferpfennlein, Ein kleinss pfennlein, Ein kupferkesselin, Ein gatzen (*Anm. TR: Schöpfkelle*), Ein kessi.

An Zinnenem geschirr.

Zwey blatten und Ein kanten gehört denen kinderen, denen es zur guth Jahr schankung geben worden.

An anderen unterschiedlichen haussrethlichen Sachen. Ein Wägelein samt dem, was darzu gehört; Ein güllen Casten, Zwey kümet, Ein guotten und Ein alten, drey gras bögen; Zwey Rechen, zwey höltzige gablen, Ein s. v. mistgablen, Zwey Segissen. Item ein schleif Stein.

An Issenem geschirr.

3 axen, 2 biell, 2 gertel, 2 grienschauflen, 1 spatenschauflen, 2 reüthhauwen, 4 reb--hauwen, 1 gartenheüweli, 2 rebmesser, 1 Issenbissen, 1 Issene schaumkellen, Ein anrichtkellen, Ein küöchlispiess, Ein reb Stössel [Fussnote 5] von Issen, Ein heüw-raucker [Fussnote 6], 4 Sichlen, Ein Dangel,

Fussnote 1: Stangenbohnen;

Fussnote 2: Kürbis.

Fussnote 3: Im Jahre 1756 trugen die Frauen rote Strümpfe.

Fussnote 4: Reisesäcklein. Fussnote 5: Rebenstössel. Fussnote 6: Heurüpfel.

(*Anm. TR: Ein Heurüpfel ist ein «Heuzieher», ein Gerät mit Widerhacken um Heu an sich zu ziehen*).

{Seite 152}

Ein saagen, Ein schnell waag, Ein schüsslen waag von Sturtz, Ein pfundt Stein von Issen.

An herdenen geschirr.

4 blatten, item noch 2 blatten, und Ein kraut blatten, 14 becki, Item noch 2 becki, 1 Wasser kruog, 6 herdine heffen, 1 krusslen. kleinss krüsselin.

An höltzigem geschirr ud glass.

1 wannen, 3 ritteren, 1 bücki, 4 gelten, 2 kübel, 1 grosse kellen, 3 koch kellen, 1 Muolten, 1 flechreibin, 4 fleischdeller [Fussnote 1], 1 Tröllholz, 4 butellen, 1 Allmeri [Fussnote 2], 1 kleinss kesslin, 1 Wösch Standen, 1 lantzige Standen, item 2 Stendlin, 6 saltzfesslein, item 1 Ein weinfesslein, 4 kesten, 2 baumwollenreder, Ein spinnrad, Ein

baar baumwollen karten [Fussnote 3], 2 haspel, 3 pflegel zum Tröschen, 2 fuoter fass [Fussnote 4], Ein Seüw fierling [Fussnote 5], fünff leden, Ein schüöffiss, Ein halb Viertel.

Obige farnussen seyndt von den kinderen weysen vögten angeschlagen ungefahr umb 250 Gl.

Also thuot hiervorstehendess vermögen in Summa 4'180 gl. 34 β 1 hlr.

Fiel Erbgut an Leute, die ausserhalb des Zwings Tägerig, bezw. in einem andern Kanton, wohnten, so wurde von demselben ein gewisser Betrag (5—10%) abgezogen. Er hiess deshalb auch Abzug und gehörte den Herren von Mellingen zuhanden ihres Spitals. Im Jahre 1651 erschienen vor den Sendboten der 7 Orte auf der Jahrrechnung zu Baden Abgeordnete von Mellingen und brachten vor, es hätten bisweilen etwelche Landvögte in den Freien Ämtern die Abzüge disputierlich (*Anm. TR: strittig*) zu machen und zu Handen der genannten Herren und Obern der 7 Orte zu ziehen gesucht; man bitte daher, die Sendboten möchten erkennen, dass sie (die Abgeordneten von Mellingen), oder ihr Spital, der Abzüge halber ferner unangefochten bleiben möchten. Dem Gesuche wurde entsprochen, der Spital bei seinen Rechten geschützt.

Vermögensteilungen fanden in Mellingen statt vor beiden Obrigkeiten (Räten) und im Beisein des Landschreibers und des Zwingherren.

Wurden im Zwing Güter feil, so liess sie der Untervogt in der Kapelle auskünden.

Fussnote 1: Das Fleisch wurde beim Essen auf hölzernen Tellern zerschnitten.

Fussnote 2: Wandschrank. Fussnote 3: Karden.

Fussnote 4: Wetzsteinköcher. Fussnote 5: Schweinekübel?

{Seite 153}

Viele Käufe um liegende Güter, Häuser und Höfe, wurden in den Wirtschaften bei Anlass von Steigerungen hinterm Wein abgeschlossen. Dabei kam es in den Freienämtern dann vielfach vor, dass die Leute sich durch Spendieren von Wein zu unüberlegtem Mehrbieten und Käufen verleiten liessen, die sie in nüchternem Zustande bereuten. Viele Familien gerieten gar, wie das Freiämter Amtsrecht meldet, in Armut und Verderben und verloren ihr Haus und Heim. Um deshalb für die Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen, verordneten die Obern der sieben Orte, dass Kaufabschlüsse, die hinterm Wein stattgefunden haben, gänzlich aufgehoben, kraftlos, tod und ab heissen und sein sollen, wenn «dieselbigen köüff morndes (*Anm. TR: am nächsten Tag*) dem Keüffer oder Verkeüffer nit lieb seien.» Was die entstandenen Kosten, den sogenannten Weinkauf betrifft, so sollen beide Parteien dieselben mit einander abrichten und bezahlen helfen.

Alle Käufe um Liegenschaften im Zwing Tägerig mussten vom Untervogt und den vier Fürsprechern oder Richtern gefertigt werden. Anwesend war bei den Fertigungen auch der

Weibel, ebenso hatten auch die vertragschliessenden Parteien zu erscheinen. Der Untervogt führte den Vorsitz und besorgte zugleich die nötigen Schreibereien, bezw. das Eintragen der Fertigung in ein Fertigungsprotokoll oder Fertigungsbuch. Die Eintragung einer Fertigung setzte aber voraus, dass Käufer und Verkäufer betr. den abgeschlossenen Handel einander vor dem «Gericht», wie die Fertigungsbehörde genannt wurde, «mit Mund und Hand angelobt und versprochen» hatten. Wollten Verkäufer oder Käufer einen Fertigungsauszug haben, so mussten sie sich an die Stadtkanzlei bezw. an den Stadtschreiber in Mellingen wenden, der ihnen das Gewünschte in Form eines sogenannten Kaufbriefes ausfertigte, gestützt auf die Eintragungen im Fertigungsbuch. Gültig war jedoch der Kaufbrief erst, wenn der Gerichtsherr sein eigenes «Secret Insigel» darauf gedrückt hatte. Die Gebühren für das Ausfertigen und Siegeln hiessen «Schreib- und Siegeltax». Seit 10. August 1757 durften diesbezüglich nur noch 20 β von 100 Münzgd. gefordert werden.

Bei Käufen um Liegenschaften usw. wurde zwischen den Kontrahenten vielfach vereinbart, dass derjenige, den der getroffene Kauf später etwa reuen sollte, den Handel gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes an die andere Partei wieder rückgängig machen könne. Man hiess das «Reukauf zahlen.»

{Seite 154}

Fand ein Kauf um Land statt, so bedang sich der Verkäufer zuweilen gewisse Bäume aus, die auf dem betreffenden Grundstück standen. So kam es denn vor, dass zu Landvogts Zeiten und auch noch im 19. Jahrhundert mancher Grundbesitzer Eigentümer dieses oder jenes Ackers war, dass aber die darauf stehenden Bäume, oder ein Teil derselben, einem andern gehörten.

Im Jahre 1755 begegnen wir unter den Verkäufern von Liegenschaften im Zwing Tägerig auch einem Juden (Israel Weil aus Lengnau).

Starb aus einem Hause der Familienvater, so blieb je nach den Vermögensverhältnissen der hinterlassenen Witwe und den Töchtern das Recht des Wohnsitzes (die Herbrig). Um dieses nicht zu verlieren, wurde bei einem Verkaufe des Hauses gewöhnlich ein bezüglicher Vorbehalt gemacht und im Fertigungsbuche auch festgelegt, etwa durch die Bemerkung «Mutter und Kinder haben Herberge, die erstere so lang sie im Witwenstand ist, die andern, so lange sie ledig sind und bleiben.» (*Anm. TR: birgt Motivation zur Heiratsvermittlung*)

Im Freienamte war es auch üblich, dass bei einem Kaufe der Käufer sich etwas zum Trinkgeld einmarktete, z. B. Garn, Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln, Költsch, Roggen, Kerzen, Mist, Geld usw. Das Eingemarktete hiess «Einsigel», oder «Insigel». Überdies war es bräuchlich, die Fertigungsbehörde (*Anm. TR: heute Notar und Grundbuchamt*) mit einem Trunke (Wein und Käs und Brod) zu bewirten, namentlich, wenn es sich um einen grössern Kauf handelte. Die bezüglichen Kosten zahlte bald der Käufer allein, bald der Verkäufer, bald beide Parteien zu gleichen Teilen.

Kaufabschlüsse über Liegenschaften ohne gehörige Fertigung waren unstatthaft und ungültig. Wer solche vollzog, wurde gebüsst. So belegte der Kleine Rat von Mellingen am 1. Dezember 1661 den C. H. von Tägerig, weil er Güter, die er von seinem Bruder erkaufte hatte, nicht nach dem Amtrecht «ferggen» lassen wollte, mit einer Busse von 6 ₣. Ebenso strafte das Zwinggericht im Jahre 1767 drei Brüder von Büschikon, die unter sich Käufe abgeschlossen hatten, ohne dieselben fertigen, schreiben und siegeln zu lassen, mit 25 ₣; ausserdem wurde ihnen anbefohlen, das Versäumte noch nachzuholen.

Nachstehend als Muster von Eintragungen im Fertigungsbuch zwei Auszüge:

15. April 1738. Johan Meier des Uli dem Adam Meier des Engelhans Sohn der Dal Reieh (Thalrain) wass der Johan Meier

{Seite 155}

Erkauft hat von dem Züri haff hat zuo kauff gäben vm 6 gl. und Ist zalt und Ist Ledig und Eigen Beiss an gewon Zethen. [Fussnote 1]

1. Februar 1729. Den 1 Tag Hornung Ist Erschienen und Breing vohr dem Ehrsamem greicht Zuo Dägrig Erscheinen der fronen Ehrsamem und bescheiden der Adam Spreüer wel dem Caspar Zeimberman der kauff weider Lassen heim Falen und das gantze Ersamen greicht vertig dem Caspar Zeimberman weider Zuo mit der freiheit und ge Leicht ket [Fussnote 2] wie der Caspar Zeimberman dem Adam Spreüer gäben hat Vnd der Caspar Zeimberman Sel wider An nämen mit alen geschwerten [Fussnote 3] mit schulden und boten Zeinss [Fussnote 4] und als wass druff Ist mit Heüw Zenden gält [Fussnote 5] und mit denen schulden und kabendal [Fussnote 6] und mit alen geschweiten [Fussnote 7] wass druff gesein Ist und dass gantze Ersamen gericht hat dem Caspar Zeimberman wider Zuo geferten [Fussnote 8] mit der freiheit und gereicht ket [Fussnote 9] an dem 1 Tag Hornung anno 1729 und deissen kauff Ist vohr offen Rechten uff und angenommen worden.

Fand auf öffentlicher Steigerung ein Verkauf von Liegenschaften statt, die mit Hypotheken belastet waren, so hatte derjenige Gläubiger, der die meisten Pfänder besass, «das bessere Recht zum Zug,» d. h. er hatte vor allen übrigen Pfandgläubigern das Recht, den Kauf an sich zu ziehen, wenn es ihm gefiel. Übte er dieses Recht aus, so wurde er «Züger». Am 19. Jänner 1693 wurden zwei Bauern, weil sie beim Verkaufe des Schindelhofes Betrug und List gebraucht und dem Zügigen das Zugrecht versperrt hatten, vom Zwinggericht mit 40 ₣ resp. 20 ₣ gebüsst.

Wollte jemand auf eine Liegenschaft Geld aufnehmen oder wollte er über den wirklichen Wert der betreffenden Liegenschaft sonst ins Klare kommen, so liess er von besonders hiezu verordneten Schätzern (Untervogt, Fürsprechern und Weibel, d. h. die ganze Fertigungsbehörde) eine «wirtig [Fussnote 10] oder schatzung» machen. Auch diese Schätzungen wurden nachher ins Fertigungsbuch eingetragen, hie und da mit der Bemerkung die Schätzer seien aber «nit bürg und nachwähr.»

Die Gültverschreibungen fanden in Mellingen statt und wurden vom Stadtschreiber ins «Kauf- und Güldenprotokoll» eingetragen meist mit der Eingangsformel: «Es verschreibt sich» oder: «Es obligiert sich» N. N. gegen N. N. um ... Gl. Als Unterpfand werden ge-

Fussnote 1: Zehnten;	Fussnote 2: Gerechtigkeit;	Fussnote 3: Beschwerden;
Fussnote 4: Bodenzins;	Fussnote 5: Heuzehntengeld;	Fussnote 6: Kapital;
Fussnote 7: Beschwerden;	Fussnote 8: zugefertigt;	Fussnote 9: Gerechtigkeit;
Fussnote 10: Würdigung.		

{Seite 156}

wöhnlich Grundstücke gegeben, doch kommt unter den Pfandobjekten auch Vieh und anderes vor. Es setzt z. B. am 9. Oktober 1736 H. H. als Pfand für den Betrag von 52 Gl. «ein s. v. Mohr und zwey Imben», am 16. Dezember 1749 Frau J. M. für den Betrag von 5 Gl. 22 β ihr eigentümlich zugebrachtes Bett; am 7. Februar 1752 J. Bl. für 125 Thaler 2 Stieren und 2 Kühe.

Als Verfalltage für Kapital- oder Zinszahlungen galten allgemein Martini, Lichtmess und Ostern.

Gepfändetes Vieh wurde in einem besonderen Stall, dem sog. Pfandstall im Gerichtshaus untergebracht. Im Jahre 1770 büsste das Gericht einen Tägeriger, weil er «2 Ross eigen-geweltig ohne frag aus dem pfand Stahl im Gerichtshaus genommen» mit 4 fl , «mit Gnaden 1 fl und 1 Urteilgeld»

War eine Geldschuld verfallen und wurde sie nicht zur rechten Zeit abbezahlt, so hatte der Schuldner zu gewärtigen, dass ihm ein «Bott», «Warnungsbott», «Schuldbott», d. h. ein Mahnzettel zugestellt wurde. Nichtbeachtung der Mahnung hatte Busse zur Folge. (1 -8 fl) Im Jahre 1768 verurteilte der Gerichtsherr zwei Bürger von Tägerig, weil sie das 4. Schuldbott über sich hatten ergehen lassen, dazu, dass jeder in der Kapelle einen hl. Rosenkranz beten solle.

Bezüglich der «Auffälle» (Geldstage) erkannten am 6. Juli 1604 die Herren der sieben Orte zwischen der Bauernsame in den freien Ämtern einerseits und Schultheiss und Rat zu Mellingen anderseits: Wenn in Tägerig Auffälle vorkommen, so sollen diejenigen, welche Brief und Siegel und spezifizierte Unterpfänder haben - seien es Fremde oder Einheimische die ältern den jüngern vorangehen und bezahlt werden. Was aber die laufenden und andern Schulden betrifft, die nicht verbrieft sind, so sollen die in den freien Ämtern denen von Mellingen vorangehen und vor ihnen bezahlt werden. Die Ganten (Geldstagssteigerungen) wurden bei öffentlichem Gericht durch den Zwingherren und Stadtschreiber und im Beisein von Grossweibel, Untervogt, Fürsprechern und Weibel von Tägerig abgehalten und waren mit beträchtlichen Kosten verbunden. Hiezu ein Beispiel: Im März 1773 fiel B. Christen in Büschikon in den Geldstag. Dabei wurden nachher an Gantkosten in Rechnung gebracht:

Für Gerichtsherren, Schreiber und Grossweibel, Zehrung inbegriffen 22 Gl. 10 β

Bedienter des Gerichtsherren 1 Gl. 10 β.

{Seite 157}

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 β.

Grossweibel für Lohn 1 Gl. 10 β.

Gantzettel zu verschicken für Lohn samt den Rüöfen 10 Gl. 3 β.

Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Lohn und Gantschatzung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der verganteten Habschaft 2 Gl. 20 β.

Summa 57 Gl. 33 β.

In einem andern Gantrodell vom Jahre 1777 beliefen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 β.



XXI.

Bruderhaus und Dorfkapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten Flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten Flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Am 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Iberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Almosen eine Hofstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klause oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klause beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf Feld, Wunn (*Anm. TR: Futter- und Weideland*) und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 soll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens Hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, Hans und Konrad, aufgehalten haben. Die Briefe derer von Iberg gingen später bei Anlass einer Feuersbrunst in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch Henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei bestand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Verzeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reussegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen:

{Seite 158}

«Item Segisser von Mellingen hat lechen, namlich den Twing und ban ze Tergerin mit aller siner zugehörd und mit lüt und gut Zwing und bänn und mit allen gerichtten untz an das blut, und das bruderhus, das da lit, hab ich gerechtigkeit zu verlichen.»

Mit der Zeit wurde das Bruderhaus «buwlos» und ging ab, es starben auch alle Brüder aus, deshalb vergabte ums Jahr 1521 der damalige Zwingherr Rudolf Segesser die Matten, in welchen das Bruderhaus gestanden hatte, samt dem Holz «rodwyss darum» mit allen Gnaden und Freiheiten an eine Frühmesse, jedoch unter der Bedingung, dass ein jeder Frühmesser, der diese von den Segessern gestiftete Frühmesspfrund innehave oder besitze, die Brudermatt verleihen solle und möge «umb ein Zins so hoch er mag». Er möge sich auch beholzen aus dem Holz nach seinem Gefallen und Vermögen; dagegen soll jeder Frühmesser alljährlich die Jahrzeit halten für die vorgenannten Herren von Iberg und für alle Brüder, die im Bruderhaus verschieden seien, ebenso auch für alle, «die je aus der Segesser Geschlecht verschieden sind, deren alle Nam Gott der Allmächtig wohl weiss und denen Gott allensamen gnade. Amen.»

Im Jahre 1593 besass Clynhans Meyer in Tägerig die Brudermatt (*Anm. TR: war bis ca. 1953 eine kleine Wiese ca. 100 m südlich des Scheibenstandes der Schützengesellschaft Tägerig, seither bewaldet; Grösse: etwas kleiner als das Redlischwand in Nesselnbach*). Sie war ungefähr 3 Mannwerch gross, bestand in «holtz und veldt» und lag in einem Infang (*Anm. TR: war eingehegt*). Meyer gab davon jährlich Bodenzins 2 Mütt Kernen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts scheint die Gemeinde Tägerig bei der Obrigkeit in Mellingen Schritte getan zu haben, um auch einen Loskauf von der Servitut betr. des Kaplanenholzes herbeizuführen; doch verzögerte sich die Angelegenheit. Der 16. Mai 1835 brachte dann einen gerichtlichen Entscheid, zufolge welchem Tägerig verbunden wurde, dem jeweiligen Kaplan in Mellingen jährlich 5 Klafter Holz und 150 Burden Stauden zu verabfolgen. Von 1839 - 42 war die Pfründe unbesetzt, die Gemeinde Tägerig sistierte deshalb die Holzlieferung. Nun reklamierte aber der Kollator der Kaplaneipfründe, Herr Segesser in Luzern. Er verlangte, dass das ausstehende Holz eingeliefert werde. Die Tägriger weigerten sich jedoch, vorgebend, sie müssen das Holz nicht dem Kollator, sondern dem Nutzniesser abliefern, es sei aber von 1839 – 42 kein Kaplan da gewesen, also müssen sie auch kein Holz geben. Segesser klagte hierauf durch Fürsprech Baldinger von Baden beim Gericht und forderte 20 Klafter Holz und 600 Stauden, event. 200 Fr. Das Gericht wies die Klage ab (28. Februar 1846)

{Seite 159}

und verfallte den Segesser zur Bezahlung einer Spruchgebühr von 11 Fr. 70 Cts. und der beklagten Partei, die durch Fürsprech Bruggisser von Wohlen vertreten war, Ersatz der Kosten im Betrage von 106 Fr. 6 R. Jetzt wandte sich Segesser ans Obergericht. Dieses aber bestätigte das untergerichtliche Urteil und lud dem Kläger zu den bisherigen Kosten noch die Berufungskosten (41 Fr. 60 Cts.) auf.

Jahrhunderte hindurch war Tägerig nach Niederwil pfarrgenössig, wo schon im Jahre 1045 eine Kirche bestand. Da stellte sich ums Jahr 1660 auch bei den Leuten von Tägerig das Bedürfnis nach einem eigenen Gotteshause ein. Um das zum Bau nötige Geld aufzubringen, beschloss die Gemeinde bei dem Ester neben dem Hochgericht ein Stück Wald vom Gemeindholz genannt Gugel in der Grösse eines Mannwerks auszureuten, zu einer Matte zu machen und diese nachher zu verkaufen. Doch war hiezu die Erlaubnis der Obrigkeit von Mellingen erforderlich. Sie wurde auf gestelltes Gesuch gewährt. Schultheiss und Rat bewilligten der Gemeinde auch noch einen Vierling Land ab ihrer Almend und 5 Malter Kalk. Am 27. Mai verkaufte die Bürgerschaft von Tägerig die neue Matte, die inzwischen noch besonders eingehegt worden war und den Namen Kapellenmatt erhielt, um 300 Gl. an Ruodi Meyer. Nebstdem sollte davon alljährlich 1 Viertel Kernen ewiger Grund- und Bodenzins entrichtet werden. Im Kaufe waren auch ausbedungen «60 Mass Wein zu vertrinken und 1½ Viertel Kernen dazu zu essen» für diejenigen, welche daran gearbeitet und ausgereutet hatten. Da die Pfarrei Niederwil unter der Kollatur des Klosters Schännis (Kt. St. Gallen) stand, so musste die Gemeinde Tägerig auch noch von dieser Seite die Erlaubnis zum Bauen einholen. Über das Ergebnis der getanen Schritte gibt ein Schriftstück vom 20. November 1665 Auskunft. Es sagt nämlich, dass am genannten Tage vor Schultheiss und Rat in Mellingen erschienen seien Pfarrer Jakob Weissenbach in Niederwil samt seinen untergebenen Pfarrkindern von Tägerig, vorbringend, «wie dass sey auss Christlichem Catholischem Eyffer Innen fürgenommen für sye und Ihre nachkommenden eine Capell in dem Dorf Tägerig aufzubauen zur grösser Ehren Gottes seiner benedeyteten Mueter und Jungfrau Maria und dem gantzen himmlischen Heer, damit die alten kranken und schwangeren frauwen, welche wegen weit Entlegener Ihrer Pfarrkilchen in Niederwyl villmahlen von ungestümmen schnee und regen Wätter abgehalten werden oder ohne grosse Beschwerdt dahin nit können Besonders an

{Seite 160}

fyhr und suntägen der heiligen Mess Predig und anderen Gottesdienst mit gebühr der Andacht Bywohnen.» Sie hätten daher die hochwürdige Fürstin und Frau Maria Franziska Äbtissin des fürstlichen adelichen Freistifts Schännis als Collatorin und Zehntenfrau darum ersucht und angehalten, worauf die Beamten des Stifts den Platz und Ort besichtigt und befunden, «dass diss löbliche Wärk dem Zehnden auch andern Recht und gerechtigkeiten in allwäg ohnschädlich sye. Darüber dan unss die gnädige Bewilligung erfolget, mit dissem usstrücklichen Vorbehalt, dass solche Capell ohne Eintzigen kosten und schaden nachtheil des fürstlichen Gestifts solle aufgeführt, gebauwen und in dass künftig erhalten werden, es solle auch der Pfarrkilchen zu Niderwyl in keinem Wäg abbruch oder nachtheil weder jetz noch inskünftig zugemessen werden, sondern auch die Gemeind zu Tägerig ohne dass die Pfarrkirchen zu Niederwyl in dach und gemach, an Stür und Bruch, in Contribuirung und Auferbauung gleich den andern gemeinden zu erhalten schuldig und in allwäg verbunden seyn. Es solle auch dem Pfarrherren allda kein Beschwerdt dessenihalb aufgeladen oder an seinen Pfärrlichen rechten nichts genommen werden. In erwachsung über kurtz oder langem dess inckhommens vor Ermeldten Capell soll die Gemeind Tägerig kein Caplon vil minder einen Pfarrherren anzunehmen macht noch Gewalt nit haben, sondern die Erwar-

tung künftiger Stiftung, es seig vil oder wenig Herrn Pfarrherren in Niderwyl in Namen des fürstl. Stifts Schännis ohne alle Widerred vorbehalten sein als eine filial der Mueter in allem zu gehorsammen. So aber wie obgemelt über kurz oder lang in und an mehrermelte Capell etwas gestiftet wurd, soll es nit hinwäg gezogen, sondern an obgemelte Capell Zur Ehr Gottes angewant und gebrucht werden. In ansächung dess Jerlich Bey sein dess Pfarrherren von Niderwyl und Untervogt zu Tägerig von einem verordneten kilchmeyer soll rechnung geben werden.»

Am 16. Oktober 1666 bewilligten Schultheiss und Rat in Mellingen der Gemeinde Tägerig auch unter der Landstrasse bei der Reuss ein Stücklein «gemein Feldt» zu Matten einschlagen zu lassen und der Kapelle zuzueignen.

Der Bau des Gotteshauses wurde einem Zimmermann von Anglikon übertragen und scheint im Frühjahr 1669 beendet worden zu sein. Die gnädigen Herren von Mellingen bewilligten nachher, d. h. am 28. November gleichen Jahres dem Baumeister auf dessen Begehren eine Tanne zum Trinkgeld.

{Seite 161}

Die Einweihung der Kapelle, die ihren Standort oben im Dorfe in der Nähe der Mühle und des Lindenplatzes hatte, fand am 12. Juni statt in Gegenwart der Priesterschaft des Kapitels Mellingen und wurde vom Weihbischof Georg Sigismund von Konstanz vorgenommen. Der Bischof weihte die Kapelle zu Ehren der zwei Patrone St. Antoni und St. Wendel. Alljährlich am St. Wendeltag (20. Oktober) sollte Kirchweihfest gehalten und dabei jedem Patron eine hl. Messe zu Lob und Ehren aufgeopfert und gelesen werden. Die Kapelle enthielt nur einen einzigen Altar. Es wurden in denselben eingeschlossen Heiligtümer der hl. Märtyrer Pisistrati, Placidi und Dignae. Eine Sakristei fehlte. In der Kapelle standen ausser dem Altar einige Stühle, ein Opferstock (im Jahre 1673 mit einem Barinhalt von 14 fl 16 β) und eine Kirchenlade (Truhe), in welcher die Urkunden («Briefe») der Gemeinde aufbewahrt wurden, denn von einem eigentlichen Archive wusste man damals in Tägerig noch nichts. (Im Jahre 1767 wurden zwei Bürger verklagt, sie seien ohne Vorwissen des Untervogts über die Kirchenlade gegangen. Die Beklagten entschuldigten sich hierauf, sie seien geheissen worden, «dass sie wegen einem Streit, so sich wegen dem Eber erhob, aus der Lade einen Brief holen sollen.»)

Im Jahre 1780 war die Kapelle in verschiedener Hinsicht reparaturbedürftig geworden und es fehlte sonst noch manches. Das Gerichtsbuch notiert nämlich unter jenem Datum:

Notwendigkeit die Kapell zu Tägerig

1. der Altar zu reparieren
2. die Fenster
3. die Stühl und Boden
4. ein blaues Messgewand
5. ein Vordach und die Tritt zum Ingang

6. ein Messbuch, etwelche Handtüchlein
7. eine Alb und bessere Behaltnuss
8. Wo es möglich eine kleine Sakristei.

Die Kapelle hatte einiges Vermögen, welches von einem «Capellvogt» oder Kirchmeier verwaltet wurde. Er legte von seiner Verwaltung anfänglich alljährlich bei Anlass der Herbstabrichtung, vom Jahre 1671 an aber alle zwei Jahre, d. h. wenn der neue Zwingherr auftritt, Rechnung ab in Gegenwart des Zwingherren und des Pfarrers von Niederwil; im Jahre 1778 verzeigte die Rechnung:

{Seite 162}

1. an Kapitalien 413 Gl.
2. an Todtengeld beim Kapellvogt, Untervogt Bernhard Seiler, 249 Gl. 2 β 1 hlr.
3. an ausstehenden Zinsen 14 Gl. 7 β 6 hlr.

Der Kirchmeier wurde in der ersten Zeit von der Obrigkeit oder vom Zwingherrn gesetzt und beeidigt. Die Einsetzung des ersten Kirchmeiers fand am 27. März 1670 statt in der Person des Jost Seiler.

Nachstehend die drei ersten Stiftungen hl. Messen in die Kapelle zu Tägerig:

1. 13. Februar (1671 ?) und 3. März. Anna Huber von Tägerig vergab als erste Stiftung 15 Gl. in Münz, dem Pfarrherrn 1 \mathfrak{t} davon für eine Seelenmesse alle Zeit in der Fasten zu lesen zu der Stifterin und ihrer Angehörigen Seelenheil, die übrigen 10 β sollen der Kapelle vergabt sein.
2. 5. März. Untervogt Hans Seiler von Wohlenschwil vergab 10 Gl. in Münz für eine hl. Messe nach Mittefasten zu lesen jährlich 1 \mathfrak{t} .
3. 1672. 28. März. Barbara Widmann, Ulrich Zimmermanns eheliche Hausfrau zu Tägerig vergab 15 Gl. in Münz jährlich für eine hl. Messe in der ersten Woche nach Ostern zu lesen, 1 \mathfrak{t} .

Am 7. Dezember 1785 vermachte auch Leonz Seiler, Jöstlis, zu Tägerig der Kapelle 3½ Vierling Kernen Bodenzins. Dafür sollte zu seinem und seiner verstorbenen Eltern Seelenheil jährlich in der Kapelle eine hl. Messe gelesen und deswegen jedesmal einem jeweiligen Pfarrer in Niederwil 20 Zürcherschilling bezahlt werden. In der Kapelle wurde jeden Sonntag ein Rosenkranz gebetet und während der Ernte jeden Morgen eine Messe gelesen. Inbezug auf den Hauptgottesdienst aber, auf Hochamt und Predigt und hinsichtlich der Taufe, Eheeinsegnung, Beichte und Kommunion, Beerdigung, war Tägerig immer noch der alten Mutterkirche pflichtig; die Tägeriger müssen jedoch nicht immer zu den eifrigsten

Kirchengängern der Pfarrei gehört haben, wenigstens drohte am 17. Dezember 1778 der damalige Pfarrer: Sebastian von Rickenbach, in öffentlicher Gerichtssitzung zu Tägerig, dass er künftig diejenigen, so nicht an drei nacheinander kommenden Sonn- oder Feiertagen eine Person in die Pfarrkirche schicken und gehen, selber mit einer Kirchenbusse belegen wolle. Eine Zeitlang besorgte den Gottesdienst in der Kapelle zu Tägerig ein Frühmesser. Als solcher wird zu Ende des 18. Jahrhunderts ein französischer Emigrant genannt. Er scheint aber nicht lange im neuen Wirkungskreis gewelt

{Seite 163}

zu haben, denn die Gemeinde beschloss am 12. August 1798, man wolle wieder einen Frühmesser haben, die Vorgesetzten sollen einen stellen und dinge für ein Jahr. Darauf wurde am 8. September zum Frühmesser Herr Stenz von Eggenwil «gedungen» mit einer Besoldung von 160 Gl.; dafür sollte er alle Sonn- und Feiertage Frühmesse halten. Die 160 Gl. sollten durch die hiezu Verordneten auf die Bürgerschaft verteilt werden. Ein Jahr später verspricht die Gemeinde dem Geistlichen 15 Mütt Kernen und 50 Mass Wein zu geben und dies wiederum auf die Bürger zu verteilen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts muss neuerdings eine Vakatur eingetreten sein. Die Gemeinde mehrte nämlich am 2. September 1805 ab, dass man wieder eine «frühmess wolle behalten und jeder Bürger wider wolle an die frühmess zahlen, wie bis dato und die Saumseligen sollen bezahlen, ehe man ihm von der Gemeinde etwas Holz geben werde.» Im Jahre 1809 will man dem Frühmesser für die Zukunft $\frac{1}{2}$ Gabe Holz geben, wie einem Bürger oder Tauner. Während einer Reihe von Jahren besorgte den Frühmesserdienst Vikar und Schulherr Klemenz Uhr von Menzingen, worauf ihn anno 1829 die Gemeinde Niederwil zu ihrem Pfarrer erwählte (*Anm. TR: Klemenz Uhr war bis 1846 Pfarrer in Niederwil; sein Vorgänger war Joseph Leontius Uhr, ebenfalls von Menzingen*).

Die Kapelle in Tägerig bestand bis zum Jahre 1838, wurde dann aber beim grossen Brandunglück vom 17. September so stark beschädigt, dass sie niedergerissen werden musste. (Sie trug damals einen Helm, der mit Schindeln beschlagen und mit Ölfarbe angestrichen war.) Die Gemeinde baute daraufhin unten im Dorf ein anderes, grösseres Gotteshaus, welches am 26. Juni 1846 vom Bischof von Basel eingeweiht wurde. Im Jahre 1864 gründete Tägerig eine eigene Pfarrei und wurde infolgedessen vom Grossen Rat durch Beschluss vom 1. September von der alten Mutterkirche getrennt. Seither ist die ehemalige Kapelle zur Pfarrkirche ausgebaut worden.

Noch ist hier des Sigristen zu gedenken. Tägerig bestellte nämlich sofort nach der Erbauung ihrer ersten Kapelle auch einen besondern Sigrist. Die Wahl desselben fand nachher alle zwei Jahre statt bei der Neubestellung des Gerichts und der Geschworenen. Im Jahre 1673 wurde der Lohn des Sigristen in der Weise festgesetzt, dass jeder Bauer, der ins Feld fuhr, ihm eine Korngarbe und jeder Tauner ihm 4 β zu entrichten hatte. Im Jahre 1690 erhielt der Sigrist zu seinem gewöhnlichen Lohne noch eine Rüti und zwei «Kriesbäum», zwei Jahre nachher von einem Bauer 1 Batzen und von einem Tauner 2 β ,

{Seite 164}

dazu eine Rüti, zwei Kirschbäume und eine Krone an Geld, nebstdem wurde er für zwei Jahre vom «Gemeinwesen» (Gemeinwerkarbeiten) befreit. Im Jahre 1736 erklärte man ihn auch vom Feuerlaufe frei. Im Jahre 1740 gewährte man dem Sigrist als jährliche Gabe Klaf-ter Holz; im Jahre 1764 wird der Lohn auf 8 β von einem Bauer und 4 β von einem Tauner erhöht.

Während Tägerig in kirchlicher Beziehung zu Niederwil gehörte, war Büschikon nach Hägg-lingen eingepfarrt, ebenfalls bis zur Gründung der Pfarrei Tägerig. Der Ort besass aber auch seine eigene Gebetskapelle. Dieselbe wird erstmals im Jahre 1709 erwähnt.



XXII.

Schulgeschichtliches.

Die erste Schulnotiz geht ins Jahr 1711 zurück. Am 19. Mai jenes Jahres kaufen nämlich die Gebrüder Melcher und Hans Seiler aus der Erbschaft des Bernhard Seiler sel. Land und verpflichten sich, die fünf noch unerzogenen Kinder des Bernhard zu erziehen. «Die Kinder sollen nach christlichem Brauch zur Kirchen gewiesen werden, auch in die Schule geschickt werden und sollen auch ordentlich bekleith werden, wie andere ehrliche Kinder auch.» Wer damals Schule hielt und wo und wie Schule gehalten wurde, lässt sich nicht sagen. Die nächsten sechs Jahrzehnte sind inbezug auf das Schulwesen gänzlich in Dunkel gehüllt. Erst am 1. Dezember 1777 begegnet uns wieder eine Schulnotiz. Es erklärt in einer Erb-schaftsangelegenheit, die an jenem Tage vor Gericht zur Verhandlung kam, Heinrich Meyer, der Schulmeister, namens seiner Kinder zu seines Schwagers Hans Marti Seilers sel. Verlassenschaft Erb zu sein. Meyer scheint nachher nicht mehr lange seines Dienstes gewaltet zu haben, denn bei der nächstfolgenden Herbstabrichtung (17. Dezember 1778) begehrte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, dass die Schule in Tägerig eingerichtet und geöffnet werde zum Nutzen der Kinder. [Fussnote 1] Darauf

Fussnote 1: Mellingen, das sonst den Wert einer guten Bildung zu schätzen wusste und dessen Jugend bereits schon im 13. Jahrhundert von einem geistli-chen, im 14. Jahrhundert nebstdem noch von einem weltlichen Lehrer (im Jahre 1650 von letzterm im Singen, Schreiben und Lesen) unterrichtet wurde, kümmerte sich um das Schulwesen seiner Untertanen zu Tägerig nichts.

{Seite 165}

meldete sich Johann Blatmer, des Jöstlis, um den Schuldienst, der ihm dann auch übertra-gen wurde. Die Schule sollte jährlich anfangs Christmonat beginnen und bis Ende Februar dauern. Lohn für diese drei Monate: Von jedem Schulkinde 20 β und täglich ein Scheit zum «inheizen», auch sollen diejenigen Kinder, welche vom Pfarrherrn als tauglich erfunden

würden, die genannte Zeit hindurch täglich ohne Auslass in die Schule gehen. Im Jahre 1796 wurden dem Weibel Stöckli für zwei Schultische und zwei Stühle 6 Gl. 22 β 3 A. bezahlt, ein Jahr nachher schaffte man wieder einen Stuhl an für 1 Gl.

Die Schule wurde in einer Bauernstube gehalten und zwar bald in dieser, bald in jener. Für Benützung derselben hatte die Gemeinde einen gewissen Zins zu entrichten, im Jahre 1804 und 1805 dem Hans Jakob Meyer Hansen je 8 Gl.

Am 4. November 1804 beschloss die Gemeinde, man wolle dem Matis Widmer, Schulmeister, geb. 24. Februar 1761, gest. 19. März 1822, wöchentlich von jedem Kinde 3 Zürcher Schilling geben. Ein halbes Jahr später (12. Mai 1805) fasste sie den Beschluss, ein eigenes Schulhaus zu bauen. Die Bestimmung des Bauplatzes überliess man dem Gemeinderat. Es wurde auch eine besondere Baukommission bestellt und in dieselbe der Gemeinderat gewählt, nebst den Bürgern Jakob Blatmer und Mathe Meyer, älter, Hansen. Man wollte nach Gemeinwerksart am Bau mithelfen. Die Gemeinde mehrte deshalb ab: Wer an das Schulhaus frohnen oder arbeiten gehen muss, hat einen Mann zu schicken, der nicht jünger ist, als die, welche im militärpflichtigen Alter stehen. Wer nicht fleissig arbeitet, hat pro Tag 1 Fr. zu bezahlen. Ein Drittel der Baukosten soll auf die Bürger verteilt, der Rest von der Gemeinde bezahlt werden. Jeder, der zur Arbeit aufgeboten wird, hat eine gewisse Anzahl Arbeitstage zu leisten. Wer ausbleibt, wird pro Tag mit 1 Fr. gebüsst. Diese Drohung wirkte nicht bei allen Pflichtigen, verzeichnet doch das Gemeindeprotokoll pro 1806 unter den Einnahmen 52 Gl. 7 β 3 A. an solchen Bussengeldern. Im gleichen Jahre wurden für Wein, Brot und Käse und Fleisch «wegen dem Schulhaus» 57 Gl. 15 β verausgabt. Der Weibel erhielt «für die Bürger aufzufordern wegem dem Schulhaus 10 Gl.»

Der Bau stieg nur langsam in die Höhe und wurde erst im Jahr 1807 fertig. Um die Auslagen bestreiten zu können, wurden bei verschiedenen Bauern und von der Wendolinkapelle total 1388 Gl. entlehnt. Inzwischen hielt der Schulmeister Mathias Widmer weiter

{Seite 166}

Schule und die Gemeinde zahlte ihm den Mietzins für die Schulstube, nämlich 8 Gl.

Im Jahre 1805 bestand in Tägerig auch eine Sommerschule. Sie dauerte vom Mai bis Martini und wurde an Sonn- und Feiertagen gehalten. Für die Führung derselben erhielt der Schulmeister (Widmer) 10 Gl. und einen Mütt Roggen. Am 17. November gleichen Jahres beschloss die Gemeinde, der Schullehrer soll nach Gesetz bezahlt werden. [Fussnote 1] Jeder Bürger, der Kinder in die Schule zu schicken hat, gibt von jedem Kinde per Woche 1 Batzen von Anfang der Winterschule bis Ende derselben. Hat das Kind die Schule angefangen und sei es krank oder gesund, so soll bis Ende der Winterschule für jede Woche 1 Batzen bezahlt werden. Für mittellose Bürger zahlt die Gemeinde, sie haben sich aber vorher beim Gemeinderat anzumelden. Im gleichen Jahr wurde auch in die Schule ein Tisch angeschafft und dafür 2 Gl. 20 β verausgabt, ebenso für einen neuen Stuhl und «alte geflickt» 1 Gl., 1808 für eine Stubenuhr ins Schulhaus 2 Gl. 30 β und für einen Heiland 3 Gl. 22 β 2 A. Im Jänner 1806 wurde Schullehrer Mathias Widmer auch mit der Aufsicht

In der Kapelle betraut. Er solle «seinen bestimmten Platz haben auf der Empore und bestimmter Hirt sein. Schreiner Stöckli soll 1 Nagel machen in den Stuhl für 1 Mann Platz».

Einen sonderbaren Beschluss fasste die Gemeinde am 9. April 1809, nämlich, das Schulhaus, das kaum seit einem Jahre fertig erstellt war, zu verkaufen, immerhin unter dem Vorbehalt, «wenn es zugegeben werden könne und man genugsam löse,» ebenso wollte sie einige Monate später (30. August 1810) die Schule einem Geistlichen übertragen («in- nert einem Vierteljahr dem alten fröhmass So dato die fröh (messe) List (liest) aufkünden und der Vikar so dato in Niederwil wohnhaft ist für einen Fröhmesser und Schullehrer anerkennen»). Würde die Schule vom löbl. Schulrat dem H. Vikar zugegeben, so wollten die Bürger von jedem Kind pro Woche 1 Batzen zahlen «wan es bey einer schuoll kann Seines verbleiben haben.» Wir finden auch wirklich nachher den Vikar Clemenz Uhr als Schullehrer angestellt. Uhr bewarb sich im Jahre 1812 um das Bürgerrecht der Gemeinde Tägerig. Letztere gewährte es ihm am 28. November und zwar unentgeltlich «in anbe- tracht seines Eifers als Schullehrer uns der Seelsorge als Pfarrer.»

Fussnote 1: Gemeint ist damit das erste aargauische Schulgesetz vom Jahre 1805.

{Seite 167}

Das Bürgerrecht sollte auch «allen seinen Nachkommen» geschenkt sein; ferner sicherte die Gemeinde dem neuen Bürger und «seinen Nachkommen» Unterstützung zu für den Fall der Verarmung. Die Räte des Kantons Aargau erteilten die erforderliche Naturalisation und hiessen die Aufnahme ins Bürgerrecht gut.

Im Jahre 1824 wurde im Schulhaus eine zweite Schule errichtet, d. h. die bisherigen Klas- sen wurden in eine untere und eine obere Schule getrennt.



XXIII.

Böse Kriegsjahre.

Zweihundertfünfundfünfzig Jahre lang war der Zwing Tägerig Untertanengebiet der Herren von Mellingen gewesen, 380 Jahre lang mit den übrigen Gemeinden der Freienämter gemeine Herrschaft eidgenössischer Orte. Von den religiösen und politischen Stürmen, die während dieser Zeit das Schweizerland heimsuchten, haben vier auch ihn berührt: Die Re- formation, der Bauernkrieg, die beiden Villmergerkriege. Als Bremgarten und Mellingen zur neuen Lehre übertraten und Abgeordnete der Pfarreien Wohlen, Villmergen, Hägglin- gen, Sarmenstorf, Hermetschwil, Boswil sich an Zürich wandten mit der Bitte um Zuwei- sung evangelischer Priester, schlossen sich ihnen auch Delegierte der Pfarreien Niederwil an. Und wenn im Frühjahr 1533 Hans Ulrich Segesser zu Mellingen «einige Wiedertäufer in seinem Zwing verhaftet», so muss dabei in erster Linie an Tägerig gedacht werden, denn unter den Wiedertäufern, die nach der für die Reformierten unglücklichen Schlacht bei

Kappel nach Mähren (*Anm. TR: heute Tschechien*) auswanderten, um Verfolgungen zu entgehen, treffen wir auch zwei «Geschwister Zimmermann aus Tägerig.»

Im Bauernkrieg (1653) spielen sich in nächster Nähe des Zwings Tägerig schwere Ereignisse ab. Am 23. Mai besetzen 1600 Bauern aus den Freiamtern die Stadt Mellingen, anfangs Juni fanden bei Büblikon und Wohlenschwil blutige Kämpfe statt und fast sämtliche Häuser beider Dörfer gehen in Flammen auf. Soldaten aus dem eidgenössischen Lager dringen in die umliegenden Dörfer und treiben allerlei Unfug. Dabei wird auch Tägerig nicht verschont.

In den Villmergerkriegen (1656 und 1712) hörten die Tägeriger vom Maiengrün und Bünztal her die Kanonen donnern, einige der

{Seite 168}

ihrigen mögen wohl selber in den Reihen der Katholiken mitgekämpft haben. Im Jahre 1724 fordert J. Bl. in Tägerig von seinem Schwager F. M. «2 Stück Bett». M. antwortet, «solches sei im Krieg verloren gegangen.» Damit wird ohne Zweifel auf Plünderungen im Zwölferkrieg angespielt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts brach von Westen her ein Sturm los über die helvetischen Gauen, der alle politischen Einrichtungen vernichtete und an ihre Stelle Neues setzte. Der Grundsatz der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, wurde proklamiert. Die Untertanen sollten der Bande, die sie an ihre bisherigen Regenten fesselten, entledigt, die alten aristokratischen Regierungen durch demokratische ersetzt werden. Französische Agenten durchzogen das Land und hetzten wider die Obrigkeiten. Den Agenten folgte bald französisches Kriegsvolk nach (Januar 1798). Es kommt zur Befreiung der Waadt vom Joche Berns, zu blutigen Kämpfen bei Neuenegg und Fraubrunnen (5. März) und gleichen Tages auch zur Einnahme der Stadt Bern selber. Einige Tage später stehen Franzosen im bernischen Aargau, in Aarburg, Zofingen, Aarau.

Mit dem Falle Berns war für die alte Eidgenossenschaft die letzte Stunde gekommen. Sie musste einem Einheitsstaat, der unteilbaren, helvetischen Republik Platz machen. Die alten Verfassungen wurden abgeschafft. An ihre Stelle trat das «höllische Büchlein» des Oberzunftmeisters Peter Ochs in Basel. Es teilte die Schweiz in 22 Verwaltungsbezirke oder Kantone und vereinigte u. a. Zug und die Freienämter nebst der Grafschaft Baden zu einem Kanton Zug. In den Städten traten die bisherigen Räte zurück und es kamen andere, vorläufig provisorische Regierungen ans Ruder. In Mellingen versammelten sich Klein und Gross Rät am 14. März zum letztenmal zur gemeinschaftlichen Sitzung. Das bezügliche Protokoll meldet darüber folgendes:

«Da das Beispiel von den hohen Regierenden Orten und Ständen und mehreren benachbarten Municipal-Städten Besonders aber die Bedrängte Lage unseres Theüren Vatterlandes hat die H. schultheiss und Beyde Rätthe Bewogen, die bissherie Verfassung aufzuge-

ben und der sammetlichen Bürgerschaft Freyheit und gleichen genuss aller bürgerlichen Rechten dess feyerlichsten zuzusichern und haben also ihre Raths-Stellen Provisorisch Aufgegeben, und daher solle wie in den benachbahrten Municipal-Städten Ein Provisorische Regierung Bestehend in einem Presidenten und einer Commission, wozu drey herren vom

{Seite 169}

kleinen und drey herren vom grossen Rath und drey auss der Burgerschaft auf gewisse Zeit gesetzt werden, um solches dan den Bürgern zu wüssen zu thun sollen diese zusammenberufen werden, um auch dess mehreren hierüber berathen zu können auf morgens den 15. Mertz.

Den H. Gerichtsherren von Tägeri H. Joann kaspar schwarz des Rathes von hier und der Stadtschreiber Wassmer sollen auf Tägeri und dortiger Gemeind anzeigen, dass man von seithen M. G. H. allhier dieselbe ihren Eiden Entlasse auf die arth und weiss, wie andere hohe Ständt und Municipal-Städt Ihre Gerichtsangehörige auch entlassen und dass die Gemeind Tägeri zwey aussschüsse ernamse (*Anm. TR: ernennen*), die auf begehren I: wen man sie brauchte :I zu der von hier ernamssenden Commission kommen sollen. Dieses dann ist am 14. Merz 1798 in Tägeri geschehen, wo danne dieselbe Gemeind 2 zu ihren burgern Repräsentanten ernamset, als den untermvogt Joseph Blattmer und fürsprech Hans Adam Meyer.»

Am Nachmittag des gleichen Tages fand eine Versammlung der Bürger und der Repräsentanten von Mellingen und der Gemeinderepräsentanten von Tägerig statt. Dabei leisteten sämtliche Repräsentanten der Bürgerversammlung folgenden ihnen vorgelesenen Eid:

«Ihr alle Repräsentanten sollen da schwören, dass ihr für die Religion, für die sicherheit der persohnen und des gemeinen sowohl als Privat Eigenthums sorgfältig und unablässig sein wollen solches in allwegen so vill möglich zu beschirmen und zu schützen, auch in wichtigen Dingen die sachen an beyde Provisorische Räth und an die Bürgerschaft zu bringen und derselben Rath, gutachten und Ihre Wünsche zu vernemen.»

Umgekehrt leistete nachher auch die Bürgerschaft den Repräsentanten einen ihr vorgelesenen Eid, nämlich:

«Sämtliche bürger werden da mit einem Eid bestettigen, dass die heüth von Ihnen erwälte bürger Repräsentanten und Ihren Präsidenten in allen voffallenheiten und angelegenheiten schützen und schirmen wollen und weder selbe noch Ihre Verrichtungen beschimpfen oder beleidigen weder mit worten noch werken und also die Befehle und Verordnungen der Bürger Commission und Ihrer Präsidenten genau und unverzüglich in allen voffallenheiten zuo befolgen, Ruhe und Ordnung in der Stadt und land zu erhalten helfen.»

Am folgenden Tag (15. März) bestellte Mellingen seine provisorische Regierung. Sie zählte 9 Mitglieder.

{Seite 170}

Am 16. März hielten die Präsidenten und Repräsentanten des Städtchens eine Sitzung ab, an welcher auch die Repräsentanten von Tägerig teilnahmen. In dieser Sitzung wurde dann beschlossen, «dass ein Mandat in deutscher und französischer Sprache in hier und zu Tägerig solle angeschlagen werden folgenden Inhalts auf Teütsch:

Wir Präsident und Mitglieder der Provisorischen Regierung zu Mellingen geben andurch Mäniglich zu ..., dass sich niemand erfrechen solle, gegen die grosse Nation Frankreichs noch weder mit Worten noch mit Werken gegen dieselbe zu reden oder zu handeln bei höchster Straf und ungnad.»

Unterm gleichen Datum sandten auch Präsident und Provisorische Regierung der Stadt Mellingen an den französischen Bürger General Maurus Meyer in Luzern ein Schreiben folgenden Inhalts:

Bürger General !

Weilen die fränkischen Truppen an unsseren Grenzen sehr nahe, als nemen wir zu denselben dass Zutrauen sie Ehrenbietig zu bitten, uns durch diesen Expressen Ein offen gesiglete Recommendation an den Bürger General Le Brune zuhanden und für Unssere Stadt- und landbürger nach dero befinden Eintweders vm ihrer Eignen Person oder vor dem Provisorischen Rath in Lucern für unss ein solches ausszubitten, indem Unsere Regierung genzlich nach der von der Republic Luzern umgeschaffen, dahero wir wünschen noch meher mit derselben verbunden zu werden, dass glück zu haben, für welche grosse gefehligkeith wir denselben immerhin dankbahrlich verbunden seyn werden und indessen geharren deroselben dienstbereitwilligster

Präsident und Provisorische Regierung der Stadt Mellingen.

Auch die Gemeinden Wohlenschwil, Büblikon, Mägenwil und Tägerig (d. h. das Amt Büblikon) taten Schritte, um eine Besetzung durch französische Truppen zu verhindern. Sie schickten bereits am 12. März, also bevor Tägerig noch seiner Eide gegenüber Mellingen entbunden war, von Wohlenschwil aus an Jos. Mengaud, der im Dezember 1797 von der französischen Regierung zum Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft ernannt worden war, eine in französischer Sprache abgefasste Botschaft, die in deutscher Übersetzung folgendermassen lautet:

Wollen Sie in Betracht ziehen, Bürger Minister, dass wir Leute sind ohne Waffen, eher gewohnt, den Pflug zu handhaben, als Krieg

{Seite 171}

zu führen, dass wir von diesen Gefühlen beseelt, weit davon entfernt sind, uns durch feindselige Schritte dem Fortschritt der Armee zu widersetzen. Wir erklären Ihnen gleichzeitig, dass wir, erst seit einigen Tagen aus der Knechtschaft zur Freiheit berufen, noch nicht Musse gehabt haben, unsere Regierung zu bestellen, die unsere Personen, unsere

Güter und unsere Religion beschützen könnte. In einer so beunruhigenden Lage sind wir bereit, alle Vorschläge anzunehmen, die uns gemacht werden könnten für eine neue Regierungsform, welche unsere Freiheit und die Gleichheit der Rechte garantiert.

Wir schliessen mit dem Versprechen, dass wir den Truppen, welche unter Benützung der Hauptstrassen unser Land durchziehen, kein Hindernis in den Weg legen werden; wir de-mentieren auch hiedurch die falschen Gerüchte, welche sich verbreitet haben, über die Gefahren, denen sich diejenigen aussetzen würden, die unsere Hauptstrassen benützen.

Uns dem Wohlwollen und dem Schutze der Regierung der grossen Nation empfehlend, ge-wärtigen wir vertrauensvoll die grossmütigen Wirkungen der französischen Hochherzig-keit.

Gruss und Achtung!

Wohl auf diese Botschaft hin langte dann von Bern aus in Mellingen ein Schreiben ein, das am 23. März vor dem Präsidenten der provisorischen Regierung verlesen wurde und nach-stehenden Wortlaut hatte:

Gleichheit.

Freyheit.

Französische Republik.

Im Generalquartier zu Bern 29. Ventôse [Fussnote 1] des 6. Jahres der Einen und untheil-baren Republic. Brune Divisions General und Ober Commandant der auf den Gränzen der Schweiz versammelten französischen Armeen.

Ich versichere die Repräsentanten dess Unteren freyen Amtes dass bey Innen Vorfällen-heiten wodurch die französische Armee mitlest der feindseligen anforderungen von sei-then der Oligarchen zu Bern in der schweiz gezogen worden ist, die demokratischen Can-tonen sowohl als die freyen Ämter niemahlen aufgehört haben, sich die freundschaft der französischen Republic zu erhalten und dass es nicht die Absicht der Republic war Ihr Ge-biet feindlich zu Überziehen.

(sig.) Brune, Chef des Generalstabs.

Fussnote 1: 20. März. (Anm.TR: gemäss Wikipedia: Ventôse = Windmonat = der 6. Monat des republikanischen Kalenders der Französischen Revolution)

{Seite 172}

Was aber diese Freundschaft Frankreichs nachher allein die Gemeinde Tägerig gekostet hat und wie ernst die «Absicht» der französischen Republik gewesen ist, werden wir wie-ter unten sehen.

Die Ereignisse drängten sich. An demselben Tage, da die Repräsentanten in Mellingen und Tägerig über das Schreiben an General Meyer in Luzern berieten, erhielt die Grafschaft Baden in aller Form die Freiheit, drei Tage später (19. März) auch das Unterfreiamt, am

28. März das Oberfreiamt. Ebenfalls am 16. März schuf Brune aus den Westkantonen der Schweiz die rhodanische Republik und am 19. gleichen Monats aus den Kantonen der Nordschweiz die helvetische und gleichzeitig auch aus den innern Kantonen den Tellgau (*Anm. TR: = beabsichtigte Benennung der einen der 3 Republiken, in welche das frz. Direktorium die Schweiz spalten wollte*). Als erster Kanton sollte zur helvetischen Republik Basel gehören, als zweiter der Kanton Aargau, als dritter der Kanton Baden, bestehend aus der Grafschaft Baden und den Freienämtern. Weiters folgten dann Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Sargans, Luzern, Bern, Solothurn. Am 22. März trafen in Mellingen Abgeordnete des Ministers Mengaud ein, der sich damals in Basel aufhielt. Sie brachten den Bericht, man soll sich auf den 3. April organisieren und an einen Kanton anstossen. Mellingen könne sich nach Zug oder Baden anstossen, denn bis auf den 3. April werde in Aarau die Urversammlung sein. Kaum eine Woche später (28. März) erschien nun aber wieder eine neue Proklamation. Dieselbe wollte statt der drei obgenannten Republiken wieder eine einzige, den Einheitsstaat, wie ihn der Verfassungsentwurf des Peter Ochs vorgesehen hatte. Die Grafschaft Baden und die Freienämter wurden also wieder zum Kanton Zug geschlagen.

Als das Volk der gemeinen Herrschaften sich von Jahrhunderte langer Knechtschaft endlich erlöst sah, errichtete es aus Freude darüber Freiheitsbäume; auch in Tägerig und Büschikon wurde ein solcher aufgestellt, ebenso in Mellingen, wie aus dem Protokoll der provisorischen Regierung ersichtlich ist. Dasselbe meldet nämlich unterm 27. März folgendes: «Da allenthalben in hiesiger Nachbarschaft Freiheitsbäume aufgestellt werden, so will man auch heut den schon bereit liegenden Freiheitsbaum aufstellen. Der Grossweibel soll umsagen, wer Lust habe darzu, möge dazu kommen, jedoch in guter Ruhe und Stille und in gebührender Anständigkeit. Der Baum soll mit Fähnen und Banden ausgeziert werden, wie andern Orts. Jedermann soll sich vor ungescheiden Worten hüten.»

{Seite 173}

Bereits Ende der ersten Aprilwoche hatten alle Gemeinden der Freienämter die neue Konstitution angenommen. Es mussten nun wieder neue Wahlmänner gewählt werden. Sie sollten die Abgeordneten für die helvetischen Behörden nach Aarau ernennen. Die Wahlmänner für den Kanton Zug hatten sich in Mellingen zu versammeln und vor den Wahlen erst den Kanton zu organisieren. Am 6. April erhielt Joseph Blatmer in Tägerig von seiner Gemeinde den Auftrag, in ihrem Namen sich mit Baden und Mellingen und dem ganzen Freienamt zu vereinigen und für das Beste des Vaterlandes zu helfen.

Am 11. gleichen Monats ordnete die Gemeinde als Wahlmann nach Mellingen den Caspar Meyer ab. Tags darauf traten in Aarau, der provisorischen Hauptstadt der helvetischen Republik, die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde (Senat und Grosser Rat) zur ersten Versammlung zusammen. Doch waren nicht alle Kantone vertreten. Unter andern fehlte auch Zug. Dieser Kanton war noch nicht einmal konstituiert. Zug zeigte sich überhaupt der neuen Konstitution abgeneigt, ebenso auch die Innerschweiz, Glarus, Appenzell, St. Gallen. Der französische Regierungskommissär Le Carlier in Bern verfügte deshalb am 11. April,

dass sich die Abgeordneten der Regierungen der Grafschaft Baden und der Freienämter unverzüglich in Mellingen versammeln und von dort aus die Regierung von Zug einladen sollen, die helvetische Konstitution anzunehmen, Wahlmänner zu ernennen und im Verein mit denen, die mit Zug den neuen Kanton zu bilden haben, die von der Konstitution vorgeschriebenen Wahlen zu treffen. Werde der Einladung innert 5 Tagen nicht entsprochen, so sollen sich die bereits genannten Deputierten nochmals in Mellingen versammeln behufs Vornahme der nötigen Wahlen. Die Versammlung fand statt (19. und 20. April) und die Wahlen konnten vorgenommen werden, doch nur unter Schwierigkeiten. Es waren nämlich aus den innern Kantonen Boten in die Freienämter geschickt worden, deren Aufgabe darin bestand, das Volk gegen die neue Verfassung aufzuhetzen und zum Widerstande aufzureizen. Ihre Worte fanden williges Gehör, dies um so mehr, als dabei die Religion als gefährdet dargestellt wurde. Versammlungen fanden statt und Abstimmungen wurden vorgenommen. Verschiedene Ämter und Gemeinden erklärten (am 16. April den Anschluss an die innern Kantone, so die Ämter Muri, Rohrdorf, Meyenberg, Boswil, die Gemeinden Altwies, Hägglingen, Dottikon, Göslikon, Fischbach, Rüti, Niederwil, Nesselbach, Anglikon, Vilmergen,

{Seite 174}

174 Sarmenstorf, Uezwil, Waltenschwil, Rotischwil, Wohlen, (21 Stimmen), Hermetschwil und Staffeln, Mägenwil, Tägerig, Büttikon und Bünzen, Am 20. April traten in Boswil Deputierte der untern Freienämter zu einer Konferenz zusammen und beschlossen, die neue helvetische Staatsverfassung abzulehnen und mit den innern Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, für Gott, Religion und Vaterland Leib und Leben, Gut und Blut gänzlich aufzuopfern und nach dem Auszug des Freifahnens in allen vorfallenden Umständen sich zu verbrüdern. Die helvetischen Behörden mahnten ab und als ihre Mahnungen nichts fruchteten, beschlossen sie, den Widerstand der innern Kantone durch Waffengewalt zu brechen und betrauten mit dieser Aufgabe den General Schauenburg. Es kam zur Schlacht am Maiengrün bei Hägglingen (26. April), in welcher der zugerische Oberst Andermatt mit 1'550 Mann, darunter auch Freiämter, 5'000 Franzosen gegenüberstand, aber den kürzern zog. Mit diesem Gefecht war das Schicksal der Freienämter besiegelt. Sie wurden mit der Grafschaft Baden vereinigt und bildeten von diesem Zeitpunkt an (17. Mai) mit derselben bis Ostern 1802 den Kanton Baden. Dieser Kanton bestand aus fünf Distrikten und hatte Baden zur Hauptstadt. Die Distrikte waren:

1. Sarmenstorf, umfassend die Gemeinden Sarmenstorf, Herrlisberg, Oberreinach, Zelg, Retschwil, Wolfentschwil, Richensee, Hitzkirch, Altwies, Gelfingen, Sulz, Lieli, Müswangen, Hämiken, Aesch, Mosen, Bettwil, Niesenberg, Büttikon, Hinterbüel, Kallern, Uezwil, Büelacker, Waldhäusern, Waltenschwil, Wohlen, Anglikon, Hägglingen, Dottikon, Hembrunn, Villmergen, Hilfikon.

2. Bremgarten mit Bremgarten, dann rechtes Reussufer bis Mellingen hinunter nebst Rudolfstetten, Hasenberg, Bellikon, Hausen, Remetschwil, Fridlisberg und Kelleramt, linkes Reussufer: Rottenschwil, Hermetschwil, Staffeln bis Eckwil, Mägenwil und Büblikon (und Tägerig)

3. Muri.
4. Baden.
5. Zurzach.

Jeder Bezirk mit 11 - 12'000 Seelen.

Der Kanton wurde von einem Regierungsstatthalter verwaltet (vom 2. Mai 1798 bis zum 10. Dezember 1799 von Heinrich Weber aus Bremgarten), der in Baden wohnte. Der Kanton hatte auch ein

{Seite 175}

besonderes Kantonsgericht, einen Obereinnehmer und eine Verwaltungskammer, alle mit Sitz in Baden. In jedem Distrikt war ein Distriktsgericht und als Verwalter ein Unterstatthalter. Den Gemeinden standen Agenten vor, nebst 2 - 3 Gemeindeverwaltern. Diese bildeten zusammen die Munizipalität. Als Agent von Tägerig wird am 2. Juni 1798 genannt Hans Adam Meyer, als Gemeinde- oder Dorfverwalter am 20. September Jakob Huber und Joseph Stöckli.

Nach der Schlacht am Maiengrün zogen die Franzosen unter General Jordi über Wohlen, Muri und Sins nach Zug, an den wichtigsten Orten des Freiamts Mannschaften als Besatzung zurücklassend. Zu gleicher Zeit marschierte General Schauenburg von Zürich seeaufwärts gegen Rapperswil und Wollerau. Bald darauf fanden Kämpfe statt an der Schindellegi, bei Rothenturm und Morgarten. Am 4. Mai meldet Zug dem Direktorium in Aarau, dass es die Verfassung annehme. Am 5. Mai fügt sich auch Schwyz. Im September wird nach schrecklichen Kämpfen Nidwalden unterworfen. Damit war aller Widerstand in der Schweiz gegen die Einheitsverfassung gebrochen. Die Franzosen hätten nun ihrem Versprechen gemäss abziehen sollen; sie taten es auch, doch verliess nur ein Teil der Truppen das Land, während ein Heer von 30'000 Mann zurückblieb.

Noch traurigere Zeiten brachte das Jahr 1799 für die Schweiz. Das Land wurde ein Kriegsschauplatz für fremde Heere. Im Frühjahr bekämpften sich Franzosen und Österreicher in Graubünden und um Zürich herum, während die helvetischen Truppen die Grenzen besetzten. Am 25. und 26. September schlägt Massena bei Zürich die Russen und drängt sie über den Rhein; auch die Österreicher müssen den Schweizerboden verlassen. Die Franzosen aber blieben.

Die Anwesenheit der fremden Kriegsvölker war für unser Volk mit ungeheuren Opfern verbunden. Beständig fanden Truppentransporte statt, namentlich auf der Heerstrasse Lenzburg-Baden-Zürich. Einquartierungen folgten auf Einquartierungen. Bald waren es französische Grenadiere, die Unterkunft und Verpflegung verlangten, bald Kanoniere, bald Fuhrleute. Dann kam wieder helvetisches Kriegsvolk. Während die einen bloss für eine Nacht im Quartier lagen, blieben andere Tage und Wochen lang am gleichen Ort. Auch Tägerig wurde stark in Anspruch genommen, hatte es doch während der drei Jahre 1798,

1799 und 1800 über 5'000 Soldaten nebst 1'500 Pferden zu beherbergen. Zählt man die Verpflegungstage zusammen, welche dieses Kriegsvolk

{Seite 176}

in der Gemeinde genoss, so kommt man auf die stattliche Zahl 17'000. Die Addition der mit der Einquartierung verbundenen Auslagen ergibt die Summe von 8'000 Gl. Im Jahre 1798 hatten die Franzosen eine Zeitlang auf der Mellinger Allmend ein Lager. Tägerig musste in dasselbe Ochsen, Kälber, Fleisch, Brot, Mehl, Kartoffeln, Apfelschnitze, Wein, Heu, Stroh, Holz liefern; ebenso lieferte es den Franzosen Lebensmittel und Fourage nach Baden und anderswohin. Doch nicht genug an dem, das Volk wurde zu Schanzarbeiten aufgeboten und musste Vieh und Fuhrwerke zu Requisitionsfuhren hergeben oder selber solche besorgen. Die Bauern von Tägerig schanzten für die Franzosen wochenlang in Baden, Sulz, Dietikon und leisteten Fuhrdienste in Dutzenden von Fällern. Am 13. Mai 1798 beschloss die Gemeinde, diejenigen, die Rosse haben, sollen sie den französischen Truppen geben und die übrigen Bauern und Halbbauern versprechen zu bezahlen für 1 Ross per Tag 30 Batzen. Der Wagen soll besonders bezahlt werden. Die Gemeinde hat die Ausgaben zu tragen. Verunglückt ein Ross, so soll es von der Gemeinde vergütet werden. Die Fahrten gingen nach allen Richtungen und nahmen Tage und Wochen in Anspruch. Wir finden Tägriger mit Ross und Wagen unterwegs nach Mellingen, Baden, Schneisingen – nach Bremgarten, Zug – nach Dietikon, Zürich, Winterthur, Frauenfeld, Stein a. Rhein – nach Brugg, Frick, Basel, Hünigen, Altkirch – nach Luzern – nach Aarau, Olten, Solothurn, Yverdon, Pontarlier usw. Diese Art Frohndienste mögen oft genug nur mit Widerwillen ausgeführt worden sein, wenigstens wurden im Januar 1799 die Gemeinden Tägerig, Büblikon und Mägenwil aufgefordert, ihre Pferde nach dem Ansuchen der Verwaltungskammer unter Verantwortlichkeit und richterlicher Ahndung augenblicklich auf die Requisition nach Baden abzugeben.

Was die Tägriger Fuhrleute auf ihren Reisen für Urten und Übernachten ausgeben mussten, wurde ihnen von den Dorfverwaltern ebenfalls wieder vergütet. Mit Ende des Jahres 1'800 beliefen sich diese Ausgaben auf rund 3'000 Gl. Um sie zu decken, hatte die Gemeinde bei eigenen Bürgen Anleihen im Betrage von 720 Gl. gemacht, welche sie denselben mit 4% bzw. 5% verzinsen mussten. Die Munizipalität bezog auch 2'000 Gl. in zwei Malen von Franz Heinrich Weith in Mellingen. Alle Auslagen für Requisitionsfuhren, Schanzarbeiten und Unterhalt der Truppen brachte sie der Verwaltungskammer in Baden in Rechnung. Hin und wieder begaben sich die

{Seite 177}

Dorfverwalter nach Aarau, Bremgarten, Lenzburg, um den französischen Zahlmeistern Bons (Gutscheine) vorzuweisen, welche die Franzosen den Lebensmittel- und Fouragelieferanten (*Anm. TR: Fourrage = Pferdefutter*) an Zahlungsstatt ausgestellt hatten.

Nach dem Abzug der Österreicher und Russen entstanden zwischen den obersten Behörden des schweizerischen Einheitsstaates Unfrieden und Zwistigkeiten. Es bildeten sich

zwei Parteien (Unitarier und Föderalisten). Die erstern waren Anhänger der Einheitsverfassung; die Föderalisten wollten die alten Kantone und die alten Herrschaftsrechte wieder herstellen. Ein neuer Verfassungsentwurf wurde ausgearbeitet. Er teilte die Schweiz in 17 Kantone und vereinigte den Kanton Baden mit dem Kanton Aargau. Er führte auch eine allgemeine Tagsatzung ein und besondere Kantonstagsatzungen usw. An die Stelle des bisherigen Agenten trat in den Gemeinden ein Präsident. Tägerig wählte am 4. Dezember 1801 in die Munizipalität den bereits genannten Hans Adam Meyer, sowie Mathe Meyer, Hansen, und Johannes Stöckli, erstgenannten zugleich als Präsidenten. Die Tage der neuen Verfassung waren aber bald gezählt, denn schon am 20. Mai des folgenden Jahres musste sie wieder einer andern weichen. Zufolge dieser Konstitution wurden die südlich von Walteschwil gelegenen Gemeinden dem Kanton Zug zugeteilt, die untern Gemeinden aber mit Tägerig kamen zum Kanton Aargau. Die Wahlen in die Gemeindebehörde fanden am 2. Oktober statt. Hans Adam Meyer wurde als Präsident der Munizipalität bestätigt, ebenso Johannes Stöckli als Mitglied; als weitere Mitglieder wählte man Jakob Huber und Johannes Zimmermann. Zu Dorfverwaltern wurden ernannt Adam Meyer Wagners und Jakob Spreuer, zu einem Weibel ... Meier. Nach der Wahl hatten sich sämtliche Auserkorenen nach Bremgarten zu begeben und dort vor dem versammelten Gericht den Eid der Treue abzulegen.

Aber auch diese fünfte Konstitution hatte nur kurzen Bestand und bevor noch der nächste Frühling ins Land gekommen war, hatte sie ausgelebt. Da legte sich der französische Kaiser Napoleon ins Mittel und schuf am 19. Februar 1803 unter Mitwirkung von zehn schweizerischen Abgeordneten in Paris die Mediationsverfassung, welche die Schweiz in 19 Kantone einteilte und dem Kanton Aargau die Gestalt gab, die er jetzt noch hat. An die Spitze der aargauischen Gemeinden trat jetzt ein Gemeinderat. Er sollte aus einem Ammann und zwei Beigeordneten bestehen, doch waren die Gemeinden berechtigt,

{Seite 178}

ausser diesen dreien noch acht, höchstens 16 Vorgesetzte zu wählen (Gesetz vom 25. Brachmonat (*Anm. TR: Juni*) 1803 über die Organisation der Gemeinderäte). Mitglieder des ersten Gemeinderates von Tägerig waren Hans Adam Meyer, Jakob Huber (*Anm. TR: 09.11.1755–03.10.1848*) und Mathe Meyer (*Anm. TR: 17.11.1764–30.04.1839*). H. Adam Meyer war Ammann (*Anm. TR: 19.04.1768–20.09.1824, war Ammann von 1803 bis 1815*). Zu einem Weibel wurde gewählt Jakob Meyer. Die Wahl erforderte zwei Gänge (18. August und 3. September). Auch die neuen Beamten mussten einen Amtseid leisten. Ebenso mussten vom 1. September bis Mitte Oktober im ganzen Kanton herum alle Einwohner ihren Obrigkeiten Gehorsam und Treue schwören (huldigen).

Nachdem die Mediations-Verfassung in der ganzen Schweiz eingeführt war, zog Napoleon seine Truppen allmählig nach Frankreich zurück. Beide Länder schlossen darauf ein Freundschafts- und Schutzbündnis; Frankreich versprach dabei, die Schweiz bei ihrer Neutralität zu erhalten und ihre Unabhängigkeit vor andern Mächten zu sichern, die Schweiz bewilligte dagegen am 27. September 1803 ihrem Bundesgenossen die Anwerbung von

vier Regimentern zu 4'000 Mann. Im Frühjahr 1807 kam nun auch Tägerig in den Fall, für diese Regimente Leute zu stellen, nämlich 5 Mann. Die Gemeinde beschloss hierauf in einer Versammlung vom 1. April, man wolle jedem, der sich als Rekrut anwerben lasse, 20 Fl. geben. «Ist es ein Fremder, so soll er das Bürgerrecht erhalten, jedoch nur für seine Person, der Gemeinderat oder der Werber sollen nur Vollmacht haben, höchstens 10 Dublonen zu geben, ohne das Handgeld, das er in Aarau zu beziehen hat.» Mit dem Anwerben ging es aber nicht so leicht, denn statt der verlangten 5 Mann meldete sich nur einer, Pantaleon Rein aus dem Elsass. Er wurde angenommen mit der Verpflichtung vier Jahre lang «als Rekrut fürs 1. Schweizerregiment für Kaiser und König Napoleon Dienst zu leisten.» Die Gemeinde versprach ihm dagegen ein Handgeld von 64 Fl. und einen Heimatschein. Weiters wurde vereinbart, dass, falls Rein sich ehrlich halte, Tägerig auch seinem Stiefsohn das Bürgerrecht geben werde. Heiratet Rein und bekommt er Leibeserben, so soll das Bürgerrecht aufhören. Das Handgeld will der Angeworbene in Tägerig zurücklassen, bis er beim Regiment angenommen ist. Rein reiste auch wirklich ab und fand in Besançon Aufnahme beim Schweizerregiment. Zur Sicherheit hatte die Gemeinde für ihn bei Leutnant Wälti in Aarau einen Betrag von 20 Gl. hinter Recht gelegt. Ein Rest von 40 Gl. gelangte aber erst am 18. Mai 1814 zur Auszahlung.

{Seite 179}

Am 11. April zahlte Tägerig dem Leutnant Müller, Werbeoffizier, für zwei Mann in die Schweizerregimenter 170 Gl.

Am 28. Januar 1811 mehrte die Gemeinde ab: Wer sich als Rekrut unter die Schweizerregimenter anwerben lasse, solle eine Zulage von 40 Fl. erhalten. Im Heumonate des folgenden Jahres erhielt sie vom Kriegsrat die Aufforderung, bis Ende Herbst noch drei Mann zu stellen. Es gab sich aber niemand freiwillig zu diesem Dienst her; der Gemeinderat wurde deshalb beauftragt, die nötige Mannschaft anzuwerben.

Die Auslagen, die mit dem Anwerben von Soldaten für die Schweizerregimenter verbunden waren, verlegte Tägerig auf die Eliten.

Die Kriegsjahre 1813 - 1816, da die europäischen Mächte als Verbündete gegen Napoleon zu Felde zogen, bekam Tägerig auch wieder zu spüren. Der für die Franzosen unglückliche Ausgang der grossen Völkerschlacht bei Leipzig (16. - 19. Oktober 1813) und die Rückkehr Napoleons von Elba (1. März 1815) verlangten Grenzbesetzungen; die Durchmärsche der Alliierten durch die Schweiz (Ende Dezember 1813 und Januar 1814 und Juni 1815) und Truppenaufgebote, welche die Regierung des Kantons Aargau zum Schutze gegen die Berner erlassen musste, die darauf ausgingen, ihre im Jahre 1798 verlorenen Untertanengebiete wieder zurückzuerlangen, erforderten Requisitionsfahrten und brachten unseren Leuten Militär ins Quartier. Nebstdem wurden den Gemeinden Kriegssteuern auferlegt. Schon am 22. November 1813 war im Aargau eine ausserordentliche Vermögenssteuer von 100'000 Fr. eingefordert worden. Am 28. März 1815 schrieben Bürgermeister und Rat des Kantons Aargau eine ausserordentliche Kriegsteuer von 200'000 Fr. aus und am

10. November gleichen Jahres noch eine zweite in gleicher Höhe. Diese zweite Steuer sollte in zwei Terminen entrichtet werden, von denen der eine bis längstens am 15. Dezember, der andere bis längstens 15. Januar 1816 dauerte. Eine Kriegssteuer im Betrage von 215 Gl. 10 β zahlte Tägerig noch dem Verwalter in Bremgarten am 13. Februar 1816.

Zu den Kriegswirren gesellte sich noch Misswachs. Die Folge waren eine allgemeine Teuerung und eine Hungersnot, die sich in Tägerig namentlich im Jahre 1817 fühlbar machte (s. S. 106). Doch auch diese Prüfung ging vorüber, es kamen wieder bessere Zeiten. Die Gemeinde erholte sich von den Wunden, die ihr die Helvetik und die Jahre der Mediation geschlagen und die ausgestandenen Drangsale

{Seite 180}

und Nöte fielen nach und nach der Vergessenheit anheim. Das jedoch haben unsere Leute zu Tägerig nicht vergessen und es bleibt stetsfort Gegenstand der Überlieferung, dass sie einst zu Mellingen gehört haben.



XXIV. Anhang.

1798. Verzeichnis der Fuhren, so die gemeint Tägerig den französischen Truben getan hat.
(Anm. TR: fl. = gl. = Gulden; z β = Zürcher Schilling)

Vom 26. April bis 23. Juni in verschiedenen Malen den Fuhrleuten bezahlt	105 fl. 21 z β
28. Juni hat die gemeint den französischen Truben Ross und Wägen geben auf Aarburg und Schönwirt und auf Deniken und Aarau und die gemeint hat zahlt	18 fl. 30 z β
7. Juli zalt die Gemeind 4 Pferde nach Dietikon	4 fl.
27. August zalt die Gemeind 4 Pferde nach Luzern	16 fl. 20 z β
7. September mit 4 pfärt auf Zürich und geben gelt und Lohn	12 fl. 20 z β
1799. 11. Jänner gibt die Gemeinde 6 Pferde nach Baden für 6 Tage, die Gemeind hat ausgegebenes Geld und für die Pferde den Lohn	97 fl. 20 z β
19. Jänner mit 4 Pferd nach Aarburg, Lohn und ausgelegtes Geld	25 fl.
26. Jänner. Mit 1 Pferd nach Lenzburg	38 z β

25. Februar. Johannes Methner mit 3 Pf. auf Schönwirt gefahren		
Lohn gezahlt		5 gl. 25 zβ
	Dabei Auslagen	2 gl. – zβ
7. März. Josebh Blatmer mit 1 Pf. nach Zürich für 2 Tage		3 gl. 30 zβ
	Auslagen	2 gl. 8 zβ
7. März. Agent Meyer mit 2 Pf. nach Zürich 2 Tag, Lohn		7 gl. 20 zβ
	Dabei Auslagen	6 gl. 26 zβ
7. März. Caspar Meyer mit 3 Pf. nach Zürich für 2 Tag		11 gl. 10 zβ
	Dabei Auslagen zahlt	7 gl. 30 zβ
{Seite 181}		
1799. 22. März. Josebh Blatmer mit 2 Pf. nach Zürich 2 Tag		7 gl. 20 β
	Auslagen	6 gl. 6 β
24. März. Hans Jakob Meyer und Johannes Zimberman mit 2 Pf. nach Baden und Aarau		5 gl. 25 β
	Auslagen	4 gl. 30 β
Johannes Stöckli und Johann Meyer mit 4 Pf. nach Aarau		7 gl. 20 β
	Auslagen	2 gl. 50 β
13. April. Josebh Blatmer und Agent Meyer mit 4 Pf. nach Luzern		15 gl. – β
	Auslagen	10 gl. 20 β
16. April. Johannes Meyer mit 2 Pf. nach Schneisingen gefahren und dort Salz geladen und nach Mellingen geführt		3 gl. 30 β
	Auslagen	1 gl. 20 β
16. April. Matis Meyer mit 2 Pf. nach Schneisingen und dort Salz geladen und nach Mellingen geführt		3 gl. 30 β
	Auslagen	1 gl. 20 β
16. April ist der Verwaltung Dorer? in Batten fürgegeben.		
7. Juni. Jakob Stöckli mit 1 Pf. nach Luzern. Lohn für 2½ Tag		4 gl. 28 β
	Auslagen für ihn und alle andern Mithaften	19 gl. 33 β
Agent Meyer mit 1 Pf. nach Luzern Lohn für 2½ Tage		4 gl. 28 β
7. Juni. Jakob Meyer des Leyssen mit 1 Pf. nach Luzern 2½ Tag		4 gl. 28 β
7. Juni. Caspar Meyer do.		4 gl. 28 β
7. Juni. Johanes Zimberman, alt Hüsli do.		4 gl. 28 β
7. Juni. Hans Oten (Adam) Weiben (Widmer) do.		4 gl. 28 β

7. Juni Hans Oten Zimberman, alt Hüssel do.	4 gl. 28 β
7. Juni Mathis Meyer und Vith Meier und Lux Meyer mit 3 Pf. nach Luzern gefahren gehört in Lohn für 2½ Tag	14 gl. 2 β
Dabei Auslagen zahlt	6 gl. 20 β

{Seite 182}

1799. 7. Juni. Anton Meyer und Heinrich Meyer und Jakob Meyer mit 3 Stück Vieh nach Sarmenstorf gefahren gehört in Lohn für 1½ Tag	8 gl. 17 β
Dabei Auslagen	3 gl. 30 β

7. Juni. Johanes Blatmer und Stefan Zimberman mit 3 Stück Vieh nach Sarmenstorf gefahren gehört in Lohn	5 gl. 25 β
---	------------

7. Juni. Jakob Meyer des Hansen und Marti Meyer und Johannes Meyer des Engeljoggels do.	5 gl. 25 β
Darbin auss Lagen	1 gl. 32 β

8. Juni. Johanes Huober und Jakob Meyer, alt Fürsprech und Wendel Meyer des Hanss und Hans Jakob Meyer des Hanss mit 4 Stück Vieh auf Aarau gehört in Lohn	7 gl. 20 β
Darbei Auslagen	2 gl. 10 β

7. Juni. Volrich Seyler und Heinrich Meyer und Castor Meyer Kessmann und Stefan Zimberman do.	7 gl. 20 β
Darbin Auslagen	1 gl. 20 β

9. Juni. Johanss Zimberman mit Ein Pferd auf Brugg und Lenzburg	37 β 3 A
Auslagen	32 β – A

9. Juni. Jakob Stöckli mit 1 Pf. nach Aarau Lohn	1 gl. 35 β
Auslagen	1 gl. 17 β

9. Juni. Johannes Stöckli mit 2 Pf. nach Lenzburg	1 gl. 35 β
---	------------

11. Juni. Josebh Blatmer und Johannes Zimberman Berger mit 2 Pf. nach Belikon	1 gl. 35 β
Auslagen	– 30 β

11. Juni Castor Meyer mit 2 Pf. nach Belikon	1 gl. 35 β
Auslagen	– 29 β

12. Juni. Castor Meyer Kesmann und Hans Oten Zimmerman alt Hüsler mit 2 Pf. nach Lenzburg und Brugg		1 gl. 35 β
13. Juni. Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Aarau		3 gl. 30 β
	Auslagen	3 gl. – β
{Seite 183}		
1799. 13. Juni. Agent Meyer mit 2 Pf. nach Aarau		3 gl. 30 β
Dazu gehört Jakob Spreuer.	Auslagen	3 gl. 36 β
16. Juni. Caspar Meyer mit 2 Pf. nach Basel, wo für die franzö- sischen Truppen Salz geladen, gehört ihm Lohn für 5 Täg		18 gl. 30 β
	Auslagen	7 gl. 32 β
16. Juni. Jakob Meyer des Leyssen und Lux Meyer von Büschikon mit 2 Pf. auf Basel Lohn für 5 Täg.		18 gl. – β
	Auslagen	7 gl. 37 β
19. Juni. Caspar Meyer Kessmann und Hans Oten Zimmerman mit 2 Pferden nach Hüningen gefahren für die französischen Pferde Haber geholt gehört ihm Fuhrlohn für 5 Täg.		18 gl. 30 β
Den obigen Reissgelt geben		5 gl. – β
	Auslagen für den Kessmann.	1 gl. 35 β
	Auslagen für den Zimmerman	– gl. 26 β
19. Juni. Johannes Zimmerman alt Hüssel und Stefan Zimmerman mit 2 Pf. auf Birmstorf und allda 16 Täg gefahren gehört Lohn		60 gl. – β
	Dabei Auslagen	10 gl. 32 β
20. Juni. Johanes Zimmerman Berger und Jakob Spreuer mit 2 Pf. auf Aarau und Ruotersteten gefahren gehört im Lohn für 3 Täg		11 gl. 10 β
	Auslagen	4 gl. 8 β
Juni 22. Josebh Blatmer mit 2 Pf. auf Aarau gefahren Lohn		3 gl. 30 β
	Auslagen	2 gl. 20 β
20. Juni 23. Vith Meyer von Büschikon mit 1 Pf. nach Birmenstorf gefahren gehört ihm Lohn für 4 Tag		7 gl. 20 β
	Auslagen	1 gl. 23 β
23. Juni. Mathis Meyer mit 1 Ross nach Birmestorf 2 Tag Lohn		3 gl. 30 β
	Auslagen	1 gl. 23 β

25. Juni. Vith Meyer und Lux Meyer mit 2 Pf. nach Dietikon. Lohn für 1 Tag.		3 gl. 30 β
	Auslagen	– gl. 30 β

{Seite 184}

1799. 25. Juni. Agent Meyer, Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Aarau und auf Ruoter Steten gefahren Lohn für 4 Täg		17 gl. 20 β
	Auslagen	7 gl. 26 β

3. Juli. Johanness Meyer des Engelijoggels und Wendel Meyer des Hanss mit 2 Pferden nach Bassel um alda für die französischen pfärd haber geführt gehört in Lon für 4 Täg		15 gl. – β
	Auslagen	9 gl. – β

Dass vorbeschribne ist der verwaltung kamer in Baten Eingegeben worden den 9. Heumonats 99. (*Anm. TR: Heumonats = Juli*)

6. Juli. Joseph Stöckli und Mathis Weiber (Widmer) und Caspar Blatmer mit 1 Pf. nach Birmenstorf und allda 4 Täg gefahren gehört in Lon		7 gl. 20 β
	Auslagen	2 gl. 30 β

10. Juli sind Videl Zimbermann und Johans Weiber und Ulrich Meyer des Spital heirech mit 1 Pf. nach Birmenstorf gefahren und alldort 4 Täg gefahren		7 gl. 20 β
	Auslagen	6 gl. – β

12. Juli. Josebh Meyer des Hans und Mathe Meyer mit 2 Pf. nach Aarau gefahren gehört in Lohn für 1½ Tag		5 gl. 25 β
	Auslagen	3 gl. 8 β

12. Juli. Vit Meyer und Mathis Meyer von Büschikon mit 2 Pf. nach Aarau		3 gl. 30 β
	Auslagen	2 gl. – β

13. Juli. Ulrich Seyler und Jakob Huber und Johans Blatmer und Jakob und Leonz Seyler mit 4 Pf. nach Basel und auf Altkirch gefahren gehört in Lohn für 8½ Täg.		63 gl. 30 β
	Auslagen	46 gl. 14 β

Juli 20. Joseph Blatmer und Johannes Zimbermann und Heinrich Meyer und Caspar Meyer Kessmann mit 2 Pf. auf Jfet [Fussnote 1] gefahren gehört

Fussnote 1: Yverdon.

{Seite 185}

in Lohn für 11 Täg		41 gl. 10 β
	Auslagen	31 gl. – β
Joseph Blatmer		20 fl. 25 β
Johanes Zimmermann		20 fl. 25 β
Heinrich Meyer		18 fl. – β
Caspar Meyer		13 fl. – β
1799. 21. Juli ist Caspar Meyer und Johans Meyer und Luntzi und Bernhard Seyler des Vogts Kaspars mit 2 Pf. nach Buntlio [Fussnote 1] für die französischen Husar Haber geholt gehört ihm Lohn für 21 Täg		78 fl. 25 β
	Auslagen	28 fl. 31 β
21. Juli ist Anton Meyer von Büschiken und Heinrich Meyer und Lux Meyer, Mathis Meyer, Mathe Meyer, Vit Meyer, Jakob Meyer sind mit 2 Pf. nach Buntlion gefahren, gehört in Lohn für 21 Täg		71 fl. 10 β
	Auslagen	26 fl. 10 β
22. Juli. Hans Oten Weiber und Caspar Spreuer und Caspar Zimmerman mit 2 Pf. auf Olten gefahren Lohn für 2 Tage		7 fl. 20 β
	Auslagen	3 fl. 30 β
22. Juli. Jakob Spreuer und Stefan Zimmerman mit 2 Pf. auf der Rekwition gefahren gehört in Lon		15 fl. – β
	Auslagen	5 fl. 20 β
31. Juli. Jakob Stöckli und Johanes Stöckli mit mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn		3 fl. 30 β
	Auslagen	1 fl. – β
31. Juli. Hans Jakob Meyer und Wendel Meyer mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn		3 fl. 30 β
	Auslagen	– fl. 33 β
31. Juli. Alt Fürsprech Seiler und Johanness Meyer des Engel Joggel mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn		3 fl. 30 β
	Auslagen	-- fl. 33 β
22. Juli. Agent Meyer und Jakob Meyer des Leyssen mit 2 Pf. nach Dietikon Lohn für 1½ Tag		4 fl. 27 β
	Auslagen	3 fl. 3 β
Agent mit 1 Pf. nach Lenzburg und hat Auslagen		..– fl. 22 β

Fussnote 1: Pontarlier.

{Seite 186}

1799. 1. August. Hans Oten Zimberman mit 1 Pf. nach Bassell und ist 8 Tag auf der Fuohr gewesen gehört im Lohn		15 gl. – β
	Auslagen	– 15 β
1. August. Anton Seyler und Johannes Seyler und Bernhard Seyler und Johanes Blatner sel. Frau mit 2 Pf. 2 mal auf Arau Lohn		7 gl. 20 β
	Auslagen	2 gl. – β
4. August. Balz Huber und Meyer und Caspar Meyer des Junghans und Lux Meyer mit 2 Pf. nach Aarau 2 Mal Lohn für 2 Täg		7 gl. 20 β
	Auslagen	2 gl. 20 β
6. August. Caspar Blatmer und Josebh Stöckli und Matis Weiben und Johanes Weiber mit 2 Pf. 2mal nach Aarau Lohn für 2 Tag		7 gl. 20 β
	Auslagen	2 gl. 10 β
8. August. Hans Oten Weiber und Caspar Spreuer 2 Täg auf der Requisition gefahren Lohn		7 gl. 20 β
	Auslagen	2 gl. 32 β
9. August. Agent Meyer mit 1 Pf. nach Aarau Lohn		1 gl. 35 β
	Auslagen	2 gl. 16 β
10. August. Ulrich Seyler mit 2 Stück Vieh nach Mellingen und Zug (3 Tage)		11 gl. 10 β
	Auslagen	3 gl. 15 β
10. August. Jakob und Johanes Huber mit 2 Stück Vieh nach Mellingen und Zug 3 Tag		11 gl. 10 β
	Auslagen	3 gl. 05 β
11. August. Jakob Spreuer mit [Pf. nach Aarau		1 gl. 35 β
	Auslagen	1 gl. – β
12. August. Caspar Zimberman und Baltz Huber mit 2 Stück nach Mellingen und Zug, Lohn für 2½ Tage		9 gl. 15 β
	Auslagen	3 gl. 07 β
12. August. Jakob Stöckli und Johannes Stöckli und Mathe Meyer des Hansen mit 2 Pf. auf		

{Seite 187}

Jfete gefahren für die französischen Husaren Haber geführt Lohn für 17 Tag		64 gl. 15 β 25 gl. – β
	Auslagen	
1799. Hans Jakob Meyer und Wendel Meyer und Joseph Meyer mit 2 Pf. auf Jfeten Lohn für 17 Täg		64 gl. – β 25 gl. – β
	Auslagen	
14. August. Marti Meyer und Caspar Meyer des Junghans mit 1 Pf. nach Olten Lohn für 2 Täg		3 gl. 30 β 2 gl. 20 β
	Auslagen	
15. August. Josebh Blaber mit 2 Pf. auf Jfeten gefahr gehört in Lon für 16 Tag		60 gl. – β 26 gl. 20 β
	Auslagen	
18. August. Josebh Stöckli und Caspar Blaber mit 2 Stück auf Melingen für 3 Täg Lohn		11 gl. 10 β 3 gl. 20 β
	Auslagen	
21. August. Vitel Zimbermann und Johanes Weiber mit 2 Stck. Vih auf Melingen 3 Tag		11 gl. 10 β 4 gl. 20 β
	Auslagen	
24. August. Agent Meyer mit 2 Pf. nach Solothurn gefahren gehört im Lohn für 10 Täg		37 gl. 20 β 30 gl. 10 β
	Auslagen	
30. August. Alt Fürsprech Seyler und Wendel Meyer mit 2 Pf. nach Mellingen für 3 Täg Lohn		11 gl. 10 β 6 gl. 06 β
	Auslagen	
1. September. Vith Meyer und Mathis Meyer von Büschikon mit 2 Pf. nach Basel 6 Tag		22 gl. 20 β 30 gl. 10 β
	Auslagen	
10. September. Caspar Meyer und Johannes Meyer mit 2 Stück Vieh auf Solothurn 10 Tag		37 gl. 20 β 16 gl. 30 β
	Auslagen	
16. September. Jakob Spreuer und Jakob Meyer des Leyssen und Johanes Zimberman mit 3 Pf. auf dem borth [Fussnote 1] auf Bremgarten gefahren 5 Tag		31 gl. 10 β 11 gl. 20 β
	Auslagen	

Fussnote 1: Park. (?)

{Seite 188}

1799. 20. September. Johanes Blatmer und Johannes Meyer und alt Fürsprech Meyer mit 3 Stück Vieh nach Bremgarten und auf Dietikon gefahren gehört im Lohn für 7 Täg		39 gl. 15 <i>β</i>
	Auslagen	8 gl. 20 <i>β</i>
22. Anton Meyer und Jakob Meyer von Büschiken mit 2 Pf. nach Bremgarten und von da auf Olten gehört im Lon für 3 Täg		11 gl. 10 <i>β</i>
	Auslagen	6 gl. 16 <i>β</i>
23. September. Lunzi und Johans die Seyler mit 2 Stück Vieh auf Lungkofen gefahren 3 Täg		11 gl. 10 <i>β</i>
	Auslagen	6 gl. 15 <i>β</i>
24. September. Ulrich Seyler mit 2 Stück Vieh auf Dietiken gefahren alda Blessiert aufgelaten und und dieselb auf Aarau gefüort im Lon für 3 Täg		11 gl. 10 <i>β</i>
	Auslagen	6 gl. 20 <i>β</i>
24. September. Johans Zimbermann mit 1 Pfärt 2 mal nach Aarau gefahren gehört ihm Lohn für 2 Täg		3 gl. 30 <i>β</i>
	Auslagen	1 gl. 20 <i>β</i>
24. September. Lux Meyer und Vith Meyer mit 2 Pf. auf Dietiken, 1 Tag		3 gl. 30 <i>β</i>
	Auslagen	1 gl. 30 <i>β</i>
30. September. Josebh Blaber mit 1 Pf. nach Dintikon		1 gl. 35 <i>β</i>
	Auslagen	– gl. 30 <i>β</i>
1. Oktober. Ist das Vorbeschriben der Verwaltungskammer in Batten Eingegeben worten.		
25. September. Heinrich Meyer und Matis Meyer von Büschiken mit 2 Pf. auf Fraufelt Lohn für 3 Tag		11 gl. 10 <i>β</i>
	Auslagen	6 gl. 05 <i>β</i>
Von der Ausgab gehört dem Matis 4 fl. 5 <i>β</i> , dem Heinrich 2 <i>β</i> .		
25. September. Agent Meyer mit 1 Pf. nach Winterthur 3 Täg		11 gl. 10 <i>β</i>
	Auslagen	6 gl. 36 <i>β</i>

{Seite 189}

1799. 25. September. Jakob Seyler und Stefan Zimberman mit 2 Pf. nach Bremgarten und von da nach Aarau und von Arau nach Zug und Richterschwil 6 Tag		22 gl. 20 β
	Auslagen	10 gl. – β
30. September. Kaspar Meyer mit 2 Pf. nach Brugg gehört im Lohn		1 gl. 35 β
	Auslagen	1 gl. 05 β
1. Oktober. Jakob Meyer und Josebh Huber mit 2 Pf. 2 mal nach Aarau, Lohn		7 gl. 20 β
	Auslagen	5 gl. – β
5. Oktober. Kaspar Spreuer und Kaspar Meyer mit 3 Pf. nach Baden und Zürich 2 Täg		11 gl. 10 β
	Auslagen	6 gl. 10 β
5. Oktober. Jakob Meyer alt Fürsprech mit 1 Pf. nach Aarau		1 gl. 35 β
	Auslagen	1 gl. 25 β
5. Oktober. Josebh Blatmer und Heinrich Meier mit 2 Pf. nach Niederbipp 3 Tag		11 gl. 10 β
	Auslagen	8 gl. 10 β
8. Oktober. Caspar Spreuer und Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Baden 2 Täg		7 gl. 20 β
	Auslagen	7 gl. 05 β
12. Oktober. Hans Oten Weiber und Caspar Meyer mit 1 Pf. nach Zürich und Kilchberg bei Zürich 2½ Täg		4 gl. 27 β
	Auslagen	2 gl. 20 β
Biss dato ist dass aussgelegt gelt Ein Jeter zurück bezahlt worten.		
24. Oktober. Johanes Zimberman Berger und Jakob Meyer und Arbogast Stöckli Peter Meyer alt Weübel Caspar Meyer und Marti Meyer mit 1 Pf. 4 Tag auf Bremgarten auf der Requisition gefahren im Lohn		7 gl. 20 β
	Auslagen	6 gl. 04 β

{Seite 190}

1799. 28. Oktober. Josebh Meyer und Mathe Meyer des Hans mit 2 Pf. nach Zürich gehört in Lohn 2½ Täg		9 gl. 15 <i>β</i>
	Auslagen	7 gl. 28 <i>β</i>
1. November. Joseph Stöckli und Caspar Blatmer und Johannes Widmer und Matis Widmer mit 2 Pf. nach Zürich 2 Tag		9 gl. 15 <i>β</i>
	Auslagen	8 gl. 22 <i>β</i>
9. November. Johanes Stöckli und alt Fürsprech Seyler und Ulrich Meyer mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition gefahren		15 gl. – <i>β</i>
	Auslagen	11 gl. 30 <i>β</i>
10. November. Hans Jakob Meyer und Wendel Meyer mit 2 Pf. auf der Requisition 4 Täg		15 gl. – <i>β</i>
	Auslagen	11 gl. 30 <i>β</i>
13. November. Agent Meyer und Jakob Meyer Leissen mit 2 Pf. 4 Tag auf der Requisition		15 gl. – <i>β</i>
	Auslagen	11 gl. 30 <i>β</i>
13. November. Vitell Zimbermann und Johannes Meyer des Lux und Luntzi Seyler und Johanes Seyler und die Frau Wäber samt mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition gefahren gehört in Lohn		15 gl. – <i>β</i>
	Auslagen	11 gl. 30 <i>β</i>
14. November. Johanes Meyer und Marti Meyer mit 2 Pf. 5 Tag auf der Requisition		18 gl. 30 <i>β</i>
	Auslagen	14 gl. 24 <i>β</i>
15. November. Jakob Spreuer und Jakob Meyer und Gregori Meyer und Johans Seyler und Anton Seyler und Bernhart Meyer des Leyssen mit 2 Pf. 6 Täg auf der Requisition Lohn		22 gl. 20 <i>β</i>
	Auslagen	17 gl. – <i>β</i>
15. November. Johans Stöckli mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition		15 gl. – <i>β</i>
	Auslagen	11 gl. 30 <i>β</i>

Das Obig ist der Verwaltungskamer in Baten Eingeben den 4. Christmonat.

(Randnotiz: Summa bis dato 2'704 fl. 26 *β*).

{Seite 191}

1799. 10. Dezember. Johanes Zimberman und Johanes Meyer des ferbss [Fussnote 1] und Stefan Zimberman und Hans Oten Zimbermann mit 2 Pf. nach Lunkhofen und auf Olten 4 Täg	15 gl. – β
Auslagen	10 gl. 20 β
1800. 10. Jenner. Ulrich Seiler und Johanes Huber und Jakob Huber mit 2 Pf. 4 Täg auf der Requisition gefahren Lohn	15 gl. – β
Auslagen	5 gl. – β
14. Hornung. Stefan Zimberman und Johanness Blater mit 2 Pf. nach Münster gefahren	7 gl. 20 β
Auslagen	4 gl. 20 β
14. Hornung ist Lux Meyer Ulrichs mit 1 Pf. in Aarau gewesen	1 gl. – β
14. Hornung ist Josebh Blatmer auf der Requisition gefahren 8 Tag. Auslagen	21 gl. 24 β
15. Hornung. Jakob und Lunzi Seyler und Hans Adam und Lienhard Widmer 3 Tag auf der Requisition in Aarau gewesen mit 2 Pf. und Kaspar Huber 4 Tag mit 2 Pf. gehört ihnen Lohn für 7 Tag darbey Auslagen	11 gl. 35 β
7. Merz. Vit und Mathe Meyer von Büschiken nach Frick mit 2 Pf. 2 Täg	4 gl. – β
Auslagen	5 gl. 20 β
13. Merz. Jakob Meyer von Büschiken mit 2 Pf. nach Ottenbach 1 Tag.	2 gl. – β
Auslagen	2 gl. 7 β 2 a.
23. Merz. Heinrich Antoni und Mathe Meyer von Büschiken in Wettingen auf der Requisition 2 Tag mit 3 Pferd	6 gl. – β
Auslagen	9 gl. 23 β
6. April. Heinrich Meyer mit 1 Pf. auf der Requisition für Lohn 1½ Tag	1 gl. 20 β
Auslagen	3 gl. 20 β

Fussnote 1: Färbers.

{Seite 192}

1800. 18. April. Johannes Meyer Färbers, Jakob Meyer Engeljoggels und Joseph Meyer Hansen auf der Requisitionsfuhr gewesen in brugen barch [Fussnote 1] gehört ihnen Lohn für 6½ Tag, Auslagen.	22 gl. 20 β
18. April. Marti Meyer auf Aarau gefahren mit 2 Pf. Lohn für 2 Tag.	2 gl. – β
3. Mai. Johanes und Marti Meyer des Engeljoggels auf der Requisition gewesen bei Stein am Rhein 8 Tag gehört im Lohn	16 gl. – β
Auslagen	22 gl. 38 β
8. Mai. Antoni Meyer von Büschikon und Heinrich Meyer mit 2 Pf. nach Aarau 1 Tag	3 gl. 30 β
Auslagen	2 gl. 10 β
24. Mai. Agent Meyer, Mathe Meyer, Johanes Blatmer mit 3 Pf. auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Zürich und von dort nach Luzern 6 Tag Lohn	33 gl. 30 β
Auslagen	27 gl. 54 β
21. Brochmonat. Jakob Blatner und Lienhard Widmer auf der Requisitionsfuhr gewesen nach Brugg und von dort nach Zürich, Lohn für 5 Tag mit 2 Pf.	9 gl. – β
Auslagen	10 gl. 20 β
22. Brochmonat. Mathe Meyer von Büschikon nach Frick mit 2 Pf. Lohn für 3 Täg	11 gl. 10 β
Auslagen	8 gl. 07 β
30. Brochmonat. Johanes Stöckli mit 2 Pf. 4 Tag auf der Requisitionsfuhr auf Baden gefahren gehört Lohn	15 gl. – β
Auslagen	10 gl. – β
30. Brochmonat. Jakob Blatmer auf Zürich mit 2 Pf., 2 Tag	7 gl. 20 β
Auslagen	5 gl. 25 β
22. Heumonat. Heinrich Meyer von Büschikon mit 1 Pf. nach Zürich 2 Tag	2 gl. 20 β

Fussnote 1: Brückenpark

{Seite 193}

1800. 1. August. Wendel Meyer des Hansen ein alten fuhr konten bezahlt	2 gl. 25 β
1. August. Jakob Meyer, Engels und Jakob Meyer Leyssen 4½ Tag auf der Requisition in Baden. Auslagen.	21 gl. – β
5. August. Jakob und Johannes Huber und Heinrich Meyer in Baden auf der Requisitionsfuhr 3½ Tag. Auslagen	15 gl. 38 β
15. August. Joseph Stöckli alt Schreiner mit 1 Pf. nach Zürich den Comidant in Bremgarten Heu geholt darbey Auslag zahlt	3 gl. – β
29. August. Antoni, Heinrich, Jakob und Mathis die Meyer von Büschiken mit 4 Pf. nach Zürich 2 Tag. Ausl.	8 gl. 07 β
Bis dato ist das ausgelegte Geld zurück bezahlt worden, jetz aber hat die gemeind für 1 Pferd 20 Btz. bestimmt pro Tag.	
2. Herbstmonat. Hans Jakob Meyer und Luntzi und Johannes Seyler des alten Vogts und Johannes Blatmer mit 3 Pf. nach Zofingen und von dort nach Zürich 3 Tag gehört ihnen 4½ Neuthaler oder	11 gl. 10 β
3. Herbstmonat. Johanes und Marti Meyer des Engels Jogels und Jakob Stöckli und Lux Meyer des Engelerechen mit 4 Pf. nach Zürich 2 Täg	10 gl. – β
10. Herbstmonat. Bernhard Seyler in Feld und Luntzi Seyler des Aushauers und Johannes Meyer des Ferbers mit 2 Pferden nach Baden	2 gl. 20 β
1. Oktober. Heinrich Meyer von Büschiken mit 1 Pf. nach Zürich 2 Tag	2 gl. 20 β
3. Oktober. Johannes Zimberman Berger und Jakob Spreuer und Balz Huber und Kaspar Meyer alt Weübel mit 3 Pf. in Baden gewesen gehört inen für 2 Tag	7 gl. 20 β
12. Oktober. Jakob Blatmer und Johanes Meyer des Färbers und Kaspar Spreuer und Heinrich Meyer Wagner mit 2 Pf. in Baden gewesen 7½ Tag.	18 gl. 30 β

{Seite 194}

1800. 18. Oktober. Ulrich und Jakob Meyer und Luntzli Stöckli und Josebh Huber mit 2 Pf. auf Dallwil gefahren 2 Tag	5 gl. – β
23. Oktober. Antoni, Jakob und Mathe die Meyer von Büschikon und Bernhard Meyer des Leyssen und Kaspar Seyler Beck und Johannes Widmer und Peter Meyer mit 4 Pf. nach Zürich gefahren 4½ Tag	12 gl. 20 β
29. Oktober. Mathe und Wendel Meyer des Hansen mit 2 Pf. nach Zürich	5 gl. – β
1801. 1. Februar. Jakob Blatmer und Hans Adam Meyer Agent und Jakob und Johanes die Huber und Jakob Stöckli auf der Requisitionsfuhr in Baden gewesen mit 2 Pf. 8 Tag	20 gl. – i
16. März, 1. April, 9. und 17. Mai Führen nach Hofingen, Baden, Bonischiwil	32 gl. – β
7. Juni. 2 Mann nach Baden und Brugg gefahren.	2 gl. 20 β
20. Juli. 4 Mann nach Baden mit 2 Pf. gefahren.	20 gl. – β
22. Juli. 2 Mann nach Baden und von dort nach Lenzburg mit 2 Pf.	2 gl. 20 β
22. Juli. 5 Mann nach Zürich mit 4 Pf., 2 Tag	7 gl. 20 β
23. Juli. 4 Mann nach Zürich mit 5 Pf. 2 Tag	12 gl. 20 β
1802. 23. Oktober. Johannes und Stephan Zimbermann mit 2 Pf. nach Luzern gefahren	6 gl. 10 β
28. Oktober. Ulrich Seyler mit 1 Pf. nach Zürich Das vorige ist schon verrechnet den 4. Winterm.	3 gl. 05 β
5. November. Jakob Stöckli mit 2 Pf. nach Aarau	2 gl. 20 β
15. November. 1 Mann auf der Requisitionsfuhr gefahren	1 gl. 35 β
25. November. Johannes Blatmer und Hans Adam Zimmermann mit 2 Pf. nach Zürich	3 gl. 30 β
26. November. Jakob und Lunzi Seiler, Aushauers mit 1 Pf. nach Zürich	1 gl. 35 β

23. Dezember. 2 Mann mit 2 Pf. nach Luzern	6 gl. 10 β
1803. 8. Jenner. Johannes und Jakob Huber mit 1 Pf. auf der Requisitionsfuhr 2 Tag.	2 gl. 20 β
{Seite 195}	
1803. 1. Jenner. Johannes und des Caspar sel. Frau des Engellurechen, Caspar Zimmermann des Lorenzen und Kaspar Meyer des Kessmann mit 2 Pf. auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Lenzburg ½ Tag	1 gl. 10 β
11. Jenner. Mathis, Lux, Mathe, Vith, die Meyer von Büschikon auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Aarau mit 2 Pf. für 1 Tag	2 gl. 20 β
20. Februar. Heinrich Meyer und Balz Huber mit 1 Pf. nach Zofingen, 2 Tag, per Tag 20 Btz.	2 gl. 20 β
12. Mai ist die Gemeind Tägerig mit 2 Pf. und mit 1 Wagen auf der Requisitionsfuhr auf dem Park in Mellingen gewesen für 8 Tag	20 gl. – β
Obiges ist an der letzten Gemeindrechnung verrechnet worden.	
13. Dezember ist die Gemeind Tägerig auf der Requisitionsfuhr gefahren nach Zürich mit der 4. und 8. Comp. des 30. Regiments Draguner mit 4 Pf. und ist gefahren Antoni und Heinrich und Jakob die Meyer von Büschikon mit 3 Pf.	7 gl. 20 β
13. Dezember. Johannes Zimbermann Berger mit 1 Pf. für 2 Tag gehört Lohn	2 gl. 20 β
1804, im April hat die Gemeind Tägerig eine Requisitionsfuhr gehabt nach Zürich mit der sack Komp. mit 4 Pf. und ist gefahren Jakob Blatmer mit 1 Pf., Joseph Stöckli alt Schreiner und Mathe Meyer des Hansen ein Pferd und Joseph Meyer und Wendel Meyer des Hansen 1 Pf. und Hans Jakob Meyer des Hansen ein Pferd für 2 Tag mit 4 Pf. ist Lohn an der Gemeind	10 gl. – β
1805. 24. Dezember hat die Gemeind Tägerig ein Requisitionsfuhr gegeben für die Canton Wath mit 4 Pf. und 2 Wägen und 2 Fuhrknächten und ist die Fuhr von Mellingen bis auf (unleserlich) und ist gefahren Heinrich Meyer mit 1 Pf. und Jakob Meyer 1 Pf., Mathis Meyer mit 1 Pf., Antoni Meyer mit 1 Pf., alle von Büschikon und die obgamelte Fuhr ist für ein Tag für 1 Pf.	5 gl. – β

Obiges ist verrechnet.

{Seite 196}

1814. 25. November hat der Gemeindrat mit den Bürgern abgerechnet, die mit den alliierten Mächten zur Requisition gefahren sind.

Dem Bur von Holzrüti für Fuhren nach Basel 84 gl. – β

Dem Sigrist in Gössliken an eine Fuhr bezahlt, welche Tägerig mit Nesselbach, Gössliken und Fischbach hat geben müssen 40 gl. – β

Dem Kaspar Zimmermann Althüslers, Stephan Zimmermann Althüslers, Johannes Meyer Engellurechen, Mathe Meyer Hansen, Jakob Meyer Leyssen, Ammann Meyer, Jakob Seiler Aushauers, Johann Zimmermann, Joseph Stöckli älter, Jakob Meyer Engeljoggels, Joseph Stöckli alt Schreiner, Joseph Stöckli jünger 652 gl. 9 β 2 a.

1816. Juni. 3 Bürger für Fuhren mit Schweizertruppen nach Gränichen, Erlispach, Rothrist, Entfelden, Zürich 24 gl. – β

1798. Anzeige was die Gemeind Tägerig in Unterhalt der französischen Truppen Auslagen gehabt. Erstlich an Schweinefleisch 240 fl auf Mellingen und auf die Mellinger Allmend das Pfund an 12 $z\beta$ bringt 72 gl. – β

Nach Mellingen 120 Mass Wein à 12 β . 36 gl. – β

44 Wellen Stroh nach Mellingen und auf die Mellinger Allmend p. Stück à 5 β 5 gl. 20 β

1120 fl Brot nach Mellingen und auf die Mellinger Allmend à 2 β 56 gl. – β

3 s. v. Kalber nach Mellingen 30 gl. – β

2 s. v. Stier 244 gl. 10 β

Hieran empfangen durch Losung von Hüten [Fusszeile 1] von Mellingen 88 gl. 25 β

restiert noch 155 gl. 25 β .

4 Mütt kernis Mehl nach Mellingen, p. Mütt à 8 fl. Für die französische Wacht auf der Mellinger 32 gl. — β

Allmend und dem Tägerig Bezirk 1 Saum Wein geben 30 gl. – β

2 Klafter Holz, per Klfr. à 4 f. 8 gl. – β

Fussnote 1: Häuten.

{Seite 197}

14 Ztr. 14 fl Heu nach Mellingen, p. Ztr. à 1 fl. 20 β 21 gl. 08 β

Bei den Durchmärschen der französischen Truppen in verschiedenen Molen in der Gemeind Tägerig unterhalten 740 Mann für den Mann per 24 Stund gerechnet à 30 β für dess Unterhalt bringt 555 gl. – β

Item für den Unterhalt der Pferde in verschiedenen Malen der Durchmärsche für 55 Stuck per Stuck à 15 β 20 gl. 25 β

1798. 25. Brochmonat sind im Dorf Tägerig französische Truppen Ein Lussier übernacht 145 Mann und per Mann à 20 β 72 gl. 20 β

Item 2 Ofizier per Mann à 1 fl. 4 gl. – β

Item 2 Pferd übernacht gehalten für Heu und Haber 1 gl. 10 β

26. Juni. Offizier mit seiner Frau und 3 Husaren samt Pferden 4 gl. 10 β

26. Juni. 33 Stück Vieh und 15 Fuhrlüt 11 gl. 10 β

27. Juni. 55 Mann über Mittag und übernacht, p. M. à 30 β 41 gl. 10 β

28. Juni. 84 Mann über Mittag und übernacht p. M. à 30 β 63 gl. – β

28. Juni. 2 Offizier über Mittag und übernacht p. M. à gl. 2 gl. – β

4. Juli hat die gemeint über Mittag und über Nacht gehalten und allen nötig Unterhalt geben für 138 Mann, p. M. à 30 β 103 gl. 20 β

4. Juli. 9 Pferd unterhalten, p. Pferd à 30 6 gl. 30 β

12. August sind französische Truppen Ein Lussiert gewesen für über Mittag und über 60 Mann, p. M. à 30 β 45 gl. – β

12. August. 65 Pferd, p. Pferd gerechnet an Heu 15 β 24 gl. 15 β

13. August sind in der Gemeind französische Truppen Ein Lussiert 160 Mann und auf der Mann $\frac{1}{2}$ Mass Wein bringt 80 Mass à 10 β 20 gl. – β

24. August. 112 Mann auf der Mann $\frac{1}{2}$ M. Wein, bringt 56 Mass à 10 β 14 gl. – β

{Seite 198}

1798. 25. und 26. August. 224 Mann, p. Mann 3 Schoppen Wein geben für übernacht und am Morgen bringt 164 Mass à 10 β	41 gl. – β
6. September sind in der Gemeind französische Truppen Ein Lussier 82 Mann über Mittag und über Nacht und für per Mann 3 Schoben Wein für Nacht und am Morgen bringt 61 Mass p. Mass à 10 β	15 gl. 15 β
23. September sind französische Truppen Ein Lussiert 44 Mann über mit Tag und über Nacht und mir habt in alen Nötig unterhalt geben per Mann à 30 β	33 gl. – β
Item 2 Pferd über Mittag und über Nacht, per Pferd à 30 β	1 gl. 20 β
24. September sind in der Gemeind Tägerig franz. Truppen nemlich Husaren Ein Lussiert 22 M. samt Pferden und mir habt in allen Nötig Unterhalt geben für Ross und Wagen, p. Ross und Mann 1 fl.	22 gl. – β
12. Oktober. 74 Mann französischer Truppen einloschiert samt Pferden, über Mittag und über Nacht, allen nötigen Unterhalt gegeben, p. M. und 1 Ross gl. 10 β	92 gl. 20 β
28. und 29. Oktober. 100 M. französische Truppen einlogiert, jedem $\frac{1}{2}$ Mss. Wein geben, bringt 50 Mss. à 8 β	10 gl. – β
30. Oktober. 90 M. einlogiert, p. M. $\frac{1}{2}$ Mss. Wein geben bringt 45 Mss. à 8 β	9 gl. – β
3. Christmonat. 21 M. franz. Truppen Ein Cussiart über Nacht und mir hab in alen nötig Unterhalt geben für per Man 16 β bringt	8 gl. 16 β
4. Christmonat. Sind bei uns 86 M. übernacht, p. M. $\frac{1}{2}$ Mss. Wein geben, bringt 43 M. à 8 β	8 gl. 24 β
5. Christmonat. 36 M. über Mittag und über Nacht, jedem 3 Schoppen Wein geben, bringt 27 M	5 gl. 16 β
11. Christmonat. 60 Mann übernacht, jedem $\frac{1}{2}$ M. Wein (30 M. à 8 β)	6 gl. – β
14. Christmonat. 40 M. übernacht, jedem $\frac{1}{2}$ M. Wein (20 M. à 8 β)	4 gl. – β

{Seite 199}

1798. 18. Christmonat sind in der Gemeind Fuhrleut Ein Lussiert
10 M. und 20 Pf. und mir habt in alen Nötig Unterhalt geben
müössen p.M à 16 β bringt 4 gl. – β
p. Pf. à 15 β bringt 7 gl. 20 β
23. Christmonat sind Ein Lussiert gewesen 60 M. und auf
der M. $\frac{1}{2}$ Mss. bringt 6 gl. – β
- Das ist bei der Verwaltung kamer in Baten Ein geben Biss Tato
Suma in alen 1'680 gl. 14 β .
1799. 17. Jenner. Sind in der Gemeinde 130 franz. Truppen
einlogiert über Mittag und über Nacht und wir haben ihnen allen
nötigen Unterhalt geben müssen p. M. à 30 β . 97 gl. 20 β
18. Jenner. 20 M. über Nacht gehalten, allen nötigen Unterhalten
geben müssen, p. M. à 20 β 10 gl. – β
25. Horner. 32 M. franz. Truppen einlogiert und 52 Pf. der
Mannschaft den nötigen Unterhalt gegeben, 1 M. à 30 β 24 gl. – β
27. Horner. Franz. Fuhrleute 16 M. mit 36 Pf. einlogiert, nötigen
Unterhalt gegeben, p. M. à 20 β 8 gl. – β
6. Merz. Franz. Truppen, 106 M. über Mittag und über Nacht
gehalten, nötigen Unterhalt gegeben, p. M. à 30 β 79 gl. 20 β
20. Merz. 60 M. franz. Truppen einlog. über Tag und über Nacht
auf den Mann 3 Schoppen Wein (45 M. à 10 β) 11 gl. 10 β
26. Merz. 150 M. einlog., allen nötigen Unterhalt gegeben,
p. M. à 20 β 75 gl. – β
26. Merz. 40 M. franz. Fuhrleute und 80 Pf. einlogiert allen nötigen
Unterhalt gegeben, bringt 80 fl. Daran empfangen 30 fl.,
restiert noch 50 gl. – β
11. April. 160 M. franz. Truppen einlog., p. M. 10 β 40 gl. – β
16. April. 67 M. franz. Husaren einlog. samt Pferden, allen nötigen
Unterhalt gegeben, p. M. à 1 fl. 67 gl. – β

23. April hat die gemeint Tägrig helvetiss Truben Ein Lussiert 61 M. und ihnen allen nötigen Unterhalt geben müössen p. M. à 20 β gerechnet	30 gl. 20 β
{Seite 200}	
1799. 29. April. Helvet. Truppen einlog., 36 M., nötigen Unterhalt p. M. à 16 β	14 gl. 16 β
3. Mai. Helvet. Truppen einl., 122 M., nötigen Unterhalt p. M. 20 β	61 gl. – β
6. Mai nach Baden 105 Wellen Stroh gegeben à 6 β	15 gl. 30 β
6. Mai. Item 1 Mütt 1 Vrtl. 3 Vrlg. Kernen, p. Vrtl. à 2 f. 10 β	12 gl. 37 β
6. Mai. Item 6 Vrtl. Roggen, p. Vrtl. à 1 fl. 20 β	9 gl. – β
6. Mai. 1 Mütt 2 Vrlg. Thür öbfehl Schnitz, p. Vrtl. à 1 fl. 10 β 30 Vrtl. hertöbfehl p. Vrtl. à 16 β	5 gl. 25 β 12 gl. – β
12. Mai. Helvet. Truppen über Nacht gehabt, 82 M., ihnen allen nötigen Unterhalt gegeben, p. M. à 16 β	32 gl. 32 β
23. Mai. Franz. Truppen übernacht gehabt, 76 M., ihnen allen nötig. Unterh. gegeben, p. M. à 20 β . und 80 Pferd übernacht gehabt, ihnen Heu und Haber gegeb., p. Pf. à 25 β	38 gl. – β 50 gl. – β
25. Mai. Franz. Truppen einlog., 60 M. für 8 Tage, p. M. für per Tag $\frac{1}{2}$ Mss. Wein, bringt 240 Mss. Wein à 8 β	44 gl. 32 β
2. Juni. Franz Husaren einl., 70 M. samt Pf., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen, für M. und Pf. à 30 β	82 gl. 20 β
4. Juni. Franz. Truppen einl., 74 Husaren samt Pf., allen nötig. Unterh. geben müssen, für M. und Pf. à 30 β	55 gl 20 β
4. Juni. Franz. Fuhrleute samt 60 Pf. über Nacht und ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen	50 gl. – β
5. Juni. Französ. Truppen einl. 40 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen, p. M. à 15 β	52 gl. 20 β

6. Juni. Franz. Truppen einl. 80 M. à 15 β	30 gl. – β
7. Juni. 220 M. einl., p. M. à 15 β	82 gl. 20 β
8. Juni. Franz. Truppen einl., 72 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. à 15 β .	27 gl. – β
9. Juni. Franz. Fuhrleute über Nacht gehabt, 30 M. und 60 Pf., p. M. und Pf. gerechnet à 1 fl.	60 gl. – β
{Seite 201}	
1799. 10. Juni. Franz. Truppen einl., 80 M., p. M. à 15 β	30 gl. – β
11. Juni. Franz. Fuhrleute einl., 60 Pf. und 30 M. und ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. und Pf. à 1 fl.	60 gl. – β
13. Juni. Franz. Truppen einl., 52 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. à 15 β .	19 gl. 20 β
16. Juni. Franz. Truppen einl., 64 M. à 10 β	16 gl. – β
19. Juni. Franz. Fuhrleute einl., 60 Pf. und 30 M., ihnen allen nötig. Unterh. geben müssen, p. M. und Pf. à 30 β .	45 gl. – β
21. Juni. Franz. Truppen einl., 26 M. nötig. Unterh. geben müssen, p. M. à 10 β	6 gl. 20 β
22. Juni. 16 M. einl., nötig. Unterhalt geben müssen p. M. à 10 β .	4 gl. – β
28. Juni sind in der Gemeind 158 Husaren einl. gewesen mit Pferden, 10 Täg, das fuoter asche (Fourage) haben mir über die 10 Täg geben müössen für die 158 Pf. an Heu geben	
23 Zentner 70 fl angeschlagen für	35 gl. 20 β
item 16 Säck Korn geben der Sack an 8 Vrtl. ist angeschlagen für	96 gl. – β
28. Juni sind in der Gemeind Dägerig nebst denen Husaren noch einl. gewesen franz. fuor pfert 25 Pf. 14 Täg und mir haben Ihnen an Heu geben p. Pferd p. Tag 15 fl ist	52 gl. 20 β
Den 9. Heumonat ist das vorbeschriebne der Verwaltungskamer in Batten Ein geben.	
Item hat die gemeint Tägrig in Baten geschantzen 110 Täg auf 1 Man gerechnet auf der Man p. Tag Lohn 25 β bringt	68 gl. 30 β
Item hat die gemeint in Sultz geschantzen 100 Täg per Tag Lohn	62 gl. 20 β

Jakob Huber hat an die franz. Husaren Korn geben 1 Malter und die Munizipalität hat ihm dafür bezahlt	13 gl. 20 β
Johanes Blatner hat an die franz. Husaren Korn geben 3 Malter und die Munizip. dafür bezahlt	39 gl. 20 β
{Seite 202}	
Ulrich Seiler do. 1 Malter restiert noch zu bezahlen 7 gl. 38 β. ist bezahlt.	5 gl. 52 β
1799. 8. Juli hat die Gemeind franz. Husaren einl., 60 M. samt Pf. und die Gemeind hat die obige Husar samt Pferd 23 Tag gehabt und die meyst Zit mit Heu unterhalten beträgt an Heu an Brot und Wein	110 gl. – β 60 gl. – β
8. Juli. Franz. Fuhr. einl., 26 Pf. und 13 M., für Heu	60 gl. – β
30. Juli. Franz. Husaren vom 7. Regiment 40 M. und 40 Pf. und die obigen 56 Täg behalten und die mehr Zeit hat die Gemeind das Heu für die Pferd geb müssen und dem schöf der Brigat und andere Ofizier mit Wein und Geflügel unterhalten und die habt nicht bezahlt ist	400 gl. – β
3. August. Agent Meyer hat dem Obis an dem 7 Husarregiment 6 Vrtl. gersten geben und die Munizipalität hat dafür bezahlt	7 gl. 20 β
25. August hat die Gemeind an die franz. Truppen 500 fl Fleisch geliefert, das fl à 2 Btz.	62 gl. 20 β
28. August hat die Gemeind 100 Wellen Stroh nach Schlieren gegeben an die franz. Truppen, die Welle à 6 β	15 gl. – β
29. August. 83 Wellen Stroh in das Mellinger Lager, die Welle à 6 β	16 gl. 18 β
1. 2. und 3. September hat die Gemeind jeden Tag 16 M. auf die schantzen Arbeit geschickt Summa 48 M. Lohn p. M. 8 Btz.	24 gl. – β
10. September. Den franz. Husaren 40 Seck geben, p. Stück à 1 fl.	40 gl. – β
14. September. Franz. Truppen einl. 60 M. und 60 Pf. allen nötig. Unterh. gegeben p. M. und Pf. à 1 fl.	60 gl. – β
16. September. Franz. Fuhrleute über Nacht einl. samt Pf., 30 Pf. und 15 M. allen nötig Unterh. geben müssen bringt für Heu und Spis und Trank	25 gl. – β

{Seite 203}

1799. 28. September. Franz. Truppen einl. 30 M. allen nötig. Unterhalt	12 gl. – β
1. Oktober ist das obig der Verwaltungskammer in Baten eingegeben worden Summa 4'215 fl. 14 β .	
3. Oktober. Franz. Truppen einl., 28 M. über Nacht und ihnen allen nötigen Unterh. geben müssen p. M. à 16 β	11 gl. 08 β
8. Oktober. 4 Offizier samt Pferd über Nacht gehalten und allen nötig. Unterh. gegeben	5 gl. – β
12. Oktober. 20 Pf. und 10 Fuhrl. über Nacht gehalten und allen nötig. Unterh. geben	12 gl. 20 β
16. Oktober. 6 Husaren samt Pferden über Nacht gehalten und allen nötig. Unter. geben müssen	7 gl. 20 β
30. Oktober. 46 Husaren samt Pferden über nacht gehalten und allen nötig. Unterh. gegeben für Mann und Pferd, per M. und Pf. à 20 Btz. gerechnet	57 gl. 20 β
1. November. 50 fl Fleisch nach Baden geliefert an die franz. armen per fl 5 β	6 gl. 10 β
10. November. An die franz. Truppen Fleisch gegeben 100 fl à 5 β .	12 gl. 20 β
Die Gemeind Tägerig hat in Dietiken geschantzt auf Mann gerechnet 230 Täg, p. M. Taglohn 1 gl.	230 gl. – β
16. November. Den franz. Truppen 250 fl Fleisch gegeben à 6 β	37 gl. 20 β
21. November. An die in Bremgarten gekauften 3 Pferd zalt und für 97 fl Fleisch an die franz. Truppen zahlt zusammen	25 gl. 32 β
26. Oktober. Franz. Truppen einl., 70 M., und allen nötig. Unterh. geben müssen p. M. à 16 β	28 gl. 1 β
28. November. Franz. Truppen einl., 60 M. à 16 β	24 gl. – β
30. November. Franz. Truppen einl., 112 M. und allen nötig. Unterh. gegeben, p. M. à 16 β	54 gl. 32 β
4. Christmonat ist das obig der Verwaltungskamer in Baden eingegeben worden.	

15. Christmonat hat die Gemeind 66 granati
von der 84. halb Brigat 8 Täg einl. gehabt und in allen

{Seite 204}

nötig. Unterh. geben müssen, p. Mann p. Tag 1 fl. 10 β 45 gl. – β
Summa Summarum 5'081 fl. 4 β .

1799. 24. Dezember. Franz. Truppen einl. 120 M. und ihnen
allen nötigen Unterh. geben müssen für Nacht und am
Morgen p. Mann à 16 β 48 gl. – β

29. Dezember. Franz. Fuhrleut über Nacht gehalten 12 M. und
24 Pf., nötigen Unterh. geben müssen für Ross und Mann 28 gl. – β

26 Dezember. 60 M. von den Schweiz. Truppen Zu Ein Lussierung
bekunben und dieselb müöss behalt bis dem 10. Jenner 1800 und
mir habt in olen Nötig underholt geben. Müöss Cost auf der Man
per Tag 16 β bringt 336 gl. – β

1800. 9. Jenner. Zu Ein Lussierung bekunben franz. Kanier 62 M.
und 3 Pf. und mir habt dieselb 35 Täg underhalten p. M. für p. Tag
an 10 β bringt. 542 gl. 20 β
die 3 Pferd per Tag 30 Btz. bringt 65 fl. 25 β

17. Jenner. Franz. Truppen einl. 70 M. allen nötig. Unterh. geben
müssen Zu Nacht und am Morgen per Mann à 10 β . 17 gl. 20 β

20. Jenner. Franz. Truppen einl. über Nacht 60 M. allen nötig. Unterh.
gegeben, p. M. à 10 β 15 gl. – β

20. Jenner. Franz. Truppen einl. 70 Kanonier und sind 30 Tag hier
gewesen und wir haben sie underholten per Mann für per Tag
an 10 β 525 gl. – β
die 3 Pferd per Tag 30 Btz. 56 gl. 10 β

3. Merz. Franz. Truppen einl. 165 M. über Nacht und mir haben inen
allen nötig. Underh. geben p. M. gerechnet 16 β 66 gl. – β

Von denen sind geblieben 80 M. 2 Pf. und Mir haben sie gehabt
30 Täg p. Tag à 10 β 600 gl. – β
Die Pferd à 20 Btz. 37 gl. 20 β

21. Merz. Kanoniere einl. 60 M. 21 Täg per Tag à 10 β 315 gl. – β

10. April. Kanoniere einl. 36 M. 16 Täg per Tag à 10 β 114 gl. – β

{Seite 205}

1800. 25. April. Kanonier einl. 20 M. für 4 Täg à 10 β

20 gl. – β

1802. 3. Oktober. Zürcher Truppen über Nacht gehabt 116 M.

5. Oktober. Appenzeller Truppen einquartiert gehabt für über Nacht 140 M.

15. Oktober. Von den obigen Appenzeller Truppen einquartiert gehabt für ein Nacht 160 M. in Rückzug.

18. November. Die ersten französ. Truppen einquartiert gehabt für ein Nacht 97 M. Grenadier.

19. November. Franz. Truppen über Nacht gehabt 89 M.

25. November. Franz. Truppen einquartiert gehabt von der 13. halb Brigade 131 M. für 1 Nacht.

1802. 12. November hat die Gemeind Tägerig müssen Hausaren erhalten in Mellingen 3½ Man trifft Ross zu liefern für 8 Tag an Heu 420 \mathfrak{R} , Strau 84 \mathfrak{R} , an Haber 14 Vrtl., an gelt.

17 gl. 20 β

22. November. Ihnen wiederum geliefert an Heu 280 \mathfrak{R} , an Strau 280 \mathfrak{R} , Haber 14 Vrtl., an gelt samt ein bet wo aber die gemeind steten der 8 theill dran bezahlt für die obigen haussare kost

17 gl. 20 β

5 gl. – β

17. Christmonat. Helvet. Husaren einl. über Nacht 2 M. und 8 Pf. und hand ihnen allen notwendig Unterhalt gegeben.

1803. 3. Jenner. Franz. Truppen einl. 40 M. allen nötig. Unterh. geben.

7. Jenner. Franzosen einl. über Mittag und über Nacht und ihnen allen nötig. Unterh. gegeben und ist ein Combenney 61 Mann.

10. Jenner. Franzosen einl. über Mittag und über Nacht und allen nötig. Unterh. geben müssen und ist ein Combenney 67 M.

25. Jenner. 3 M. über Nacht luschiert, brod und fleisch haben sie bei sich.

26. Jenner. 1 M. einl. gehabt, brod und fleisch haben sie bei sich.

{Seite 206}

1803. 26. Jenner. Widerum hat die Gemeind Tägerig die dritte Lieferung für die Husaren auf Mellingen abgeliefert trifft unser Gemeind an gelt 17 gl. 20 β
12. Juni. Sind in der Gemeind Tägerig von der 2½ Breigat einl. gewesen 9 M über Mittag und über Nacht.
1804. Anna Meyer empfängt von der Regierung in Aarau wegen Einquartierung 35 gl. 22 β
1815. 13. Dezember. Von der h. Regierung in Aarau für Einquartierung im März und April erhalten 68 gl. 08 β
1816. 2. April. Von Aarau eingenommen wegen einquartierten Soldaten 165 gl. – β
21. Mai. Von Aarau eingenommen von einquart. Soldaten (2 Kompagnien). 45 gl. – β



XXV.

Verzeichnis der benützten Quellen.

A. Gedruckte Werke.

- Heiz, J., Täufer im Aargau (Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1902).
- Hidber, Schweiz. Urkundenregister. Bd. II.
- Liebenau, Dr., Geschichte des Klosters Königsfelden.
- Liebenau, Dr., Regesten zur Geschichte der Stadt Mellingen (Argovia XIV).
- Maag, Habsburger Urbar.
- Müller, J., Der Aargau.
- Nüscheler, Die aarg. Gotteshäuser (Arg. 26).
- Sammlung der eidg. Abschiede.
- Schneller, Burg Iberg (Geschichtsf. der V Orte. Bd. X).
- Schröter, Regesten des Klosters Gnadenthal (Arg. 1861).
- Segesser, Ph., Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg.
- Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik 1798 - 1803.
- Vock, Der Bauernkrieg im Jahre 1653.



B. An ungedruckten Materialien

wurden dem Verfasser gütigst zur Verfügung gestellt:

1. Aus dem Stadtarchiv Melligen (v. Herrn Stadtschreiber Fr. Meyer): Libell des Zwings Tägerig 1593, Urbarien des Spitals und der Pfarrkirche zu Melligen, Ratsprotokolle, Gemeinde-Akta-Buch Melligen, Kauf- und Güldenprotokolle, Gerichtsbücher, div. Urkunden.

{Seite 207}

2. Aus dem Gemeindearchiv Tägerig (v. Hrn. Gemeinbeschreiber G. Seiler: Fertigungsbücher 1714 - 1780 und 1816 - 1827, Gemeindeprotokoll 1797 - 1814, Brand-Assekuranz-Kataster, Bürgerregister, Verzeichnis betr. Ausgaben für Einquartierungen, Requisitionsfuhren in den Kriegsjahren 1798 - 1814.
3. Aus dem Staatsarchiv Aarau (v. Hrn. Staatsarchivar Dr. Herzog): Lehenbuch des Klosters Gnadenthal, Lehenurbarien der Klöster Hermetschwil und Königsfelden, Statutenbuch und Lehenurbarien der Freienämter, Aktensammlung betr. Dorfbrand zu Tägerig 1838.
4. Aus dem Archiv der aarg. Finanzdirektion (v. Hrn. Hemmeler): Mann- und Erblehenbriefe 1807 - 1827, Verzeichnis der Loskäufe der Mann-, Weiber- und Erblehen, Konzession betr. Schleife, Taverne und Mühle zu Tägerig.
5. Aus dem Stadtarchiv Bremgarten (v. Hrn. Stadtschreiber Honegger): Urbar der Seengerpfrund zu Bremgarten.
6. Aus dem Staatsarchiv Bern (v. Hrn. Staatsarchivar Dr. Türlin): Lehenbrief des Ritters Marchward v. Rüssegg 1330.
7. Aus dem Staatsarchiv Zürich (v. den HH. Staatsarchivar Dr. Nabholz, Dr. Hegi, Dr. Glättli): Urbar der Freienämter, div. Urkunden.
8. Aus dem Familienarchiv des Hrn. Jos. v. Segesser in Luzern): Urbarien betr. Zwing Tägerig und Kunengut daselbst, Urbarien betr. Kaplaneipfrund zu Melligen, Urkunden.
9. Von Hrn. Gemeindeammann A. Meier in Tägerig: Akten betr. Dorfkapelle in Tägerig und Dorfbrand vom Jahre 1838.
10. Von Hrn. C. Huber, Förster in Hägglingen: Bericht über den Waldbestand der Gemeinde Tägerig.

Allen den vorgenannten Herren sei hiemit für ihre Güte der verbindlichste Dank abgestattet.

S. Meier.

(Anm. TR: Quellen für die Hinweise: Schweizerisches Idiotikon, Wikipedia, ETH-Bibliothek, Buch «Niederwil Dorfgeschichte 1993», Buch «Tägerig Euses Dorf», Kirchenbücher verschiedener Kirchen, Protokolle verschiedener Vereine sowie Familien- und Ahnenforschungsdokumente aus dem eigenen Archiv. - All jenen, die mich bei dieser Transkription in irgend einer Form unterstützt haben – VIELEN HERZLICHEN DANK !)

